

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 63 (1995)

Artikel: Kriminalfälle im Bezirk Muri in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Autor: Müller, Hugo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hugo Müller

**Kriminalfälle im
Bezirk Muri
in der ersten Hälfte
des 19. Jahrhunderts**

1. Einleitung

Schon vor Jahrtausenden hat sich die menschliche Gesellschaft eine bestimmte Rechtsordnung gegeben, damit die Leute sicher waren und in Ruhe leben konnten. Doch Rechtsbrecher, Übeltäter, Delinquenten, Kriminelle, oder wie immer man sie nennen mag, hat es zu allen Zeiten gegeben. Aber nur ein geringer Teil der Einwohner war darauf aus, ihre Mitmenschen zu schädigen, zu bestehlen, zu berauben, zu betrügen, anzugreifen oder sie sogar zu töten. Die Gründe für diese Verbrechen waren mannigfaltiger Art. Armut, Verdienstlosigkeit oder Müssiggang trieben die Leute zu Bettel, Diebstahl oder Raub. Wer das leichte Geld suchte, verlegte sich auf die Falschmünzerei. Ledige Mädchen, die nach kürzerer oder längerer Bekanntschaft schwanger wurden und keine Aussicht auf eine Heirat hatten, da sie der Schwängerer oft sitzenliess, versuchten entweder die Leibesfrucht abzutreiben, oder sie setzten Neugeborene irgendwo aus, oder sie töteten sie sogar, um nicht der Schande anheimzufallen. Wieder andere zündeten ihr Haus oder das eines andern an oder stifteten jemanden zur Brandlegung an, damit sie die Versicherungssumme einstecken konnten.

Solche Übeltäter veranlassten zu allen Zeiten den Staat oder die Behörden, Strafen für Vergehen gegen die gesetzte Rechtsordnung zu schaffen und nach ihnen die nötigen Urteile zu fällen. Diese fielen in früheren Zeiten viel härter aus als heute. Wir modernen Menschen empfinden die in früheren Jahrhunderten ausgesprochenen Urteile oft als roh und hart. Aber jede Zeit hat ihre eigene Straf- und Rechtsordnung.

Es gibt sicher Leser dieser Arbeit, die sich die Frage stellen, ob es sinnvoll sei, die Namen der Delinquenten zu nennen oder diese einfach mit NN (Nomen nescio = den Namen weiss ich nicht) zu bezeichnen, und zwar aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes. Es ist bei der Namensnennung ohne weiteres möglich, anhand von zivilstandsamtlichem Material den heutigen Zweig eines Bürgergeschlechtes herauszufinden, was zu Missbrauch führen könnte. Ich habe mir diese Frage lange überlegt und sie auch dem Präsidenten der Historischen Gesellschaft, Staatsarchivar Dr. R. Brüschiweiler,

vorgelegt. Wir sind nach reiflicher Überlegung zur Überzeugung gekommen, die Namen offen darzulegen, da jede Familie in der langen Zeit ihres Bestehens ein Auf und Ab aufweist, in jeder Familie taucht irgendwann einmal ein schwarzes Schaf auf. Wir sind sicher, dass die Mitglieder der Historischen Gesellschaft Freiamt darüber keine Nachforschungen anstellen werden. Zudem sind die fünf zur schärfsten Strafe Verurteilten und mit dem Schwert Hingerichteten, von zwei Ausnahmen abgesehen, keine Freiämter gewesen, sondern ausserkantonale Übeltäter, die nur ihr böses Tun im Bezirk Muri und anderswo ausgeübt haben. Wir hoffen, dass das, was sich vor mehr als einem Jahrhundert abgespielt hat, Geschichte geworden ist und als solche respektiert wird.

2. Das Kriminalstrafgesetz von 1805

Nach der Gründung des Kantons Aargau 1803 musste der Kleine Rat, d.h. die Regierung, darangehen, neue Gesetze, die für alle Bürger galten, zu erlassen. So entstand am 19. Dezember 1804 ein neues Kriminalstrafgesetz (KSG), das für den ganzen Kanton Aargau Gültigkeit hatte¹⁾. In der Einleitung dazu schrieb die Regierung: «Wir Präsident und Räthe des Kantons thun kund hiermit: durch die entschiedene Unzweckmässigkeit der im grössten Theil Unseres Kantons bestehenden alten Strafgesetzes; durch die nachtheilige und unzulässige Ungleichheit derselben in den nun in einen Staat vereinigten drei Landschaften²⁾, noch mehr aber durch die uns heilige Sorge für ein Strafgesetz aufgefordert, wodurch ohne in allzu grosse Strenge noch in übertriebene Milde auszuarten, die öffentliche Ruhe, das Leben, das Eigenthum, die Ehr und Freiheit der Bürger gesichert wird, haben wir auf den verfassungsmässigen Vorschlag des Kleinen Rathes nachfolgendes beschlossen und verordnet:

1. Das hier folgende Kriminalstrafgesetz samt Kriminalgerichtsordnung wird anmit zum wirklichen Gesetz erhoben.
2. Dasselbe soll vom ersten Merz 1805 im ganzen Kanton in Ausübung gebracht werden³⁾.»

Die Regierung gab also zu, dass ab 1803, dem Datum des Entstehens des neuen Kantons, in diesem eine Rechtsunsicherheit bestand. Das in der Helvetik geschaffene und für die ganze Schweiz gültige Strafgesetz vermochte nämlich nicht mehr zu überzeugen, da an die Stelle des Zentralismus der Föderalismus getreten war⁴⁾. Bei der Schaffung des neuen Gesetzes orientierte man sich am neuen österreichischen Gesetzbuch über Verbrechen vom 1. Januar 1804, dem modernsten Gesetzbuch der damaligen Zeit⁵⁾.

Im neuen Kriminalstrafgesetz wurde zuerst einmal festgelegt, was überhaupt ein Kriminalverbrechen war. «Jene Handlungen und Unterlassungen, welche die öffentliche Sicherheit entweder unmittelbar verletzen oder aber solche wegen der Grösse der Privatsicher-

heitsverletzung oder der gefährlichen Beschaffenheit der Umstände mittelbar in einem hohen Grade gefährden, werden Kriminalverbrechen genannt... Zu einem Kriminalverbrechen wird böser Vorsatz und freier Wille erfordert»⁶⁾.

Im dritten Titel des Gesetzes wird die jeweilige Bestrafung für die Verbrechen festgelegt. Obwohl man ein humaneres Gesetz geschaffen hatte, bestand die Todesstrafe immer noch, wobei ausdrücklich erwähnt wurde, dass an dem zum Tode verurteilten Verbrecher keine Marter ausgeübt werden durfte (§ 23). Die Todesstrafe wurde u.a. ausgesprochen bei Hochverrat, bei Brandlegung und Minensprengung an Staatsgebäuden, bei vorsätzlichem Mord, bei Kinderaussetzung in Todesabsicht, bei Gewohnheitsdieben, wenn sie schon zweimal vorher mit einer Kriminalstrafe belegt worden waren, bei Brandlegung mit tödlichem Ausgang. Ab 1803 verurteilte das Bezirksgericht Muri noch sechs Menschen zum Tode, je einmal wegen Raubmords, wegen Tötung eines Neugeborenen und wegen Diebstahls, dann dreimal wegen schwerer Brandstiftung. Bei zweien der Brandleger und bei der Kindsmörderin wurde die Todesstrafe durch Begnadigung in schwerste Kettenstrafe umgewandelt. Zwei des Kindsmordes angeklagte Freiämter, es waren Vater und Tochter, wurden in Zug zum Tode verurteilt und dort auch hingerichtet.

Die nächste Strafart war die Gefängnisstrafe, die nach der Schwere des Verbrechens in drei Grade eingeteilt wurde. Der erste wurde «durch das Wort Zuchthaus, der zweite durch Kettenstrafe und der dritte durch schwerste Kettenstrafe bezeichnet». Die Kettenstrafe unterschied sich von der Zuchthausstrafe dadurch, «dass den Sträflingen Eisen an die Füsse gelegt und sie zu schweren Arbeiten auch ausser dem Zuchthaus gehalten werden sollen» (§ 26). Die zur schwersten Kettenstrafe verurteilten Verbrecher wurden «in einem von aller Gesellschaft abgesonderten Gefängnis stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen verwahrt». Sie erhielten «alle Tage eine warme Suppe nebst Wasser und Brot zur Nahrung», ihr Lager war auf Bretter mit Stroh eingeschränkt; ihnen war keine Zusammenkunft oder Unterredung mit anderen Personen gestattet. Sie verrichteten die schwersten öffentlichen Arbeiten

(§ 27). Die erwähnten Gefängnisstrafen konnten unter Umständen noch verschärft werden: durch Ausstellung während einer Stunde in der Öffentlichkeit auf der Schaubühne, wobei die Täter um den Hals ein Schild trugen, auf dem ihr Verbrechen gut lesbar geschrieben stand; durch Züchtigung mit Ruten und Streichen; durch dreitägiges Fasten pro Woche; durch Landesverweisung; durch Brandmarkung, die «in der Einschröpfung des Buchstabens A auf die linke Schulter bestand»; durch Staupbesen, d.h. durch Auspeitschen mit Ruten durch den Scharfrichter (§ 29 ff).

Die Gefängnisstrafe war «in Absicht auf ihre Dauer dreifach:
Zeitlich im ersten Grade von 1 bis 4 Jahren;
Dit. im zweiten Grad von 4 bis 8 dit.
Anhaltend im ersten Grade von 8 bis 12 Jahren;
Dit. im zweiten Grade von 12 bis 16 dit.
Langwierig im ersten Grad von 16 bis 20 Jahren;
Dit. im zweiten Grad von 20 bis 24 dit.» (§ 28).

3. Die Kriminalfälle im Bezirk Muri

Nach diesem allgemeinen Teil soll in der Folge von einzelnen Übeltätern, ihren Straftaten und von ihrer Verurteilung die Rede sein. Ich habe mich bemüht, aus der Vielfalt der Fälle eine repräsentative Auswahl zu treffen. So sind bei einigen Kapiteln mehr Straftäter, bei andern nur wenige aufgeführt. Nach der Aktenlage und der Schwere der Verbrechen sind einzelne Ausführungen länger geworden als ursprünglich beabsichtigt. Wo ein Delinquent mit einem oder mehreren Begnadigungsgesuchen an den Grossen Rat eine Reduktion seiner Strafe zu erhoffen wagte, sind diese Gesuche erwähnt und zum Teil ausführlich dargestellt, da es von Interesse ist, welche Gründe sie selbst oder ihre Angehörigen anbrachten, wie Pfarramt, Gemeinderat des Heimatortes oder die verschiedenen Aufsichtspersonen der Strafanstalt sich für sie einsetzten. Bei verschiedenen Verurteilten ist trotz intensiver Suche im Staatsarchiv kein Gnadengesuch zu finden. Das lässt die Annahme zu, dass sie keines gestellt haben oder vielleicht im Laufe der Haft gestorben sind. So kommt es also, dass bei einigen wenigen Delinquenten von keinem Begnadigungsgesuch die Rede ist.

a) *Die Münzverfälschung*

§ 72 des Kriminalstrafgesetzes besagt dazu: «Wer unbefugt nach einem in was für immer für einem Staate gangbaren Gepräge Münze schlägt oder wie immer verfertigt oder auch nur durch Herbeischaffung der Werkzeuge oder auf eine andere Art wissentlich zur Falschmünzung mitwirkt, begeht das Verbrechen der Münzverfälschung» (§ 72). Diese sollte mit Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grade belegt werden.

Am 15. Dezember 1816 meldete Gemeindeammann Anton Wolfisberg von Meienberg dem Bezirksamtmann in Muri, dass sich nach einer Anzeige vom 12. Dezember ein gewisser Ludwig Rohr von Lenzburg, Schneider von Beruf, bei dem Schmied Lukas Hauwyler

in Ättenschwil aufhalte und ein «Uhrenmacher-Werkzeug» bei sich habe. Aus diesem Hause seien «6 Stück Batzen mit dem Gepräge der Helvetischen Republik ausgegeben worden», die bald einmal eingewechselt worden seien. Der unbekannte Anzeiger legte seinem Bericht gleich zwei falsche Geldstücke bei. Gemeindeammann Wolfisberg gab darauf Befehl, das Haus zu durchsuchen; man fand darin weitere 16 Stücke der nämlichen Batzen sowie verschiedene Werkzeuge, die zur Herstellung falscher Münzen geeignet waren. Schmied Hauwyler wurde sofort verhaftet und ins Gefängnis gesteckt. Er gestand, mit Ludwig Rohr von Lenzburg und Niklaus Bütler von Auw die falschen Münzen hergestellt zu haben. Zugleich hatten sie 13 Fünfbatzenstücke mit «dem Gepräge des Kantons Solothurn» angefertigt und drei davon auf dem Jahrmarkt in Hochdorf ausgegeben. Rohr und Bütler konnten vorläufig nicht verhaftet werden, da sie Ättenschwil vor dem 12. Dezember verlassen hatten; Wolfisberg hegte jedoch die begründete Hoffnung, dass man der beiden bald habhaft werden könne, was denn auch in kürzester Zeit geschah⁷⁾.

Bald standen vor dem Bezirksgericht Muri, das die Untersuchung leitete, folgende vier Personen:

- Ludwig Rohr von Lenzburg, reformiert, 40 Jahre alt, verehelicht, kinderlos, Schneider und Uhrmacher, ohne Vermögen.
- Lukas Hauwyler von Ättenschwil, katholisch, 40 Jahre alt, verheiratet, Vater von vier Kindern, von Beruf Schmied und Besitzer eines Heimwesens.
- Niklaus Bütler von Auw, katholisch, 27 Jahre alt, verheiratet, kinderlos, von Beruf Schuhmacher, vermögenslos.
- Johann Seiler von Fischbach, katholisch, 55 Jahre alt, verheiratet, Vater von vier Kindern, von Beruf Leinenweber, ohne Vermögen⁸⁾.

Das Verhör der vier ergab folgendes Resultat: Bei einem zufälligen Zusammentreffen des Lukas Hauwyler mit Johann Seiler im Herbst 1814 fiel die Rede auch auf die Falschmünzerei. Seiler trug sich an, Hauwyler zu Ludwig Rohr nach Lenzburg zu führen, denn dieser

verstehe etwas von der Herstellung falscher Münzen. Die beiden machten sich dorthin auf, und nach einer Unterredung war Hauwyler als Schmied bereit, einen Prägestempel herzustellen. Infolge gewisser Hindernisse kam er aber erst im Oktober 1815 dazu, den Stempel anzufertigen. Darauf verfügte sich Rohr nach Ättenschwil, ohne Johann Seiler weitere Kenntnis von dem Vorhaben zu geben, da die beiden ihn loswerden wollten. Im Verlauf von einigen Wochen und in Gesellschaft des Niklaus Bütler aus Auw, «der bereitwillig mit ihnen zu dem vorhabenden Zweck nach erhaltener Aufforderung gemeine Sache gemacht», verfertigten sie im Hause des Hauwyler «15 oder 16 Fünfbätzene mit dem Gepräge von Solothurn vom Jahre 1794 und ungefähr 200 Batzenstücke mit dem Gepräge der Helvetischen Republik vom Jahre 1799», von denen aber bloss 99 Stücke einigermassen brauchbar waren. Schliesslich mussten sie feststellen, dass sie sich in dem erhofften Betrag getäuscht hatten und dass der Aufwand kaum die Kosten deckte. Daher gingen sie wieder auseinander, nachdem sie die brauchbaren Stücke unter sich aufgeteilt hatten. Ludwig Rohr gab in der Folge drei Fünfbatzenstücke, Hauwyler drei gleiche und 14 Batzenstücke, Niklaus Bütler einen Fünfbätzler und einige Batzenstücke aus, ohne dass jemand die Fälschung erkannte.

Im Gerichtsverfahren kam zudem noch aus, dass L. Rohr vor ungefähr drei Jahren im Hause des mittlerweile verstorbenen Arztes Ruepp in Muri-Dorf unter dessen Mithilfe eine Presse und einen Stempel zur Prägung von Solothurner Zehnbatzenstücken verfertigt hatte. Tatsächlich wurden mit diesen Mitteln drei der genannten Münzen aus Blei geprägt. Der Versuch wurde jedoch nicht fortgesetzt, da Ruepp weitere Mithilfe verweigert hatte. Das Bezirksgericht Muri fällte am 13. März 1817 das folgende, vom Appellationsgericht am 24. März bestätigte Urteil:

1. Rohr, Hauwyler und Bütler wurden des Verbrechens der Münzfälschung schuldig erklärt und zu einer Kettenstrafe im zweiten Grade verurteilt. Rohr erhielt 13, Hauwyler und Bütler 12 Jahre. Sie wurden verpflichtet, die Geprellten zu entschädigen.
2. Johann Seiler, ein kleiner Fisch in der ganzen Angelegenheit, kam mit einem Jahr Zuchthaus gut weg⁹.

Wie die meisten Delinquenten versuchten auch die in die erwähnte Falschmünzerangelegenheit verwickelten Verurteilten durch ein Begnadigungsgesuch in den Genuss eines Straferlasses zu kommen. Lukas Hauwyler bat bereits Anfang 1823 um Gnade, doch war der Grosse Rat in seiner Junisitzung 1823 nicht gewillt, ihm einen Teil seiner Strafe nachzulassen¹⁰⁾.

1824 war es Kurator Villiger aus Ättenschwil, der im Namen der Ehefrau und der vier Kinder des Inhaftierten ein neues Gnadengesuch an den Kleinen Rat richtete. Nach seinen Ausführungen hatte Hauwyler 1816 das Unglück, mit ein paar schlechten Individuen Bekanntschaft zu machen, die seine Leichtgläubigkeit zu nutzen wussten und ihn unter Vorspiegelung eines grossen Gewinnes zum Verbrechen der Falschmünzerei verleiteten. «Die Verführung des Unbesonnenen war umso leichter, als derselbe seiner schwachen Verstandeskräfte wegen auf der einen Seite die Folgen eines solchen strafbaren Unternehmens zu berechnen nicht imstande war, und auf der andern Seite in dem unseligen Wahne sich befand, bei den damaligen teuren Zeiten seiner Familie auf eine leichtere Weise besseres Brot verschaffen zu können»¹¹⁾. Das Unternehmen endete so schnell, wie es begonnen hatte, die Münzen waren so schlecht geprägt, dass möglicherweise kein Vernünftiger betrogen werden konnte. Die Kosten des Prozesses beliefen sich auf Fr. 607.20, die bei der gänzlichen Armut der Mithaftenden voll dem Hauwyler zufielen, was den Verkauf seiner sämtlichen Liegenschaften mit Ausnahme «eines nunmehr verschuldeten Häuschens und Gartens notwendiger Weise nach sich zog». Hauwyler war vorher ein rechtschaffener Bürger seiner Gemeinde sowie ein haushälterischer Versorger seiner Familie gewesen, Ehefrau und Kinder könnten sich gegenwärtig nur karg durchschlagen.

Auf das Schreiben des Kurators gelangte die Regierung an den Grossen Rat, sie war der Ansicht, dass neue Gründe es möglich machen sollten, die Begnadigung auszusprechen. «Lukas Hauwyler, um dessen Begnadigung seine Familie angelegentlich bittet, liess sich im Jahre 1816 zu einer Zeit, als die Erwerbung des nötigen Unterhalts den Hausvätern der ärmern Volksklasse nur mit äusserster

Anstrengung kümmerlich gelang... verleiten, an Falschmünzung Anteil zu nehmen». Hauwyler sei tatsächlich zu der Tat verleitet worden, sonst soll er ein gutmütiger Mann sein, «der sich in der Absicht, seiner Familie in dem teuren Jahr von 1816 und 1817 umso eher Brot zu verschaffen, zur Teilnahme bereeden liess»¹²⁾. Hauwyler sei heute schwer verschuldet, die Familie leide unter der langjährigen Abwesenheit ihres Vaters, er sei ein rechtschaffener Hausvater gewesen, er habe bereits mehr als sieben Jahre von seiner Strafe abgesessen. Das alles spreche diesmal für einen Straferlass, um den der Grossen Rat von der Regierung gebeten wurde¹³⁾.

Auch Niklaus Bütler wollte begnadigt werden. Zu diesem Zwecke hatte der Gemeinderat Auw ein ausführliches Bittgesuch an die Regierung gerichtet. In mehreren Punkten versuchte die Regierung schliesslich Bütler zu entlasten, damit er ebenfalls der Gnade des Grossen Rates teilhaftig würde:

1. Bütler habe keinen bösen Vorsatz gehabt, sondern sei wegen Mangel an Verstand, vernachlässiger Erziehung, Armut und der damals allgemein «geherrschten Not» zum Verbrecher geworden.
2. Vor dem Verbrechen habe er einen untadelhaften Lebenswandel geführt.
3. Er sei von Lukas Hauwyler, der sein «Hauslehensgeber» war, verführt worden.
4. Bei der richterlichen Untersuchung habe er sich reumüttig benommen und ein sofortiges Geständnis abgelegt.
5. Bei der weit geringeren Teilnahme an der Herstellung der falschen Münzen sei er zu gleich langer Haftstrafe wie Rohr und Hauwyler verurteilt worden.
6. Seine Ehefrau, Maria Verena Flüguf von Winterhalten, und sein 81jähriger Vater müssten seit mehreren Jahren von der Gemeinde unterstützt werden.
7. In der Strafanstalt Baden habe er sich untadelig aufgeführt, ebenfalls in Stein, wo er beim Bau eines Strassenstückes und beim Bau der Fricktalstrasse eingesetzt war.

So empfahl die Regierung am 25. November 1824 den Niklaus Bütl er der Gnade des Grossen Rates, der Ende Dezember 1824 sein Einverständnis gab¹⁴⁾.

Am 5. März 1832 verurteilte das Bezirksgericht Muri den Drechsler Joseph Anton Brülmann von Langdorf-Muri, der 49 Jahre alt und Vater von 18 Kindern war, von denen zehn noch lebten, zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr. Der Bezirksamtmann bat die Regierung um Anweisung eines Strafortes. Verurteilt wurde Brülmann, weil er der schwangeren Barbara Fischer aus dem gleichen Dorfteil gefährliche Mittel abgegeben und bedenkliche Ratschläge zur Beseitigung der Leibesfrucht erteilt hatte¹⁵⁾.

Brülmann sass zu jenem Zeitpunkt noch anderer Vergehen wegen in Untersuchungshaft. Da er sich in seinem Berufe als Drechsler auch mit Giessarbeiten von Zinn und Messing beschäftigte, kam er auf den Gedanken, seine prekären ökonomischen Verhältnisse durch die Fabrikation von falschem Gelde zu sanieren. Um seine Kenntnisse im Giessen feiner Metalle zu verbessern, kaufte er sich ein Buch mit dem Titel «Kunst- und Werkschule». Bei einem Gürtler und weiteren Arbeitern für Versilberung und feine Gussarbeiten suchte er Anleitung für das weitere Vorgehen zu erhalten.

Bei der unerlaubten Arbeit war ihm Martin Schäuble von Roth LU, 24 Jahre alt, behilflich; dieser hatte früher bei Brülmann das Drechslerhandwerk erlernt, und im November 1831 trat er wieder bei seinem ehemaligen Meister in Arbeit. Dieser teilte Schäuble seine Absichten mit und versprach ihm verschiedene Vorteile, wenn er mithilfe, was Schäuble bereitwillig annahm. Um das nötige Material zum Giessen falscher Geldstücke zu erhalten, schickte Brülmann seinen Gesellen mit ein paar Büscheln Darmsaitenschnüren nach Luzern, wo er sie verwerten und aus dem Erlös englisches Zinn und gebrannten Gips kaufen sollte. Unterdessen stimmte der Meister aus kleinen Brettchen einen Rahmen zusammen, «um die zu einem Modell bestimmten Masse aufzunehmen und zusammenzuhalten». Zum Abdruck wurden ein bairischer Krontaler mit der Jahrzahl 1816, ein französischer Fünffrankentaler von 1809 und ein Brabantertaler oder ein sogenannter Kreuztaler von 1795, dessen Rand

ganz abgeschliffen war, ausgewählt, und zwar der erstere, weil dessen Randschrift nicht vorstehend, sondern eingegraben war. Brülmann war im Glauben, solche Inschriften an den gegossenen Talern leicht anbringen zu können; den letzteren wählte er aus, weil er auch mehreren Talern eine abgeschliffene Form zu geben wünschte. Sobald acht oder neun Stücke von den «Abdrucktalern» aus einer Mischung von englischem Zinn und Zink gegossen worden waren, gab Brülmann dem Schäuble sechs Stück davon mit dem Auftrag, solche, wenn immer möglich, in Luzern an den Mann zu bringen, um dagegen wieder englisches Zinn und gebrannten Gips und ein stählernes Stiftalphabet zu kaufen, das er für die Randschrift benützen wollte. Schäuble steckte zu den sechs Talern noch einen siebten heimlich zu sich. In Luzern gingen aber nur zwei Stück weg, das erste für acht Fünfbätzler bei einem unbekannten Mann und das zweite gegen Garn, das er bei einer unbekannten «Weibsperson» kaufte. Den Erlös aus dem zweiten Stück unterschlug er seinem Meister, vom andern kaufte er neues Material zur Fortsetzung der Falschmünzerei. Diese beiden Taler konnten trotz aller Anstrengungen nicht mehr zurückgezogen werden.

Mittlerweile hatte auch Brülmann auf einer Reise in der Landwindschenke des Samuel Müller in Holderbank vergeblich einen falschen Taler auszugeben versucht. Erfolg hatte er bei Pintschenk Samuel Meyer in Möriken, wo er die Zeche bezahlen konnte und einiges Herausgeld einsackte. Dieser falsche Taler gelangte später in die Hände des Tavernenwirtes Berner in Möriken, er konnte im Laufe der Untersuchung zurückgezogen werden.

Nachdem Schäuble nach seiner Luzerner Reise etwa acht Tage in seiner Heimatgemeinde Roth geblieben war, kehrte er auf eine dringliche schriftliche Aufforderung nach Muri zurück, und sofort wurde «zur Fortsetzung der Falschmünzerei geschritten und auf Vervollkommenung derselben hingearbeitet». Die beiden verfertigten ein neues Gipsmodell, schmolzen die übriggebliebenen Taler wieder ein und gossen neun neue «aus der Komposition von Zinn und dgl., nach Anleitung des obgenannten Buches, damit der Taler gehörige Weisse, Härte, und Klang erhielt».

Am Weihnachtstage 1831 machten sich Brülmann und Schäuble, nachdem sie die Gipsmodelle und drei nicht gut ausgefallene Taler an verschiedenen Orten des Hauses versteckt hatten, auf den Weg nach Zug, um in der Umgebung der Stadt die mitgenommenen sechs Taler gegen gute Münze an den Mann zu bringen. Schäuble sollte die Rolle des «Ausgebers» übernehmen, aber stets nur einen falschen Taler bei sich haben und Brülmann die übrigen nachtragen, «beide dann den Schein der Unbekanntschaft annehmen, indem Brülmann sich überredete, es könnte nie bös gehen, wenn man bei jemand nur einen falschen Taler fände und darüber nie eine Untersuchung angehoben werde». So versuchten sie schon in Rumentikon einen Taler für die Zeche auszugeben, was ihnen aber misslang. Am gleichen Abend probierten sie ihr Glück in der Weinschenke des Paul Wikart in der Vorstadt von Zug, wo sie einander ebenfalls nicht kennen sollten, um den gleichen Taler loszuwerden. Durch ihr sonderbares Benehmen verrieten sie sich und konnten darauf verhaftet werden.

Die gerichtliche Untersuchung brachte an den Tag, dass die beiden schon zur Zeit der Fabrikation der ersten Taler daran gearbeitet hatten, ein Gussmodell aus Leder herzustellen, um Fünfbatzenstücke zu ververtigen. Diese Bemühungen blieben aber ohne Erfolg. Brülmann hatte noch die Absicht gehabt, nach Weihnachten eine bedeutende Anzahl von Tälern zu giessen und sie auf dem Markt von Zofingen und in der Rheingegend auszugeben. Sie wollten auch eine Form aus Metall herstellen, um der Mühe der öfteren Erneuerung der Gipsmodelle, die durch die Hitze der Flüssigkeit bald unbrauchbar waren, enthoben zu sein.

Brülmann hatte im Laufe der Untersuchung noch einen Johann Villiger aus Ättenschwil beschuldigt, der ihm verschiedene auf die Falschmünzerei bezügliche Mitteilungen gemacht hätte, wofür jedoch keine Beweise vorgebracht werden konnten. Die immer zur Nachtzeit und in der vom Wohnhaus abgesonderten Drechslerwerkstatt ausgeführte Münzfälschung führte schliesslich zu ehelichen Spannungen. Brülmanns Frau war die einzige in der Familie, die zum Teil wusste, was vorging. Sie sprach des öfteren ihren Unwillen gegen das Unternehmen aus und wies ihren Mann auf die un-

glücklichen Folgen der Falschmünzerei hin. Sie habe damit «zur Verhütung des Verbrechens soviel getan, als ihr in ihrem abhängigen Verhältnis möglich gewesen sei», meinten die Richter.

Am 16. Mai 1832 verurteilte das Appellationsgericht Brülmann und Schäuble zu einer Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grade, und zwar auf zwölf Jahre. Als Milderungsgründe galten zwei Leumundszeugnisse über das frühere gute Betragen, für Brülmann die «bittere Not eines mit zahlreicher Familie belasteten Hausvaters», für Schäuble die Verführung zum Verbrechen durch seinen Meister¹⁶⁾.

b) Verbrechen gegen die Sittlichkeit

§ 105 des KSG sagt aus: «Wer eine Weibsperson durch gefährliche Drohung, wirklich ausgeübte Gewalt oder arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu tun und in solchem Zustand sie missbraucht, begeht das Verbrechen der Notzucht». Die Strafe für dieses Verbrechen war Kettenstrafe zeitlich im zweiten Grade.

Bei leichteren Fällen, wo die Notzucht nur versucht wurde und keine Gewaltanwendung stattfand, verringerte sich natürlich die Strafe. Der Täter wurde meist für einige Monate ins Zuchthaus eingewiesen.

Joseph Abt von Bünzen, mit dem Beinamen des Leonharden, 60 Jahre alt, verheiratet, Vater von sieben Kindern, von Beruf Steinhauer, war 1812 des Verbrechens der Notzucht angeklagt. Abt hatte am 19. Mai 1812 nachmittags zwischen drei und vier Uhr auf offener Matte an einem Fussweg unweit Hermetschwil auf höchst unsittliche, ärgerliche und strafbare Weise «mit der bereits verstand-, gehör- und sprachlosen Katharina Trottmann aus Rottenschwil sich betreten lassen, indem er eingestandenermassen durch allerlei Berührungen ohne Scheu diese ohnehin unglückliche Person zu verführen bemüht war und sich bereits zur Tat angeschickt hatte».

Aus den Verhören, den Ermittlungen und dem Benehmen der Trottman ergab sich, dass Abt keine wirkliche Gewaltanwendung zur Erreichung seines Ziels sich habe zukommen lassen. Damit sei er des angeschuldigten Verbrechens der Notzucht nicht überwiesen, «wohl aber wegen seines ärgerlichen Angriffs und seines früheren unsittlichen Lebenswandels mit einer empfindlichen Strafe im konventionellen Wege zu belegen».

Das Bezirksgericht Muri verurteilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von zwei Monaten, die das Obergericht am 9. Juli 1812 zu einer sechsmonatigen Zuchthausstrafe und zur Bezahlung der Prozess- und Gefangenschaftskosten ausweitete¹⁷⁾.

Am 12. September 1812 verfasste Dr. Bertschinger von Lenzburg im Auftrag des Delinquenten ein Begnadigungsgesuch. Danach soll Abt in einem unglücklichen Augenblick wegen zuviel genossenen Weines die ihm zur Last gelegte, aber nicht vollkommen erwiesene Tat verübt haben. Er habe nicht des Verbrechens der Notzucht und des Ehebruchs überwiesen werden können. Katharina Trottmann habe als eine beinahe taubstumme Frau die an sie gerichteten Fragen des Verhörrichters weder verstehen noch beantworten können. Sein Petent habe nun schon zwei Monate in der Strafanstalt Baden zugebracht und sich nach dem Zeugnis des Zuchthausverwalters still, gut und arbeitsam aufgeführt. Im weiteren wünschten seine Frau und die sieben Kinder, die durch die Schmach des Vaters tief gebeugt seien, die Rückkehr ihres Ernährers. Der Gemeinderat von Bünzen bescheinigte, «dass die Haushaltung des Petenten, die er mit seiner Hände Arbeit nährt wegen des ausgebliebenen Broterwerbs grossen Schaden» leide. Sie alle hofften, dass ihr Vater und Bürger begnadigt werde, damit er zu seiner trauernden Familie zurückkehren könne.

Der Referent über das Begnadigungsgesuch war der Ansicht, dass Abt die Gesetze der Sittlichkeit grob verletzt habe, wenn man noch in Betracht ziehe, dass der Delinquent sich früher schon eines unzüchtigen Lebenswandels zum Ärgernis der Seinigen schuldig gemacht und sonst auch nicht den besten Leumund habe. So könne er auf die Bitte um Gnade keine Rücksicht nehmen. Das Justizdepartement wies daher am 31. Oktober 1812 die Bitte Abts ab, und

dieser musste die ganze Strafzeit von sechs Monaten in der Zuchanstalt Baden verbringen¹⁸⁾.

c) Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit der Mitbürger

§ 113 des KSG sagt darüber folgendes aus: «Wer in der feindseligen Absicht, einen Menschen zu töten, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemeinen oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge der Tod desselben erfolgen muss und ihn dadurch wirklich tötet, macht sich des Verbrechens des vorsätzlichen Mordes schuldig.»

Als Gattungen des Mordes wurden u.a. angesehen:

- a. Raubmord, welcher mit Gewalttätigkeit an einer Person in der Absicht begangen wird, um fremdes Gut an sich zu bringen.
- b. Der gemeine Mord. Dazu gehörte auch der Kindermord, «wenn nämlich eine Mutter bei oder nach der Geburt etwas unternimmt oder geflissentlich etwas unterlässt, was den Tod des neugeborenen Kindes notwendig nach sich zieht».

Auf alle Gattungen von Mord stand die Todesstrafe. Der unternommene, aber nicht vollbrachte Mord wurde mit Kettenstrafe anhaltend im zweiten Grade geahndet.

Am 19. November 1848, an einem Sonntag, geschah zu Brunnwil, während die meisten Einwohner des Dorfes in Beinwil dem Pfarrgottesdienst beiwohnten, ein abscheulicher Raubmord. In einem vom Horberwald ungefähr 400 Meter entfernten Haus wohnten damals zwei alte, ledige Männer. Der ältere der beiden, Johann Nietlispach, war während des Gottesdienstes zu Hause geblieben. Noch eine Viertelstunde, bevor die Bewohner vom Kirchgang zurückkehrten, hatte man ihn am Brunnen neben dem Hause gesehen. Bei der Rückkehr vom Gottesdienst fanden ihn sein Bruder und die Nachbarn tot in seinem Blute unter der Stubentüre. Die Obduktion der Leiche ergab, dass Johann Nietlispach mit einem Schrotschuss

durch das rechte Auge getötet worden war, denn man fand im Gehirn und in den zersplitterten Knochenteilen noch etwa zwanzig Schrotkörner vor. Im Hause waren alle Kästen aufgebrochen und durchwühlt worden, an Bargeld fehlten etwa 20 Franken. Auf einem Schrank in einer Kammer befand sich eine fremde, ganz durchnässte braune Pelzkappe. Dafür fehlte ein schwarzer, zugespitzter Seidenhut mit breiten Krempen, der vor ungefähr vierzehn Tagen auf der Diele eines anstossenden alten und unbewohnten Hauses gefunden worden war. Neben der Leiche fand man den zersplitterten Handgriff von einem Pistolenschaft. Ein Mädchen erklärte, einen Schuss gehört zu haben, und ungefähr eine Viertelstunde darnach sei ein Mann, der einen schwarzen Hut und eine graue Jacke trug, nach dem Horberwald geflüchtet. Der Bezirksamtmann, der sofort benachrichtigt wurde und sich mit der Polizei nach Brunnwil begab, konnte vorerst keine Spur des Täters ausfindig machen¹⁹⁾.

Aber schon zwei Wochen später, am 5. Dezember 1848, meldete der Amtmann dem Polizeidepartement in Aarau, dass er bei der Einvernahme eines gewissen Anton Sidlers aus Küssnacht SZ den Namen des Täters ausgemittelt habe. Dieser soll vor der Tat erklärt haben, dass er, falls er zu Geld komme, in St. Louis einen Pass lösen und von dort «über Le Havre-de Graçé» nach Amerika auswandern wolle. Beim Täter handelte es sich um Franz Greter aus Greppen, auch Greterbub genannt, geboren am 24. Juli 1824, der Landarbeiter war und keinen festen Wohnsitz hatte²⁰⁾.

Am andern Morgen um 9 Uhr erhielt der Polizeidirektor in Aarau diese wichtige Mitteilung, er tadelte sogar den Bezirksamtmann, dass er keinen Expressbrief abgeschickt hatte, und, um keine Zeit zu verlieren, «da die Post nach Basel erst morgens um 6 Uhr wieder verreist», schickte er den Landjägerchef Zimmermann nach Basel, damit dieser dort Nachfrage halte. Danach forderte der Polizeidirektor den Bezirksamtmann auf, «bei der Wohnung des angegebenen Täters sicherer Bericht einzuziehen, ob und wann und wohin derselbe verreist sei». Er versprach auch für einen Steckbrief nach Paris und «Achtstellung» in Le Havre zu sorgen. Zimmermann führte das Signalement des Täters mit sich, das auch im Amtsblatt des Kantons Aargau erschien²¹⁾. Dieses lautete: «Greter Franz, von

Greppen, Kanton Luzern, 21-22 Jahre alt, etwas unter mittlerer Grösse, unersetzt, hat blonde, über der Stirn gekräuselte Haare, glänzende, lebhafte Augen, kleine, etwas stumpfe Nase, mittleren Mund, hervorstehende, volle Lippen, in der obern ein starkes Grübchen, weisse Zähne, rundliches Gesicht und das Aussehen eines Sennen; trug einen grauen oder bläulichen Filzhut mit breitem Rand und zwei Quasten, kurze, grau gestreifte Jacke, gestreifte Sommerhosen; ist wegen Pferdediebstahl ausgeschrieben und höchst verdächtig, den an Johann Nietlispach in Brunnwil jüngsthin begangenen Mord ausgeführt zu haben. Man ersucht, auf denselben zu fanden und ihn auf Betreten sicher verwahrt dem Bezirksamt Muri einzuliefern»²²⁾.

Über den Aufenthalt des Täters konnte Bezirksamtmann Weibel keinen genauen Bericht nach Aarau senden, er erklärte, dass der Täter «eben nirgend fix wohnte, und deshalb konnte keine genauere Auskunft gegeben werden. Es ist übrigens noch sehr zweifelhaft, ob er über die Grenze nach Frankreich gegangen, da er in Brunnwil bloss etwa Fr. 20 erhielt... Der Mensch muss sich als Vagant herumgetrieben haben»²³⁾. Drei Tage später teilte der Bezirksamtmann mit, dass Greter seit Jahr und Tag weder in seiner Heimatgemeinde, noch bei seinem Vater in Löschenroot am Zugersee wohnte, er habe sich vielmehr als verwegener Vagant umhergetrieben. Er soll wegen Diebstahls im Zuchthaus gewesen sein, und er war im luzernischen Wochenblatte vom 21. September und im allgemeinen Signalementenbuch vom 30. September wegen eines Pferdediebstahls ausgeschrieben. Am 13. November 1848 war er bei seines Vaters Schwester in Weggis über Nacht und ging am andern Morgen früh weg²⁴⁾.

Greter hatte schon früher mit dem Gedanken gespielt auszuwandern, denn im Juli 1848 hatte er an den Gemeindepräsidenten von Greppen einen Brief geschrieben, mit der Bitte, ihm 200 Franken für eine Reise nach Afrika zu schicken, die ihm aber nicht zugestellt wurden. Der Brief trug das Postzeichen von Lörrach und war am 11. Juli aufgegeben worden; er war datiert vom 4. Juli. Danach hielt sich Greter damals in Eimaldingen bei Lörrach auf, und zwar bei dem Küfer Johann Jakob Daichen. Dort erklärte er, er wolle mit dessen Bruder nach Afrika verreisen. Der Bezirksamtmann fand es

für gut, an den Amtmann von Lörrach zu schreiben, um sich nach dem neuen Aufenthalt Greters zu erkundigen. Zu gleicher Zeit wollte man auch in Toulon vorstellig werden, wo die Einschiffungen nach Afrika stattfanden²⁵⁾. Darauf gelangte ein Steckbrief an die französische Regierung in Paris, und man wollte für «Achtstellung» in Le Havre sorgen. So gelangte das Signalement des Täters an den schweizerischen Geschäftsträger in Paris und an den schweizerischen Handelskonsul in Le Havre. Ebenso alarmierte man von Aarau aus den Grossherzoglich badischen Minister-Residenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern. Dieser gab sofort seiner Regierung in Baden-Baden vom Raubmörder Greter Kenntnis. Bald darauf antwortete er dem Kleinen Rat in Aarau, «dass der des Raubmordes verdächtige Greter zur Fahndung ausgeschrieben worden ist, und zwar in der Weise, dass er im Betretungsfall an das Grossherzogliche Bezirksamt Lörrach abgeliefert und von diesem der Antrag an Grossherzogl. Justizministerium wegen Ermächtigung zur Auslieferung gestellt werden soll»²⁶⁾.

Unterdessen war Franz Greter für einige Zeit in die Schweiz zurückgekehrt, denn Mitte November 1848 hatte er bei der Schwester seines Vaters in Weggis übernachtet. Um den Plan seiner Auswanderung nach Afrika oder Amerika doch noch in die Tat umsetzen zu können, begab er sich darauf nach Frankreich, wo er allerdings nicht weit kam, denn Mitte Januar 1849 wurde er in dem Basel benachbarten St. Louis verhaftet. Die Polizei fand auf ihm ziemlich viel Geld, eine geladene Pistole, Pulver und Blei. Nach der Mitteilung seiner Verhaftung schickte die aargauische Regierung Landjägerchef Zimmermann nach St. Louis, der Greter nach Basel bringen sollte. Jener war guter Hoffnung, «den Mörder am gleichen Abend noch als Vagabunt» in der Schweiz abliefern zu können. Der Landjägerchef täuschte sich allerdings, denn Greter wurde wegen in Frankreich begangener Diebstähle am 25. Januar 1849 an die Präfektur in Altkirch überstellt und dort gefangen gesetzt. Zimmermann glaubte, dass er dort ungefähr zwei bis drei Wochen in Haft bleiben und dann an den Aargau ausgeliefert würde²⁷⁾. Auch das war eine irrige Annahme, denn Greter wurde festgehalten, weil er in Mülhausen einen grossen Kleiderdiebstahl verübt hatte. Bald sah

man in Aarau ein, dass die Übergabe Greters nicht so einfach war und dass an die französische Regierung ein Auslieferungsgesuch gerichtet werden musste. So wandte sich der Kleine Rat des Kantons Aargau am 29. Januar 1849 mit folgendem Schreiben an den Bundesrat: «Laut Nachrichten, welche unserem Polizeidepartement von der Polizeibehörde in Mülhausen zukamen, wurde Greter jüngster Tage in St. Louis arretiert und wegen begangener Diebstähle an die Präfektur nach Altkirch abgeliefert. Wir richten demnach unter Einsendung des Signalementes des Genannten die Bitte an Sie, mit gefälliger Beförderung dessen Auslieferung von der französischen Gesandschaft in der Schweiz verlangen zu wollen»²⁸⁾.

Der Bundesrat war einverstanden, die Vermittlerrolle zu übernehmen, doch forderte er die Regierung in Aarau auf, einen «motivierten Beschluss» einzusenden, da nach dem in Frankreich herrschenden Gesetzesbrauch die Auslieferung eines Angeschuldigten nur dann zu erfolgen pflegte, wenn um dieselbe in Form eines Dekretes nachgesucht werde. Deswegen beauftragte die Regierung das Bezirksgericht Muri, gegen Franz Greter in dessen Abwesenheit ein Urteil auszufällen. Dieses verurteilte den Genannten wegen des verübten Raubmordes zum Tode durch das Schwert. Als das geschehen war, gab der Bundesrat seinem Gesandten in Paris, Herrn Barmann, die Weisung, alle nötigen Schritte zu unternehmen, um Greters Auslieferung so rasch als möglich zu bewerkstelligen. Der Bundesrat teilte der Aargauer Regierung mit, dass der Gegenstand in Frankreich durch verschiedene Ministerien gehen müsse und dass Greter in Frankreich wegen Diebstahls verhaftet worden sei und dieses Vergehen zuerst einmal in Frankreich abgeurteilt werden und er darauf die entsprechende Strafe absitzen müsse. Deshalb werde sich in der Auslieferung eine Verzögerung ergeben²⁹⁾.

Am 9. Mai 1851 meldete der Schweizer Gesandte in Paris, dass der französische Innenminister die notwendigen Anordnungen zur Auslieferung Greters erteilt habe, dies könne jedoch erst geschehen, wenn Greter die vom Gerichtshof in Colmar gegen ihn am 5. Mai 1849 verhängte Gefängnisstrafe von zwei Jahren wegen Diebstahls und Vagabundenleben abgesessen habe³⁰⁾. Im Frühling 1851 wurde dann Franz Greter an die Schweiz ausgeliefert und am 17. Juni 1851

im Bezirksgefängnis in Muri inhaftiert. Nachdem er bereits vom Bezirksgericht zum Tode verurteilt worden war, fällte das Obergericht die gleiche Strafe, nachdem Greter in einem freien Geständnis zugegeben hatte, Johann Nietlispach in Brunnwil ermordet zu haben³¹⁾.

Greter erklärte nach der Bekanntgabe des Urteils dem Bezirksamtmann, dass er die Gnade des Grossen Rates anrufe und diesen ersuche, das Todesurteil in eine zwanzigjährige Kettenstrafe umzuwandeln³²⁾. Sein Verteidiger vor Gericht, Fürsprech Maurer aus Bremgarten, verfasste am 19. Juli 1851 ein entsprechendes Gesuch. Nach seinen Ausführungen war Franz Greter der einzige Sohn des nicht unbemittelten Felix Greter von Greppen, der damals in Lösschenroot bei Meierskappel wohnhaft war. Der Vater soll sich um die Bildung, vor allem um die Herzensbildung seines Sohnes keine Mühe gegeben haben. In der kleinen Haushaltung waltete fortwährender Streit. Greters Mutter starb, als er sieben Jahre zählte, sie soll «an den Folgen der vom Vater erlittenen Misshandlungen gestorben sein, sie vermochte ihrer Kränklichkeit wegen für die Erziehung» ihres Sohnes nichts zu tun, «das Beispiel des Vaters war nur verderblich, Liebe und Anhänglichkeit konnten keine Wurzeln fassen, Scham und Ehre nicht gehütet und der Sinn für Häuslichkeit nicht gebildet und die Achtung für Eigentum nicht gepflegt werden». Maurer meinte, dass in dieser «furchtbaren, unverantwortlichen Verwahrlosung» die Grundlagen seines späteren Falles und seines grenzenlosen Unglücks gesucht und gefunden werden müssten. Greter musste als Knabe schon das elterliche Haus verlassen, er «ward nur mit dem Bösen erfüllt in die weite Welt hinaus und so der Verführung vollends in die Arme geworfen, er sank Schritt für Schritt bis zu derjenigen Tat, die nach dem Gesetz den Stab über sein kaum auf 26 Jahre gebrachtes Leben geworfen hat». Man müsste eigentlich die verurteilen, die es versäumt hätten, «aus ihm einen edlen Menschen zu schaffen, denn sein Gemüt ist wie für das Böse auch für das Gute empfänglich, sein Geist heiter und klar, seine Gesundheit kräftig und sein Verstand scharf. Er ist offen, man darf sagen, sogar aufrichtig, was aus seinem freimütigen, ohne irgendwelchen Zwang erfolgten umständlichen Geständnis seiner

Missetaten gefolgt werden kann». In dieser Art der Verteidigung geht es weiter, und Maurer war der Hoffnung, der Grosse Rat werde Milde walten lassen und Franz Greter noch eine Chance zur Besserung geben³³⁾.

Das Bezirksgericht Muri, an das das Begnadigungsgesuch gerichtet war, sandte dieses «mit der mit Greter verführten Kriminalprozedur» an die Kanzlei des Grossen Rates. Zugleich teilte es mit, dass die Gefährlichkeit des Delinquenten «und die Sorgfalt, mit der er bewacht werden muss», es dringend erfordere, dass der Fall in der nächsten Grossratssitzung erledigt werde³⁴⁾. Die Kanzlei stellte das Begnadigungsgesuch Greters dem Präsidenten der grossrätslichen Petitionskommission mit der Einladung zu, «dasselbe behufs Behandlung schon in künftiger Grossratssitzung einem Mitglied der Kommission zur Vorbereitung des Berichtes zu übergeben». Da praktisch keine Aussicht auf Begnadigung bestand, drängte man zur Eile, damit die Hinrichtung so rasch als möglich vollzogen werden konnte³⁵⁾.

Der Präsident der grossrätslichen Petitionskommission, es war Fürsprecher Karl Blattner³⁶⁾, verfasste selbst den angeforderten Bericht. Für ihn war es von vornherein klar, dass der vom Bezirks- und Obergericht einstimmig zum Tode verurteilte Franz Greter keine Gnade verdiente. Er schrieb: «Über die Schwere des Verbrechens an und für sich dürfte wohl kaum eine abweichende Meinung walten, denn in allen Gesetzgebungen steht die Strafe des Mordes obenan... betrifft sie den Mörder und vorab den Raubmörder, weil das Leben das höchste Gut des Menschen ist, das ihm durch einen Bösewicht genommen werden kann, und von jeher und bei allen freien Völkern galt der Grundsatz der häuslichen Sicherheit nach dem Rechtspruch: <Mein Haus ist meine Burg>, und auch unsere ältere Gesetzgebung stellt den häuslichen Herd unter diesen geheiligten Schirm des Gesetzes, wenn sie denjenigen, der in seinem Hause freitlich gesucht wird, von Strafe freispricht, wenn er sich an dem Eindringling vergreift». Greter habe genau das Haus und die Person auserkoren, wo und an der er seine Tat vollführen wollte. Wohl habe er im 7. Altersjahr seine Mutter verloren; er sei dagegen bis zu seinem 22. Altersjahr bei seinem Vater verblieben, einem Landmann von eini-

gem Vermögen. «Es scheint seine Erziehung keine besondere Ausnahme von der gewöhnlichen Erziehung seiner Standesgenossen und nämlichen Ortsbewohner gebildet zu haben, dagegen spricht sich das von seiner heimatlichen Ortsbehörde ausgestellte Leumundszeugnis dahin aus, dass, so viel noch in Erinnerung, Franz Greter in seinen Jugendjahren stets ein frecher und ungehorsamer Knabe war, dass er anno 1837 oder 1838 mit seinem Vater in die Gemeinde Inwil gezogen, dass während seines Aufenthaltes ausserhalb der Heimatgemeinde, besonders seit den letzten 6 bis 8 Jahren der Behörde immer Gerüchte wegen Diebstahls usw. über ihn zu Ohren gekommen, wie denn auch derselbe wegen solcher Vergehen wiederholt bestraft worden sei». 1845 war Greter wegen eines Diebstahls von Fr. 144.50 im Kanton Luzern zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden. 1848 war er wegen Entwendung in Eimalldingen, Grossherzogtum Baden, in Untersuchungshaft, der er sich durch die Flucht entzog. Nach dem Raubüberfall in Brunnwil verübte er in Mülhausen einen bedeutenden Kleiderdiebstahl, für den er vom Appellationsgericht in Colmar mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe belegt worden war. Dann wurde er nach seiner Auslieferung in die Schweiz vom Kriminalgericht in Luzern wegen eines Pferdediebstahls im Wert von 416 Franken in contumaciam zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt und zugleich einer Brandstiftung verdächtig erklärt. Für Blattner war Franz Greter ein verdorbener Mensch und gefährlicher Verbrecher und «die Gerechtigkeit, die öffentliche Sicherheit im allgemeinen und die vielen ähnlichen Attentate gegen die bürgerliche und sittliche Ordnung... erheischen... die Vollziehung des vorliegenden Strafurteils». Die Kommission beantragte deshalb die Abweisung des Begnadigungsgesuches von Franz Greter. Der Grosse Rat selbst wies das Gesuch mit 126 Stimmen ab³⁷⁾.

Die Vollstreckung des Todesurteils, das das Obergericht am 30. Juni 1851 ausgesprochen hatte, wurde dem Kleinen Rate überlassen, und dieser legte die Hinrichtung auf Freitag, 8. August 1851, in Muri fest. Zugleich wurden folgende Anordnungen getroffen:

1. Das Bezirksamt Muri ist beauftragt, dem Franz Greter die Abweisung seines Begnadigungsgesuches zu eröffnen und die zur

Hinrichtung gesetzlich vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen.

2. Das Bezirksgericht Muri wird ersucht, nach Anleitung der peinlichen Gerichtsordnung zu handeln und das Urteil vollziehen zu lassen, und zwar in früher Morgenstunde.
3. Der Scharfrichter Franz Joseph Mengis in Rheinfelden soll durch das Bezirksamt nach Muri beordert und angewiesen werden, dessen Aufträge zu vollziehen.
4. Das Polizeidepartement und die Militärkommission werden angewiesen, zur Handhabung von Ruhe und Ordnung bei der Hinrichtung die nötige Anzahl Landjäger und ein hinreichendes Detachement Militär dem Bezirksamt Muri auf den 8. August 1851 zur Verfügung zu stellen³⁸⁾.

Gewöhnlich stellte der Bezirksamtmann nach der Hinrichtung einen sogenannten «Verbalprozess» aus, in dem er ausführlich den Akt der Hinrichtung schilderte. Dies scheint dieser nach dem Tode Greters unterlassen zu haben. Das Obergericht hatte allerdings nach der Hinrichtung dem Kleinen Rat mitgeteilt, dass das Bezirksamt Muri es wahrscheinlich nicht für nötig gefunden habe, über die Vollstreckung des Urteils einen «Verbalprozess» einzusenden. Der Bezirksamtmann holte diese Unterlassung dann Anfang September nach, doch ist das betreffende Aktenstück nicht auffindbar.

Einer kurzen Mitteilung, die der Bezirksamtmann noch am Tage der Hinrichtung der Regierung in Aarau zukommen liess, kann folgendes über die Urteilsvollstreckung entnommen werden: «Nach Ihrem Befehle vom 5. dies habe ich diesen Vormittag an dem zu Tode verurteilten Franz Greter von Greppen, Kt. Luzern, das obergerichtliche Urteil vom 30. Juni abhin vollziehen lassen. Die diesfällige öffentliche Gerichtshandlung begann aber erst morgens halb acht Uhr, nachdem das Gerichtspersonal sich mit einiger Entrüstung gegen eine frühzeitigere Vollziehung aussprach und den traurigen Akt durchaus in alter Weise vor sich gehen lassen wollte. Der Verurteilte ging seinen letzten Gang mit Entschlossenheit und sprach nach Verlesung des Urteils noch einige mahnende Worte an das sehr zahlreich versammelte Publikum. Der Scharfrichter Mengis erfüllte

seine Pflicht mit Auszeichnung, der Schlag traf richtig, und die Masse der Schaulustigen war ruhig von Anfang bis zu Ende, wozu aber die musterhafte Ordnung von Seite der aufgebotenen Milizen und Polizeidiener das Ihrige beitrug und wofür ich ihnen den Dank des Staates bereits erstattet habe³⁹⁾. Wie die Masse von der Richtstätte sich entfernt hatte, liess ich den Leichnam in deren Nähe unter Aufsicht von Polizeidienern beerdigen. Der Akt der Justiz wäre somit geschlossen»⁴⁰⁾.

Die Regierung hatte, was die Kosten der Hinrichtung betraf, den Bezirksamtmann ermächtigt, dem Scharfrichter als «Schlaggeld» 100 Franken und der Militärmannschaft den Sold aus der Amtskasse zu bezahlen. Das bewilligte Geld reichte aber nicht, denn nachträglich gingen weitere Noten ein. Der Gemeinderat Muri verlangte für die Errichtung des Schafotts und die Beerdigung des Leichnams 32 Franken. Der Chef des Landjägerkorps machte für die Verpflegung der Landjäger und für Reiseentschädigung Fr. 59.80 geltend. Eine Woche nach der Hinrichtung fand Bezirksamtmann Weibel von Muri, die Landjäger des Bezirks, welche Franz Greter vom 17. Juni bis 8. August 1851 zu bewachen hatten, hätten für ihre Arbeit eine Gratifikation verdient. Er schrieb dazu dem Polizeidepartement in Aarau: «Die wilde Natur dieses Verbrechers, seine Entweichungsversuche sowie die Mangelhaftigkeiten der dortigen Gefangenschaften hat dessen ständige Beaufsichtigung durch eine wohl organisierte Landjägerwache nötig gemacht. Hiebei hat sich der dort stationierte Landjägercorporal Angstmann musterhaft ausgezeichnet, allein auch die übrigen Landjäger sind durch diese ausserordentliche Dienstanstrengung sehr gequält gewesen und daher einer Belohnung würdig». Das Landjägerkommando hielt eine Gratifikation von 36 bis 40 Franken für angemessen, d.h. fünf Franken pro Woche Haft des Verurteilten. Das Polizeidepartement nahm zum Ansuchen Bezirksamtmann Weibels also Stellung: Es «beantragt dem Kleinen Rat, das Bezirksamt Muri zu ermächtigen, diesen Betrag aus der Amtskasse an diejenigen Landjäger verabreichen zu dürfen, welche jener ausserordentlichen Bewachung Greters obgelegen»⁴¹⁾. Am 14. August 1851 war vom Bezirksamt Rheinfelden eine Reklamation eingegangen, dass Scharfrichter J. Mengis um Ver-

gütung «der wegen der Hinrichtung gehabten Auslagen im Betrage von 51 Franken für Hin- und Herreise und Unterhalt mit Gehülfen» nachgesucht habe, diese Summe möchte ihm vergütet werden. Die Regierung liess darauf nachforschen, ob früher Scharfrichtern nebst der Bezahlung des Schlaggeldes von 100 Franken, an und für sich schon eine beträchtliche Summe für die damalige Zeit, noch weitere Auslagen und Vergütungen bei grösseren Anlässen ausgerichtet worden seien⁴²⁾. Vier Tage später meldete die Regierung, dass auf das Gesuch Mengis nicht eingetreten werde⁴³⁾.

Mit der Hinrichtung Franz Greters 1851 war das letzte Todesurteil im Bezirkshauptort Muri vollzogen worden.

Seit dem Beginn des Monats Januar 1824 sassen Joseph Steiner und seine Tochter Elisabeth von Dietwil in Muri in Untersuchungshaft, da sie der Blutschande und des Kindermordes angeklagt waren. Sie hatten im Kanton Zug ein neugeborenes Kind in die Lorze geworfen, wo es den Tod fand. Nachdem man den beiden auf die Spur gekommen war, forderte der Kanton Zug deren Auslieferung⁴⁴⁾. Kurz darauf erhielt der Oberamtmann in Muri von der Regierung den Auftrag, Vater und Tochter Steiner Zug zu übergeben⁴⁵⁾. Das dortige Kriminalgericht verurteilte die beiden «als eines Kindsmörders und der Blutschande geständig» zum Tode, und zwar durch Enthauptung. Diese wurde am 25. März 1824 in Zug vollzogen und darauf der Kleine Rat des Aargaus darüber orientiert⁴⁶⁾.

Am 22. Oktober 1823 war dem regierenden Landammann in Zug mitgeteilt worden, dass unweit der Lorzentobelbrücke ein neugeborenes Kind in der Lorze gefunden worden sei. Nach den eingezogenen Erkundigungen ergab sich, dass ein starker Verdacht auf Elisabeth Steiner von Kleindietwil fiel, die sich mit ihrem Vater längere Zeit in jener Gegend aufgehalten hatte. Man nahm allgemein an, dass sie das gefundene Kind geboren habe. Nachdem sich beide aus dem Kanton Zug entfernt hatten, wurden sie ausgeschrieben, und ihr Signalement wurde in der näheren und weiteren Umgebung bekanntgegeben. Am 13. Januar 1824 konnten sie in Muri arretiert werden; am 26. Januar holten Landjäger aus Zug sie ab, und dort standen sie bald einmal vor Kriminalgericht.

Dieses stellte fest, dass Elisabeth Steiner von Dietwil, ungefähr 40 Jahre alt, Mutter von zwei lebenden Kindern, mit einem Martin Köpfli verheiratet, von diesem aber durch das Sittengericht und die Behörden geschieden war und sich vieler Verbrechen schuldig gemacht hatte. Seit Jahren soll sie ein ausschweifendes und sittenloses Leben geführt haben. Sie soll sogar seit ungefähr fünf Jahren mit ihrem eigenen Vater in Blutschande gelebt haben, so dass sie selber glaubte, die beiden letzten von ihr geborenen Kinder könnten von diesem gezeugt worden sein. Da sie sich aber in der gleichen Zeit noch mit andern Männern eingelassen hatte, sei sie schwerlich imstande, solches bestimmt zu wissen. Von den sechs Kindern, die sie geboren hatte, sei keines mit ihrem geschiedenen Mann gezeugt worden. Nach dem fünften Kind drohten ihr das Sittengericht und der Gemeinderat von Dietwil mit der Einlieferung ins Zuchthaus von Baden, wenn sie sich nochmals verfehlten sollte. Als sie mit dem sechsten Kinde schwanger ging, das ziemlich eindeutig von ihrem Vater stammte, versuchte sie es zu «verderben», also abzutreiben. Da dies nicht gelang, entschloss sie sich, die Schwangerschaft zu verheimlichen, im verborgenen zu gebären und danach das Kind irgendwo im Wasser zu ertränken. Diesen Entschluss teilte sie ihrem Vater mit, der aber Zweifel hatte und fürchtete, das Kind könne gefunden werden. Darauf erwiderte die Elisabeth, dass sie die Tat in der Nacht ausführen wolle und wenn darauf das Kind gefunden würde, so habe das nichts zu bedeuten, denn niemand kenne es. Elisabeth gebar in der Nacht vor der Menzinger Kilbi in einem Stall zu Schönbrunn ein «grosses, frisches Bübli». Sie wickelte es in ein Schnupftuch, legte es dem Vater auf den Arm und gab ihm Anweisungen, welchen Weg er zur Lorze nehmen solle. «Er solle das Kind nicht auf der oberen Seite der Brücke ins Wasser tun, sondern auf der untern Seite, das Wasser nehme solches eher durab».

Um Mitternacht machte sich der Vater auf den Weg zur Lorze. Als er zurückkam, fragte sie ihn, wo er das Kind in den Fluss geworfen habe, worauf der Vater erwiderte, es sei auf der rechten Seite der Brücke geschehen, wie sie es ihm aufgetragen habe. Er habe dem Kinde noch nachgeschaut, es aber bald nicht mehr gesehen.

Auf Elisabeths Frage, wo das Schnupftuch sei, antwortete der Vater, er habe es liegen lassen, was dieser gar nicht passte, da sie Angst hatte, sie könnte daran erkannt werden. Am andern Tag ging sie mit ihrem Vater zur Lorzebrücke, wo sie sich vergewissern wollte, ob das Kind nicht mehr zu sehen sei. Der Vater zeigte ihr auf der Brücke einen Laden, der «weg gewesen», und dort habe er das Kind durch das Loch in die Lorze geworfen. Sie gingen dann in eine nahe Höhle, wo sie sich ein paar Tage aufhielten. Einige Zeit darauf hörten sie jemanden sagen, im Tobel sei ein totes Kind gefunden worden. Die Angst, entdeckt zu werden, trieb sie aus der Gegend fort. Zuerst weilten sie im Luzernbiet, dann waren sie im Solothurnischen und kehrten von dort wieder in den Kanton Luzern zurück, wo sie sich meistens in der Gegend von Knutwil aufhielten. Dann gingen sie nach Muri, wo sie nach einem Signalement erkannt und verhaftet wurden. Dort sagte Elisabeth zu ihrem Vater, es wisse niemand etwas, «dass das Kind sie angehe, man könne es nicht auf sie bringen, er solle nur standhaft sein und wenn er darüber gefragt werde, er wisse nichts, aus ihr bringe man es gewiss nicht». Nach längerem Verhör gestand aber Elisabeth Steiner die Tat, d.h., sie legte vorerst nur ein Teilgeständnis ab. Danach wurden die beiden an den Kanton Zug ausgeliefert. In weiteren Verhören meinte sie, sie fühle, dass sie unrecht getan habe, dass sie sich mit ihrem eigenen Vater «fleischlich verfehlt», sie sei aber von ihm dazu aufgefordert worden. Weil ihr bei der Niederkunft des fünften Kindes gedroht worden sei, wenn sie wieder schwanger werde, komme sie ins Zuchthaus, habe sie die Schwangerschaft verheimlicht. Da sie dachte, es gehe ihr übel, wenn es auskomme, so sei sie auf den unglücklichen Gedanken gekommen, das Kind «durrenzumachen». Es sei ihr leid, dass sie so lange geleugnet, sie bereue auch die Tat des Kindsmordes, «sie wollte gerne, es wäre nicht geschehen, sie bitte Gott und die Obrigkeit um Verzeihung, sie empfehle sich einem gnädigen Urteil». Sieben «ehrliche» Männer und Zeugen nahmen das Geständnis der Angeklagten entgegen, und darauf schworen sie einen Eid zu Gott und seinen lieben Heiligen, bevor sie zusammenkamen, um das Urteil zu fällen. Nach all den verbrecherischen Taten, so fanden sie, habe Elisabeth Steiner «das Leben verwirkt und

solle somit von dem Leben zum Tode hingerichtet werden». Dann wurde der Scharfrichter geholt und ihm befohlen, dass er Elisabeth Steiner die Hände vorwärts über der Brust zusammenbinde, sie vor die Stadt hinaus auf den gewohnten Richtplatz führe und dort «mit dem Schwert ihr Haupt vom Leib und Körper abschlagen soll, dass ein Wagenrad zwischen ihrem Haupt und Körper durchgehen möge und nachgehends bei Sonnenuntergang deren Haupt und Körper in die gewohnte Grube legen soll – und das der Delinquentin zur wohlverdienten Strafe und anderen aber zum Abscheu und Exempel».

Elisabeths Vater kam nicht besser weg. Das Gericht fand, «es habe der arme Delinquent Joseph Steiner, der seit fünf Jahren mit seiner Tochter in Blutschande gelebt und Versuche gemacht, seiner schwangeren Tochter das Kind schon im Mutterleib zu verderben, als dies aber nicht gelungen, das von seiner Tochter geborene Kind, sogar ohne dass selbes vorher getauft war, lebend ins Wasser geworfen, vorsätzlichweise, um solches um das Leben zu bringen, und zwar, weil er fürchtete, dass, wenn die Geburt dieses Kindes auskäme, die Vaterschaft desselben auf ihn kommen könnte». Joseph Steiner erklärte dem Gerichte noch, er hätte nicht sofort die Wahrheit gesprochen, da seine Tochter ihm zugeredet habe, wenn er darüber gefragt werden sollte, «so soll er alles ausleugnen, sie wolle es auch tun, deshalb habe er anfänglich die Wahrheit nicht gestehen wollen», er sehe nun aber ein, dass er gefehlt und bitte ab. Zu seiner Entschuldigung brachte er an, «betreff des fleischlichen Umgangs, den er so lange und so oft mit seiner Tochter getrieben: er habe einerseits nicht zu Herzen genommen, dass es eine strafbare, höchst religionswidrige Handlung sei, und anderseits, da er immer bei ihr war, habe er, seinen bösen Trieben und Lüsten zu widerstehen, nicht Kraft genug gehabt».

Der Urteilsspruch lautete: «Es soll der arme Delinquent Joseph Steiner, dessen Verbrechen zwar eine strengere, verschärftere Todesart verdeute, jedoch aus Rücksicht seines Alters und aus besonderer Gnade deren Verschärfung ihm nachgelassen worden, mit einem roten Hemd angetan, zur Stadt hinaus geführt» und genau gleich wie seine Tochter hingerichtet werden. Beide Urteile wurden nacheinander am 27. März 1824 vollzogen⁴⁷⁾.

Am 24. Juni 1814 erhielt Oberamtmann Peter Leonz Strebel in Muri vom Friedensrichter des Kreises Meienberg die Anzeige, dass nach einem Bericht des Gemeinderates Abtwil auf dem Abtritt von Georg Stockers Haus eine Nachgeburt entdeckt worden sei. Strebel begab sich sofort dorthin und befragte die der Schwangerschaft verdächtigte Magd Anna Maria Egli von Meienberg, die nach langem Leugnen eingestand, am 23. Juni abends ein totes Kind zur Welt gebracht zu haben⁴⁸⁾.

Die am 31. August 1787 geborene A. M. Egli hatte vorher bei ihren Eltern gewohnt, dann arbeitete sie als Taglöhnerin bei andern Leuten. Im Spätsommer 1813 «hatte sie das Unglück gehabt, mit Lukas Müller von Rüti in allzunahe Bekanntschaft zu geraten». Sie wurde schwanger, und als dies ihr Liebhaber vernahm, verliess er die Schweiz und setzte sich nach Frankreich ab, wo er sich als Soldat anwerben liess. Als die Egli über ihren Zustand nicht mehr im Zweifel sein konnte, suchte sie diesen aus Furcht vor der Schande möglichst geheim zu halten. Allerdings ging bald einmal das Gerücht um, dass sie sich in andern Umständen befindet. Auch die Ortsvorsteher und der Pfarrer von Abtwil erhielten davon Kunde und befragten sie gründlich⁴⁹⁾. Ihre Geschwister – die Eltern waren unterdessen gestorben – fragten sie ebenfalls aus und drohten ihr, dass sie sie, wenn das Gerücht stimme, ohne Hilfe lassen und ihr «auch nicht abwarten würden, wenn sie gebären und krank werden sollte». Auch ihrer Meisterin, die etwas ahnte, gab sie ausweichende und verneinende Antworten. Sie «wusste auf beinahe unmöglich scheinende Weise ihre Schwangerschaft zu verheimlichen bis zum Augenblick der Niederkunft. Vorher hatte sie aus Angst vor den Folgen einer ausserehelichen Geburt mit dem Gedanken gespielt, ihre Leibesfrucht möglichst vorher abzutreiben, und sie versuchte dies durch wiederholte Anwendung von äusserer Gewalt, doch ohne jeden Erfolg⁵⁰⁾.

Die weiteren Untersuchungen ergaben, dass A. M. Egli am 23. Juni 1814 gegen halb fünf Uhr abends ein Mädchen in ihrer Kammer heimlich zur Welt gebracht hatte. «In diesem Augenblick, als der körperliche Schmerz, vereint mit dem Gefühl der unausweichlichen Schande, mit dem Bewusstsein ihrer Hilflosigkeit und dem

Eindruck der Drohungen ihrer Geschwister ihre Sinne zerrüttete, fasste sie den furchtbaren Entschluss, das neugeborene Kind zu töten», schrieb später der Berichterstatter der Petitionskommission⁵¹⁾. Sie liess das Kind auf dem Boden, wohin es gefallen war, eine Weile liegen, dann nahm sie es auf, reinigte es und bemerkte, dass es atmete. Darauf nahm sie eine «roh gewobene Schnur», legte diese dem Kind doppelt um den Hals und zog hart zu. Dann steckte sie dem Kind den linken Zeigefinger in den Mund. Beim Herausziehen riss sie den linken Teil des Mundes auf, zerbrach den Unterkiefer und legte das Kind in ein grosses Nastuch, das sie zuschnürte. Darauf versorgte sie die Leiche bis zum folgenden Morgen in ein «Gänterli». Am nächsten Morgen, nach Abnahme der Schnur, schob sie das Kind zu sich in den «Jüppensack», wo es dann später gefunden wurde.

Schon einen Tag später, am 24. Juni, war durch das Auffinden der Nachgeburt klar, dass sie ein Kind geboren haben musste. Der Friedensrichter verhörte sie im Hause selbst, und nach anfänglichem Leugnen gab sie das Geschehen zu. Sie wurde darauf verhaftet⁵²⁾. Im ersten Verhör vor dem Oberamtmann, am 26. Juni, gestand sie nur die Geburt und gab an, das Kind sei tot auf die Welt gekommen. Ein Arzt wurde zugezogen, der feststellte, dass das Kind ganz normal beschaffen war und nach der Geburt wirklich gelebt habe und durch die um den Hals gezogene Schnur erwürgt worden sei⁵³⁾.

Über Nacht müssen Gewissensbisse sie derart gefoltert haben, dass sie am Morgen des 27. Juni verlangte, vor den Oberamtmann gebracht zu werden, und diesem «gestand sie in der ersten Minute das begangene Verbrechen mit all den schauderhaften Details». Auf Kindsmord stand die Todesstrafe. In Anwendung des § 115 des Kriminalstrafgesetzes sprach das Bezirksgericht Muri am 1. August 1814 das Todesurteil. Schon am 10. August erfolgte die Bestätigung dieser Sentenz durch das aargauische Appellationsgericht. Auf ein Begnadigungsgesuch hin wandelte der Kleine Rat, dem damals der Grosse Rat das Begnadigungsrecht delegiert hatte, die Todesstrafe am 29. August in schwerste Kettenstrafe um, langwierig im ersten Grade, und zwar auf die Dauer von 24 Jahren⁵⁴⁾. Dieses Gesuch hatten der Bruder Melk Egli und die Schwester Maria Egli für die Un-

glückliche gestellt. Dessen Verfasser war Dr. C. Bertschinger von Lenzburg. Ihre Bitte auf Erlass der Todesstrafe stützten die Geschwister auf folgende Gründe:

1. Anna Maria beging die Tat aus Ehrgefühl, da sie glaubte, dass sie unter glücklicheren Umständen eine vorzügliche Bürgerin des Staates geworden wäre. Die Furcht vor der Schande bewog sie zum Verbrechen. Sie werde, wenn ihr das Leben geschenkt werde, nie wieder ein Verbrechen begehen.
2. Der Gemeinderat von Meienberg bescheinigte, dass die Verurteilte vor ihrem Verbrechen sich eines untadeligen Lebenswandels beflissen habe.
3. A. M. Egli sei jetzt voller Reue über die schreckliche Tat, sie würde, «wenn ihr das Leben geschenkt wird, nach überstandener Strafzeit als reuende Sünderin und gebesserte Bürgerin des Staates in den Kreis ihrer Geschwister und ihrer Mitbürger zurückkehren».

Ihre Geschwister erklärten, sie würden zeit ihres Lebens durch Gewissensbisse gefoltert werden, wenn sie sich jetzt nicht für ihre Schwester einsetzten⁵⁵⁾.

Am 17. Juni 1833 reichte Melchior Egli, der Bruder der Anna Maria, der zu ihrem Kurator ernannt worden war, im Namen seiner Schwester eine «Ehrerbietige Bitte» an den Grossen Rat, er möge von seinem Recht der Begnadigung Gebrauch machen und sie aus der Haft entlassen. Er schrieb, dass seine Schwester seit dem 29. August 1814, als sie zur Kettenstrafe begnadigt worden war, «ihr Vergehen an ihrem Strafhort mit innigster Reue gebüsst; sie hat gesucht, gut zu machen, was sie Böses getan. Dafür bürgt ihr Betragen in ihrem Leidensort», wie die Beilagen des Pfarrers, des Zuchthausverwalters und das Gesuch des Gemeinderates Meienberg dies beweisen. Es sei allgemein rechtlicher Grundsatz, dass auf das Vergehen Strafe folgen müsse. Die Strafe habe einen doppelten Zweck, nämlich für das Vergehen zu büßen und Besserung zu erzwecken. Anna Maria habe wahre Besserung durch ihr sittliches Betragen ge-

zeigt. «Wer sich sittlich beträgt, ist innerlich gut, das Herz ist frei von dem Bösen, folglich ein guter Mensch, und wenn es früher bös war, so ist der Beweis der Sinnes- und Herzensänderung geleistet, also gebessert». Es seien nun drei Viertel ihrer Strafe abgelaufen, und in dieser Zeit habe sie «tiefste Reue über ihr Verbrechen gesuftzt und Busse willig getan»⁵⁶⁾.

Der Berichterstatter der Begnadigungskommission des Grossen Rates hieb in die gleiche Kerbe. Die Egli sei, so meinte er, «eine arme elternlose Person, in abhängigem Verhältnisse von Leuten, bei denen sie ihr Brot verdiente, wurde ausserehelich schwanger, sie gebar ausserehelich, ohne Hoffnung zur Eingehung einer Ehe mit dem Vater ihres Kindes, die Drophungen ihrer eigenen Geschwister, die Furcht vor der Schande, vor dem sie erwartenden Zustande», dies alles habe sie zum Verbrechen getrieben und ihre mütterlichen Gefühle momentan erstickt. A. M. Egli habe Reue gezeigt, sie habe gebüsst, 19 lange Jahre, mehr als drei Viertel der Strafzeit habe sie nun abgesessen, «die grösste Hälfte ihrer Lebensjahre ist schon vorbei, sie nahet den ältern Tagen». Diese Gründe überzeugten allerdings nur eine Minderheit der Begnadigungskommission, die für den Erlass der restlichen Strafe eintrat. Die Mehrheit war dagegen, sie argumentierte, dass die Egli durch ihre wiederholten Versuche zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht «die strafbare Absicht an den Tag gelegt habe, ihr Kind zu töten, dass mithin die wirkliche Tötung desselben bei der Geburt nicht als im Affekt begangen angesehen werden könne». Die Petentin sei schon einmal begnadigt worden, als man die Todesstrafe in eine Kettenstrafe umwanderte. Die vorgebrachten Gründe der Bittstellerin seien nicht hinreichend, um dem Gesuch um Begnadigung zu entsprechen, das Gesuch müsse abgewiesen werden.

Die meisten Mitglieder des Grossen Rates folgten für einmal nicht der Mehrheit der Petitionskommission, sie beschlossen am 12. Dezember 1833, «der Anna Maria Egli sei die fernere Strafzeit begnadigungsweise erlassen». Der Kleine Rat wurde beauftragt, für die sofortige Entlassung aus der Strafanstalt besorgt zu sein. A. M. Egli war bei ihrer Entlassung 46 Jahre alt, 19 Jahre davon hatte sie in der Strafanstalt zugebracht und damit ihre schreckliche Tat wohl

gesühnt⁵⁷⁾. Was geschah weiter mit der unglücklichen Person? Wir wissen es nicht. Wahrscheinlich wird sie anfänglich von ihren noch lebenden Geschwistern aufgenommen worden sein, dann, wie das damals üblich war, verdingte sie sich als Magd bei fremden Leuten. Bekannt ist ihr Todesdatum; sie starb im ledigen Stande am 13. April 1860 in Alikon. Damit wurde sie 73 Jahre alt. Nach der Entlassung aus der Strafanstalt konnte sie also noch 27 Jahre die Freiheit geniessen⁵⁸⁾.

Ein weiterer Fall von Kindsmord, allerdings weniger gravierend und wahrscheinlich nicht vorsätzlich begangen, wurde der 30jährigen Katharina Hauwyler von Auw angelastet. Diese hatte bereits mit zehn Jahren ihren Vater verloren, ihre Mutter war stets kränklich und mit der Besorgung der jüngeren Geschwister der Katharina beschäftigt. Sie war deshalb genötigt, schon früh Arbeit zu suchen und ihr Brot bei fremden Leuten zu verdienen. Unter diesen Umständen war es ihr nicht vergönnt, «bei den damals noch mangelnden Schuleinrichtungen und Schulgesetzen die Schule auch nur einige Monate zu besuchen, sondern sie musste sich tagtäglich vom frühen Morgen bis zum späten Abend nur den häuslichen Geschäften widmen, somit musste sie ihre Bildung und Erziehung gänzlich einbüßen»⁵⁹⁾. Seit ihrem 14. Altersjahr arbeitete sie auswärts als Magd und wechselte öfters ihren Dienstplatz. Sie war von Lichtmess⁶⁰⁾ 1829 bis zum gleichen Tag des Jahres 1830 im Dienste zu Dietwil. Während dieser Zeit suchte und fand sie die Bekanntschaft eines Nachbars, der ihr die Ehe versprach. Aus diesem Grunde pflegte sie näheren Umgang mit ihrem Liebhaber, was eine Schwangerschaft nach sich zog. Bei der Eröffnung des Geständnisses an ihren Schwängerer versuchte dieser, sie durch ausweichende Antworten zu beruhigen. Mit Lichtmess 1830 wechselte Katharina ihren Dienstplatz wieder und nahm eine neue Stelle an. Von dort aus wandte sie sich noch zweimal an ihren Liebhaber in Dietwil. Beim letzten Mal erklärte dieser, die ganze Sache gehe ihn nichts an, und er liess die schwangere Frau sitzen. «Mit Margariten Tag, dem 20. Juli» verliess sie wieder ihre Arbeitsstelle und ging zu Mathias Meyer in Auw in Kost⁶¹⁾.

Da sie niemanden fand, mit dem sie sich über ihren Zustand beraten konnte, auch ihre Mutter war unterdessen gestorben, beschloss sie, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, in aller Stille zu gebären und nach der Geburt «das schuldlose Wesen» in einem Korb des Nachts nach Dietwil zu tragen und vor die Tür des nicht geständigen Vaters zu legen, «damit er dasselbe bemerken müsste». Auf diesen Entschluss hin leugnete sie noch am 6. August 1830 vor dem Gemeindeammann ihre Schwangerschaft und wusste diese auch der Frau Meyer und deren Tochter, die bei ihr im gleichen Raum schlief, zu verbergen. Sie ging später auch zum Pfarrer, als sie der Schwangerschaft verdächtigt wurde, und beklagte sich bitter «über das ihrer Ehre nachteilige Gerücht» und behauptete, unschuldig zu sein⁶²⁾.

Am 3. September 1830, morgens gegen vier Uhr, traten bei Katharina Hauwyler die ersten Geburtswehen ein. Sie hiess die Tochter des Meyer aufzustehen und bat sie, ihr Milch mit Knoblauch zu kochen. Durch den Genuss derselben legte sich ihre Übelkeit vorläufig, doch schnell traten neue Wehen ein. Da noch zwei Kinder im gleichen Raum schliefen, hiess sie dieselben ebenfalls aufzustehen. Gegen 6 oder 7 Uhr gebar sie im Bette ein Mädchen, «ohne irgend eine andere Hilfe, als dass sie mit der Hand auf der rechten Seite des Unterleibes nach vorne gedrückt habe. Gleich nach der Geburt habe sie, ohne das Kind aus seiner Lage zwischen ihren Beinen zu heben oder es zu berühren, einen Blick auf dasselbe getan, und als sie keine Lebenszeichen an ihm bemerkte, habe sie ein Hemd unter dem Hauptkissen hervorgenommen, das Kind darein gewickelt und neben sich hingelegt, ohne einen Versuch zur Bewirkung des Atemholens gemacht oder den Nabelstrang zu unterbinden». Während ihre Hausgenossen am Mittagessen waren, trug sie es in den ausser dem Hause gelegenen Abort, entfernte es von der Umhüllung und liess es in die Grube fallen». Dass Katharina nicht zum Mittagessen kam, überraschte die Familie Meyer nicht, denn sie hatte angegeben, es sei ihr wegen des Einsetzens der monatlichen Blutung sehr übel⁶³⁾.

Am 6. September 1830 machte die Ehefrau des Mathias Meyer beim Oberamt in Muri die Anzeige, dass einer ihrer Söhne in der

Abtrittsgrube ein totes Kind gesehen habe, das man darauf herausholte. Der Bezirksamtmann ordnete sofort an, dass am nächsten Tag eine Untersuchung vorgenommen werde. Er begab sich mit Bezirksarzt Baur und dessen Adjutanten, Arzt Huber aus Boswil, nach Auw. Die beiden Ärzte nahmen sogleich die Obduktion der Leiche vor. Nach deren Beendigung liess Bezirksamtmann Peter Leonz Strebler die im Verdacht dieses Verbrechens stehende Katharina Hauwyler von den Ärzten untersuchen. Auf den Bericht, dass sie kürzlich geboren habe, verhörte Strebler dieselbe im Beisein des Gerichtsschreibers. Obwohl sie nichts eingestand, wurde sie nach Mu-ri gebracht und in Untersuchungshaft genommen.

Der Befund der beiden Ärzte lautete:

1. Das Kind war vollkommen reif und ausgetragen.
2. Es lebte bis zur Geburt und wahrscheinlich auch noch nach derselben.
3. Es war bei der Geburt lebensfähig.
4. Es hat nie geatmet.
5. Es starb entweder während der Geburt, wahrscheinlich aber erst nach derselben, und zwar sehr wahrscheinlich teils an Verblutung, teils an dem Nichtzustandekommen des Atmens⁶⁴⁾.

Spuren von Gewalt konnten die Ärzte nicht feststellen. In den nachher durchgeföhrten Verhören legte die Angeklagte am 9. September 1830 das Geständnis ab, dass sie am 3. September geboren habe, das Kind eingewickelt und darauf in die Abtrittgrube geworfen habe.

Bezirks- und Appellationsgericht verurteilten Katharina Hauwyler im Dezember 1830 zu «einer Kettenstrafe anhaltend im ersten Grade auf acht Jahre». Die Richter begründeten ihr Urteil folgendermassen: «Wenn auch kein genügender Beweis vorliegt, dass die Inquisitin absichtlich etwas unternommen oder unterlassen habe, um den Tod des Kindes herbeizuföhren, folglich der Fall eines vorsätzlichen Kindermordes nach der Bestimmung des § 114 des Kriminalstrafgesetzes nicht vorhanden sein könne, so falle doch

derselben eine beharrliche Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Niederkunft sowie eine grobe Vernachlässigung ihrer Leibesfrucht zur Last, wodurch das Leben des Kindes entweder ausgelöscht oder doch in seiner Entwicklung unterdrückt worden sei». Als Milderungsgründe wurden der frühere und unbescholtene Lebenswandel sowie ihre aufrichtige Reue anerkannt⁶⁵⁾.

Im November 1835 gelangte Katharina Hauwyler, die in der Zuchtanstalt Baden ihre Strafe absass, an den Gemeinderat Auw und bat diesen, dafür besorgt zu sein, dass sie vorzeitig begnadigt werde. Der Gemeinderat Auw, damals eine löbliche Ausnahme im Umgang mit Frauen, die ausserehelich geboren hatten, stellte an den Grossen Rat ein Begnadigungsgesuch und schrieb darin: «So fanden wir uns in unserer amtlichen Stellung verpflichtet, einem solchen Rufe unserer Gemeindeangehörigen Folge zu leisten und alle jene Mittel in Anspruch zu nehmen, die geeignet sind, unser Ansuchen zu unterstützen». Im weitern meinte der Gemeinderat: «So wie jeder Mensch alle nur erdenklichen Mittel in Anspruch nimmt, alle seine Fehlritte vor der Welt zu verheimlichen, so hatte auch die Katharina Hauwyler diese Idee. Würde auch ihr Verführer nicht treulos geworden sein und sich zur Anerkennung der Vaterschaft geneigt gezeigt haben, so würde dieselbe nie in dieses traurige Unglück gefallen sein. Würde auch Herr Gemeindeammann Büttler von Auw seine Amtspflichten besser erfüllt haben, so wären alle diese traurigen Folgen nie über die Katharina Hauwyler gekommen»⁶⁶⁾.

Die Petitionskommission des Grossen Rates unter dem Vorsitz von Urban Kym aus Möhlin war der Ansicht, dass das Appellationsgericht 1830 die niedrigste Strafe ausgesprochen habe, welche das Gesetz erlaube, man müsse auch berücksichtigen, dass die Inquisitin das Kind dem angeblichen Schwängerer nachts vor die Türe legen wollte und damit bereit war, dessen Leben aufs Spiel zu setzen. Katharina Hauwyler sei eine freche Lügnerin gewesen, «bei der alles Gefühl der Redlichkeit und Offenheit gewichen ist». Diese Überlegungen sprachen gar nicht für eine Begnadigung der Hauwyler. Der Grosse Rat wies das Gesuch in seiner Sitzung vom 24. Mai 1836 ab⁶⁷⁾.

Joseph Alois Koch von Waltenschwil, 35 Jahre alt, von Beruf Landarbeiter, war 1836 wegen Mordversuchs angeklagt. Wie war es zu diesem Verbrechen gekommen?

Koch hatte mit der heimatlosen Agatha Kanostus, ebenfalls in Waltenschwil wohnhaft, intime Beziehungen gehabt. Er war besorgt, dass ein eventuell zu erwartendes Kind seiner Heimatgemeinde zur Last fallen würde, da er vermögenslos war. Deswegen machte er sich nach und nach mit dem Gedanken vertraut, «die Kanostus, sofern sie sich durch ihn schwanger befinden sollte», ums Leben zu bringen. Mit diesem Entschluss begab er sich am 23. Oktober 1836 zu seiner Geliebten, um sie zu einem Spaziergang zu bereden, auf dem er seinen Entschluss in die Tat umsetzen wollte. Die Kanostus, die anders und praktischer dachte, machte Koch den Vorschlag, nach Aarau zu gehen, «um sich daselbst bei der Armenkommission um Verabfolgung einer Unterstützung zu verwenden, allein der hinzugekommene Vater der Kanostus habe die beiden hierauf dahin bestimmt, sich vorerst zu dem Herrn Armeninspektor nach Auw zu verfügen, um diesen zur Erwirkung eines Heiratsbeitrages bei der Armenkommission des Kantons zu bewegen». Koch, der eigentlich von einer Verbindung mit der Kanostus nichts mehr wissen wollte, nahm den Vorschlag zum Schein an. Schon einen Tag später, am 24. Oktober, machte er sich mit dem Mädchen nach Auw auf den Weg. Immer auf Nebenwegen gehend, erreichten sie am Abend Beinwil. In der dortigen Wirtschaft baten sie um eine Nachtherberge mit dem Wunsch, im gleichen Zimmer schlafen zu können, da sie zusammengehörten. Eigentlich schon auf dem Weg nach Beinwil wollte Koch die ruchlose Tat an seiner Geliebten vollbringen, und zu diesem Zwecke hatte er beim Weggehen ein Rasiermesser zu sich gesteckt. Unterwegs versuchte er die Kanostus zu bewegen, mit ihm in eine offen stehende Scheune, die er als Nachtlager vorschlug, zu gehen, um dort seine Tat auszuführen. Das Mädchen weigerte sich aber, ihm zu folgen. Darauf fasste Koch den Gedanken, sie in einen Abgrund zu stürzen und sie darauf mit Steinen totzuschlagen. Schliesslich kam ihm die Nacht als günstigste Gelegenheit zur Ausübung seiner Tat vor. Aus diesem Grunde hatte er das Wirtshaus in Beinwil aufgesucht, wo er am frühen Morgen zur Tat schreiten und

danach die Flucht ergreifen wollte. Bei Tagesanbruch stand Koch von seinem Lager auf und kleidete sich an. Agatha Kanostus erwachte dabei und wollte ihm folgen, doch er hiess sie, noch eine Weile zu schlafen; sie schlummerte tatsächlich wieder ein und versank in einen Halbschlaf. Diesen Augenblick benützte Koch, er nahm das Rasiermesser zu sich und stellte sich damit neben das Bett der Schlafenden, «während er mit der linken Hand den Hals derselben entblösst, sei er ihr mit der rechten, in welcher er das Messer gehalten, sofort zu Leibe gekommen und habe ihr in den Hals einen Schnitt beigebracht, wodurch sie zugleich noch am Daumen der linken Hand verletzt worden sei». Das schnelle Erwachen der Verwundeten und ihre Hilferufe verhinderten das Schlimmste. Koch setzte darauf zur Flucht an, er konnte jedoch bald verhaftet werden.

Das Gericht, vor das Koch gestellt wurde, liess ein ärztliches Gutachten einholen. Der Arzt stellte fest, dass die Kanostus an einer für das Leben sehr gefährlichen Stelle verletzt worden war. Die Verwundete genas aber bald wieder. Koch gab zu, schon seit längerer Zeit den Vorsatz gefasst zu haben, seine Geliebte aus dem Leben zu schaffen. Die Richter fanden, dass schon der Versuch einer solchen Übeltat ein Kriminalverbrechen sei, «wenn nämlich der Bösgesinnte seinen bösen Vorsatz durch eine äusserliche zur wirklichen Ausübung führende Handlung unverkennbar an den Tag gelegt hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist». So warf man Koch vor, er habe sich zwar nicht des vorsätzlichen Mordes schuldig gemacht, doch sei er des versuchten gemeinen Mordes anzuklagen. Daher müsse er mit Kettenstrafe im zweiten Grade bestraft werden, «wobei die vorherige reife Überlegung und absichtliche Vorbereitung auf Seite des Verbrechers als bedeutende Erschwerungsgründe in Berücksichtigung zu ziehen seien». Das Gericht verurteilte darauf Koch zu einer 16jährigen Kettenstrafe. Weiter verfügte es: «Derselbe habe auch am Tage vor der Abführung in die Strafanstalt eine Züchtigung mit zwölf Stockstichen zu erstehen»⁶⁸⁾.

Er wurde weiter angehalten, aus seinem Vermögen die Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten zu bezahlen und der Kanostus

neben den Arztkosten noch eine Entschädigung von 50 Franken auszuhändigen^{69).}

Im Februar und März 1840 stand Pintwirt und Landarbeiter Joseph Wyder von Merenschwand, 44 Jahre alt, wegen unvorsätzlichen Mordes vor Bezirks- und Obergericht. Am Freitag, dem 13. September 1839, ging Wyder morgens nach sechs Uhr zu seinem Schwager Leodegar Andermatt, der einige hundert Schritte entfernt, allein in einem Hause wohnte, um sich mit ihm wegen Auspressens von Most zu besprechen. Dieser lud Wyder ein, nach seiner Rückkunft aus der Mühle, wohin er sich begeben wollte, bei ihm einzukehren, um einen Kaffee zu trinken. Als Wyder zurückkehrte, so erzählte er später, sei der Kaffee noch nicht bereit gewesen. Er wollte weiter gehen, wurde aber von Andermatt zurückgerufen, damit beide im Keller nachsehen könnten, wie ein Lagerplatz für Mostfässer eingerichtet werden könne. Während der Unterredung über die Zubereitung dieses Lagers brach ein heftiger Wortwechsel aus, und nach Angaben Wyders zerbrach Andermatt dabei einen Buttertopf. Darüber geriet er heftig in Zorn, und er erlaubte sich gegen Wyder und dessen Mutter grobe Schimpfwörter. Darüber empört, nahm Wyder seinen Schwager beim Hals, drückte ihn rückwärts gegen die Kellermauer und würgte ihn so lange, bis sich sein Zorn gelegt und bis er glaubte, «es sei ihm genug geschehen». Andermatt, nunmehr frei gelassen, machte einige Schritte vorwärts, dann stürzte er plötzlich um und fiel mit dem Kopf, das Gesicht vorwärts, auf einen steinernen Tritt der Kellerstiege. Wyder versuchte darauf, mit dem Gefallenen zu reden, erhielt aber keine Antwort. Hierauf eilte er in die Küche, tauchte sein Schnupftuch in kaltes Wasser und wischte damit seinem Schwager das Blut vom Kopf, «ohne dass sich dieser nur geregt hätte». Wyder erklärte darauf seiner Frau, die er aufgesucht hatte, «dass zwischen ihm und dem Schwager ein Unglück begegnet sei und sie doch zu ihm gehen möge, um nachzusehen, ob er sich noch am Leben befindet».

Der später herbeigerufene Arzt Dr. A. Wicki nahm den verwundeten Andermatt sofort in ärztliche Behandlung, während welcher dieser dem Arzt und später andern Leuten Wyder als Urheber seines

leidenden Zustandes hinstellte. Zwei Tage später, am 15. September 1839, starb Andermatt. Die Leichenschau habe, so Dr. Wicki, «angetane Gewalt», mehrere bedeutende Quetschungen und Verwundungen am Kopf, «namentlich eine in der rechten Schläfengegend befindliche auf dem Seitenwandbeine sitzende, unregelmässig eckige Wunde nachgewiesen, welche an ihrem oberen Ende eine etwa sechs Linien⁷⁰⁾ lange, zwei Linien breite, bis auf den Knochen dringende Spalte gehabt habe. Das Gutachten der Ärzte gehe dahin, dass alle diese Verletzungen, zumal die bedeutendste ihren Grund in einer fremden Gewalttat hätten, und es werde auch von den Ärzten die Verletzung als eine unter allen Umständen tödliche erklärt, während der Sanitätsrat dieselbe als eine mit grosser Wahrscheinlichkeit durch Zufall wegen Unterlassung rationeller Kunsthilfe tödlich angesehen wissen wolle». Von besonderem Gewicht erschien Dr. Wicki bei diesem Unfall die Tatsache, dass sich bei der Kellerstiege neben dem blutigen Stein ein ebenfalls mit Blut beklecktes Brettlein befand, das später von der Ehefrau des Wyder verbrannt worden war. Nach ihrer Aussage soll darin ein mit der Spitze «aufwärts gekehrter Latten Nagel eingeschlagen gewesen» sein, auf den Andermatt fiel. Dr. Wicki glaubte aber später, dass durch das Fallen auf diesen Nagel eine Verwundung, wie er sie vorgefunden, nicht gut möglich gewesen sei.

Der angeschuldigte Wyder verneinte vor Gericht beharrlich, dass alle Verletzungen des Andermatt von ihm herrührten. Die meisten seien durch den Fall auf die Stiege entstanden. Das Gericht aber befand, dass er seinen Schwager nicht nur gewürgt, sondern auch geschlagen habe. «Und da für seine Ausflucht, es seien die Verletzungen durch den Fall geschehen, auch nicht die fernste Wahrscheinlichkeit spreche, so müsse Wyder als der Urheber der Verletzungen, die den Tod nach sich gezogen hätten, angesehen werden». Für die Richter stellte sich noch die wichtige Frage, ob Wyder seinem Schwager die Streiche in der Absicht versetzt habe, ihn zu töten. Dazu war kein Geständnis vorhanden, und es spreche auch die Tatsache nicht dafür, da die erste Zusammenkunft mit dem Schwager sehr friedlich gewesen sei und dass «erst das Beisammensein im Keller den bedauerlichen Auftritt als Ausbruch von Leidenschaften,

deren Grund und Quelle sich nicht ermittelt finde, hervorgerufen habe, obwohl Wyders Verhältnis mit dem Verblichenen wegen gewisser Vermögensverhältnisse als gespannt gedacht werden müsse». Das Gericht wollte nichts von einem vorsätzlichen Mord wissen; hingegen sei in diesem Falle der § 118 des peinlichen Strafgesetzes anzuwenden, dass der Täter eine Misshandlung anwenden wollte und der Tod des Misshandelten die Folge war; so solle er des unvorsätzlichen Mordes angeklagt werden. Es müsse jedoch die kürzeste Strafdauer ausgesprochen werden. Diese bestand darin, dass Wyder am 7. Mai 1840 zu einer Kettenstrafe anhaltend im ersten Grade auf die Dauer von acht Jahren verurteilt wurde⁷¹⁾.

Zwei Jahre nach der Verurteilung Wyders liess seine Frau mit den Kindern Rosa und Leodegar ein Begnadigungsgesuch beim Grossen Rat einreichen. Der Verfasser ging zuerst einmal ausführlich auf den Wortwechsel zwischen Andermatt und Wyder im Keller ein. Nachdem Andermatt den Buttertopf zerbrochen hatte, soll sich folgendes Gespräch abgespielt haben: «Jetzt bist du schuldig, dass ich den Ankenhafen zerbrach». Wyder musste lachen und erwiderte: «Warum auch ich?» Andermatt: «Weil du jetzt vom Lager gesprochen hast, nun lachst du noch! Ihr möget immer lachen, wenn ich Unglück habe, die alte Sakrements-Canaille (Wyders Mutter meintend) hat gestern auch so falsch gelacht und gesagt, sie sei nicht betrunken». Darauf soll Andermatt noch einen Schwall von Schimpfreden von sich gegeben haben. Wyder äusserte darauf sein Befremden über den unerwarteten Angriff, und dies brachte ihn so in Zorn, dass er seinen Schwager am Hals packte und ihn würgte, worauf er dann auf die Kellerstiege fiel.

Vor Bezirksgericht soll Wyder gestanden haben, er hätte Andermatt noch einige Schläge versetzt. Später war er anderer Meinung und glaubte, er habe diese Aussage zu leichtsinnig gemacht. Er ahnte auch nicht, welch erschwerende Konsequenzen der Richter «aus diesem herausgekünstelten Geständnis abzuleiten im Begriffe sei, sonst wird er nicht etwas eingestanden haben, von dessen Sein oder Nichtsein er keine Überzeugung hatte». Wyder widerrief später sein Geständnis wegen der Faustschläge, und er verblieb auch bei diesem Widerruf. Er verneinte auch, den Schwager selbst zu Boden ge-

worfen zu haben. Es kam vor Bezirksgericht aus, dass Andermatt die Veranlassung zum Streit gegeben hatte, der Angriff Wyders war damit keineswegs vorbedacht. Schon oft hätten die beiden «jähzornigen Subjekte» miteinander gestritten. «Der böse Erfolg sei ein reiner Zufall, er sei von Wyder nicht beabsichtigt worden.»

Wichtig für den Verfasser des Gnadengesuches war auch die Tatsache, dass Andermatt, im Bette liegend, «dem Wyder volle Verzeihung gelobt» und einen Teil der Schuld auf sich genommen habe. Die «gegenseitige Verzeihung und die von Wyder und seiner Familie emsig besorgte Pflege und Abwartung bezeugen unwiderlegbar, dass die beiden Schwäger die Verwundung als ein ohne Absicht eingetroffenes ungefähres Unglück betrachteten».

Entscheidend für die Begnadigung war für die Familie Wyder auch die Schwere und die Beurteilung der Verwundung. So hiess es: «Der behandelnde Arzt sah die Wunde nicht für gefährlich an, und der Sanitätsrat, die höchste Autorität in Medizinalfällen, erachtet, Andermatt wäre durch die Anwendung rationeller Kunsthülfe gerettet worden».

Zum Schluss meinte der Verfasser, es sei zwar eine seltene Erscheinung, dass der Grosse Rat gegen einen Verbrecher schon vor Ablauf der Hälfte der Strafzeit von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch mache. Aber das Obergericht habe sich bei der Urteilsfindung bloss auf Indizien gestützt. «Ein blosser Indizienbeweis ist immer ein sehr gefährlicher». Es gab aber auch Präzedenzfälle, wo der Grosse Rat wegen unvorsätzlichen Mordes Verurteilten die Strafe bald erliess. Pfarrer Michael Groth von Merenschwand stellte zudem ein für Wyder sehr günstiges Zeugnis aus. Gnade sei nötig, da Wyders 52jährige Ehefrau acht Kinder zwischen 8 und 22 Jahren zu erziehen habe. Auch der Gemeinderat setzte sich für Wyder ein. Er schrieb, es sei wichtig, dass Wyder bald entlassen werde, da die Familie ein viel besuchtes Wirtshaus sowie viel Land und zwei Häuser besitze, deren Verwaltung nun Sache der Ehefrau sei, der die erforderlichen Kenntnisse abgingen. Im Hause wohne noch eine 83jährige Grossmutter, von der wirklich keine Hilfe zu erwarten sei.

Das Gesuch der Familie Wyder überwies der Grosse Rat seiner Petitionskommission unter dem Vorsitz von Oberrichter Franz Sine-

sius Weissenbach von Bremgarten. Diese machte die im Gnadengesuch angeführten Gründe zu ihren eigenen und ging auch davon aus, dass die ganze Geschichte einem Zufall zugeschrieben werden müsse. Darauf erliess der Grossen Rat in seiner Sitzung vom 9. November 1842 Joseph Wyder den Rest seiner Strafe⁷²⁾.

d) Weglegung eines Kindes

§ 123 des KSG legte fest: «Wer ein Kind in einem Alter, wo es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes preiszugeben oder auch nur, um seine Rettung dem Zufall zu überlassen, macht sich des Verbrechens der Weglegung eines Kindes schuldig, was immer für eine Ursache zum Grund liegen mag». Wurde das Kind an einem derart abgelegenen Orte weggelegt, dass dessen Entdeckung nur durch Zufall geschehen konnte, so wurden der Täter oder die Täterin als vorsätzliche Mörder behandelt. War baldige Wahrnehmung und Rettung nicht möglich, musste der Täter mit Kettenstrafe anhaltend im ersten Grade rechnen. Wenn aber das Kind an einem Orte abgelegt wurde, wo baldige Rettung desselben erwartet werden konnte, so war die Strafe Zuchthaus im ersten Grade.

Am 13. April 1806 teilte Oberamtmann Peter Leonz Strebler der Regierung in Aarau mit, der Friedensrichter von Meienberg hätte ihm durch den dortigen Landjäger eine ledige Person, namens Martha Mahler, 22 Jahre alt, Bürgerin von Oberrüti, zugeschickt, da sie der Kindsaussetzung verdächtigt werde. Im Verhör gestand die Mahler, dass sie in der Nacht vom 4. auf den 5. April zu Mättenwil im Kanton Luzern ein von ihr am 19. März geborenes Kind in eine Scheune gelegt habe. Nach dieser Tat begab sie sich zu ihrem alten Meister, dem Ratsherren Zürcher in Menzingen, bei dem sie in den letzten drei Jahren als Magd gedient hatte. Sie wurde von ihm ohne weiteres wieder aufgenommen. Als Vater gab sie einen gewissen Joseph Bachmann von Finstersee bei Menzingen an, der verheiratet war. Dieser solle ihr auch zur Weglegung des Kindes geraten haben.

Sie bekannte ferner, dass sie am 7. Januar 1806, nachdem sie ihre Schwangerschaft nicht mehr verheimlichen konnte, den Dienst in Menzingen aufgegeben habe und zu ihrer Schwester bei der Gisiker Brücke gegangen sei, «woselbst sie ihre Bauren Kleidung abgelegt, sich als Vagabundin in städtischer Tracht verkleidete und so als angebliche Ehefrau eines Bürgers von Uri im Lande herumgezogen, zu Boswil in die Kindbetté gekommen seie und als sie nach derselben aus dem Canton fort nach ihrer Heimat gewiesen worden, im Canton Luzern zu Mättenwil das Kind weggelegt habe».

Nachdem die Eigentümer der Scheune der Martha Mahler auf die Spur gekommen waren und an den Gemeinderat von Oberrüti geschrieben hatten, wurde die Täterin von ihrem Schwager in Menzingen abgeholt und zum Friedensrichter in Meienberg und dann nach Muri geführt.

Das Bezirksgericht forderte darauf den Kanton Zug auf, den von der Geschwängerten als Vater angegebenen Bachmann nach Muri auszuliefern, was die Zuger Regierung aber ablehnte, da nach ihren Gesetzesbestimmungen die Geschwängerte den Vater ihres Kindes «da beklagen müsse, wo er haushäblich ist». Dies wurde dem Bezirksgericht Muri am 30. März bekannt gegeben, «weil es hauptsächlich die Stellung des Bachmann begehrt hatte, um die Paternitäts-Streitigkeit zu erledigen». Die Zuger glaubten überdies, «dass das gefängliche Verhängnis und der Transport gegen einen bisher unverleumdeten Mann sehr gewagt und nicht wohl tunlich scheinen müsste». Nach Ansicht der Zuger Regierung war nur der Kanton Luzern befugt, «die Täterin sowohl als ihren angeblichen Anstifter zu requiren, da dieses Verbrechen im Umfange seiner Gerichtsbarkeit verübt worden» sei, jedes Verbrechen müsse dort geahndet werden, wo es begangen wurde. Im übrigen lehnte Bachmann die Anklage der Martha Mahler, dass er der Vater sei und ihr zur Weglegung des Kindes geraten habe, kategorisch ab^{73) 74)}.

Am 30. August 1831 erging vom Bezirksamtmann in Muri ein Bericht an die Regierung, in dem er mitteilte, vom Gemeinderat Dietwil ein Schreiben von Küssnacht SZ erhalten zu haben. Diesem waren zwei Verhörprotokolle beigelegt, die mit Verena Knüsel aus

Küssnacht und Johann Köpfli von Dietwil aufgenommen worden waren⁷⁵⁾. Darin hatte Köpfli eingestanden, im September 1820 ein neugeborenes Kind zu Meierskappel LU und am 26. Juli letzthin wiederum eines zu Dietwil im Stall von alt Statthalter Wolfisberg ausgesetzt zu haben⁷⁶⁾. Die beiden Kinder hatte er mit der Witwe Knüsel ausserehelich gezeugt, die ihm bei der Weglegung behilflich gewesen war. Die Kindsaussetzung kam an den Tag, und die beiden wurden in Küssnacht inhaftiert, doch gelang es Köpfli, am 27. August 1821 zu entweichen. Bezirksamtmann Peter Leonz Strebli liess sich sofort das Signalement des Entwichenen geben und fragte in Aarau an, «ob Verena Knüsel anher zu begehren sei» oder ob die Regierung zuerst die Ausschreibung des Flüchtigen in die Wege leiten und mit der Regierung von Luzern wegen der Kindsaussetzung Kontakt aufnehmen wolle⁷⁷⁾.

Die Justiz- und Polizeikommission schlug vor, das Polizeidepartement zu beauftragen, Köpfli öffentlich ausschreiben zu lassen und ihn nach seiner Festnahme den Gerichtsbehörden von Muri auszuliefern. Dieser konnte bald darauf im Kanton Luzern verhaftet werden, und die Luzerner Regierung wartete darauf, dass er von den Instanzen in Muri abgeholt werde, damit er dort verhört werden könne⁷⁸⁾.

Vor dem Bezirksamtmann in Muri erklärte Köpfli, dass Verena Knüsel, die Mutter der beiden weggelegten Kinder, den ersten Gedanken zur Aussetzung derselben gehabt habe. In Dietwil sei sie mit ihm in den Stall von Statthalter Wolfisberg gegangen, habe dort Licht gemacht und das Kind auf eine Bank gelegt. Sollte man daher nicht die Auslieferung der Verena Knüsel vom Stande Schwyz begehren? Für die Justizkommission war der Fall klar, denn, aus den bisherigen Ermittlungen zu schliessen, war sie die Anstifterin zur Tat gewesen⁷⁹⁾.

Das Vorhaben scheiterte allerdings an der Haltung der Schwyzer Regierung, die eine Auslieferung wegen des «kranken Zustandes» der Verena Knüsel ablehnte⁸⁰⁾. Für die Aargauer Behörden wäre aber eine Konfrontation der beiden wichtig gewesen. Daher schlug das Polizeidepartement vor, man müsse in «Berufung auf das bestehende Concordat wiederholt die Auslieferung der Witwe Knüsel nach-

suchen, bei deren nicht allzu kranker Zustand dieselbe auf eine schonende Weise nach Muri gebracht werden könne. Sollte diesem Begehrten wieder nicht entsprochen werden, so müsste man das Concordat gegen den löbl. Stand Schwyz hierseits als aufgehoben ansehen»⁸¹⁾.

Wochen vergingen, ohne dass etwas geschah. Das Bezirksamt Muri musste gegen Johann Köpfli ohne seine Komplizin weiter ermitteln⁸²⁾. Am 22. Januar 1822 endlich meldete sich die Regierung von Schwyz, sie teilte mit, dass die Verena Knüsel «sich nun in einem Gesundheitszustande befindet, dass die Transportierung derselben nach Muri mit einer wegen ihrer Kränklichkeit noch immer erforderlichen Schonung stattfinden könnte». Sie forderte die Bezirksbehörden in Küssnacht auf, man solle «Verena Knüsel den Amtsdienern, welche von Muri zu ihrer Abholung nach Küssnacht kommen würden, diese Weibsperson zur Transportierung übergeben». Man sei überzeugt, «dass in dem weitern Verfahren gegen diese Person alle Menschlichkeit und Gerechtigkeit angemessenen Rücksichten werden beobachtet werden»⁸³⁾.

Damit konnte das Verfahren gegen die beiden Kindsaussetzer endlich zum Abschluss gebracht werden. Im Urteil des Bezirksgerichtes Muri wurden die genauen Personalien der beiden bekanntgegeben.

1. Johann Köpfli von Kleindietwil, 33 Jahre alt, ledigen Standes, Landmann, ohne Vermögen.
2. Verena Knüsel, Ehefrau des in französische Kriegsdienste getretenen Martin Schmid von Küssnacht, 30 Jahre alt, wohnhaft auf einem Heimwesen bei Küssnacht, Grampelen genannt, Mutter von drei ehelichen und drei unehelichen Kindern.

Das Bezirksgericht Muri befand, Johann Köpfli habe ein mit der Verena Knüsel ausserehelich erzeugtes und am 1. September 1820 geborenes Kind, männlichen Geschlechts, am 3. gleichen Monats bei dem Hause des Kaspar Huber zu Meierskappel ausgesetzt; ferner habe er ein mit der nämlichen Verena Knüsel unehelich gezeugtes Kind, geboren am 21. September 1821, weiblichen Geschlechts,

am 25. des gleichen Monats in den Viehstall des alt Statthalters Wolfisberg zu Dietwil gelegt. Verena Knüsel habe gestanden, bei beiden Aussetzungen Rat und Hilfe geleistet zu haben und in Dietwil auch selber Hand angelegt zu haben. Das Bezirksgericht erwähnt dann in seinem Urteil: «Beide dieser Kinder seien kurze Zeit nach ihrer Weglegung wohl besorgt gefunden worden, und es ergebe sich, dass die beiden Inquisiten bei der Aussetzung alle mögliche Sorgfalt und Vorsicht getroffen haben, dass die weggelegten Kinder unfehlbar und bald wahrgenommen werden und diesen kein Unglück zustosse. Auch haben sie beiderseits wiederholt die Absicht beteuert, die weggelegten Kinder wieder zu sich zu nehmen, wenn sie sich würden verheiraten können und deren Aussetzung nur durch die Besorgnis veranlasst worden sei, von dem besessenen Heimwesen vertrieben und zur Veräusserung aller Kinder gezogen zu werden. Zudem komme der Verena Knüsel ihr bezeugter guter Leumund als Milderungsgrund zustatten»⁸⁴⁾.

Die beiden kamen bei ihrer Verurteilung, da man alle Milderungsgründe anerkannte, gut weg. Johann Köpfli erhielt eine Zuchthausstrafe von einem Jahr; Verena Knüsel wurde als eine Kantonsfremde zu einer lebenslänglichen Verweisung aus dem Kanton Aargau verurteilt⁸⁵⁾. Das Appellationsgericht bestätigte das Urteil des Bezirksgerichtes am 6. März 1822.

Bald nach der Urteilsfällung, um den 26. März 1822, liess der Bezirksamtmann Verena Knüsel über die Grenze führen und gleichzeitig teilte er den Behörden von Küssnacht «die über sie verhängte Strafsentenz» mit. Er forderte die Regierung in Schwyz auf, Anstalten zu treffen, um die zusätzlich verlängerte Gefangenschaft und die Prozesskosten entweder bar zu bezahlen oder dass diese «von der Behörde in Küssnacht für dieselbe gut gesprochen werden, indem die Verena Knüsel von ihren Eltern noch ein Vermögen zu erwarten habe, auch habe die Knüsel ihre Brüder für Bezahlung oder Gutsprechung derselben aufgefordert, welche sich aber zu nichts entschliessen wollten». Schliesslich stellte es sich heraus, dass die schwyzerischen Behörden für die Knüsel nichts bezahlen, noch für die Kosten einen Gutschein ausstellen wollten, «sondern dass sie auf das von mehrgedachter Knüsel allenfalls zufallende Vermögen

den ersten und gesetzlichen Anspruch zu haben vermeinen⁸⁶⁾». Darauf schlug Bezirksamtmann Strebel vor, das Oberamt Luzern zu orientieren, dass auf das der Knüsel allenfalls zufallende Vermögen von ihren Eltern und Geschwistern, «welche in diesem Oberamt ein Landgut besitzen, ein Arrest gelegt werde», was für den Fiskus nur von Vorteil sein könne⁸⁷⁾. Wie die Angelegenheit schliesslich ausgingen ist, lässt sich anhand der Akten nicht feststellen.

Am 27. August 1825 machte der Oberamtmann von Bremgarten der Regierung in Aarau die Anzeige, dass ihm am Tage vorher der Gemeinderat von Hermetschwil-Staffeln gemeldet habe, dass in seinem Gemeindegebiet, in der sogenannten «Mürgelen», in einem Gebüschen unweit der Strasse, die nach Muri führe, ein Kind männlichen Geschlechts gefunden worden sei. Dieses Kind hatte Frau Anna Maria With von Staffeln entdeckt, als sie im Begriffe war, zu einem Acker zu gehen, wo ihr Mann arbeitete. Sie hörte ein Schreien, das dem Weinen eines soeben geborenen Kindes ähnlich war. Sie näherte sich dem Ort, es war ein Gebüschen, das in der Nähe des Waldes lag, und sah dort ein vollkommen nacktes Kind liegen. Sie eilte darauf zum Gemeindeammann von Hermetschwil, um ihm von dem schrecklichen Funde Anzeige zu machen. Dieser begab sich an den Fundort und veranlasste, dass das Kind einstweilen der Obhut der Hebamme Maria Anna Huber von Hermetschwil übergeben wurde. Nach dem Dafürhalten der Hebamme soll das Kind vor höchstens 15 Stunden geboren worden sein. Am Tage darauf wurde das Kind in der Pfarrkirche zu Hermetschwil auf den Namen Bernhard Mürgeler getauft⁸⁸⁾. Am 27. August teilte Gemeinderat Werner Stöckli von Hermetschwil dem Oberamtmann in Bremgarten mit, dass der Verdacht der Kindsaussetzung auf eine gewisse Anna Maria Huber von Besenbüren falle, die einen schlechten Ruf habe und die nach verschiedenen Gerüchten schwanger gewesen sein soll. Am Abend des 24. August sei sie mit einem Korb, worin sie Kleider zu haben vorgab, durch das Dorf Staffeln gegangen. A. M. Huber war damals 31 Jahre alt und betätigte sich als Strohflechterin.

Am 29. August wurde A. M. Huber, die den Beinamen «des Zieglers» trug, verhaftet. Im Verhör vor dem Oberamtmann in Muri

gestand sie sofort, dass das Kind von ihr ausgesetzt worden sei. Im weiteren ergab das Verhör, dass sie ohne Mutter und fern von ihren Geschwistern aufgewachsen war. Ihr Vater arbeitete in der Zieghütte in Bremgarten, so dass sie «ohne weitere Aufsicht war». Nach ihren Angaben war sie 1824 von einem Joseph Oswald aus Bünzen geschwängert worden. Beide wollten heiraten, sie waren aber arm und boten wenig Gewähr, eine Familie durchzubringen. Die Ortsvorsteher von Bünzen und Besenbüren legten ihnen deswegen so viele Hindernisse in den Weg, dass sie von einer Ehe absehen mussten⁸⁹⁾. «Ohnehin öfter kränklich und schwächlich» soll sich die Huber an zwei Ärzte, einer davon wohnte in Isenbergeschwil, gewendet haben, doch habe sie von keinem «Aufschluss über ihren Zustand erhalten und soll nicht gewusst haben, dass sie wirklich schwanger sei, weswegen eine Anzeige darüber weder von ihr, noch von jemand anders erfolgte»⁹⁰⁾. In der Absicht, einen eigenen Haushalt zu führen, brachte sie am 24. August 1825 von Bremgarten, wo sie einige Zeit gearbeitet hatte, eine Zaine voll Hausrat nach Besenbüren. «Aus Mattigkeit legte sie sich nieder, wurde aber bald mit einem unhaltbaren Drang befallen» und wollte deswegen abends um halb zehn Uhr zu ihrem Vater zurückkehren, «um an seiner Brust das Bekennen ihrer Schuld abzulegen und Verzeihung, Hilfe und Trost in ihrem der Verzweiflung nahen Zustand zu erbitten». Auf dem Wege dorthin wurde sie von heftigen Geburtswehen überrascht und konnte nicht mehr weiter gehen. Sie gebar zwischen neun und zehn Uhr abends in der Matte des Johannes Stäger von Besenbüren ein Kind männlichen Geschlechts. Sie unterband die Nabelschnur, «setzte es wiederholt an ihre mütterliche Brust, gab ihm eine Nottaufe und pflegte und verwahrte es die Nacht hindurch bis morgens fünf Uhr». Darauf brach sie Äste und Reiser ab, bereitete ihm in einem acht Schritte von der Landstrasse entfernten Gebüsch im sogenannten Frauenholz ein Lager, legte es dort ab, verliess es und kehrte in ihre Wohnung nach Besenbüren zurück, wo sie sich niederlegte.

Kurz nachdem das Kind entdeckt worden war, begab sich A. M. Huber, von Gewissensbissen geplagt, an den Platz zurück, wo sie das Kind niedergelegt hatte, fand es aber nicht mehr vor. Auf dem Heimweg vernahm sie, dass ein Kind gefunden und nach Hermet-

schwil gebracht worden sei. Das Kind soll sich wohl befunden haben, doch hätten die Verantwortlichen in Hermetschwil, wie später festgestellt wurde, die Pflege vernachlässigt, wodurch sie sich, «nicht unverdient einen oberrichterlichen Verweis zugezogen» hätten, «da solches an den Folgen einer allgemein bekannten Kinderkrankheit, die oft eintritt und an der in der Regel alle ärztliche Kunst scheitert, verstorben ist». Auf diesen Zustand soll «die geschehene Aussetzung schwerlich einigen Einfluss ausgeübt» haben. Bernhard Mürgeler starb an der sogenannten «schreienden Gichtern»^{91) 92)}.

Nach ihrer Verhaftung gestand A. M. Huber zuerst dem Gemeindeammann von Besenbüren die Tat ein und darauf dem Richter in Muri, und zwar «unter heftigem Weinen und bitterer Reue». Sie erklärte, die Tat ausgeführt zu haben, um sich der öffentlichen Schande zu entziehen, die Tötung des Kindes hätte sie zu keiner Zeit im Sinne gehabt. Das Gericht befand bei der Urteilsverkündung, «wenn auch Anna Maria Huber, die Mutter des weggelegten Kindes, durch die vorläufige Taufe, durch das Abwarten des Kindes während einer ganzen Nacht unter freiem Himmel, durch das Darreichen der mütterlichen Brust und durch das mit abgebrochenen Reisern bereitete Lager die Mutterpflicht nicht ganz verleugnet und die Absicht der Tötung des Kindes ihr durchaus nicht beigemessen werden kann, so habe sie dennoch das Kind nicht an einem gewöhnlich besuchten Ort und nicht auf eine Art weggelegt, dass sie die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet konnte». Das Appellationsgericht des Kantons Aargau erkannte A. M. Huber nach § 125 des Kriminalstrafgesetzes des Verbrechens der Kinderweglegung schuldig und verurteilte sie am 8. November 1825 «zur Kettenstrafe anhaltend im ersten Grade, und zwar auf acht Jahre». Es war dies die Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urteils vom 12. Oktober 1825⁹³⁾.

Ende 1831 liessen A. M. Huber und ihre Angehörigen durch Fürsprech A. Weissenbach aus Bremgarten ein Begnadigungsgesuch beim Grossen Rat einreichen. Weissenbach rollte zuerst die ganze Geschichte noch einmal auf, er sprach von den Seelenqualen der Verurteilten, dann von der Tat und der Weglegung des Kindes, die so geschah, dass das Kind unbedingt entdeckt werden musste, und

dass damit der Vorsatz der Tötung dahinfiel. Weissenbach meinte dazu: «Physisch bis zur Ohnmacht geschwächt, die verwirrten Sinne umschwebt von den schwärzesten Bildern einer nahen Zukunft, welche ihr nur die bittersten Vorwürfe von Seite des gekränkten Vaters und Geschwistern, dem Spott der Gespielen ihrer Jugend und den Kampf mit Elend und Not vorhielten – verharrt die Arme dennoch, den Säugling in den Armen erwärmend, die ganze Nacht durch im Walde, bietet ihm die Mutterbrust, bereitet ihm ein Bett von Reisern und weichem Moos und nahm selbst eine Nottaufe mit ihm vor. Mit anbrechendem Tage bringt die Petentin den vaterlosen Jungen in ihrer Verwirrung an die Landstrasse von Bremgarten nach Muri, legt ihn zum Schutz gegen die Unbild der Sonnenstrahlen und fliegenden Insekten acht Schritte von der Landstrasse unter einen Busch und entfernte sich in der sicheren Hoffnung, dass bald ein Vorübergehender durch das weit tönende Geschrei des Kindes aufmerksam gemacht, sich des Kleinen erbarmen, ihn aufnehmen und dem Gemeindeammann ihres Heimatortes überbringen werde, wo sie dann zwar, als Mutter unbekannt, aber doch immer in der Nähe ihres Lieblings bleiben und dessen besseres Fortkommen im geheimen wirken könne».

Fürsprech Weissenbach fand, dass die Verurteilung nach § 125 des Kriminalstrafgesetzes «formell gerecht» gewesen sei, obgleich die Voraussetzung des genannten Paragraphen, «dass das Kind an einem wenig besuchten Orte oder unter Umständen weggelegt worden, dass baldige Rettung oder Wahrnehmung nicht leicht möglich war», bei A. M. Huber nicht zutreffe, «weil die Weglegung auf acht Schritte von einer besuchten Landstrasse zu Tageszeit und zudem im Sommer» die Auffindung des Kindes sehr wahrscheinlich machte⁹⁴⁾.

Der Berichterstatter der Petitionskommission des Grossen Rates, Fürsprech Johann Dössekel von Seon, machte sich die Ausführungen seines Kollegen Weissenbach zu eigen, und auch er meinte, dass A. M. Huber mit einer geringeren Strafe hätte belegt werden müssen. Für die Begnadigung war auch massgebend, dass die Inhaftierte sich während ihrer Strafzeit immer «gehorchend und arbeitsam» benommen und sich eines musterhaften Wandels befleis-

sigt habe, was aus den Zeugnissen der Strafanstalt Baden und des dortigen Pfarramtes hervorgehe. Sie habe sechseinhalb Jahre ihrer Strafe abgesessen und damit ihre Schuld getilgt. Der Grossen Rat schloss sich den Ausführungen Dössekels an; er sprach in der Sitzung vom 27. Januar 1832 den Akt der Gnade und den Nachlass der restlichen Strafe aus. Am 30. Januar 1832 teilte die Behörde dem Oberamtmann von Baden mit, dass A. M. Huber begnadigt worden sei und ihr das Enlassungsdekret zu übergeben sei, nachher solle sie sofort auf freien Fuss gesetzt werden. In gleicher Weise wurden das Bezirksamt Muri und der Gemeinderat von Besenbüren orientiert^{95).}

e) Gewaltsame Verwundung

§ 127 des KSG legte fest: «Wer jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, gewaltsam verwundet oder verletzt oder demselben geflissentlich Nachteil an seiner Gesundheit zufügt, begeht das Verbrechen der gewaltsamen Verwundung». War der Anfall «tückischer Weise geschehen» und dabei eine Person verletzt worden, so war auf Kettenstrafe zeitlich im ersten Grade zu erkennen.

Wenn es um eine Frau geht, die sich einladen lässt und nachher von ihrem Liebhaber nichts mehr wissen will und sich mit einem andern vergnügt, kann leicht einmal Streit entstehen. In Mühlau amüsierten sich im Herbst 1812 junge Burschen beim Tanz im Wirtshause. Joseph Giger von Kestenberg hatte zu diesem Anlasse eine eigene Tänzerin mitgebracht, es war dies Anna Maria Rosenberg. Am besagten Tanzabend war auch Johann Fischer von Merenschwand anwesend, der A. M. Rosenberg derart verführerische Augen machte, dass sie von Giger abliess und sich ihm zuwandte. Dieser nahm sie nach Hause und führte sie später auch aus. Das liess sich Giger nicht gefallen, und eines Abends lauerte er Fischer, der noch einen Kameraden bei sich hatte, auf dem Heimweg auf. Böse Worte gingen hin und her, die beiden wurden handgemein, bis Giger «im

Wein und Zorn, keiner Überlegung fähig», seinen Gegner mit einem Messer am Schenkel verwundete, zwar nicht lebensgefährlich, wohl aber «auf eine solche Art..., dass derselbe ca. 10 Tage im Bette sich aufhalten und ununterbrochen die tägliche Hilfe des Arztes brauchen musste». Nach dem Bericht des Arztes soll die Wunde « $2\frac{1}{2}$ Zoll lang und $\frac{5}{4}$ Zoll in die Quere» gross gewesen sein⁹⁶⁾. Fischer schien an seinem Unglück nicht unschuldig gewesen zu sein, denn er soll eines Tages seinem Gegner «in der Stube des Martin Giger» einen harten Streich versetzt haben.

Giger wurde am 19. November 1812 vom Bezirksgericht Muri und am 17. Dezember 1812 vom Appellationsgericht des Verbrechens der gewaltsamen Verwundung schuldig erklärt und in Anwendung des § 128 des KSG zur Kettenstrafe zeitlich im ersten Grade auf ein Jahr und zur Bezahlung der Arztkosten verurteilt. Johann Fischer aber wurde «wegen des seinem Gegner in der Stube des Martin Giger versetzten harten Streichs und seines strafbaren Leugnens in der Untersuchung die erlittenen Schmerzen als Strafe an sich zu haben, dann zu einer Busse von L. 30» verurteilt.

Giger wurde zuerst im Bezirksgefängnis Muri gefangengehalten. In einer der ersten Nächte kam Johann Fischer vor das Gefängnis und forderte Giger «zur Entweichung aus demselben und zum Austritte aus seinem Vaterland auf», was dieser aber nicht zu tun bereit war. Am folgenden Morgen zeigte er den Vorfall dem Bezirksamtmann an, der darauf Johann Fischer verhaften liess. Dieser aber liess sich, um seiner Tat wegen nicht bestraft zu werden, am 24. Dezember 1812 von Werbekommissar Johann Bernhard Rey in Muri in französische Kriegsdienste anwerben⁹⁷⁾.

Am 28. Mai 1813 liess Joseph Giger dem Kleinen Rate ein Begnadigungsgesuch einreichen. Der Verfasser schrieb darin: «Da nun der Petent seinen begangenen Fehler bittend bereut und selben durch Abtragung grösserer Kosten und beinahe 6monatlichem Aufenthalt in dem Straforte ziemlich gebüsst hat, so unterwindet er sich..., um gnädigste Nachsicht der noch übrigen 6 Strafmonate demütigst anzuflehen». Giger war voller Zuversicht, begnadigt zu werden, da zudem der Pfarrer und der Gemeinderat von Merenschwand ihm ein gutes Zeugnis ausgestellt hatten⁹⁸⁾.

f) Diebstahl

Nach § 144 des KSG wurde des Verbrechens des Diebstahls schuldig erklärt, «wer um seines Vorteils willen fremdes und bewegliches Gut aus eines andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht». Für die Höhe der Strafe waren verschiedene Umstände massgebend, so die Höhe des entwendeten Betrags, Plünderung während Wassernot und Feuersbrunst, Art der Bewaffnung des Diebes, Tatzeit usw. Wenn aber «ein Verbrecher schon zweimal des Diebstahls wegen fruchtlos mit Kriminalstrafe belegt worden und sich das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht hat, dass wenig Hoffnung auf Besserung übrig bleibt, so soll er mit dem Tode bestraft werden».

Einer der ersten Kriminalfälle, den das Bezirksgericht Muri nach der Kantonsgründung zu beurteilen hatte, betraf Xaver Andermatt von Merenschwand. Dieser hatte das Unglück, schon im Alter von 15 Jahren mit schlechten Menschen in Kontakt zu kommen, die ihn zu verschiedenen Untaten verführten. Er beging in seinem jugendlichen Alter zehn Diebstähle «mittelst Einstieg und Einschleichung in Häuser und Gebäude». Daneben hatte er, obwohl er erst 15 Jahre alt war, «mit einer liederlichen Dirnen lange Zeit einen häufig verbeten Umgang». Aufgrund dieser Tatsachen verurteilte ihn das Bezirksgericht Muri am 25. Juli 1803 zu einem Aufenthalt von 8 Jahren in einem Arbeitshaus. Da er das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hatte, wurde die verdiente Zuchthausstrafe von acht auf vier Jahre herabgesetzt⁹⁹⁾.

Am 17. September 1804 liess Andermatt durch Fürsprech Wey von Villmergen ein Begnadigungsgesuch beim Kleinen Rat des Aargaus einreichen. Wey erwähnte darin, dass der Delinquent und seine Eltern selbst erkennen, «dass es nötig sei, um Sicherheit des Eigentums in einem Staat zu erhalten, das Laster und Vergehen zu bestrafen. Der unglückliche Züchtling Xaver Andermatt erkennt nun reuevoll seine begangenen wiederholten Fehler und wird sich Zeitlebens diese ihm auferlegte Strafe zum Mittel dienen lassen, in Zu-

kunft als rechtschaffener Mann die Gesetze hochzuachten und das Laster zu verabscheuen, als erste Pflicht anerkennen». Fürsprech Wey hob besonders die folgenden Punkte, die eine Begnadigung rechtfertigten, hervor:

1. Xaver Andermatt habe bei seinen begangenen Fehlern noch nicht jenes Alter erreicht, wo man behaupten kann, dass der Verstand das Gute vom Bösen unterscheiden kann.
2. Die Armut seiner Eltern habe ihn gezwungen, unter fremden Leuten sein Brot zu suchen. Diese hätten ihn zum Laster verleitet.
3. Seine Diebstähle würden den Wert von 20 Gulden nicht überschreiten. Zudem hätten seine Eltern den angerichteten Schaden voll und ganz ersetzt.
4. Durch die ihm auferlegte Strafe und den Aufenthalt in der Zuchanstalt Baden sei bereits eine wahre Besserung erfolgt.

Der Referent der Begnadigungskommission schloss sich diesen Argumenten nicht an. Er meinte, es sei «gar nicht ratsam, den äusserst verdorbenen, frechen Dieben Xaver Andermatt in die Freiheit zu setzen... es seie für den Züchtling selbsten sowie für das Publicum besser, selben für seine ganze Strafzeit im Arbeits-Haus zu Baden zu belassen und dem Zuchthausverwalter aufzutragen, dass dieser Bursche die Leinenweber oder eine andere Profession erlehre, damit er in der Zukunft seinen Unterhalt ehrlich verdienen möge»^{100).}

Am 15. Juni 1806 richtete der Gemeinderat Merenschwand ein neues Begnadigungsgesuch an den Kleinen Rat in Aarau, in dem er schrieb, dass X. Andermatt bereits drei Jahre in Baden weile und den grössten Teil seiner Strafe abgesessen habe. Seine Eltern wünschten sehnlichst eine Wiedervereinigung mit ihrem Sohn. Die Zeugnisse des Zuchthausverwalters würden für ihn sprechen.

Am 13. Juli 1806 gab der Referent der Begnadigungskommision seinen Bericht ab. Er war erstaunt, dass der Gemeinderat Merenschwand es gewagt hatte, sich für einen Verbrecher einzusetzen, der nach seiner Meinung wohl zwischen Gut und Böse unterscheiden könne. Er empfahl der Regierung, dem Gemeinderat sein Be-

fremden auszudrücken und den Züchtling Andermatt die ganze Strafe absitzen zu lassen¹⁰¹⁾.

Es gibt Menschen, die, wenn sie einmal auf die schiefen Bahn geraten sind und eines Fehltrittes wegen verurteilt wurden, nach einem harten Strafurteil sich der Besserung befleissen. Auf der andern Seite stehen jene, die trotz aller Härte der Justiz wieder straffällig werden. Bei ihnen nützt auch die schärfste Strafe nichts, sie müssen, einem inneren Triebe folgend, verbrecherisch tätig sein. Zu dieser zweiten Kategorie gehörte die 1791 geborene Theresia Villiger aus Beinwil, von der die Richter 1816 schrieben, dass «ihr das Stehlen gleichsam habituell geworden». Sie war zum erstenmal am 15. August 1815 wegen Diebstahls zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden. Kurz nach ihrer Entlassung aus dem Zuchthaus wandelte sie wieder auf Diebespfaden. Das Appellationsgericht verurteilte sie am 6. Oktober 1816 zu einer achtjährigen Kettenstrafe. Die Tatumstände, die zu dieser zweiten Verurteilung führten, waren die folgenden:

1. Am 22. August 1816 hatte sich die Delinquentin abends spät in die Scheune des Joseph Rosenberg von Winterschwil begeben. Dort blieb sie bis am Nachmittag des folgenden Tages, und als sie sich vergewissert hatte, dass die Hausleute sich fortbegeben hatten, stieg sie in das Haus hinüber, wo sie aus zwei Kammern verschiedene Kleidungsstücke, Bettwaren, Leinwand, Zwilch, zwei Rosenkränze, Bänder und andere Effekten entwendete. Sie kam auch zu etwas Bargeld. Der Verlust wurde vom Besitzer mit Fr. 67.60 angegeben.
2. In der Nacht vom 13. auf den 14. September 1816 stieg sie «mittelst Aufhebung eines Falladens und Losmachung einer Fensterscheibe» in das Haus des Johann Ulrich Nietlispach von Brunnwил ein. Dort verbarg sie sich in einer Kammer bis zum folgenden Morgen. Während die Hausleute in der Küche waren, stahl sie aus drei Kammern und aus zwei Schränken teils bares Geld und Silbergeschirr, teils raffte sie Bettücher und Kleidungsstücke zusammen und trug darauf die Waren zur Fortschaffung in eine

der oberen Kammern, worauf sie aber, nachdem die Hausleute einige der entwendeten Sachen sogleich vermissten und die Spur der entflohenen Diebin entdeckt hatten, angehalten und verhaftet werden konnte. Der Wert des gestohlenen Gutes und der Barschaft belief sich auf 292 Franken¹⁰²⁾.

1830 musste sich das Gericht neuerdings mit Theresia Villiger beschäftigen. Sie war nun 37 Jahre alt und gab sich mit Spinnen und Stricken ab, um ihren Lebensunterhalt neben Diebstählen zu verdienen. Am 24. März 1830 gelangte das Polizeidepartement in Aarau an die Regierung. Dem Departement war vom Oberamt Muri gemeldet worden, dass zu Reussegg bei Sins ein Diebstahl von Geld und Effekten stattgefunden habe, der wahrscheinlich von Theresia Villiger ausgeführt worden sei. Sie wurde verfolgt und flüchtete sich in den Kanton Luzern, wo sie angehalten wurde. Der Polizedirektor des Aargaus bat darauf die Regierung in Luzern um nähere Auskunft. Diese meldete, dass am 14. Mai zu Honau eine Theresia Villiger von Beinwil in Begleitung eines Joseph Aweng aus Rein LU, verfolgt von Landleuten, durch den dortigen Landjäger angehalten und eingebbracht worden sei. Von Aarau ging danach an Luzern das Ersuchen, Theresia Villiger zur weiteren Untersuchung an das Oberamt Muri auszuliefern. Sie war aber unterdessen dem Oberamt Luzern überwiesen worden. Erst als die Regierung des Aargaus ein formelles Auslieferungsbegehr an diejenige von Luzern gestellt hatte, kam die Auslieferung nach Muri zustande.

Durch die Untersuchung und ein freiwilliges Geständnis der Diebin kam aus, dass sie seit Anfang 1827 bis zu ihrer Verhaftung 14 verschiedene grössere und kleinere Diebstähle teils allein, teils mit einem Joseph Senn, 37 Jahre alt und aus Abtwil stammend, oder mit einem andern Diebgenossen verübt hatte. Unter diesen Diebstählen waren einige bei Nacht und mit Einbruch in verschlossene Häuser geschehen. Dabei liessen sie Kleidungsstücke aller Art, Leinwand, Garn, Küchengerätschaften, Silberzeug, bares Geld, Sensen, Kärste und andere Ackergeräte, Hühner und weiteres mehr mitlaufen. Der Wert der gestohlenen Güter belief sich auf Fr. 421.50. Der grösste Diebstahl geschah im Winter 1827, als

Th. Villiger als Spinnerin unter falschem Namen bei Rudolf Bichler in Wettswil arbeitete. Dort stahl sie Waren im Betrage von 153 Franken. Die gestohlenen Sachen verschenkte sie zum Teil Joseph Senn, zum andern Teil verbrauchte sie sie selbst oder veräusserte sie. Die Richter fanden, Th. Villiger sei eine notorische Diebin, für das Urteil falle erschwerend ins Gewicht, dass sie bereits dreimal wegen Diebstahls verurteilt worden sei: 1815 mit einjähriger Kettenstrafe, 1816 mit achtjähriger Kettenstrafe, 1825 in Luzern mit sechswöchiger Einsperrung und mit zwölfjähriger Verbannung aus dem dortigen Kanton. Für die letzten Diebstähle verurteilte sie das Appellationsgericht zu einer Kettenstrafe von 16 Jahren. Ihr Freund und Helfer Joseph Senn kam mit einer Kettenstrafe von sechs Jahren davon¹⁰³⁾.

Am 10. Februar 1805 machte Niklaus Huwyler, Landjäger des Kreises Meienberg, dem Bezirksamt in Muri die Anzeige, dass er Nachricht vom Aufenthaltsorte des berüchtigten und ausgeschriebenen Tagediebes Werner Marbeit, Werni genannt, erhalten habe. Schon Jahre vorher, am 18. März 1796 war derselbe von den Behörden des Kantons Zug gesucht worden. Er sei gestern nach Oberrüti gegangen und habe erfahren, dass dieser Werni mit seiner Frau und drei Kindern dort übernachtet habe. Er entschloss sich, diesem Dieb nachzugehen, und er traf ihn schliesslich mit seiner Familie im Wald zwischen Dietwil und der Gisikoner-Brücke an; er befahl dem Marbeit, «sein Gepäck zusammen zu machen» und ihm zu folgen. Da er aber die Familie an der Grenze, und zwar auf dem Gebiet des Kantons Luzern angetroffen habe, habe er sie zu dem Gemeinderichter von Pfaffwil geführt, der aber nicht zu Hause war. Hierauf habe er Marbeit freigestellt, zum Amtmann nach Inwil zu gehen oder ihm nach Dietwil zu folgen. Marbeit entschied sich für den zweiten Vorschlag. Von Dietwil führte der Landjäger dann die ganze Familie nach Auw. Eines der Kinder litt «an einem bösen Fuss» und dieses liess er auf einem kleinen Wagen mitführen. Am andern Tag wurde die ganze Familie nach Muri transportiert.

Am 16. Februar 1805 gab Oberamtmann Joseph Plazid Faller der Regierung von diesem Vorfall Kenntnis. Von Marbeit schrieb er zu-

erst, dass dieser in einem «summarischen Verhör» seinen richtigen Namen nicht angeben wollte, ebenfalls weigerte sich sein «Eheweib», ihren Namen zu nennen. Faller brachte aber in Erfahrung, dass sich im Kreis Meienberg noch Verwandte der Familie aufhielten, und diese liess er deshalb nach Muri kommen und dem Marbeit «unerwartet vorstellen, und als diese ihn als Vetter begrüssten, war er genötigt einzustehen, dass er Werner Joseph Marbeit heisse und des Fischer Fidelis Sohn seie». Damit war auch Marbeits Ehefrau gezwungen, ihren wahren Namen zu nennen, sie hiess Anna Maria Eichmann. Aus den Aussagen der Frau ergab sich, dass ihr Mann vor ungefähr sechs Jahren in Aarwangen inhaftiert gewesen sei, von dort wurde er nach Bern ins «Schellenwerk» übergeführt, wo er eine Strafe von sechs Jahren absitzen sollte. Nach Verlauf von einigen Wochen konnte er aus dem Schellenwerk entfliehen. Marbeit wollte die Angaben seiner Ehefrau nicht bestätigen, doch die Schwester der Ehefrau Marbeits, Anna Maria Magdalena Eichmann, bescheinigte, dass alles so gewesen sei. Im Herbst 1803 wurde Werner Marbeit auf einer Betteljagd aufgegriffen und nach Schwyz gebracht, dort als Soldat in das Regiment Betschart gesteckt und nach Barcelona geführt, von wo aus er an den Feldzügen Napoleons gegen die Spanier teilnehmen sollte. Bald aber gelang es ihm, zu desertieren und durch Frankreich in die Schweiz zurückzukehren¹⁰⁴⁾.

Der Oberamtmann liess darauf Marbeit in das sicherste Gefängnis einschliessen. Seine Frau sperrte er mit ihren drei unerzogenen Kindern, von denen das eine laut Bericht eines Arztes «mit einer grossen, offenen und unheilbaren Wunde an einem Fusse darnieder» lag, in ein «eingewärmtes» Zimmer. In der Nacht vom 14. auf den 15. Februar gelang es ihr, «mittelst Auftrennung zweier alter Leintücher und Zusammen Nähung der Teile derselben sich aus dem Fenster, drei Stock hoch auf die Erde zu lassen, ihren ohngefähr 9jährigen Bub mitzunehmen und zu entfliehen. Ihre Verfolger haben bisher keine Nachricht von ihr erhalten können». Aus diesem Grunde legte der Oberamtmann der Regierung das Signalement der Frau bei und forderte sie auf, es im Kantonsblatt zu publizieren. Darauf fragte der Oberamtmann in Aarau an, was mit Werner Mar-

beit zu geschehen habe, er habe im hiesigen Bezirk keine Diebereien begangen. Er wisse nicht, ob er ihn der Regierung von Bern, wo er aus dem Schellenwerk entwichen sei, oder dem Kanton Zug, wo er ebenfalls aus dem Gefängnis geflohen sei, ausliefern solle. Zugleich wollte er wissen, was er mit den beiden zurückgebliebenen Kindern tun sollte.

Am 18. Februar entschied die Regierung, man solle die Familie in ihre Heimat ausweisen, worauf Faller antwortete, dass der Jauner Werni Marbeit «gänzlich kein Heimat anzusprechen habe, weil der selbe... von Convertiten, wie beinahe alles Diebgesindel herstammen solle. Ohne diesen Umstand würde ich dessen Kinder ohne weiteres der betreffenden Gemeinde zum Unterhalt angewiesen haben. Nun aber fällt es mir sehr schwer, ein Gutachten über deren künftigen Unterhalt und Versorgung abzufassen, und zwar umso mehr, als das ältere derselben mit einem Beinfrass und einer acht Zoll langen, offenen Wunde an einem Fusse behaftet ist, welcher laut Zeugnis des Arztes nur durch Abstossen des Fusses geholfen werden kann».

Das jüngere Töchterlein, das etwa sechs Jahre zählte, begehrte nach Dietwil zu gehen, wo es hoffte, seine Mutter zu finden. Oberamtmann Faller meinte aber, unter deren Erziehung würde das Kind eine Diebin werden. Wenn es nicht möglich sei, die Kinder mit ihrem Vater nach Bern zu schicken, so gebe es kein anderes Mittel, als sie «in einem öffentlichen Erziehungshaus oder Spital des Kantons zu versorgen»¹⁰⁵⁾.

Marbeit muss bald aus dem Gefängnis von Muri freigekommen sein, denn am 15. Juli 1805 erhielt die Regierung in Aarau von der in Luzern einen «Personalbeschrieb» des Johann Werner Marbeit und des Joseph Marbeit mit der Bitte, sie beim Auftreten «handfest» zu machen und sie über die Grenze zu bringen, da sie im Kanton Luzern wieder auf Diebestour gewesen waren. Schon zwei Tage vorher war Marbeit vom Kriminalgericht des Kantons Luzern wegen einer Reihe von qualifizierten Diebstählen mit einstündiger Ausstellung durch den Scharfrichter, durch Brandmarkung und Auspeitschung mit 100 Rutenstreichen und mit lebenslänglicher Verweisung aus der Eidgenossenschaft bestraft worden¹⁰⁶⁾. Das von

Luzern übermittelte Signalement von Johann Werner Marbeit lautete: «49 Jahre alt, heimatlos, 5 Schuhe, 2 Zoll und 4 Linien, französisches Mass hoch, hat schwarze Haare, gleiche Augenbrauen und Bart, graue Augen, mittlere Nase, flache Stirn, mittlern Mund, rundes Kinn und ablanges Gesicht»¹⁰⁷⁾.

Marbeit verübte im Laufe seines Lebens noch so viele Diebstähle, dass sie ihm schliesslich zum Verhängnis wurden, denn er wurde im Oktober 1820 zum Tode verurteilt und hingerichtet. Ende August 1820 teilte der Landrat von Obwalden dem Kleinen Rat in Aarau mit, dass in Sarnen ein Niklaus Joseph Lang wegen mehrerer Diebstähle hingerichtet worden sei. In einem seiner letzten Verhöre habe er die Aussage gemacht, dass ein Melk Marbeit mit einem Johann Wendel und einer dritten ihm unbekannten Person in Sins eine Kiste mit Seidenwaren entwendet hätte. Von diesen Waren sei im Schwändeli zwischen Etzel und Lachen ein Teil verkauft worden. Die gleichzeitig in Sarnen im Arrest sitzende Anna Maria Walter, «Beischläferin des obgenannten Lang», habe eingestanden, bei diesem Diebstahl mitgemacht zu haben. Sie gab zu Protokoll, der sogenannte Krüsi Hans, dann Melk Marbeit, Vreni Marbeit und andere hätten vor ungefähr zwei Jahren aus einem Güterwagen zwei Kisten mit seidenen Waren entwendet. Diese seien ihr gezeigt worden, sie hätte aber nichts davon erhalten. Des «Krüsi Hansen Beischläferin, Verena Wagner, eine Person mit halbroten Haaren und spitzigem Angesicht habe sie im entwichenen Winter mehrere Male zu Ober- und Underurnen und zu Bilten angetroffen, wo sie dergleichen Waren verkauft habe». Die erwähnte Malter sagte ebenfalls aus, dass Hans Krüsi und Melk Marbeit vor ungefähr vier Jahren dem Pfarrer zu Merenschwand eine goldene Sackuhr, viele Kleider und Gerätschaften entwendet hätten. «Sie sei eben dazu gekommen, da diese Diebe die gestohlenen Effekten im Merenschwander Walde geteilt haben»¹⁰⁸⁾.

Der Landrat von Obwalden machte der Regierung in Aarau diese Mitteilung, nachdem er erfahren hatte, dass dem Vernehmen nach einer der Seidendiebe in Muri in Untersuchungshaft sein solle. Tatsächlich hatte die Polizei am 28. Mai 1820 den berüchtigten Erzgauner Johann Werner Marbeit mitsamt seiner Tochter Elisabeth

zwischen Boswil und Büelisacker in einer allein stehenden Scheune verhaftet und darauf ins Bezirksgefängnis nach Muri übergeführt¹⁰⁹⁾. Auf eine Anfrage des Kleinen Rates an den Bezirksamtmann in Muri teilte dieser am 23. September 1820 mit, «dass der hier in Verhaft sitzende Erzgauner Johann Werner Marbeit» in seinen Verhören eingestanden habe, den Seidenwarendiebstahl ab dem Güterwagen in Sins in Gesellschaft des Melk Marbeit, vulgo Fischermelk, und Johann Wendel, vulgo Krüse oder Sidighans, begangen zu haben. Seine ebenfalls in Muri inhaftierte Tochter Elisabeth gestand, von dieser Ware in der Schwändi und an andern Orten in der March verkauft zu haben. Die Verhörkommission hatte darauf an den Stand Schwyz wiederholt das Ansuchen gestellt, den Käufern nachzuforschen, doch war wegen dieser Angelegenheit nie eine Antwort eingetroffen. Was den Diebstahl in Merenschwand betraf, waren die Diebe dafür bestraft worden, und der Pfarrer hatte seine goldene Uhr wieder in Empfang nehmen können¹¹⁰⁾.

Das Bezirksgericht Muri verurteilte Werner Marbeit wegen seiner vielen Untaten zum Tode. Über dieses Urteil befand danach das Appellationsgericht des Kantons Aargau. Dieses teilte der Regierung mit, dass es Marbeit ebenfalls wegen wiederholter Diebstähle zum Tode durch das Schwert verurteilt habe, die Regierung solle die Vollstreckung verfügen. Was seine Tochter Elisabeth angehe, so gehöre diese in den Kanton Luzern, «da nach übereinstimmenden Angaben beider Inquisiten die Geschwister der verurteilten Elisabeth Marbeit seit etlichen Jahren im Kanton Luzern wirklich eingeteilt sein sollen»¹¹¹⁾.

Das vom Appellationsgericht gefällte Urteil vom 13. Oktober 1820 über Werner Marbeit und seine Tochter Elisabeth wurde folgendermassen begründet: «Nachdem das Lobliche Bezirks-Gericht Muri den mit Johann Werner Marbeit, vulgo Fischerfidelis, ein Korb- und Krattenmacher, bei 60 Jahren alt, verheiratet, Vater von 12 Kindern, wovon ein Sohn und fünf Töchter noch am Leben sind, katholischer Religion, geboren zu Meierskappel, Kanton Luzern, mittellos, wegen des Verbrechens wiederholter und qualifizierter Diebstähle, und mit Elisabeth Marbeit, Tochter desselben, 27 Jahre alt, unverheiratet, Mutter eines unehelichen fünfjährigen Knaben,

katholischer Religion, geboren zu Küssnacht, ohne Vermögen, wegen Teilnahme an Diebstählen ihres Vaters instruierte Kriminal-Prozedur und das am 26. Herbstmonat letzthin darüber ausgesprochene Strafurteil, welches gegen den ersten Todesstrafe verhängt, von Uns zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurteilung eingesandt hat: so haben wir durch Einberufung zweier Suppleanten vollzählig versammelt, nach genauer und reifer Erdauerung der vorliegenden Kriminal-Prozedur und erklärten Vollständigkeit derselben sowie nach Verlesung der wesentlichen Prozedurakten... befunden: Aus den von den Inquisiten freiwillig geleisteten gerichtlichen Geständnissen und den damit übereinstimmenden prozedürlich ausgemittelten Tatumständen ergebe es sich: Derselbe habe im ganzen dreiundzwanzig, grösstenteils gewaltsame und qualifizierte Diebstähle... gestanden, welche er seit dem Jahre 1805, die meisten und wichtigsten in den letzten vier Jahren in Gesellschaft der berüchtigten Jauner und Vagabunden Johann Wendel, genannt Krüsehans, des seitdem in Zug hingerichteten Johann Ulrich, vulgo Klarahans, dessen später in Bremgarten verstorbenen Vaters Franz Ulrich, Hüninger Franz, des Joseph Wächter, genannt Hopsabudeli, des Johann Matter, vulgo Metschalosis, besonders aber des Melk Marbeit, Fischermelk, und des gegenwärtig im Zuchthaus zu Baden verwahrten Johann Feuchter, Barreitenhans, teils in den benachbarten Kantonen Zug, Schwyz, Luzern, Solothurn, teils in verschiedenen Ortschaften des hiesigen Kantons, namentlich zu Waldhäusern, Anglikon, Niederrüti, im Pfarrhof zu Unter-Lunkhofen, Waltenschwil, Othmarsingen u.a.m. verübt und verüben geholfen.

Unter diesen Diebstählen zeichnen sich vorzüglich als der grösste und wichtigste, sowohl in seinem Betrag als der Art und Weise der Ausführung derjenige aus, welcher von den Inquisiten am 2. Weinmonat 1818 in Gesellschaft des Fischermelk und Krüsehans vor dem Wirtshause zu Sins an einer Güterfuhr begangen wurde, ab welcher sie zwei Kisten mit kostbaren Mode- und Kleidungsstoffen dem Handelshause Zanetti & Gros in Luzern gehörend, und von demselben eidlich gewertet auf die Summe von L. 5538.4 Batzen geraubt, die Ware ausgepackt, mit sich fortgeschleppt und nach und nach verkauft haben.

Alle die von dem Inquisiten in dieser Diebsgenossenschaft verübten Diebstähle, welche sehr verschiedenartige Diebstähle als Geld, Schafe, Schweine, Lebensmittel, Kleider, Hausgerät usw. seien zur Nachtzeit an verschlossenem Gute, meist durch gewaltsamen Einbruch und grösstenteils mit Bewaffnung von Messern und geladenen Schiessgewehren, deren letztere der Inquisit keines, sondern stets nur einen Knotenstock getragen haben will, auch überall mit grosser Verwegenheit und Arglist, nach vorheriger Verabredung unternommen und vollführt worden, und da deren Betrag im ganzen, inbegriffen die Beraubung der Güterfuhr zu Sins, jedoch ungerechnet einige wegen Verlauf der Zeit in ihrem Werte nicht mehr zu erheben möglich gewesene Diebstähle nach gerichtlicher Ausmittlung die sehr bedeutende Summe von L. 6509.8.4 erreiche, woran nicht mehr als für einen Wert von L. 1515.8.5 ersetzt werden konnte, so sei dadurch vielen der Betroffenen, insbesondere aber bei dem Güter-Diebstahl zu Sins ein empfindlicher Schaden zugegangen.

Ausser diesen dem Inquisiten zur Last fallenden Diebstählen ergebe es sich, dass derselbe im Jahre 1802, den 30. April, von dem Distriktsgericht zu Langenthal wegen eines nächtlichen Einbruchs zu Kölliken und eines versuchten, aber misslungenen zu Balzenwil unter dem fälschlich angegebenen Namen Johann Schlumpf zu sechsjähriger Kettenstrafe verurteilt und in das Zuchthaus nach Bern geliefert worden, allein schon den 13. Juni 1802 aus seinem Strafort ausgebrochen und entflohen sei.

Soweit die Prozedur die wichtigeren Momente der Lebensgeschichte des Inquisiten enthält, so weit zeige sich schon von Jugend an bei demselben eine Anlage zum Stehlen, im Verfolg seiner Jahre und bis in sein gegenwärtiges hohes Alter eine fast ununterbrochene Reihe von kleineren und grösseren Diebstählen und tiefe Verderbtheit des Gemütes.

Wie wenig selbst Schrecknisse und empfindliche Strafen imstande waren, einen dauernden Eindruck auf ihn zu machen und ihm Lehre und Warnung zu sein, beweisen die Umstände, dass er gleich nach seiner Entweichung aus der Strafanstalt in Bern wieder zum Diebeshandwerk gegriffen und mehrere Diebstähle verübt, dass er darauf im Jahre 1803 zu Zug, wo er im Verdacht von Diebstählen

verhaftet war, in spanische Kriegsdienste sich anwerben lassen, aber schon acht Tage nach seiner Ankunft beim Regiment desertiert und, zurückgekehrt in der Schweiz, sogleich sein früheres Diebstahl aufs neue fortgesetzt habe; dass er nach erstandener Strafe in Luzern bald wieder auf dem Schauplatz seiner Verbrechen erschienen und neue Diebstähle unternommen; auch im Jahre 1818 in Einsiedeln, wo er wegen Diebstählen verhaftet worden, aber gewaltsam sich loszumachen gewusst, die erlangte Freiheit nur dazu benutzt, um aufs frische zu stehlen, bis er als einer der Haupttäter am Diebstahl der Güterfuhr zu Sins und an andern Diebstählen bekannt, durch die gegenwärtige Untersuchung, welche er übrigens durch freches Leugnen aufzuhalten und von sich zu wenden versucht, an das Ziel seiner Übeltaten gelangt ist.

Die von dem Inquisiten eingestandene und erhobene grosse Zahl schwerer Diebstähle und Einbrüche, seine zweimalige fruchtlose Belegung mit ernsten Kriminalstrafen und bei demselben offenbar tief verwurzelte böse Neigung und Gewohnheit zum Stehlen, welche, verbunden mit der am Tage liegenden allgemeinen Gefährlichkeit seines Charakters, wenig Hoffnung zu seiner Besserung übrig lassen, begründen allerdings die Anwendung des § 154 des Kriminal-Straf-Gesetzes gegen denselben und setzen den Richter in die Notwendigkeit die dadurch angedrohte Todesstrafe über denselben zu verhängen, zumal dagegen die zu seiner Verteidigung angebrachten Milderungsgründe, eine vernachlässigte Erziehung und Heimatlosigkeit nicht von entscheidendem Gewichte sein können»¹¹²⁾.

Seine Tochter Elisabeth wurde beschuldigt, «an mehreren von ihrem Vater verübten Diebstählen von Lebensmitteln durch Mitgenuss als wissentlich gestohlene Sachen mitgenommen zu haben; vorzüglich aber, dass sie sich besonders tätig erzeigt, die ab der Güterfuhr zu Sins entwendeten, auf den Anteil ihres Vaters gefallenen Waren, im Wissen, dass solche gestohlen seien, zu verheimlichen und nachher zu verkaufen, und weiter sei sie beschwert, am 9. November 1818 auf Geheiss ihres Vaters und des Fischers Melk nebst drei andern Weibspersonen mehrere von den ersten zu Hintertann, Gemeinde Menzingen, gestohlene und versteckte Käse daselbst abgeholt, auf den bestimmten Feuerplatz gebracht und davon mitge-

nossen zu haben, als durch welche Tathandlungen sie sich nach § 10 des Kriminal-Strafgesetzes der Teilnahme am Diebstahl sich schuldig gemacht, in deren Bestrafung jedoch das abhängige Verhältnis derselben zu ihrem Vater als Milderungsgrund in Anschlag zu kriegen sei.

Deshalb haben Wir auf gehaltene zweimalige Umfrage hin einstimmig zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Johann Werner Marbeit habe sich des Verbrechens wiederholter Diebstähle mit erschwerenden Umständen schuldig gemacht und sollte daher nach den eintretenden Bestimmungen des § 154 des peinlichen Gesetzes und in Anwendung dieses Strafartikels mit dem Tode bestraft werden.
2. Elisabeth Marbeit sei der Teilnahme am Diebstahle gesetzlich überwiesen und solle in Anwendung des § 150 verbunden mit § 19 des Kriminal-Strafgesetzes zur Zuchthausstrafe verurteilt, diese ordentliche Strafe aber nach der im § 36 enthaltenen Befugnis in lebenslängliche Verweisung aus hiesigem Kanton, jedoch mit der Verschärfung umgewandelt sein, dass die Inquisitin zunächst eine Stunde lang auf der Schandbühne öffentlich ausgestellt werden solle.
3. Solle Johann Werner Marbeit zum Schadenersatz gegen die Betroffenen, soweit er noch nicht geleistet ist, verfallen.
4. Derselbe dann mit seiner Tochter in solidum zu den Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten verurteilt sein.

Aarau, den 13ten Weinmonat 1820»¹¹³⁾.

Am gleichen Tag orientierte das Appellationsgericht den Kleinen Rat über das Todesurteil und bat diesen, es zu vollziehen. Zugleich machte es bekannt, dass Marbeit ausgesagt habe, dass er, als er vor versammeltem Bezirksgericht Muri, wo er seine Verteidigung vortrug, schlecht behandelt worden sei, die Landjäger hätten ihn immer umhergestossen und ihm alles weggenommen, was er auf sich trug. Was Elisabeth Marbeit betraf, meinte das Appellationsgericht, stamme diese aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Kanton Luzern, es sei erwiesen, dass «die Familie des heimatlosen im Kanton

Luzern geborenen Werner Marbeit diesem Kanton zugehören dürfte, wo ihre Geschwister eingeteilt sein sollen. Elisabeth Marbeit solle aus der Haft entlassen werden, bis ausgemittelt sei, welchem Kanton die Pflicht, für sie zu sorgen, obliege». Immerhin solle sie vorerst mit ihrem Knaben vor der Hinrichtung ihres Vaters zur einstweiligen sicheren Aufbewahrung auf die Festung Aarburg gebracht werden, bis ihre heimatliche Aufnahme im Kanton Luzern gesichert sei¹¹⁴⁾.

Hatte Marbeit eine Chance zur Begnadigung? Die Justiz- und Polizeidirektion legte in dieser Frage der Regierung einen detaillierten Bericht vor. Wohl habe niemand sich für den Verurteilten eingesetzt, doch sei der Fall vorhanden, dass die Regierung zu diesem Zwecke für denselben die erforderlichen Schritte unternehmen könne. Gerade bei einem zum Tode Verurteilten, der nur kurz vor der Vollstreckung vom Urteil in Kenntnis gesetzt werde und daher die Zeit für ein Begnadigungsgesuch sehr kurz sei, habe die Regierung zu untersuchen, ob für den Verurteilten eventuelle Begnadigungsgründe vorliegen, und wenn dies der Fall sei, habe sie diese bei der gesetzgebenden Behörde zu begründen. Die Regierung fand, es sprächen bestimmt gewisse Gründe für eine Begnadigung.

1. Es liege in den Grundsätzen des Christentums und der Vernunft, dass von einem Sünder bis zu seinem letzten Augenblicke des Lebens eine Sinnesänderung und Besserung erwartet werden dürfe.
2. Die Todesstrafe sei eine zu harte Strafe für blosse Diebstähle, bei deren Verübung gar keine schweren Verbrechen als z. B. Tötung, Brandlegung usw. zusammentreffen.
3. Für Marbeit sei wohl, was Diebstähle betreffe, nach zweimaliger fruchtloser «Abstrafung» wenig Besserung zu erhoffen. Besserungsmittel hätten bei Marbeit keine Wirkung, «indem derselbe mehrere Male mit Stockschlägen bestraft und aus einem Kanton in den andern verwiesen worden, da er doch seine Freiheit behalten, wieder böse Gesellschaft angetroffen habe und zur Fristung seines und seiner Familie Unterhalt zu Vergehen neuerdings verleitet worden sei. Einmal sogar habe man ihm die Idee der Ge-

ringfügigkeit seiner Schuld dadurch beibringen müssen, dass er statt aller Strafen in französische Kriegsdienste geschickt ward».

4. Für ihn spreche auch Heimatlosigkeit, er sei früh seiner Eltern beraubt worden. Es sei keine Sühne dieser Fehler, wenn das Blut dieses Menschen nur wegen Diebstählen vergossen werde.
5. Marbeit sei in den Verhören nicht so verstockt und hartnäckig in Behauptung seiner Nichtschuld gewesen, als es gewöhnlich bei ausgemachten Bösewichten der Fall sei. Alle diese Gründe würden eine Begnadigung erlauben.

Auf der andern Seite befand jedoch die Mehrheit der Regierung:

1. «Die oberste Richterbehörde unseres Kantons habe bei Ausföllung ihres Todesurteils das zitierte Gesetz § 154 auf den vorliegenden Fall richtig angewandt, Marbeit habe seit 25 Jahren Diebstahl auf Diebstahl gehäuft». Er habe sich trotz aller Ermahnungen nie von seiner Sucht gelöst. Für ihn bleibe wenig Hoffnung auf Besserung.
2. «Seien die Diebstähle des Delinquenten sowohl ihrer Zahl als dem Wert der geraubten Gegenstände und der Art ihrer Verübung von qualifizierter Art. Ein Zufall sei es, dass aus den Raubtaten des Verurteilten kein Blutvergiessen stattgehabt habe, indem wenigstens dieselben mit bewaffneter Hand verübt worden seien, so dass man annehmen dürfe, dass auf den Fall von Widerstand sowohl er als seine Diebgenossen von ihren gefährlichen Instrumenten wie Knüttelstöcken, Messern, Pistolen usw. Gebrauch gemacht haben würden».
3. Marbeit habe einen entschiedenen Hang zum Stehlen; das beweise auch der Umstand, dass er, um diesem Hang weiter zu frönen, den französischen Kriegsdienst heimlich verlassen habe, «wo er wenigstens ehrenvolle Versorgung gehabt hätte».
4. Besserungs- und Abschreckmittel hätten nichts gefruchtet und beim Verurteilten keinen Erfolg gehabt.
5. Aus den gleichen Gründen habe man in Übereinkunft mit dem zitierten Gesetz vor mehreren Jahren den Verbrecher Gloor von Leutwil mit dem Tode bestraft, nachdem er zweimal fruchtlos

mit andern Kriminalstrafen belegt worden sei. Zudem seien die Verbrechen Gloors nicht so gravierend gewesen wie bei Marbeit.

Die Regierung fand deshalb mit der Mehrheit der Stimmen keine hinlänglichen Motive, um eine Begnadigung vorzuschlagen, und sie bestand auf der Vollziehung des Todesurteils¹¹⁵⁾.

Damit waren die Würfel gefallen, und der Kleine Rat des Aargaus teilte Oberamtmann Peter Leonz Streb am 20. Oktober 1820 durch «einen express beorderten Landjäger» mit, das gegen Werner Marbeit ausgesprochene Todesurteil zu vollziehen. Am Montag, dem 23. Oktober, sollte Streb das Urteil dem Delinquenten eröffnen und dieses am Tage darauf vollstrecken lassen¹¹⁶⁾.

Schon vorher war der Oberamtmann von der Regierung aufgefordert worden, «alle Vorsicht für Bewachung des Delinquenten» zu treffen. Streb ordnete darauf an, ihn in ein anderes Gefängnis zu bringen. Marbeit wurde alle Tage zweimal von einem Geistlichen besucht. «Für Sicherheit dessen Entweichung liesse ich ihn bei Tag durch einen und zur Nachtzeit mit zwei Männern, wo dessen Gefangenschaft angebracht war, bewachen. Von aussen wurde statt der gewöhnlichen Nachtwache vier Mann aus dem Ort zur Beobachtung aufgestellt»¹¹⁷⁾. Nachdem zur Vollziehung des Urteils alle Anstalten getroffen waren, wurde der Pfarrer von Muri, P. Plazid Eggenschweiler, ersucht, den Delinquenten zum Tode vorzubereiten und mit Zuzug eines weiteren Geistlichen auf die Richtstätte zu begleiten. Der Pfarrer sollte nach der Hinrichtung eine Standesrede an das versammelte Volk halten. Scharfrichter J. Huber aus Aarau wurde nach Muri beordert und der Gemeinderat Muri beauftragt, ein Schafott zu errichten, auf dem die Exekution vollzogen werden könnte.

Über die Hinrichtung sandte der Oberamtmann einen ausführlichen Bericht, einen «Verbal-Prozess», an die Regierung in Aarau. Darin führte er aus: «Montags, den 23. dies verfügte ich mich in Begleitung des Gerichtssubstituten und des Weibels in das Gefangen-Zimmer, liesse ihn aus dem Gefängnis herausnehmen und, da er zu schwanken schien, auf einen Stuhl sitzen, worauf ihm das Todes-Urteil eröffnet und angezeigt worden, dass dieses am kommen-

den Tag vollzogen werden müsse. Ohne die mindeste Gebärde von Schrecken oder Furcht an ihm wahrnehmen zu können, hörte er, ein Kruzifix in der Hand haltend, dieses Urteil gelassen an, und ohne ein Wort zu sprechen, ging er wieder in sein Gefängnis zurück. Von dieser Zeit haben ihn die Geistlichen bereits ununterbrochen besucht.

Als am Dienstag Morgen 50 Mann Eliten, die zur Beibehaltung der Ordnung unter dem Befehl des Hrn. Lieutenant Blanche von Sins eintrafen und die neun beorderten Landjäger, für den Dienst bei dieser Exekution zu verrichten, gegenwärtig waren, versammelte sich um 10 Uhr das Bezirksgericht vollständig, ungeacht der regnerischen Witterung auf einem eigen dazu errichteten öffentlichen Platz. Der verurteilte Johann Werner Marbeit ist, von allen Fesseln entledigt, durch die Landjäger, von zwei Geistlichen begleitet, in die aufgestellte Schranke geführt, ihm das Vergicht¹¹⁸⁾ und Urteil durch den Herrn Gerichtsschreiber mit lauter und verständlicher Stimme vorgelesen und sonach von dem Oberamtmann dem Scharfrichter übergeben worden, welcher mit Beihilfe seines Knechtes ihn bande und dann den Weg nach der Richtstätte antrat.

Um den Malefikant ungestört auf den Richtplatz zu bringen, marschierte das Militär in offner Kolonne, zwischen welchen der Delinquent, von beiden Seiten mit Landjägern bewacht, sich befand, und so kam der arme Sünder, von den Geistlichen immer begleitet, in einer halben Stunde auf der Richtstätte an. Da er schon früherhin eine besondere Begierde nach Wein hatte, so wurde ihm in einer Kanne Wein nachgetragen, wo er auf dem Weg in drei Maßen, welcher ihm auf sein Begehrten gereicht wurde, über eine halbe Mass tranke.

Ich folgte dem Zug zu Pferd mit dem Gerichtsweibel. Der Delinquent wurde unter ständigem Vorbeten und Zusprüchen der Geistlichen bis auf das Schafott begleitet, von dem Knecht des Scharfrichters auf den eigens dazu hingestellten Stuhl gesetzt, die Augen ihm mit einem Tuch verbunden, und sodann in einem Streich von dem Scharfrichter mit dem Schwert dessen Haupt von dem Körper abgeschlagen. Auf dessen Anfrage, ob er recht gerichtet habe, bezeigte ich demselben öffentlich meine Zufriedenheit mit dem Zu-

tun, dass ich den Bericht hierüber an die hohe Regierung und an das Tit. Appellationsgericht machen werde.

Nach vollzogener Exekution hielte Herr Pfarrer Eggenschwyler eine gehaltreiche, passende Standrede an das versammelte Volk. Mittags 12 Uhr ward alles beendigt, worauf das Militär von mir entlassen worden. Der entstellte Leichnam wurde auf Ansuchen des Tit. Sanitätsrates zum Behuf anatomischer Zergliederung nach Aarau geführt. Muri, den 25. Weinmonat 1820. Der Oberamtmann Strelbel»¹¹⁹⁾.

Nach der Hinrichtung sandte der Oberamtmann der Regierung die Rechnung für Militär, Scharfrichter, Schafott usw. Es waren insgesamt 97 Fr. 4 Bz. 5 Rp. zu bezahlen. Das Polizeidepartement bemerkte darauf, 5 Wächter zur Bewachung des Gerüstes, die 11 Fr. kosteten, seien viel gewesen. Die 3 Wächter, die für die Gefängenschaft angestellt waren, erhielten 16 Fr. 8 Bz. Der Betrag an den Gemeinderat für die Erstellung des Schafotts und für den Schreiber, insgesamt 7 Fr., wurden ebenfalls als zu hoch angesehen¹²⁰⁾.

Elisabeth Marbeit, die Tochter des Hingerichteten, war zur Landesverweisung verurteilt worden. Dieses Urteil konnte vorerst nicht vollzogen werden, bis mit dem Kanton Luzern abgeklärt war, ob sie auch dorthin gehöre. Bis das entschieden war, wurde die Delinquentin in Muri eine Stunde lang mit einem Zettel auf der Brust öffentlich ausgestellt. Auf dem Zettel stand: «Wegen Teilnahme an Diebstählen»¹²¹⁾. Darauf wurde sie mit ihrem fünfjährigen unehelichen Knaben, der seit ihrer Verhaftung in Muri verkostgeldet war, dem Polizeidepartement in Aarau überliefert, von wo sie auf die Festung Aarburg gebracht wurde. Dies alles geschah vor der Hinrichtung ihres Vaters.

Elisabeth Marbeit hatte nach ihrer Verhaftung erklärt, dass der Vater ihres ausserehelichen Sohnes ein Joseph Laubi, Plembelroth genannt, sei. Da der Knabe krank war, musste er während der Haft der Mutter jemandem in Pflege und an die Kost gegeben werden. Diese Aufgabe übernahm der damalige Gefangenewärter Burkard Stierli, wofür er wöchentlich 16 Batzen verlangte. Oberamtmann Strelbel sandte am 7. Oktober 1820 eine entsprechende Rechnung an den Kleinen Rat in Aarau. Die Regierung liess sich mit der Rücker-

stattung der Auslagen Zeit, denn am 14. März 1821 fragte der Oberamtmann in Aarau an, ob der «unterm 7.t. Weinmonat vorigen Jahres eingesandte Konto in Betreff der stattgehabten Verpflegung und Besorgung des Knaben Elisabeth Marbeits aus hiesiger Gerichtskasse oder anderswo zu entheben sei»¹²²⁾. Der Kleine Rat entschied darauf, die Gerichtskasse solle die Kosten übernehmen¹²³⁾.

Zwei Tage nach der Hinrichtung Marbeits, es war der 26. Oktober 1820, wurde seine Tochter einvernommen, um Klarheit über ihre Person zu schaffen und um festzustellen, ob sie in den Kanton Luzern abgeschoben werden könne. Danach war die Delinquentin 1793 in Küssnacht am Rigi als Tochter des Werner Marbeit und der im Kanton Glarus gebürtigen Anna Maria Eichmann geboren, die sich damals im Schallenwerk¹²⁴⁾ zu Baden befand. Schon vor «der napoleonischen Herrschaft in der Schweiz» hatten die Mutter und ihre Kinder Duldungsscheine im Kanton Luzern erhalten, «wo sie sich mit Zainen-, Kratten- und Tragriemenmachen in Luzern, Münster, Sursee und an anderen Orten des Kantons Luzern, Zug, Schwyz durchbrachten. Als aber die Not um Rekruten immer grösser ward und man anfing, junge Leute mit Gewalt festzunehmen, ward auch der Bruder der Elisabeth, Johann Wendel, ausgehoben worden. Die Regierung versprach ihm Kronen 160 Handgeld und bleibende Duldung seiner Mutter und Geschwister. Der Vater war kriminalisiert». Nebst ihrem Bruder hatte sie noch vier Schwestern. Diese seien nebst der Elisabeth auf folgende Art verteilt worden:

- Die Mutter und Elisabeth nach Kriens.
- Die älteste Schwester mit Basili German verheiratet.
- Anna Maria, 11 Jahre alt, war zu Schüpfheim.
- Anna Maria Christine, 12 Jahre alt, war in Marbach.
- Anna Maria Itta, ca. 9 Jahre alt, war ebenfalls in Marbach eingeteilt.

Am 9. November 1820 bestätigte das Polizeidepartement in Luzern, dass ihm Elisabeth Marbeit übergeben worden sei¹²⁵⁾.

Sie wurde in Kriens wohl geduldet, ihr Kind aber wollte man nicht haben. Deshalb war sie schon vor zwei Jahren an die Grenze

des Kantons Schwyz geführt worden, «mit der Weisung, das Kind anzubringen, dann werde sie wieder aufgenommen werden».

Mit Johann Werner Marbeit wurde 1820 auch dessen Ehefrau Anna Maria Marbeit, geborene Eichmann, die sich mit dem Genannten 1789 in Arth verehelicht hatte, zu einer Kettenstrafe von acht Jahren verurteilt, da sie sich teils sehr aktiv an den Diebstählen ihres Mannes beteiligt hatte. Ihre Strafe verbüßte sie in der Zuchtanstalt Baden. Im April 1827 wurde sie, nachdem sie ihre Strafzeit praktisch abgesessen hatte, wegen Krankheit ins Kantonsspital Königsfelden verbracht, dann im Herbst 1828 als geheilt entlassen. Sie ersuchte darauf die Regierung um einen Duldungsschein für die Gemeinde Sarmenstorf, wo sie ihren Lebensabend verbringen wollte. Sie war damals über 60 Jahre alt, gebrechlich und beinahe blind. Die Regierung hatte an und für sich nicht viel dagegen, doch meinte sie, im Grunde genommen könnte man mit den Kantonen, wo sie herumgezogen sei, einen Streit um ihre Aufnahme beginnen, ein solcher könnte sich aber so lange hinziehen, dass A. M. Marbeit das Ende nicht einmal erleben würde. «Zugleich müsste derselben doch während dieser Zeit irgendeine Ruhestätte vergönnt werden». Am Ende beauftragte die Regierung das Polizeidepartement, es solle den Duldungsschein für Sarmenstorf erstellen und darauf dem Oberamt Aarau Mitteilung machen, «wo Marbeit einstweilen ins Spital aufgenommen worden ist»¹²⁶⁾.

Am 24. Februar 1821 verhaftete die Polizei des Kantons Schwyz zu Galgenen in der March Johann Melk Marbeit, auch Fischersepels-Melk oder Fischermelk genannt. Der Kanton Aargau hatte nach Schwyz ein Signalement durchgegeben, das mithalf, den Gesuchten zu verhaften. Johann Melk Marbeit, ein Verwandter des im Oktober 1820 hingerichteten Johann Werner Marbeit, war einer der Haupttäter des Seidendiebstahls ab einem Güterwagen zu Sins im Jahre 1818 gewesen. Der Aargau stellte an Schwyz einen Auslieferungsantrag, nachdem von dort am 1. März 1821 die Mitteilung von der Verhaftung Marbeits eingetroffen war¹²⁷⁾. Die Personalien des Delinquenten wurden folgendermassen angegeben: 30 Jahre alt, verheiratet, Vater von drei unerzogenen Kindern, katholischer Religi-

on, geboren zu Meierskappel LU, ohne Vermögen¹²⁸⁾. Ebenfalls am 1. März 1821 beschloss der Kleine Rat des Aargaus, es seien die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Marbeit in Schwyz abzuholen und dann dem Oberamtmann in Muri zuzuführen. Mitte März wurde dieser den aargauischen Landjägern, die sich nach Schwyz begeben hatten, abgeliefert. Schwyz wollte auch seine Frau Marianna Wagner und ihre drei Kinder in den Aargau schicken, doch der lehnte dankend ab, da er fürchtete, für die ganze Familie finanziell aufkommen zu müssen¹²⁹⁾. Die Regierung von Schwyz sandte für ihre Bemühungen eine Rechnung nach Aarau. Nach Antrag des Polizeidepartementes teilte man der Regierung in Schwyz mit, «der von ihr eingesandte Konto für die dortseits wegen dem hieher ausgelieferten Johann Melk Marbeit gehabten Kosten sei zwar nicht konkordatsmässig gestellt und es würden eigentlich nur L. 17. 2 Btz. zu vergüten sein, indessen wolle man diesmal den geforderten Betrag von L. 27.9.3 durch das Oberamt von Muri bezahlen lassen»¹³⁰⁾.

Das Bezirksgericht Muri verurteilte den Delinquenten nach abgelegtem Geständnis am 23. Juni 1821 zu einer schweren Kettenstrafe von 20 Jahren. Das Urteil gelangte von Muri nach Aarau zur obergerichtlichen Untersuchung und Beurteilung¹³¹⁾.

Das Obergericht befand: «Johann Melk Marbeit sei durch sein eigenes, freies und gerichtliches Geständnis in Übereinstimmung mit den prozedürlich erhobenen Tatumständen überwiesen, vom Oktober 1817 an, wo er zu dem ersten Diebstahl verleitet wurde, 50 verschiedene Diebstähle teils selbst verübt, teils verüben geholfen, auch an sechs verschiedenen Versuchen zu Diebstählen teilgenommen zu haben; wie solche in der öffentlichen Anklage ausführlich beschrieben sind und wodurch im ganzen ein Schaden von L. 8158.5.7. gestiftet wurde.

Diese Diebstähle und Versuche seien zum Teil in den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug, grösstenteils aber in dem Kanton Aargau begangen worden, und die bedeutendsten unter den letztern, namentlich in den Bezirken Muri, Bremgarten, Lenzburg und Brugg, und zwar in Blasenberg, zu Birri, Anglikon, Niederrüti, Zufikon, Hägglingen, Unterlunkhofen, Aristau, Waltenschwil, Hausen, Othmarsingen, der beträchtlichste aber zu Sins durch den Angriff und

Plünderung einer Güterfuhr von zwei mit kostbaren Waren angefüllten Kisten, wodurch allein den bestohlenen Eigentümern und dem Fuhrmann ein Schaden von L. 6070.2.2. zugewachsen, woran nur ein geringer Teil durch aufgefangene Waren ersetzt werden konnte.

In der furchtbaren Reihe dieser zahlreichen Diebstähle, welche sehr verschiedenartige Gegenstände als: Viehwaren, Fleisch, Mehl, Butter, Silbergeschirr, Kleidungsstücke, Haus- und Küchengerät usw. betrafen, seien die meisten durch die Zahl der sich vereinigten Diebsgenossen und berüchtigten Jauner Klarenhans, Basili Bareitenhans und andere durch die von denselben getragenen gefährlichen Waffen und Feuerwehren und mit letztern gewagten Schüsse in und nahe bei den Häusern durch gewaltsamen nächtlichen Einbruch und Eindringen in das Innere der Wohnhäuser und bis in die Schlafgemächer der ruhigen Bürger als kühn und höchst gefährlich ausgezeichnet; die Bestohlenen haben dadurch häufig empfindlichen Schaden gelitten, viele seien in grosse Furcht und Schrecken und ganze Gegenden in Angst und Unruhe versetzt, auch einige der Diebstähle mit besonderer Verwegenheit, Gewalt und Arglist begangen worden.

Hingegen zeige es sich nirgends, dass bei einem der Diebstähle, an welchen der Inquisit teilgenommen, jemand verwundet oder persönlich verletzt worden sei; auch ergebe es sich nicht, dass eine geschlossene, organisierte Diebsbande bestanden habe, da die Diebsgenossen nicht miteinander vereinigt gelebt, sondern bald da, bald dort nach Vagantenart sich zusammengefunden und das Diebsgewerb auf eigene Hand, ohne Teilnahme anderer betrieben haben.

Wenn hiermit gegen den Inquisiten allerdings die Anwendung des § 153 des peinlichen Gesetzes begründet werde, so können bei der Schwere und der grossen Zahl der demselben zur Last fallenden Diebstähle die von demselben in Anspruch genommenen Milderungsgründe der vernachlässigten Erziehung und hauptsächlich seines unglücklichen Zustandes der Armut, Verlassenheit und Heimatlosigkeit in Bestimmung der Strafjahre keine Änderung bewirken und der obere Richter sich bloss zu der Modifikation des untergerichtlichen Strafurteils bewogen finden, dass die dadurch über den

Inquisiten verhängte einte Verschärfung durch Brandmarkung, um nach Vollendung seiner Strafzeit ihm nicht alle Mittel abzuschneiden, zu ehrlichem Erwerbe zurückzukehren, demselben abgenommen sein solle».

Das Obergericht verurteilte Marbeit nach Aufführung all der genannten Gründe in Anwendung des § 153 des peinlichen Gesetzes «zur schweren Kettenstrafe langwierig im ersten Grade, und zwar auf zwanzig Jahre, und in Verschärfung dieser ordentlichen Strafe zur öffentlichen Ausstellung» sowie zum Schadenersatz und zur Bezahlung der Prozess- und Gefangenschaftskosten. Dieses Urteil datiert vom 16. Juli 1821¹³²⁾.

Am 19. Juli erhielt der Bezirksamtmann von Muri aus Aarau den Befehl, die Straf-Sentenz ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen und Marbeit in das Zuchthaus von Baden abzuführen. Nach Baden ging die Mitteilung, «zur Aufnahme dieses Züchtlings in dortige Zuchtanstalt die nötigen Befehle zu erlassen»¹³³⁾.

Am 28. Mai 1823 verhaftete die Polizei den im Verdacht vieler Diebereien stehenden Joseph Leonz Laibacher von Sins, 28 Jahre alt, von Beruf Landarbeiter.

Vor Gericht gestand Laibacher, dass er ausser wiederholten Diebereien in seiner Jugend elf verschiedene Diebstähle, die meisten im Frühling 1823, teils im hiesigen Kanton, teils in den Kantonen Zürich, Zug, Schwyz und Luzern an Hausgerät, Kleidungsstücken, Sackuhren, Zieraten sowie an Lebensmitteln verübt habe, deren Wert, soweit er festgestellt werden konnte, auf Fr. 79.34 zu stehen kam. Ein Teil der Beute konnte den Bestohlenen wieder zurückgestattet werden. Einen dieser Diebstähle im Wert von Fr. 15.70 beging er aus Bosheit an seinem Meister, zwei weitere im Werte von Fr. 48.80 an verschlossenem Gute und einen weniger bedeutenden in Gesellschaft eines Diebsgenossen, «die übrigen meist aus Not und Benutzung der sich dargebotenen Gelegenheit während seines Herumziehens in Müssiggang und Bettel». Für das Urteil wirkte erschwerend, dass die Diebstähle zum Teil an verschlossenem Gute, zum Teil durch den Knecht am Meister begangen wurden. Als Milderungsgründe galten das gute Leumundszeugnis seiner Ortsge-

meinde sowie seine Armut und Not und «der Mangel an väterlicher guter Zucht und Erziehung».

Das Urteil des Obergerichtes vom 6. August 1823 lautete: «Es habe sich Joseph Leonz Laibacher des beschwerten Diebstahls schuldig gemacht und solle daher in Anwendung des § 151 des Kriminal-Strafgesetzes zur Kettenstrafe, zeitlich im ersten Grade, und zwar auf ein Jahr, zum vollständigen Schadenersatz und zu Bezahlung der Prozedur- und Gefangenschaftskosten verfällt, ferner nach ausgestandener Strafzeit auf zwei Jahre lang unter die strenge und spezielle Aufsicht des Gemeinderats seiner Heimat gestellt sein»¹³⁴⁾.

Im Jahre 1825 hatten Bezirks- und Appellationsgericht es mit einem 15jährigen Kleptomanen zu tun, der alles stahl, was ihm in die Hände kam. Es handelte sich um Alois Mäschli aus Muri-Wey, der sich als Strohflechter und Landarbeiter bezeichnete. Am 31. Juli 1824 stieg er in das Haus des Gemeindeschreibers Alois Stuber in Dietwil ein und entwendete eine silberne Sackuhr, einen silbernen Rosenkranz, Kleidungsstücke, «etwelche Zierathen» und Geld. Einige Tage später wurde er in Ballwil angehalten und anhand einiger der gestohlenen und auf ihm gefundenen Sachen als Täter des Diebstahls zu Dietwil entlarvt, dann nach Hohenrain geführt und an das Oberamt Muri ausgeliefert. Er war geständig und gab zu, einige weitere Diebstähle verübt zu haben. Schliesslich stellte es sich heraus, dass er im ganzen 164 grössere oder kleinere Diebstähle begangen hatte, worauf ihn das Bezirksgericht am 13. Dezember 1824 «zu Kettenstrafe im zweiten Grade auf sechs Jahre, zum Schadenersatz und zur Bezahlung der Prozedur- und der Gefangenschaftskosten» verurteilte.

Das Appellationsgericht bestätigte am 15. Januar 1825 nach Anhörung der Kriminalkommission das bezirksgerichtliche Urteil, nachdem erwiesen war, dass Mäschli ein freiwilliges Geständnis abgelegt hatte. Er hatte seine verbrecherischen Taten in Gesellschaft «überberüchtigter Gauner, des Strickers Seppi, des Klarenhansen Buken, des Kaminfegers Heiri, der Buben Rolli, des Fassbind, des Berner Knaben, des Menziger Lunzi usw. in den Kantonen Aargau, Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, St. Gallen, einige an

verschlossenem Gut, mehrere zur Nachtzeit, teils ab einer Bleiche, teils als Taglöhner an dem Meister» verübt. Er bestahl jene, die ihn gastfreundlich aufgenommen, ihm Arbeit verschafft und Wohltaten erwiesen hatten. Zuweilen beraubte er sogar Arme ihrer letzten Pfennige oder ihrer notwendigsten Kleidungsstücke. Leute, die er mit Geldzählen beschäftigt gefunden, bestahl er, ohne dass diese etwas merkten.

Viele dieser Diebstähle verübte Mäschli «nach vorheriger Überlegung und absichtlicher Vorbereitung, oft mit grosser und frecher Arglist». Er hatte sich das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht, dass ihm nichts zu gut und nichts zu gering war, «das er bei dargebotener Gelegenheit nicht entwendet hätte; Kleidungsstücke von Männern und Weibern, Zierathen von Wert und Unwert, Hausrat, Gebetbücher, Holz, Lebensmittel, Geld, Krämersachen u.a.m. Oft habe er Dinge entwendet, die er nachher verschenkt, oder, weil er keinen Gebrauch davon machen und sie nicht verkaufen konnte, wieder an Ort und Stelle gebracht habe».

Als Grund für sein Laster gab Mäschli Arbeitsscheu, Liebe zum Müssiggang und Hang zu einem liederlichen Leben an. Er sei vom Bauerngesindel, mit dem er herumgezogen sei, aufgemuntert und verführt worden. Das gestohlene Gut habe er «mit dieser Gesellschaft in Lust und Freude» verprasst. Der Schaden, den er angerichtet hatte und der ausgemittelt werden konnte, belief sich auf Fr. 250.86.

Als Milderungsgründe machte der Delinquent das nicht zurückgelegte 20. Altersjahr, eine schlechte Erziehung und verderbliche Verführung geltend. Das Gericht fand aber, es mangle ihm nicht an freiem Willen, er sei bereits 15 und nicht mehr 14 Jahre alt, also der Unmündigkeit nach damaligem Recht enthoben. Durch seine Schlauheit und Arglist sei er dem erwähnten Alter weit vorausgeeilt.

Das Appellationsgericht beantragte dem Kleinen Rat, das Urteil in allen Teilen zu vollziehen. Es teilte diesem mit, es sei ein «höchst seltenes Beispiel, dass ein Knabe von 15 Jahren vor den peinlichen Richter gestellt» werde. Wohl sei er in seiner Jugend mehrmals körperlich gezüchtigt worden, das hätte aber nicht viel genutzt. Der an und für sich «gabenreiche» Jüngling müsse während seiner Straf-

jahre unter strenger und ununterbrochener Aufsicht gehalten, zu zweckmässiger Arbeit verwendet und «zum Behufe eines künftig besseren Lebens nicht nur in den gewöhnlichen Schulfächern, sondern vorzüglich in den Lehren der Religion fortdauernd und eindringlich unterrichtet werden»¹³⁵⁾.

Mäschli kam zur Verbüßung seiner Strafe in die Zuchtanstalt Aarburg. Es ist nicht gerade wahrscheinlich, dass es dort vorläufig zu einer Umerziehung des jugendlichen Delinquenten gekommen ist, denn auf eine Bitte des katholischen Pfarramtes Baden sollten einige Sträflinge, darunter auch Mäschli, zu einer Strassenkorrektion «nach den grossen Bädern in Baden» abgeordnet werden. Nach dem Protokoll des Kleinen Rates vom 17. April 1826 teilte dieser dem Polizeidepartement mit, die noch in Aarburg «befindlichen Züchtlinge nicht nach Baden abgehen zu lassen, hingegen das Erforderliche zu veranlassen», dass die Abteilung der Sträflinge erst später zu den Strassenarbeiten verwendet werden könne. Man vereinbarte, die Züchtlinge noch bis zum 15. Mai in Aarburg zu belassen, «da bis zu dieser Zeit die nötigen Arbeiten an der Wigger beendigt sein werden».

Am 30. November 1826 verurteilte das Bezirksgericht Muri Alois Frey von Muri, 40 Jahre alt, Vater von fünf unerzogenen Kindern, von Beruf Kupferschmied, zu einer Kettenstrafe im ersten Grade auf 10 Jahre. Dieses Urteil beruhte auf folgendem Tatbestand: In der Nacht vom 19. auf den 20. Juni 1826 drang Frey in das Haus und in das Schlafzimmer des Konditors Stephan Strebler aus Muri-Wey ein. Dieser war der Vater von Oberamtmann Peter Leonz Strebler, der im gleichen Hause wohnte. Zu diesem Zwecke hatte sich Frey mit einem Nepper¹³⁶⁾ und einem Eisendraht versehen. In eine Fenstereinfassung bohrte er ein Loch, um dann mit dem Draht den Riegel des Fensters zurückziehen zu können. Das Fenster wichen aber dem blossen Drucke, wonach er leicht die untern Fensterflügel öffnen konnte. Danach stieg er ins Zimmer, wo er die in die Nachbarkammer führende Türe offen vorfand. Dort schlief der 89jährige Stephan Strebler. Da Frey wusste, dass dieser stets einen Schlüssel zur Kommode auf sich trug, suchte er diesen in dessen «Beinkleidern»,

wo er ihn auch fand. Er öffnete damit die obere Schublade der Kommode und entnahm ihr drei Schachteln. Dann versorgte er den Schlüssel dort, wo er ihn gefunden hatte, und verliess das Zimmer durch das Fenster, durch das er eingestiegen war. In zwei Schachteln befanden sich insgesamt 28 Louisdor an Geld und ein silbernes Besteck. In der dritten hatte Strelbel 24 Gülten¹³⁷⁾ im Gesamtwert von 30 500 Franken aufbewahrt. Frey verreiste mit dem erbeuteten Gut noch in der gleichen Nacht nach Zürich, wo er sich umkleidete. Am 20. Juni erhielt er durch die Vermittlung eines Maklers, des alt Gemeindeammanns Heinrich Hafner, Inhaber der Mühle und des Wirtshauses zu Adliswil, von Staatsrat Hirzel in Zürich ein Darlehen von 1600 Brabantertalern gegen Hinterlegung von sechs Gülten im Werte von 12 224 Franken, und zwar unter falschem Namen und mit der nachgeahmten Unterschrift von Stephan Strelbel. Für diese Fälschung hatte er sich schon früher «durch Übung in unkenntlichen Schriftzügen vorbereitet». Am Tage darauf, am 21. Juni, fuhr er in einer gemieteten «zweispännigen Chaise» nach Luzern, wo er am 22. Juni das Geld und die restlichen Gülten dem Adlerwirt Greter in einem versiegelten Sack zur Aufbewahrung übergab. Am 23. Juni kehrte er nach Hause zurück. Am 27. Juni liess sich Frey durch den Sohn des Wirts Suter von Meienberg nach Luzern führen. Von dort kehrte er mit dem Geld und den Gülten, die er nun in einen Koffer verpackt hatte, nach Meienberg zurück, wo der Koffer fünf Wochen liegen blieb. Ein paar Tage später stellte Frey die nicht in Zürich versetzten Gülten und Schriften, in einer Schachtel verpackt, auf eine Bank vor dem Haus von Oberamtmann Strelbel, wo sie bald darauf der Hausknecht fand und dem Oberamtmann übergab. Am 7. August liess Frey den Koffer nach Luzern führen, wohin er sich auch selbst begab. Dann kam der Koffer nach Hohenrain, von dort nach Hitzkirch, wo er ihn unter seiner Adresse dem Gerichtsschreiber Lang übergab. Am 14. August reiste Frey mit seiner Ehefrau ins Augstholtzbad, das er wiederholt nach dem Diebstahl zu kaufen versucht hatte. Am gleichen Tag vernahm man in Muri, dass Frey einen schweren Koffer in Hitzkirch deponiert hatte. Da Frey sich durch seine vielen Reisen verdächtig gemacht hatte, wurde das Oberamt Hohenrain ersucht, die Eheleute Frey zu verhaften. Das geschah am

gleichen 14. August 1826. Am Tage darauf liess der Oberamtmann von Muri den noch 1184 Brabantertaler enthaltenden Koffer von Hitzkirch nach Muri holen. Bei einer Hausdurchsuchung kamen weitere 32 Taler zum Vorschein.

Frey gestand nach vielen unwahren Angaben über Mitschuldige, den Diebstahl allein verübt zu haben. Seine Frau wurde am 16. August wieder aus der Haft entlassen, da ihr keine Mitwisserschaft nachgewiesen werden konnte. Sofort reklamierte man beim Oberamt Zürich zu Handen von Staatsrat Hirzel die hinterlegten Gütlen als Eigentum des bestohlenen Stephan Strelbel. Am 21. August lieferte Hirzel alle sechs Gütlen aus, wogegen er nach Abzug von 28 Louisdor oder 112 Brabantertalern, die Stephan Strelbel überwiesen wurden, 1104 Brabantertaler in bar erhielt, so dass er noch einen Schaden von 496 Brabantertalern hatte. Das Oberamt Wädenswil wurde aufgefordert, den Makler Heinrich Hafner zur Zurückgabe der als Belohnung erhaltenen 40 Brabantertaler anzuhalten. Im Verhör gestand Frey, in seinem Haus noch 128 Brabantertaler auf der Oberdiele versteckt zu haben. Diese sollten ebenfalls Staatsrat Hirzel überwiesen werden, «so dass nun auch der anfänglich bedeutende Schaden des Herrn Hirzel noch gering, Stephan Strelbel aber wieder ganz entschädigt ist».

Das Appellationsgericht bestätigte am 10. Januar 1827 die vom Bezirksgericht Muri ausgefallte Strafe. Es fand die Strafe angemessen, da Frey «sowohl durch die Grösse des Betrags des begangenen Diebstahls als durch die Umstände, dass solcher zur Nachtzeit am verschlossenen Gute, mit Vorbedacht und Vorbereitung, mit Verwegenheit und Arglist begangen worden; sowie durch den nachherigen qualifizierten Betrug und die damit verbundene Fälschung erscheine das Verbrechen als besonders erschwert». Als Milderungsgrund liess das Gericht die Tatsache gelten, dass Frey nur einen Teil der entwendeten Gütlen missbraucht und den grössten Teil derselben aus freien Stücken dem Eigentümer nächtlicherweise wieder habe zukommen lassen¹³⁸⁾.

Diebstähle gehörten zu jenen Verbrechen, mit denen sich die Gerichte immer wieder auseinandersetzen mussten. Es gab Einzeltäter,

aber auch ganze Familien, die dem Diebeshandwerk oblagen. So verurteilten das Bezirksgericht Muri am 16. Mai 1827 und das Appellationsgericht in Aarau am 31. Mai 1827 die Familie Weber von Auw wegen wiederholter Diebstähle zu Ketten- und Zuchthausstrafen. Daran beteiligt waren:

1. Peter Weber von Auw, sesshaft in Fenkrieden, 47 Jahre alt, zum drittenmal verehelicht, Vater von sechs unerzogenen Kindern, von Beruf Leinenweber.
2. Leonz Weber von Auw, des obigen Bruder, 44 Jahre alt, Vater zweier unerzogener Kinder, von Beruf ebenfalls Leinenweber.
3. Anna Maria Weber, geborene Sennrich, Ehefrau des Peter Weber, 41 Jahre alt, Mutter von vier Kindern aus verschiedenen Ehen.

Peter Weber gestand vor Gericht, vom Jahre 1810 an, besonders aber von 1816 bis im Februar 1827 42 verschiedene Diebstähle im Gesamtwert von Fr. 289.35 verübt zu haben. Diese unternahm er zum Teil an verschlossenem Gute, zum Teil in Gesellschaft eines Diebsgenossen, alle zur Nachtzeit, mehrere an Vieh auf der Weide und an Ackergerätschaften auf dem Felde. Zwei dieser Diebstähle wogen umso eher, als Weber sie als Taglöhner am Gute seines Arbeitgebers und Wohltäters ausgeübt hatte. Diese Verbrechen wurden meistens mit Vorbedacht und infolge vorhergegangener Ausspähung der Lokalitäten ausgeführt. Dabei verleitete Peter Weber oft seinen Bruder und seine Ehefrau zur Teilnahme. Als Milderungsgründe kamen in Betracht, dass Weber aus Not und Armut gehandelt hatte; insbesondere war er in den schweren Hungerjahren von 1816 und 1817 dazu bewogen worden.

Leonz Weber gestand ein, 1817 gemeinsam mit seinem Bruder Peter vier Viertel Kartoffeln aus einem verschlossenen Keller und ein junges Rind ab der Weide im Werte von 88 Fr. gestohlen zu haben, und zwar immer zur Nachtzeit. Als Milderungsgrund wurde ihm angerechnet, dass er von seinem Bruder, bei dem er damals gewohnt hatte, verleitet worden war, dass er aber «denselben verlassen, um nicht ferners zum Verbrechen hingerissen zu werden und

dass er, seitdem er sich in eigener Haushaltung befindet, unbescholt
ten gelebt habe».

Anna Maria Sennrich, die Ehefrau des Peter Weber, hatte seit dem September 1824 ihrem Mann bei den Diebeszügen geholfen. Sie verübte elf Diebstähle im Werte von Fr. 23.20, darunter die nächtliche Entwendung eines Schafes. Sie hatte an 16 andern Diebstählen ihres Mannes teilgenommen, «dass solche gewöhnlich mit ihrem Vorwissen geschehen, dass sie immerhin das Gestohlene aufgenommen und in die Haushaltung verwendet habe». Anna Maria Weber «handelte teils aus Not, teils auf Befehl und eindringliches Zureden ihres Ehemannes, sie sei also durch ihn zum Verbrechen verleitet worden». In ihren früheren Ehen habe sie einen untadeligen Ruf genossen und sei erst durch das abhängige Verhältnis zu ihrem Ehemann zum Verbrechen verführt worden. Bezirks- und Appellationsgericht verurteilten die Mitglieder der Familie Weber zu folgenden Strafen:

1. Peter Weber erhielt eine Kettenstrafe im 2. Grade von sechs Jahren.
2. Leonz Weber erhielt eine Kettenstrafe im 1. Grad von einem Jahr.
3. Anna Maria Weber erhielt eine Zuchthausstrafe im 1. Grad von einem Jahr¹³⁹⁾.

Am 9. Christmonat 1831 liess der des Schreibens unkundige Peter Weber durch Notar Diebold beim Grossen Rat ein Begnadigungsge-
such einreichen, in dem er erklärte, dass er der Sohn eines «rechtlichen, aber armen Landmanns sei», der ihm «nur einen unbefleckten Ruf als Erbgut hinterlassen konnte». Von Jugend auf habe er mit Armut und Dürftigkeit zu kämpfen gehabt. Nachdem er sich zum dritten Mal verehelicht hatte, verwendete er das von seiner zweiten Ehefrau erhaltene Vermögen von 260 Franken für sein Heimwesen in Fenkrieden, «welches wegen Zerrüttung seiner Ökonomie, indem er im Jahr 1826 Fallit geworden war, verloren ging». Notar Diebold war der Ansicht, das quälende Gefühl der Armut, die Not, der Hunger, der bedauernswerte Zustand seiner Familie, der Mangel an Ver-

dienst, seine vernächlässigte moralische, «das Gefühl für Recht und Redlichkeit abstumpfende Erziehung» hätten ihn zu unerlaubten Erwerbungen gereizt. Mit den Diebstählen erhoffte Weber eine Erleichterung seiner häuslichen Verhältnisse zu erlangen, und zwar auf eine Art, «dass die Bestohlenen selbst so wenig als möglich beschädigt werden sollten, indem er etwa nicht einem einzelnen, sondern mehreren auf eine unbefugte Weise ein Scherlein zur Milderung seiner Armut beitragen» liess. In der Strafanstalt Baden, in die er am 15. Juni 1827 eingewiesen worden war, habe er in seiner vier-einhalbjährigen Strafzeit die ihm aufgetragenen Arbeiten willig und fleissig ausgeführt, die Vorsteher seien mit seinem Betragen voll zufrieden. «Nicht allein um seinetwillen, sondern auch zum besten seiner Kinder, die doch keine Schuld mittragen, muss der Petent um Gnade ansuchen, damit er in Stand gesetzt werde, ihnen Brot zu erwerben und seinen ältesten 16jährigen Sohn, welcher zur Leinenweber Profession Lust zeigt, dieselbe lehren zu können»¹⁴⁰⁾.

Die mit der Prüfung des Begnadigungsgesuches beauftragte Kommission fand trotz der guten Zeugnisse des Gemeinderates Auw, des Religionslehrers und des Vorstehers der Zuchtanstalt Baden die angegebenen Gründe als unstatthaft, und die zu Webers Gunsten sprechenden Milderungsgründe seien im obergerichtlichen Urteil schon berücksichtigt worden. Sie wies daher das Begnadigungsgesuch ab, und Weber musste seine Strafe voll absitzen¹⁴¹⁾.

Im Jahre 1828 war Paul Maria Meyer, ehemaliger Laienbruder des Gotteshauses Muri, des versuchten Diebstahls im Kloster angeklagt. Meyer, der den Namen Gabriel getragen hatte, war Bürger von Muri-Dorf, 45 Jahre alt und von Beruf Buchbinder. Als Gehilfe stand ihm Moritz Eichholzer von Wiggwil und wohnhaft in Merenschwand bei. Dieser war 47 Jahre alt und betätigte sich als Zimmermann und Strohgeflechthändler¹⁴²⁾.

Während des ganzen Jahres 1827 war Meyer damit beschäftigt, die Mittel vorzubereiten, um in ein 1814 zur Aufbewahrung von Kostbarkeiten errichtetes Gewölbe im Gotteshause einzudringen, und zwar in der Absicht, sich einige tausend Franken anzueignen. Zu diesem Zwecke liess er bei verschiedenen Schmieden und

Schlossermeistern Schlüssel anfertigen, die er nachher ausfeilte und umarbeitete, allerdings waren sie zur Ausführung seines Vorhabens nicht geeignet. Erst nach mehreren misslungenen Versuchen kam er durch ein «listiges und sinnreiches» Mittel zu einem Abdruck der inneren Einrichtung des Schlosses an der sogenannten Stubentüre, so dass er später mit einem selbst verfertigten Schlüssel in der Lage war, die Türe zu öffnen. Daneben liess er für den Einbruch verschiedene Instrumente von Eisen, darunter einen Dietrich, einen langen und scharfen Meissel und eine starke Schraube verfertigen. Dazu kamen drei grosse «zwilchene Geldsäcke», in denen die erhoffte Beute weggetragen werden sollte.

Am 2. Dezember 1827, des Morgens in der Frühe, ging Meyer in Begleitung von Moritz Eichholzer, den er zur Teilnahme überredet hatte, ausgerüstet mit den genannten Werkzeugen, mit einem Seil, Feuerzeug und Lebensmitteln in die Klosterkirche und mit den nachgeahmten Schlüsseln in das Innere des Konvents. Von dort stieg er zum sogenannten Schülerabtritt hinunter, wo er unter Mithilfe des Eichholzer während des ganzen Tages «durch Losmachen der Backsteine eine Öffnung in das geheime Gewölbe» machte. Die beiden drangen darauf in dieses ein, machten Licht, fanden aber nichts als einen leeren, von oben mit einem Stein bedeckten Raum ohne Fenster und Türe vor. Man muss sich vorstellen, wie gross die Enttäuschung der beiden war, und sofort kehrten sie «nach solchermassen vereiteltem Anschlag» auf dem gleichen Wege in den Konventgang zurück. Die Stubentüre, durch die sie hereingekommen waren, liess sich jedoch nicht mehr öffnen. Sie wurden in der Nacht entdeckt und verhaftet. Aus einer späteren Erklärung der Stiftsverwaltung ging hervor, dass das durchbrochene Gewölbe, wie Paul Maria Meyer behauptete, nicht schon 1810 von dem verstorbenen Fürstabt Gerold, sondern erst 1814 «wegen besorgten Kriegsungemaches» zur Aufbewahrung von Kostbarkeiten errichtet worden sei. Wahrscheinlich habe der damalige Laienbruder Gabriel irgend etwas wahrgenommen.

Nach verschiedenen Verhören fanden die Richter: «Wenn nun gleich durch den fruchtlosen Ausgang des vorgehabten Diebstahls und die getäuschten Erwartungen der Täter keine Ausmittlung des

Betrages, auf welchen die böse Absicht gegangen wäre, getroffen werden könne, ergebe es sich doch aus den Umständen, aus den ververtigten Geldsäcken, aus dem Ort, wo der Diebstahl unternommen worden... und aus den ausdrücklichen Geständnissen der Inquisiten, dass eine bedeutende Summe Geldes entwendet werden sollte». Für die Richter war erschwerend, dass Meyer das Vertrauen seines ehemaligen Dienstherren missbraucht hatte. Dazu kam, dass er bereits am 27. Juni 1816 wegen Diebstahls durch obergerichtliches Urteil zu zehn Jahren Kettenstrafe verurteilt worden war. Der Mittäter Moritz Eichholzer gestand, dass ihm von Paul Maria Meyer das Vorhaben zum Einbruch in das Klostergebäude anvertraut worden sei, worauf er zur Ausführung desselben mehrere Male zu Schmieden und Schlossern gegangen, um Schlüssel und Werkzeuge ververtigen zu lassen. Er habe an dem gewaltsamen Einbruch in das Gewölbe eifrig und tätigen Anteil genommen. Das Obergericht verurteilte nach allen Ermittlungen am 5. März 1829 Paul Maria Meyer zu einer Kettenstrafe anhaltend im ersten Grade auf zehn Jahre; Moritz Eichholzer erhielt eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren.

Am 11. März 1829 verfasste Dr. C. Bertschinger von Lenzburg im Auftrage von Moritz Eichholzer, seiner Ehefrau und des bestellten Kurators Joseph Leonz Stäger, Müller von Merenschwand, ein Begnadigungsgesuch an den Kleinen Rat des Kantons Aargau. Daraus ergab sich, dass Eichholzer den einstigen Laienbruder «in Kost und Wohnung» zu sich aufgenommen hatte, um von ihm die Kunst des Tapezierens zu erlernen. Er sei vor der Tat ein rechtschaffener Bürger gewesen und habe mit Fleiss und Sparsamkeit einen kleinen Strohgeflechthandel aufgezogen. Er sei von dem abgefeimten, im Verbrechen erfahrenen Laienbruder Meyer verleitet worden, Hand an fremdes Eigentum zu legen. Er habe bereits 14 Monate seiner Strafe durchgestanden und bis zur Entscheidung des Grossen Rates würden es 15 Monate werden. Schliesslich führte Dr. Bertschinger folgende Tatsachen an, die eine Begnadigung rechtfertigten:

1. Eichholzer ist kein gefährlicher Verbrecher, er ist von Meyer irregeführt und getäuscht und zur Übeltat genötigt worden.
2. Er hat sich nicht nur vor dem Verbrechen immer rechtschaffen und ohne Tadel betragen, sondern auch in der Zuchtanstalt Aar-

- burg, wie das der dort stationierte Landjäger-Korporal Pfeifer bestätigt.
3. Dr. Schmidt von Aarburg bescheinigt, dass Eichholzer wegen chronischen Hautoausschlägen und rheumatischen Beschwerden von ihm öfters Arzneien erhalten habe. Der zerrüttete Zustand seiner Gesundheit mache es daher doppelt wünschenswert, dass der Häftling bald in seine Heimat zurückkehren könne.
 4. Durch den misslungenen Diebstahlversuch ist nur ein unbedeutender Schaden entstanden; das Kloster Muri hat ausdrücklich auf jeden Schadenersatz verzichtet.

Die Justiz- und Polizeikommission unter den Vorsitz von Regierungsrat Franz Joseph Friderich, dem das Gnadengesuch Eichholzers unterbreitet wurde, fand am 20. Mai 1829, «dass Eichholzer mit vieler Planmässigkeit und Umständlichkeit sein Verbrechen vorbereitet hat, und da es wahrscheinlich nicht seine Schuld war, dass statt des gehofften Schatzes ein leerer Raum und somit kein Gegenstand seiner verbrecherischen Handlung vorhanden, diese letztere also subjectiv immerhin begangen war und wohl eher zu gelinde bestraft wurde; anderseits aber in dem Begnadigungsgesuch kein einziger Grund von nur einiger Erheblichkeit ausgeführt ist, der... eine Begnadigung rechtfertigen könnte, so tragen wir hiemit seine Abweisung an»¹⁴³⁾.

g) Betrug

Nach § 161 des KSG beging das Verbrechen des Betrugs, «wer durch listige Vorstellung oder durch eine solche Handlung jemand in Irrtum führt, durch welchen derselbe oder ein anderer an seinem Eigentum oder an seinen Rechten Schaden leidet». Die Höhe der Strafe für dieses Vergehen hing von verschiedenen Umständen ab.

Am 6. Mai 1815 verurteilte das Bezirksgericht Muri mehrere Personen wegen falscher Anklage und Betrugs zu verschiedenen Strafen. Die Angeklagten waren:

1. Joseph Schmid Vater, von Reussegg, 60 Jahre alt und Vater von zwei Kindern.
2. Joseph Schmid, des obigen Sohn, 24 Jahre alt, ledig.
3. Johann Lang von Hämikon, 30 Jahre alt, Vater eines Kindes.
4. Joseph Brunner von Sins, Witwer, 57 Jahre alt.
5. Kaspar Frischkopf von Sulz, 35 Jahre alt, verheiratet.
6. Die beiden ledigen Schwestern Anna Maria und Katharina Käppeli von Rickenbach.

Joseph Schmid Sohn war von der ledigen Elisabeth Köpfli von Reussegg angeklagt, sie geschwängert zu haben. Schmid versuchte sich aus der Patsche zu ziehen, indem er mit Hilfe von Zeugen beweisen wollte, dass die Klägerin mit ihrem Vater Kandid Köpfli Blutschande getrieben habe. Diese Anklage führte zu einer «Fiskal-Untersuchung» gegen Vater und Tochter Köpfli, in der mehrere Indizien für die Falschheit der Anklage sprachen. Die beiden Schmid und Mithafte wurden deshalb gefangengesetzt. Aus den Untersuchungen und den Geständnissen ging folgendes hervor:

Joseph Schmid Vater habe den Gedanken gefasst, seinen Sohn von der Paternitätsklage zu befreien; um selbst Unkosten zu sparen, war er bereit, falsches Zeugnis abzulegen. Dazu wollte er «noch einen andern unparteiischen Mann aufsuchen, der durch gleichmässige Ablage eines falschen Zeugnisses ihm verhilflich sein möchte», die Last der Vaterschaft auf den bereits verstorbenen Kandid Köpfli von Reussegg, den Vater der Elisabeth Köpfli, abzuwälzen. Es gelang ihm, durch die Beihilfe seines Tochtermanns Frischkopf von Sulz, ein solches Subjekt in der Person des Johann Lang von Hämikon ausfindig zu machen, den er durch ein Versprechen von zwei Louisdor und durch die Versicherung, dass derselbe nichts anderes bezeugen müsse, «als was er, Schmid, mit Augen gesehen», überredete, sich als Zeugen gebrauchen zu lassen. In seinem und des Tochtermanns Haus fanden verschiedene Verabredungen statt, unter welchen Umständen das falsche Zeugnis abgelegt werden solle. Darauf verfügte sich Joseph Schmid in Gesellschaft seines Sohnes nach Villmergen, wo er zu Anwalt Wey ging und diesem das von ihm erdichtete Verbrechen des Kandid Köpfli mit seiner Tochter an-

zeigte. Er versicherte ihm, die Tat persönlich gesehen zu haben, dies alles zu dem Zwecke, dass Anwalt Wey diese Beschuldigung vor Gericht zu Protokoll gebe. Am 11. Dezember 1813 erschien er mit seinem Sohne vor dem Bezirksgericht Muri, wo er den Köpfli und dessen Tochter des genannten Verbrechens beschuldigte. Er scheute sich auch nicht, vor dem Bezirksamt Muri zu wiederholten Malen, so am 13. Januar und 15. Februar 1814, dann wieder am 3. und 14. Februar 1815 mit dem gekauften Zeugen Lang zu behaupten, «dass er den Kandid Köpfli mit seiner Tochter sich fleischlich versündigen gesehen habe». Erst nach harter Gefangenschaft «und nachdem er von den angegebenen Unwahrheiten überwiesen worden» war, gestand er, dass alle seine Behauptungen falsch und erdichtet waren.

Joseph Schmid Sohn war angeklagt, dass er seinen verbotenen Umgang mit der Elisabeth Köpfli immer auf das hartnäckigste geleugnet und dadurch den Anstoss zum vorliegenden Kriminalprozess gegeben habe. Schon vor Martini 1813 habe er sich mit seinem Vater verabredet, dem Kandid Köpfli den fleischlichen Umgang mit seiner Tochter in die Schuhe zu schieben. Er habe falsche Zeugen gesucht, um den Richter von der Richtigkeit seiner Aussage überzeugen zu können. Er habe den Johann Lang zur Standhaftigkeit bei der Ablage des falschen Zeugnisses aufgemuntert und ihm zu diesem Zwecke vier Brabantertaler gegeben. Vor dem Bezirksgericht Muri habe er am 11. Dezember 1813, wie auch sein Vater den Köpfli der Blutschande bezichtigt. Durch sein hartnäckiges Leugnen habe er die Untersuchung erschwert und verlängert.

Johann Lang war am 11. November 1813 in der Absicht, durch die Ablegung eines falschen Zeugnisses Geld zu verdienen, nach Muri gegangen, wo er Joseph Schmid Vater und dessen Tochtermann antraf und sich mit ihnen über den Gegenstand des falschen Zeugnisses verabredete.

Die Richter fanden, er habe mit Joseph Schmid «einen förmlichen Accord» getroffen und diesem zugesichert, um den Preis von zwei Louisdor das Verbrechen des Kandid Köpfli, also die Blutschande mit seiner Tochter, zu bestätigen. Er habe an den von Vater Schmid, dessen Tochtermann Frischkopf und Joseph Brunner von

Sins arrangierten Unterredungen teilgenommen, um zu einer übereinstimmenden Aussage zu kommen. Er habe sich von Frischkopf den Stall zeigen lassen, von dem er aussagen sollte, dass darin das Verbrechen der Blutschande verübt worden sei. Zu wiederholten Malen habe er vor Bezirksgericht falsche Aussagen gemacht und unter Eid erklärt, die beiden vermeintlichen Verbrecher beim Geschlechtsverkehr persönlich gesehen zu haben.

Kaspar Frischkopf wurde angeklagt, dass er auf Ansuchen seines Schwagers, des Vaters Schmid, einen falschen Zeugen gesucht und die Zusammenkunft desselben mit Joseph Schmid auf dem Martinimarkt in Muri arrangiert habe. Er habe später dem Joseph Lang den Weg von Meienberg nach Reussegg und dort die Scheune des Kandid Köpfli in der Absicht gezeigt, «um durch diese Einsicht die falsche Aussage umso bestimmter einrichten zu können».

Joseph Brunner wurde bezichtigt, er habe, nachdem er von der Schwangerschaft der Elisabeth Köpfli gehört habe, dem Joseph Schmid und dessen Sohn zugeredet und sie versichert, dass das Kind nicht dem Sohn Schmid, sondern ihrem Vater Kandid Köpfli «zugehöre». Zur Unterstützung dieser Aussagen nahm er Zuflucht zu abergläubischen Mitteln, «indem er sich wiederholt in den Kanton Zug begab, daselbst die Karten schlagen liess und sich noch erfrechte, die von denen Kartenschlägern erhaltenen Antworten, da solche nicht nach seinem Wunsche ausfielen, denen Schmid zu verheimlichen und zu entstellen».

Schliesslich waren noch die beiden Schwestern Anna Maria und Katharina Käppeli von Rickenbach angeklagt. Es kam aus, dass sie sich im Haus des Kaspar Frischkopf, bei dem die erste damals diente, auf Verlangen von Joseph Schmid Vater und von Frischkopf abergläubische Handlungen zuschulden kommen liessen, «und namentlich die Katharina Käppeli, welche von ihrer Schwester zu diesem Zwecke in das Haus des Frischkopfs angeholt wurde, eingestund, nach dem Kartenschlagen dem Frischkopf gesagt zu haben, es wäre dem Landwirt Köpfli seine Tochter so lieb als seine Frau, welches sie in den Karten gesehen zu haben behauptete». Im ersten Verhör soll Maria Käppeli die Wahrheit über diesen Gegenstand hartnäckig geleugnet haben. Die Richter meinten nach dem Verhör,

dass die strafbaren Handlungen der beiden mehr der Einfalt als einer Bosheit zugeschrieben werden müssten¹⁴⁴⁾.

Am 5. Juni 1815 bestätigte das Appellationsgericht in allen Teilen das vom Bezirksgericht gefällte Urteil.

Es erkannte:

1. «Es seien Joseph Schmid Vater und Sohn, Johann Lang, Kaspar Frischkopf und Joseph Brunner nach den Bestimmungen des § 142, dann des § 163 Lit. a des K.G.B. des Verbrechens der falschen Anklage und des Betruges gesetzlich überwiesen und sollen sofort mit Rücksicht auf den § 17 nach Mitgabe des § 116 des Krim. Straf-Gesetzes zur Kettenstrafe zeitlich im zweiten Grade und zwar:

Joseph Schmid Vater und Joseph Schmid Sohn jeder auf acht Jahre;

Johann Lang auf sechs Jahre;

Kaspar Frischkopf und Joseph Brunner jeder auf vier Jahre, und dann zur Bezahlung der sämtlich ergangenen Prozedur- und Gefangenschafts-Kosten in solidum verfällt sein.

2. Solle dem Kandid Köpfli sel. und dessen Tochter Elisabeth Köpfli eine vollständige Vergeltung ihrer diesfalls gehabten Auslagen und überdies noch für Versäumnis und ausgestandene Leiden dem Kandid Köpfli sel. zu Handen dessen sämtlichen Erben eine Summe von einhundert Franken und der Elisabeth Köpfli insbesonders als Entschädigung eine Summe von zweihundert Franken obergerichtlich zuerkannt sein, welchen Kosten- und Schadens-Ersatz von allen fünf vorbenannten Inquisiten zu gleichen Teilen getragen und einer für den andern hierwegen verhaftet sein solle.
3. Die zwei Schwestern Anna Maria und Katharina Käppeli betreffend, so solle diesen – in Bestätigung der erstinstanzlichen Sentenz – auf correctionellem Wege die ausgestandene Gefangenschaft als ein Teil ihrer Strafe angerechnet sein, und selbe überdies noch eine Gefängnisstrafe von viermal vierundzwanzig Stunden erleiden, auch die in Rücksicht ihrer Personen ergangenen Prozess-Kosten bezahlen»¹⁴⁵⁾.

Am 8. November 1820 liess Joseph Schmid Sohn bei Bezirksamtmann P. L. Strelbel ein Begnadigungsgesuch zu Handen der aargauischen Regierung einreichen. Mit pathetischen Worten eröffnete der dazu beauftragte Verfasser sein Gesuch, indem er schrieb: «Der gefallene Sünder fasst Gnade bei Gott, sie wird auch ihm nach der tröstlichen Verheissung Jesu Christi, wenn er innige Reue fühlt, vom Wege des Lasters ab zu dem der Tugend hinüberschreitet und da fest bleibt. Ist also vor Gott Gnade zu finden, wie soll dann diese nicht auch hienieden einem verführten und tief gesunkenen Menschen von der weltlichen Obrigkeit, die in dessen Namen richtet und straft, zu Teil werden können».

Der Verfasser führte weiter an, J. Schmid sei bei seinem Fehlritt 24 Jahre alt gewesen und sehe nun ein, dass er durch übertriebenes und falsches Scham- und Ehrgefühl, durch jugendlichen Leichtsinn, durch böse Ratschläge zum falschen Ankläger gegen Landwirt Köpfli von Reussegg und seine Tochter Elisabeth zu einem schweren Verbrecher geworden. Er habe nun sechs Jahre seiner Strafe abgesessen und da er das an seinem Nachbar begangene Verbrechen herzlich bereue und auch den festen Vorsatz gefasst habe, mit dem Tag seiner Befreiung alles aufzubieten, um auf irgendeine Art und Weise das zugefügte Unrecht wieder gut zu machen, wäre eine Begnadigung angebracht. Bis zum Zeitpunkt, wo er das Verbrechen begangen habe, habe er sich stets still, ruhig und untadelhaft betragen; auch seien seine Vorgesetzten in der Strafanstalt mit ihm sehr zufrieden¹⁴⁶⁾.

Die Regierung legte das Gesuch Schmids der Justiz- und Polizeikommission zur Begutachtung vor. Diese vermerkte, Schmid hätte die Vaterschaft vor dem Chorgericht und auch an andern Orten hartnäckig geleugnet und die ungeheure Verdächtigung ausgesprochen, der Vater der Elisabeth Köpfli sei der Erzeuger des Kindes. Er habe Zeugen gesucht und gefunden, die behaupteten, «den fleischlichen Umgang zwischen Vater und Tochter in flagranti gesehen zu haben». Schmid habe die Vaterschaft erst «infolge mehrmonatlichen Gefängnisses und vorgenommener Spezialinquisition» eingestanden. Der Berichterstatter schrieb weiter: «Wenn wir nun in Betracht ziehen, dass Joseph Schmid Sohn ein lediges, sonst sittliches

Mädchen verführt, geschwängert und die Paternität nicht nur eidlich zu leugnen bereit, sondern auch im Stande gewesen sei, dieselbe und ihren Vater der Blutschande zu beschuldigen und seinerseits mit seinem Vater sich sehr tätig benommen habe, einen diesfälligen, ihm bewusst falschen Zeugen zu kaufen, wodurch der Richter zu einem falschen Urteil hätte verleitet, eine unschuldige Familie aber in Schande und Elend gestürzt werden» sollte, «wenn wir aber die Strafwürdigkeit des Verbrechens und den Grad der Bosheit, der dabei obgewaltet, erwägen, so können wir nicht umhin... vorzuschlagen, dass der Züchtling Schmid ein und allemal mit seiner Bitte abgewiesen werde». Damit hatte Schmid, der im Grunde seine Verfehlung besser gerade eingestanden hätte, die ganze Strafe abzusitzen¹⁴⁷⁾.

Wozu gewisse Männer fähig sind, wenn die Aussicht auf die Heirat mit einer reichen Frau besteht und diese bestimmte Ansprüche stellt, zeigt die Geschichte von Vater und Sohn Küchler aus Muri-Wey.

Im Juni 1818 verurteilte das Appellationsgericht in Aarau Jakob Leonz Küchler, 52 Jahre alt, von Beruf Landmann und Vater von vier Kindern, dann seinen Sohn Goar Leonz, 21 Jahre alt und von Beruf Tierarzt, wegen «Errichtung falscher, öffentlicher sowohl als Privat-Urkunden und verübten Diebstahls» zu einer Kettenstrafe im zweiten Grade, und zwar auf acht Jahre, sodann in Verschärfung dieser ordentlichen Strafe zu einer einstündigen Ausstellung auf der Schandbühne.

Am 6. März 1818 ging bei der Gerichtskanzlei Muri eine Anfrage über die «Realität einer vorgewiesenen Gültverschreibung per L. 2400» ein, wobei sich herausstellte, dass dieser Gültbrief fälschlicherweise errichtet worden war, da aus der vom Inhaber «erteilten Auskunft dringende Verdachtsgründe hervorgegangen, es möchte der ohnehin nicht im besten Rufe stehende und im Jahr 1809 vergeldstage Jakob Leonz Küchler, Vater, zu Muri diese Verfälschung begangen haben». Küchler wurde vom Bezirksamtmann einvernommen, wobei er sogleich ein Geständnis ablegte. Als Mitschuldiger wurde sein Sohn Goar Leonz Küchler entlarvt. Die beiden wur-

den darauf einem Kriminalprozess unterworfen. Überdies hatten sie einen dem alt Ammann Nietlispach gehörenden «Legamboss» entwendet und in Luzern für 39 Franken verkauft. Das Gericht vermerkte auf diese Übeltaten: «Zwar veroffenbaren sich in dem Charakter der beiden Inquisiten und den Beweggründen zur Tat nicht so fest ein boshafter Wille und grosse Verdorbenheit als ein frevelhafter Leichtsinn, wodurch sie sich zum Verbrechen hinreissen liessen in der eitlen Selbstdäuschung vermittelst einer nicht mehr ferne geglaubten reichen Erbschaft und der betriebenen vorteilhaften Heirat des Sohnes bald aus aller Verlegenheit zu kommen, die falschen Gütten wieder einzulösen und jeden etwaigen Schaden gutmachen zu können»¹⁴⁸⁾.

Am 17. März 1822 reichte Goar Leonz Küchler von der Strafanstalt Aarburg aus, wo er seine Strafe verbüßte, sein Vater war in Baden, ein Begnadigungsgesuch an die Regierung, in dem er darlegte, wie es zu den verbrecherischen Taten kam. Sein Vater hätte ein beschränktes Vermögen gehabt, und deswegen wollte er, «mit wahrer väterlicher Fürsorge beeifert, seinem ältesten Sohn Goar Leonz einen möglichst erreichbaren Grad in bürgerlicher und moralischer Veredlung verschaffen, da die nachfolgenden seiner Kinder in aufkeimender Jugend jeder wissenschaftlichen Ausbildung im wesentlichen noch unfähig waren und er an mir, Küchler Sohn, seiner folgereichen, hoffnungsvollen Jugend in späteren Jahren die Stütze seines hohen Alters und seiner Familie zu finden hoffte».

Zu diesem Zwecke beschloss der Vater, seinen Sohn zu Jakob Suter, Tierarzt in Hünenberg, zur Erlernung der «Tierarznei und Kästnerkunde» zu schicken. Der Sohn entsprach den Wünschen seiner Eltern vollkommen. Darauf ging dieser mit 19 Jahren auf die «albertinische hohe Schule zu Freiburg im Breisgau», wo er seine Kenntnisse vervollkommen wollte, damit er in seiner Heimat, wo hin er bald zurückkehrte, seinen Dienst als Tierarzt aufnehmen und «die trostreiche Erwartung seiner betagten Eltern» erfüllen wollte. Tatsächlich gewann er durch seine guten Dienste bald das Zutrauen der Bevölkerung. In dieser Zeit lernte Goar Leonz ein junges und begütertes Frauenzimmer aus Berikon kennen, er fand das Mädchen «an Leib und Seele schön». Er hoffte, in ihm die treue Gattin seiner

zukünftigen Tage zu finden. Dadurch wurde er allerdings in die Not versetzt, ein eigenes Heimwesen zu erwerben, um so die Geliebte enger an sich zu ziehen. Allein, es fehlte ihm dazu am nötigen Gelde, ohne das seine Wünsche nicht in Erfüllung gehen konnten. «Nach langem, vergebenen Bemühen, unser Bedürfnis auf ehrlichen Wegen zu heben, entwarfen ich und mein geliebter Vater einen im Widerspruch zu unserem Ehrgefühl und ganz gegen die Stimme unseres Gewissens stehenden Plan zur Verfälschung zweier Documente, worauf wir die zum Ankauf und weiterer Schuldentilgung erforderliche Summe entheben und solche nach Erreichung des gehofften Glücks wieder zu ersetzen suchten, um uns nur eine kleine Zeit aus der höchsten Not zu verhelfen».

Eine der gefälschten Urkunden (Gültbriefe) wurde von Präsident Blattmann in Wädenswil als unecht erkannt und darauf dem Bezirksgericht Muri zur Prüfung vorgelegt. Der Verdacht der Fälschung fiel sofort auf Vater und Sohn Küchler, und die beiden wurden vor Gericht zitiert. Da sie sich nicht hinreichend rechtfertigen konnten, wurden sie in Haft genommen und am 18. Juni 1818 zur erwähnten Kettenstrafe und zu einer einstündigen Ausstellung auf der Schandbühne verurteilt¹⁴⁹⁾.

Nachdem die beiden vier Jahre der Strafe abgesessen hatten, richten sie am 30. Oktober 1822 ein Begnadigungsgesuch an die Regierung. Sie erwähnten, sie seien durch ihre Tat aus dem Schosse ihrer trostlosen und kummervollen Familie gerissen worden. Mit «tränenreichen gegen Himmel gerichteten Blicken bereuten sie ihre Taten, die nicht aus Bosheit geschehen seien. Der Sohn sei vom Geist der Liebe geblendet worden. Vor allem sei es der greise Vater, der schwer unter dem Aufenthalt in der Strafanstalt leide»¹⁵⁰⁾.

Die Justiz- und Polizeikommission lehnte aber am 25. November 1822 das Begnadigungsgesuch ab, und zwar mit der Begründung, dass das Verbrechen der beiden von grosser Bedeutung gewesen sei¹⁵¹⁾.

Am 9. März 1824 ging von Goar Leonz Küchler ein weiteres Gnadengesuch mit verschiedenen Beilagen an die Regierung. Der Gemeinderat von Muri bestätigte den guten Leumund der beiden, der Strafanstaltsdirektor sprach sich lobend über die Aufführung

des Sohnes in der Anstalt aus. Der Petent schrieb u. a., es sei sein einziges Bestreben, sein «schönes, glückliches Talent zur eigenen Selbstveredlung und Beglückung der Menschen, in deren Umgebung ich leben werde, nützlich zu verwenden und eben dadurch meinem Vaterlande ein wirksames, nützliches Mitglied, die Stütze meiner greisen Eltern und noch unversorgten Geschwister zu werden. Wozu noch die hilflose Mutter mit ihren drei halb verwaisten Kindern die Regierung um Gnade für ihren Mann und Sohn demütigst anfleht»¹⁵²⁾.

Auch diesmal war die Justiz- und Polizeikommission nicht bereit, der Regierung das Gnadengesuch zu empfehlen, «obwohl die beiden nunmehr freilich sechs Jahre der ihnen zuerkannten achtjährigen Strafzeit mit sehr guten Ausführungszeugnissen ausgehalten haben»¹⁵³⁾.

Die für Goar Leonz Küchler vorgesehene Heirat mit der reichen Bauerntochter aus Berikon fiel natürlich ins Wasser. Er kam aber doch noch zu einer Frau, denn 1828 heiratete er die 1807 geborene Barbara Uttiger aus Baar. Aus dieser Ehe gingen zwei Mädchen hervor, nämlich Anna, auch Jeannette genannt, geboren im September 1829, und Anna Juliana, geboren im August 1830. Da Goar Leonz Küchler nach der Verbüssung seiner Strafe ein Makel anhaftete, lief seine Praxis nicht sehr gut, nur wenige Bauern nahmen seine Dienste in Anspruch; daher entschloss er sich um 1832, das genaue Datum ist nicht bekannt, mit seiner Frau und seinen Kindern nach New Orleans am Golf von Mexiko auszuwandern. Warum er gerade diese vom Gelbfieber verseuchte Gegend aufsuchte, sie wurde von den Schweizern eher gemieden, ist nicht bekannt. Schon 1836 starb Goar Leonz Küchler im Alter von 39 Jahren, wahrscheinlich am berüchtigten Gelbfieber. Darauf verheiratete sich seine Gattin wieder, und zwar mit einem Iren namens Condit. Aber auch sie starb bald darauf im Jahre 1838. Was mit den beiden Kindern geschah, ist unbekannt.

Seit 1836 gingen keine Meldungen über ihren Aufenthalt in Muri ein. Auf alle Fälle war der Gemeinderat damit zufrieden, denn bei einer Rückkehr hätten sie wahrscheinlich die Armenkasse belastet¹⁵⁴⁾.

Im April 1825 waren die beiden Gauner Anna Maria Rosa Laibacher, geborene Wirth, Witwe des Ulrich Laibacher, von Besenbüren, 56 Jahre alt, Mutter von sechs Kindern, und Bernhard Kyburz von Oberentfelden, 33 Jahre alt, Vater von zwei Kindern, von Beruf Weber, wegen Gaunerei angeklagt. Kyburz war, nachdem der Schwindel aufgeflogen war, verschwunden und vorläufig nicht auffindbar¹⁵⁵⁾.

Die beiden hatten sich des massiven Betruges schuldig gemacht. Am 29. November 1824 hatte der Landwirt Jakob Haberstich im Einstall zu Oberentfelden auf Veranlassung des dortigen Gemeinderats beim Oberamt in Aarau die «Deposition niedergelegt», wie er durch mancherlei Vorspiegelung von Schatzerhebungen, Heilung von körperlichen Gebrechen und «Herstellung von bemerkten Unregelmässigkeiten an seinem Vieh sich habe verleiten lassen, an die Urheber dieser Betörungen, Rosa Laibacher und Bernhard Kyburz, im Laufe des Jahres 1824 nach und nach in Tuch, Lebensmitteln und barem Geld einen Wert von L. 1764 zu übergeben, wodurch er um sein Heimwesen, sein Vieh und sein ganzes Vermögen gebracht worden.»

Rosa Laibacher wurde auf diese Klage hin sofort in Besenbüren verhaftet, für Bernhard Kyburz, der abwesend war, sollten alle gesetzlichen Vorschriften ausgeschöpft werden, um denselben vor den Richter zu stellen, was aber nichts nützte, denn Kyburz war wie vom Erdboden verschwunden.

Vor Gericht legte Rosa Laibacher ein freiwilliges Geständnis ab und gab zu, den Schwachsinn des Jakob Haberstich in Entfelden missbraucht zu haben. Sie konnte ihn betören und bereden, dass sie durch geweihte Pulver und andere Heilmittel das Vieh in seinem Stall beruhigen könne. Durch gesegnetes Wasser sei es ihr möglich, seine Gebrechen zu heilen. Zudem vermöge sie durch Beten und Wallfahrten einen Schatz zu heben. Durch solch trügerische Vorspiegelungen war es den beiden Gaunern gelungen, von Haberstich nach und nach die Summe von mehr als L. 1700 «abzulocken» und zu erpressen. So sei derselbe um sein ganzes Vermögen gebracht worden. Von dieser Summe erhielt Rosa Laibacher mehr als 400 Franken. Dieses Geld verwendete sie teils für Wallfahrten, teils

für Essen und Trinken, für ihren eigenen Haushalt und zur Unterstützung der Ihrigen. Sie habe auch gewusst, dass das Graben nach Schätzen nicht erlaubt war. Daher verpflichtete sie den Geprellten zu grösstem Stillschweigen. Übrigens war Rosa Laibacher wegen ihres Wahns und Aberglaubens und wegen ähnlicher Betrügereien schon einmal zurechtgewiesen und bestraft worden.

Tatsächlich stand Rosa Laibacher nicht im besten Rufe. Das Appellationsgericht stellte in seiner Urteilsbegründung fest, dass aus den Gerichtsprotokollen von Muri hervorgehe, dass diese Person zu sechs verschiedenen Malen als Betrügerin, Ehrenschänderin, als eine sittenlose, als eine die Ausschweifungen ihrer Töchter «begünstigende Mutter und eine Person sei, die unter heuchlerischen Versprechungen von Wallfahrten, Leute zu betrügen, bestraft worden sei».

Was Bernhard Kyburz anging, so war er nicht nur der Gefährte und der Begleiter der Rosa Laibacher bei Ausübung der erwähnten Beträgereien gewesen. Er hatte die Bekanntschaft der Laibacher mit dem betrogenen Haberstich eingeleitet, damit also das begangene Verbrechen angestiftet, herbeigeführt und den hauptsächlichsten Nutzen daraus gezogen, indem er den grössten Teil des Geldes empfangen, um welches Haberstich betrogen worden war. Damit erschien er nicht minder strafbar als Rosa Laibacher. Aber er hatte sich zur Verteidigung vor dem Richter nicht gestellt, sondern das Weite gesucht, so dass man vorläufig seiner nicht habhaft werden konnte.

Das Appellationsgericht sprach am 4. Mai 1825 in Übereinstimmung mit dem Bezirksgerichtlichen, in Muri gefällten Urteil vom 7. April 1825 die Sentenz aus, Rosa Laibacher von Besenbüren habe sich des schweren Betrugs schuldig gemacht und werde «zur Kettenstrafe zeitlich im zweiten Grade, und zwar auf acht Jahre» und zum Schadenersatz verurteilt. Die gleiche Strafe wurde in *consumaciam* gegen Bernhard Kyburz ausgesprochen.

Neben Jakob Haberstich waren noch weitere Personen aus Entfelden leichtgläubig auf die Versprechungen der beiden Erzgauner hereingefallen. Schulmeister Zimmerli, Melchior Dätwyler und seine Ehefrau wurden vor das Bezirksgericht in Aarau beschieden, wo

ihnen ein ernster Verweis zuteil wurde, weil sie den abergläubischen Vorstellungen von Laibacher und Kyburz Gehör geliehen und zum Teil ebenfalls von den ihnen angebotenen trügerischen Heilmitteln Gebrauch gemacht hatten. Jakob Haberstich wurde «wegen der Zulassung und der Bezahlung missbrauchter Gebete und sträflicher Beschwörungsmittel» zu einer achttägigen Gefängnisstrafe verurteilt. Schulmeister Zimmerli wurde dem Bezirksschulrat Aarau zur angemessenen Ahndung seines Betragens verzeigt¹⁵⁶⁾.

Die ganze Betrugsgeschichte hatte noch einen andern Aspekt. In den vom Bezirksamt durchgeführten Verhören hatte Rosa Laibacher behauptet, die gesegneten Pulver und andere, «den Aberglauben nährende Heilmittel» gegen Geschenke vom Kapuzinerkloster in Bremgarten erhalten zu haben¹⁵⁷⁾. Darauf hatte die Verhörkommission des Bezirksgerichtes Aarau den Oberamtmann in Bremgarten von der Beschuldigung gegen das dortige Kapuzinerkloster in Kenntnis gesetzt und ihn um «erforderliche Verification der diesfälligen Angaben und Aussagen der Inquisitin Laibacher» ersucht. Oberamtmann Weber von Bremgarten hatte danach auf das Begehren geantwortet, die Verification könne nicht eher vorgenommen werden, bis der Kapuziner, «der vorgeblich den Kuhstoss eingesegnet und das Malefizpulver herausgegeben habe», von der Inquisitin nicht namentlich bezeichnet worden sei, und überdies müsse, weil der damalige Guardian des Kapuzinerklosters von Bremgarten durch «Permutation» nach Sarnen versetzt worden sei, dort um die gewünschte Verification nachgesucht werden. Da aber Rosa Laibacher den Namen des betreffenden Kapuziners nicht wusste, wie sie vorgab, hielt Oberamtmann Weber von Bremgarten die Sache für abgetan. Damit war die katholische Kirchenkommission, die in dieser Sache angegangen worden war, nicht zufrieden. Sie verlangte, dass das angegriffene Kapuzinerkloster sich rechtfertige¹⁵⁸⁾.

Endlich, es war am 3. Juni 1825, forderte der Bezirksamtmann von Bremgarten von den Kapuzinern eine Rechtfertigung gegen die erhobenen Anschuldigungen. Am 5. Juni erhielt er von Pater Anaclet die gewünschte Antwort. Dieser schrieb: «Ich kann selbst nicht Zeuge dieses Ereignisses sein, weil ich erst den 1. Herbstmonat (1824) nach Bremgarten kam, und mein Vorfahrer,

ein bekannter, rechtschaffener Mann, V. P. Bonaventura, ging damals zur nämlichen Funktion nach Sarnen... Ich fragte daher den Bruder Pfortner über dieses Ereignis, denn andere Individuen haben bei der Pforte keine öffentlichen Geschäfte, und dieser beteuerte mir, dass er die genannte Inquisitin weder der Person noch dem Namen nach je gesehen und gekannt. Die Angabe über den Kuhstoss und dessen Umständen ist eine Verleumdung, die jeder, der nur einige Begriffe von unserem Institut hat, mit Verachtung übergehen wird. Wir halten uns überall nach Pflicht und Kenntnis an die Gebräuche der allgemeinen und Dioceskirche, in welcher wir wohnen, urteilen zwischen Brauch und Missbrauch, zwischen Glauben und Aberglauben und haben wir das Glück als treue Religionsdiener zu wandeln...» Damit hatte Rosa Laibacher die Verantwortlichen des Kapuzinerklosters Bremgarten verleumdet und in Verruf gebracht.

In ihrem Schreiben vom 5. Juni 1825 erwähnte die katholische Kirchenkommission noch, dass in der Region der Aberglaube auch noch in anderer Form vertreten sei. So soll auf dem von der Pfarrei Einsiedeln herausgegebenen und mit dem wundertätigen Marienbild dieses Klosters gestempelten Druckzettel, «das dort um 8 Kreuzer verkaufte geweihte Öl als treffliche innere und äussere Arznei für Menschen und Vieh angepriesen» werden. Die Regierung von Schwyz solle davon in Kenntnis gesetzt werden und dem abergläubischen Unfug als einer ungeziemenden Geldprellerei den Riegel stossen¹⁵⁹⁾.

h) Brandlegung

Nach § 169 des KSG beging das Verbrechen der Brandlegung derjenige, «welcher eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinen Anschlägen an eines andern Gebäude eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat». Die Strafe richtete sich nach verschiedenen Umständen, so nach der Höhe des Schadens, ob Personen augenscheinlicher Lebensgefahr ausgesetzt waren, ob Betrug vorlag, wenn jemand die Versicherungssumme behändigen wollte usw.

Wenn durch das Feuer Personen getötet wurden, so musste der Brandleger mit der Todesstrafe rechnen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. April 1808 fiel in Waltenschwil das Doppelhaus des alt Untervogts und Gemeindeammanns Anton Kuhn einem verheerenden Brand zum Opfer, der, wie sich später herausstellte, durch Brandstiftung entstanden war. Das Feuer war gegen Mitternacht in der Scheune ausgebrochen und griff dann auf Haus und Trotte über. Zu allem Unglück kamen dabei fünf Menschen in den Flammen um: der Lehenmann Joseph Burkard, dessen Ehefrau und die zwei Töchter Anna und Anna Maria. Das gleiche Los traf einen Knaben von Baldingen, der im Stall des Untervogts übernachtet hatte¹⁶⁰⁾.

Am 16. Juni 1808 wurde bei einem Hausdiebstahl im Bezirk Muri eine Frau namens Jakobe Waltisberg ertappt und ins Gefängnis des Bezirkshauptortes übergeführt. Die Höhe des gestohlenen Betrages erforderte eine genaue Untersuchung, während der ein entfernter Verdacht der Brandstiftung in Waltenschwil auf die Waltisberg auftauchte. In der weiteren Untersuchung konnte ermittelt werden, dass zu Wohlen ein Feuerstahl vermisst wurde und die Gefangene mit einem solchen in Zufikon gesehen worden war. Nach ihren letzten Aufenthaltsorten befragt, verwickelte sich Jakobe Waltisberg in Widersprüche und Lügen, was eine verschärzte Haft und schmälere Kost zur Folge hatte. Davon bald müde und mürbe, verlangte die Gefangene am 16. August, vom Bezirksamtmann verhört zu werden, wobei sie eingestand, den Brand in Waltenschwil gelegt zu haben. Dazu gab sie an, in den Bezirken Lenzburg und Bremgarten neun Kirchen- und mehr als zwanzig Hausdiebstähle verübt zu haben. In der weiteren Einvernahme stellte sich heraus, dass sie vor drei Jahren das Haus der Gebrüder Stäheli in Niederwil bei Rickenbach LU, woher sie auch stammte, angezündet hatte. Allerdings fügte die Waltisberg dem Geständnis bei, dass sie «in derselben Zeit ganz verstörten Gemüts gewesen sei, ansonsten hätte sie dies nicht getan»¹⁶¹⁾.

Das Bezirksgericht Muri verurteilte die Mordbrennerin am 4. Oktober 1808 zum Tode durch das Schwert. Das Appellationsge-

richt in Aarau, von dem die Brandstifterin eine mildere Strafe erwartete, erkannte am 20. Oktober 1808 einstimmig, «es habe das Bezirk Gericht Muri in dieser Procedur wohl geurteilt und solle hie mit dessen gegen Jacobea Waltisberg ausgefällte Todes Urteil als den Gesetzen angemessen, seinem ganzen Inhalt nach bestätigt sein»¹⁶²⁾.

Der Kleine Rat gab dem Oberamtmann von Muri den Auftrag, das Todesurteil an J. Waltisberg vollziehen zu lassen «und darob zu wachen, dass bei der Execution die angemessene Feierlichkeit und gute Ordnung beobachtet werde». Das Präsidium des Kriegsrates verfügte zugleich, am Tage der Hinrichtung solle eine halbe Kompanie Milizen nach Muri aufgeboten werden. Zur Vollstreckung des Urteils sollte Oberamtmann Peter Leonz Strebler den Scharfrichter Leodegar Grossholz aus Baden kommen lassen. Der Oberamtmann beauftragte den Gemeinderat Muri, er möge einen bestimmten Richt- und Beerdigungsplatz anweisen. Dieser rief die Gemeindeverwalter aus dem Wey zusammen und ersuchte sie, «das diese personn auf dem gemeindwerck willi mössli sowie die beeherdigung selbsten gerichtet verscharet werden möchte», was die Verwalter auch bewilligten, ohne eine Entschädigung zu verlangen. Darauf bat der Oberamtmann den Ortspfarrer von Muri, die Delinquentin mit einem weiteren Geistlichen am Tage der Hinrichtung auf den Richtplatz zu begleiten und darauf eine Standesrede an das versammelte Volk zu halten¹⁶³⁾.

Nach der Vollstreckung des Urteils sandte der Oberamtmann folgenden ausführlichen Bericht an die Regierung: «Am 22. Oktober mittags um elf Uhr kündete der Bezirksgerichtsschreiber, begleitet von dem Gemeindeweibel, der Delinquentin das Todesurteil an, nach welchem die Verurteilte sogleich vom Geistlichen besucht und derselben auch eine bessere Kost gegeben worden. Da vom Gemeinderat Muri die Richtstatt auf dem Wilimoos (südöstlich des Weilers Wili) angewiesen worden, so wurde auf demselben das Schaugerüst aufgestellt und Schranken gezogen. Dienstag Morgen, als den 25.ten rückte Hr. Hauptmann Mäder von Boswil mit einem Militär Detachement von 50 Mann Eliten zur Handhabung der Polizei hier ein. Das Bezirksgericht versammelte sich vollständig um

halb 11 Uhr vor dem Löwenwirtshaus (heutiges Bezirksgericht) auf einer eigens hiezu gemachten Erhöhung; das Militär umzog die Schranken derselben, und die Delinquentin, begleitet von den Herren Geistlichen, wurde durch die Landjäger in diese geführt und auf einem für sie hingestellten Stuhl niedergesetzt, wodann durch den Hr. Bezirksgerichtsschreiber das Vergicht nebst dem von dem hohen Appellationsgericht bestätigten Todesurteil abgelesen wurde. Nach Vollendung dessen übergab ich die Verbrecherin dem Scharfrichter in seine Gewalt, mit dem Auftrag, dieselbe nach dem ausgesprochenen Urteil vom Leben zum Tode hinzurichten. Nun wurde der Weg nach dem Richtplatz angetreten, das Militär behielt die Ordnung auf der Strasse, damit die zween Hr. Geistlichen den Weg mit der Malefikantin fortgehen und von der zahlreichen Menge Volkes nicht gestört wurden. Ich folgte diesem Zug zu Pferd in Begleitung des Gerichtweibels in der Kantonsfarbe bis auf den Richtplatz und wohnte der Execution bei. Mittags um zwölf Uhr bei der Ankunft auf dem Richtplatz wurde die Delinquentin auf das von Brettern aufgeführte Schaugerüst geführt, ihrer Kleider am oberen Leibe entblösst, auf einen Stuhl niedergesetzt und von dem Scharfrichter Ignaz Richli von Bremgarten, welchem von dem Leodegar Grossholz von Baden diese Verrichtung übergeben, mit dem Schwerte in einem Streich enthauptet und so dadurch ihres Lebens beraubt. Nachdem nun diese Execution vollzogen war, so hielt der wohlerwürdige Herr P. Ignaz Imfanger, Pfarrer in Muri, eine sehr rührende und auf diesen Gegenstand sehr passende Rede an das versammelte Volk, nach deren Vollendung dann der entseelte Körper der hingerichteten Jakobe Waltisberg von den Scharfrichtern in die auf dem Wilimoos hiezu geöffnete Grube eingeschart wurde. Hierauf zog Hauptmann Mäder mit seinem Detachement Eliten wieder vor das Gerichtshaus zurück, wo ich die Truppen ihres Dienstes entliess»¹⁶⁴⁾.

In einem weiteren Schreiben teilte der Oberamtmann der Regierung mit, dass der Scharfrichter Grossholz persönlich dem Wasenmeister von Bremgarten, Ignaz Richli, es übertragen habe, den Meisterstreich auszuführen. Da Grossholz alle Verantwortung übernahm, hatte Oberamtmann Strebel gegen die Übertragung dieses

Amtes nichts einzuwenden. Er schrieb der Regierung sogar: «Der Richli führte diesen ersten Meisterstreich so glücklich, dass ich mich nicht enthalten konnte, ihm meine Zufriedenheit öffentlich zu bezeugen und diesen jungen Scharfrichter diesfalls Ihnen, meine Hochgeachteten Herren, zur Beförderung bestens zu empfehlen». Damit war aber der Kleine Rat nicht ohne weiteres einverstanden, da eine solche Kompetenzabtretung nicht in der Gewalt des Oberamtmanns lag. Die Regierung hoffte, dass, wenn es wieder zu einem ähnlichen traurigen Fall käme, der Oberamtmann die Aufträge der Regierung genau ausführen werde¹⁶⁵⁾.

Oberamtmann Peter Leonz Strebel hatte schon vor der Hinrichtung den Ortspfarrer von Muri, Pater Ignaz Imfanger¹⁶⁶⁾, gebeten, nach der Hinrichtung eine Standesrede an das versammelte Volk zu halten. Dies geschah denn auch. Nach der Enthauptung der Brandstifterin wandte sich der Ortspfarrer in eindringlichen Worten an die zahlreichen bei der Exekution anwesenden Zuschauer und redete ihnen ins Gewissen, die Gebote Gottes zu halten und zu beachten, ansonsten es ihnen einmal gleich ergehen könnte wie Jakobe Waltisberg. Dass seine Worte die nötige Wirkung taten, kann nicht bezweifelt werden. 1808 war eine andere Welt als heute, Mord, Totschlag und Brandstiftung waren seltener Verbrechen und erregten, sofern sie einmal geschahen, die Gemüter mehr als heute. Pater Imfanger wurde nach der Hinrichtung von verschiedenen Leuten aufgefordert, seine Standesrede zu Nutz und Frommen der Bevölkerung drucken zu lassen. Die Neugier weiterer Kreise ging sogar dahin, «einige Züge ihrer (der J. Waltisberg) Vorbereitung beigefügt zu sehen». Auf dieses Drängen hin beschloss der Ortspfarrer, der zugleich Konventuale des Klosters war, mit Erlaubnis seines Abtes einerseits die Standesrede drucken zu lassen, andererseits von den Besuchen im Gefängnis und den Vorbereitungen der Waltisberg zum Todesgang zu berichten. Pater Imfanger veröffentlichte beide Teile in einer 27 Seiten starken Broschüre, der er den folgenden Titel gab: «Nachdem Jakobe Waltisberg von Niderwil der Pfarre Rickenbach den 25sten Weinmonats 1808 auf der Richtstätte zu Mury enthauptet war. Ein Wort an das versammelte Volk nach kurzem Anhange ihrer letzten Lebenstage». Diesem Titel fügte er den Bibel-

spruch hinzu: «Darum betrachte die Güte und Schärfe Gottes. Zu den Röm. 11.22». Die Schrift wurde 1808 bei Johann Michael Blunschi in Zug gedruckt und publiziert¹⁶⁷⁾.

Ich füge einige Abschnitte der Standesrede an. «Nun ist das Opfer vollbracht. Hier liegt's, dieses Opfer auf Befehl der Obrigkeit, welcher Gott, der oberste Richter, das Schwert zur Bestrafung des Lasters in die Hand gegeben hat. Hier blutet der Körper jener Person, welche vor etwa vier Monaten nichts weniger als an den Tod, und an einen so gewaltsamen Tod gar nicht gedacht hat. Heute färbet da zum ersten – und Gott gebe es – zum letzten Male Menschenblut eine Erde, wo noch bisher nie Menschenblut durch des Scharfrichters Hand geflossen ist.

Jakobe Waltisberg von Niederwil des Kantons Luzern ist dieses geschlachtete Opfer, eine Waisentochter von 42 Jahren. Leichtsinn, mit Vergessenheit Gottes verbunden, hat sie zur sträflichen Habsucht, die Habsucht zu Diebstählen, die Diebstähle zu Mordbrand verleitet, und endlich jetzt ihren Körper auf diesen Schauerplatz zum Todesstreiche und ihre Seel' in die Ewigkeit hingebracht; hingebracht zur gerechten Züchtigung ihrer Verbrechen, aber auch zum schreckend und warnenden Beispiel für andere... Sehet also und urteilet selbst, ob die Todesstrafe für diese arme Sünderin nicht billig, gerecht, höchst gerecht war? Ja, höchst gerecht war sie; und Jakobe sagte mir oft: Ich habe den Tod tausendmal verschuldet, ich habe zu sterben verdient; aber auch gern will ich sterben, setzte sie hinzu, möchten nur durch meinen Tod alle Sünden und Laster, die ich begangen, getilget, aller Schaden und Nachteil, die ich verursacht, vergütet und Gott, den ich so schrecklich beleidigt und seinen Zorn auf mich gezogen habe, besänftigt werden. Denn, wenn es furchtbar ist, in die Hände der menschlichen Gerechtigkeit zu fallen, so ist's noch weit schrecklicher, in die Hand eines rächenden Gottes zu kommen, der Leib und Seele in die Hölle stürzen kann.

Aber du, blutige Leiche, stehe auf und predige dieser herumstehenden Jugend... dass sie sich vor Sünden und Lastern, vor dem Ungehorsame gegen ihre Eltern und Seelsorger, vor allen Arten der Diebstähle und besonders vor Vernachlässigung des christlichen Unterrichtes als der Quelle alles Bösen hüten solle... Ihr, teure El-

tern und Vorgesetzte, lernet auch ihr beim Anblicke dieser Leiche höchst wichtige Standespflichten schätzen, lieben, verehren. Lernet nicht nur eure Kinder und Untergebene vor allem Bösen zu verwahren, nicht nur zu allem Guten anzuhalten, sondern ihnen selbst durch Worte und Beispiele voranzugehen. Auch für euch ist diese unglückliche Tochter ein warnendes Beispiel, welches euch laut zuruft: Wachet, sorget für die Eurigen! Ihr seid Wächter, Hüter, Lehrer eurer Haushaltungen, erfüllt eure Pflichten!

Endlich für euch alle, die ihr hier zugegen seid, gehört dieser Zuruf, diese Stimme des Blutes: Sehet, dass ihr nicht fallet! Fasset diesen entseelten Leichnam recht wohl ins Aug und denket: was ist doch der Mensch, wenn er Gott und Gott ihn verlässt. Wie weit verirrt er sich da, wie tief sinkt er zu Boden! Jakobea, diese arme Sünderin, sei ein warnendes Beispiel für alle, die mich hören, für alle, denen das Gehörte oder Geschehene erzählt wird».

Wir dürfen ruhig annehmen, die Worte von Pfarrer Imfanger seien allen an der Hinrichtung Beteiligten und den vielen Schaulustigen zu Herzen gegangen. Sicher werden viele Eltern ihren Kindern Jakobea Waltisberg als abschreckendes Beispiel hingestellt und ihnen klar gemacht haben, wohin Lüge, Geldgier und Gottlosigkeit führen dürften.

Im zweiten Teil seiner Betrachtungen berichtete Pater Imfanger von seinen Besuchen bei der Verurteilten und vom Gang zur Richtstätte. Er schrieb: «Vor der äusseren Pforte der Klosterkirche, wo man vorbeizog, machten wir einige Augenblicke halt; und da hatte Jakobea mit gerührtem Aug und Herzen von dem sakramentalischen Gott, den sie am Morgen noch mit aller Andacht unter Brotdestalten empfangen hatte, gleichsam den letzten Abschied auf Erde genommen, um ihn bald, wie sie mit Grund hoffte, von Angesicht zu Angesicht im Himmel zu sehen. Sodann setzte sie im ersten Schritte ihren Weg fort, sanft wie ein Lamm zur Schlachtbank. Sie gab immer auf die Zusprüche acht, küsste sehr oft das Kreuz, so sie in Händen trug und auf dessen Bild ihr Blick einzig geheftet blieb. Die ganze Strecke des Weges sah sie keinen Menschen an und bestätigte dadurch, was sie einst gesagt hatte: Ich habe die Welt genug gesehen, und ich wünsche, sie nicht mehr sehen zu müssen. Durch

ihre entschlossene Standhaftigkeit flößte sie jedermann Mut und Bewunderung ein. Wer konnte zagen, da sie selbst so unverzagt war. «So ein Starkmut an einer Weibsperson», sprach ein betagter Mann, «muss man auch dann bewundern, wenn er von der Religion herkommt!»

Unweit der Richtstätte erteilte ich ihr den letzten Segen und begleitete sie mit meinem Mitbruder P. Marin Fassbind weiter bis zu dem Stuhle, worauf sie ihr Opfer vollbringen sollte. Sie setzte sich entschlossen auf selben hin, und ich erinnerte sie da noch an einen Gedanken, den ich ihr oft vorher besonders auf diesen Zeitpunkt empfohlen hatte. Sodann wandte ich mich gegen dem Volke, um mit ihm in lauter Stimme für die arme Sünderin ein seliges Ende zu erbeten. Mein Herr Amtsgehilfe blieb ihr zur Seite, erhielt und stärkte ihren Mut mit passenden Zusprüchen solange, bis der Scharfrichter das blitzende Schwert zuckte und seinen Meisterstreich glücklich vollführte, unter dem er aus dem Mund der Sterbenden noch den heiligsten Namen Jesus gehört haben soll.

Jedermann kehrte gerührt von dem Richtplatze nach Hause, bewunderte die Macht der wahren Religion, die solche Dinge tut, und wünschte zwar nicht unter dem Schwerte, doch so wie Jakobeia in wahrer Busse getröstet und glücklich sterben zu können. Denn sie starb, wie jemand sich ausdrückte, eines gewaltsamen, aber bemedenswürdigen Todes. Sie ruhe im Frieden!»

1828 standen Jakob und Alois Fischer von Merenschwand wegen Brandlegung vor dem Richter. Jakob Fischer wohnte in Unterrüti, er war am 14. Dezember 1791 geboren, Witwer und Vater eines neunjährigen Knaben. Von Beruf war er Landarbeiter, Vermögen hatte er keines. Fischer begab sich am 25. Februar 1825 nach einem fehlgeschlagenen ersten Versuch der Brandlegung in dem früher von ihm bewohnten Hause im Boland des Morgens um fünf Uhr wieder dorthin. Dann legte er mit dem mitgebrachten Zunder und einem Schwefelholz an einer Strohschaube Feuer und entfernte sich daraufhin. Nach einer halben Stunde geriet das Strohhaus in Flammen und brannte vollständig nieder. Diese Brandlegung hatte Fischer mit Vorbedacht und etlichen Vorbereitungen vorgenommen, und zwar

in der Absicht, seinem Kameraden Alois Fischer zur Bezahlung der Brandassekuranzsumme zu verhelfen. Dieser hatte ihm als Lohn fünf Neutaler versprochen, von denen aber Jakob Fischer nur einen Teil erhielt.

Der an der Brändlegung beteiligte Alois Fischer war am 23. Juli 1791 geboren, Vater von zwei unerzogenen Kindern; er übte den Beruf eines Leinenwebers aus und gab an, ein geringes Vermögen zu besitzen. Bei der Brandstiftung war er getrieben «von Reue über den abgeschlossenen Kauf um das Haus im Boland», das er von Jakob Fischer erworben hatte. Mit der Niederbrennung des Hauses hoffte er, die Summe von 700 Franken von der Brandversicherung zu erhalten. Nachdem er das Haus von aller Fahrhabe geleert und nur einige Strohschauben zurückgelassen hatte, damit durch dieselben der Brand umso schneller um sich greifen sollte, gab er Jakob Fischer den Auftrag, am Hause Feuer zu legen. Nach einem ersten erfolglosen Versuch überreichte er Jakob Fischer zur Wiederholung der Tat «Zunder und Schwefelholz und die umständliche Anleitung, wie er vorgehen müsse, um die verabredete Tat auszuführen. Nachdem das Haus eingeäschert war, munterte er den Jakob Fischer zu beharrlichem Stillschweigen auf». Beide leugneten darauf die Tat, und Alois Fischer bezog aus der Feuerversicherungskasse die Summe von 700 Franken. Damit hatte er sich des Betrugs der genannten Summe schuldig gemacht. Ein Glück war es, dass wegen der isolierten Lage des Gebäudes kein anderes Gefahr lief, vom Feuer ergriffen zu werden. Die Sache kam aus, und die beiden wurden verhaftet. Nach dem vom Bezirksgericht gefällten und vom Appellationsgericht bestätigten Urteil wurden die beiden der Brandstiftung schuldig befunden und zu einer Zuchthausstrafe «zeitlich im zweiten Grade, ein jeder auf sechs Jahre» verurteilt¹⁶⁸⁾.

Im Februar 1839 war Jakob Notter, mit dem Zunamen Kabis, aus Boswil stammend und 18 Jahre alt, von Beruf Landarbeiter, vom Bezirksgericht Muri wegen Brändlegung zu einer mehrjährigen Kettenstrafe verurteilt worden. Das Bezirksgericht sandte darauf die Akten an das Obergericht des Kantons Aargau zur Begutachtung. Bevor dieses sein Urteil gefällt hatte, liess der in Muri in Haft

sitzende Notter durch den Gefangenewärter dem Gerichtspräsidenten melden, dass er noch etwas Wichtiges zu sagen habe. Er zeigte an, dass er, als er 1834 bei den Brüdern Notter, Ölers, in Dienst gestanden, in deren «Güllensammler» ein totes Kind aufgefunden habe, das die Magd der Brüder Notter damals geboren haben soll. Nachdem der Bezirksamtmann von dieser Anzeige gehört hatte, liess er die betreffende Person, die die Beseitigung des Kindes vermutlich begangen hatte, verhaften. Das Obergericht fand darauf, dass diese Anzeige jedoch nichts an dem Urteil gegen Jakob Notter ändere. Was hatte er verbrochen¹⁶⁹⁾?

Nach dem eigenen Geständnis und den damit übereinstimmenden Tatumständen verliess Jakob Notter am 30. November 1838, abends nach dem Nachtessen, das Haus seines Meisters in der Absicht, an irgendeinem Hause Feuer zu legen. «Nachdem er auf seinem Wege durch das Dorf mehrere Wohnungen zu diesem Zwecke ins Auge gefasst, bei denen jedoch die Ausführung seines Vorhabens ihm nicht rätlich geschienen», kam er zur einzeln stehenden Scheune und Stallung des Burkard Hilfiker. Nachdem er sich unbeobachtet glaubte, stieg er in die Futtertenne, von da auf die Heubühne und steckte das Gebäude mit Zündhölzchen an zwei Orten in Brand. Das Feuer stieg sogleich und «mit reissender Schnelle» empor, so dass Notter genötigt war, in die Futtertenne hinunterzusteigen. Als er im Begriffe war, diese zu verlassen, bemerkte er jemanden und zog sich zurück. Doch bald musste er, von den Flammen bedroht, flüchten, wobei er wenige Schritte von der Scheune entfernt, dem Kaspar Hildbrand begegnete und von diesem erkannt worden war. Hildbrand hatte beim Vorübergehen an der Scheune ein Geräusch wahrgenommen, wie wenn es regnete. Dadurch aufmerksam gemacht, trat er in die Scheune, nahm das Feuer wahr und machte sofort die Bewohner des daneben stehenden Hauses auf den Brand aufmerksam. Dann rannte er zum Stall zurück, um das Vieh herauszulassen, was aber nicht mehr möglich war, da im gleichen Augenblick das Strohdach herunterfiel. Noch während des Brandes nahm das Bezirksamt seine Tätigkeit auf und verhaftete wenig später den Jakob Notter, der nach einigen Ausflüchten ein Geständnis ablegte.

Der Brand traf den Besitzer Burkard Hilfiker schwer. Nebst Stall und Scheune verlor er zehn Stück Vieh, 2000 Fruchtgarben, etwa 4000 Zentner Futter, eine Mosttrotte und sämtliche im Gebäude sich befindlichen Gerätschaften zum Landbau. Der Schaden belief sich nach späterer Schätzung auf Fr. 6648.50, für die damalige Zeit eine beträchtliche Summe.

Im Verlaufe der Untersuchung gestand der gleiche Jakob Notter, dass er sonntags, den 14. Oktober 1838 abends, auf dem Wege von der Wohnung seines Meisters zur Weinschenke der Elisabeth Trott-mann dem betrunkenen Johann Peter Berger begegnet sei und ihm unversehens, ohne die geringste Veranlassung mit einem wiederholten Steinwurfe aus einer Entfernung von kaum sieben Schritten das rechte Bein zerschmettert habe, den Unglücklichen hierauf liegen liess, ohne dass dieser den Missetäter irgendwie hätte erkennen können oder nur eine Vermutung gehabt hätte. Hierauf begab er sich in die besagte Weinschenke und trank etwas. Nach ungefähr einer Stunde sah er sich nach dem Verwundeten um und schleppete diesen gegen ein Trinkgeld in seine Wohnung. Durch diese Freveltat richtete Notter einen Schaden von Fr. 151.60 an.

Der Angeklagte gestand ferner, dass er von seinem achten Altersjahr an bis in die neueste Zeit seinem Meister, teils anderen Leuten durch Entwendung von Gegenständen, von Geld sowie durch Zerstörung fremden Gutes einen Schaden von Fr. 18.25 zugefügt habe. Am 25. November 1838 sei er während des sonntäglichen Morgen-gottesdienstes auf dem Weg gewesen, um die Zehntscheune in Boswil anzuzünden. An fünf verschiedenen Orten versuchte er in das Gebäude einzudringen, er hatte aber keinen Erfolg und musste von seinem Vorsatze ablassen¹⁷⁰⁾.

Nach diesen Enthüllungen waren die Richter der folgenden Ansicht: «Sehe man auf die Absicht, den Willen und überhaupt auf den Charakter des Angeschuldigten, um daraus die grössere oder kleinere Strafbarkeit zu ermessen, so müsse man ob der Bosheit und Verstocktheit erstaunen, mit welcher derselbe, ohne die geringsten Gewissenisse, noch Reue zu empfinden, sich vor, bei und nach den begangenen Verbrechen benommen habe. Weder Gewinnsucht noch Rache hätten ihn zu jener Tat verleitet, sondern es sei ihm, nach sei-

nem eigenen unumwundenen Geständnis nur um die Wiederholung der Freude zu tun gewesen, welche er bei der Ansicht des kurz vorher stattgehabten Brandes in Schongau empfunden habe und um Befriedigung einer Lust, deren Heftigkeit ihn, wie er anzugeben sich nicht entblödet, nicht abgehalten haben würde, dem eigenen Meister das Haus anzuzünden, wenn er sich dabei sicher vor Entdeckung geglaubt hätte».

Die Richter warfen Notter vor: Grausamkeit in Vollstreckung des Verbrechens, vorherige reifliche Überlegung und absichtliche Vorbereitung, Erdichtung falscher Umstände, Hintergehung des Richters, grosser und unersetzlicher Schaden, Begehung mehrerer Verbrechen verschiedenster Art.

Für das Urteil war massgebend, dass bei Brandlegung mit Ausbruch des Feuers, das beträchtlichen Schaden anrichtet, die schwerste Kettenstrafe von 20 bis 24 Jahre vorgesehen war. So verurteilte das Obergericht J. Notter zur Kettenstrafe langwierig im zweiten Grade, und zwar auf die Dauer von 24 Jahren¹⁷¹⁾.

Dieses Urteil vom 2. März erhielt der Bezirksamtmann von Baden, wohin Notter als Sträfling verbracht werden sollte. Am 4. März 1839 meldete die Zuchtshausverwaltung, dass man dem in die Zuchtanstalt gebrachten Notter am Tage der Einlieferung einen schweren eisernen Halsring angelegt habe, «welcher jeweilen von einem Schlosser verstemmt wird, also unauflöslich ist». Für die Arbeit ausser Hause legte man ihm eine Fusskette an, die ihn mit einem andern Sträfling verband. Damals gab es aber in Baden für die wenigen Kettensträflinge keine andere Arbeit mehr, als etwa einem Einwohner Holz zu spalten oder sein Feld zu bebauen oder dasselbe für die Anstalt selbst zu tun, «also nicht immer schwere, geschweige sehr schwere Arbeiten». Zudem war die Zuchtanstalt in Baden überfüllt. Es blieben nur noch zwei grössere Räume im dritten Stock, deren Insassen wegen Holzersparnis in den zweiten Stock gebracht worden waren. Verwalter Baldinger musste deshalb Notter in einem der leeren Räume im dritten Stock in Haft halten. Dazu schrieb er: «So ist er einstweilen schon allein; aber gleichsam in einem Luftzimmer, ihm allein muss eingefeuert werden, und derselbe, ein junger starker Mann, ist in eine für den Staat nachteilige

gänzliche Untätigkeit versetzt, wodurch bei nicht vorhandener schwerer Arbeit dem Willen des Urteils ebenfalls kein Wille geschähe». Die Regierung solle entscheiden, was mit Notter zu geschehen habe¹⁷²⁾. Auf diese Mitteilung liess die Regierung beim Bezirksamt Bremgarten Bericht einziehen, ob in Bremgarten, wo Notter zur Strassenarbeit angehalten werden könnte, ein geeignetes Gefängnis vorhanden oder eingerichtet werden könnte. Nach der Antwort von Bremgarten gab es in der Stadt kein zur Aufnahme Notters geeignetes Gebäude mit einer Einzelzelle, doch könnte man «darin selbst durch Aufrichtung zweier Wände von Flecklingen eine entsprechende Zelle errichten». Die Regierung ersuchte darauf die Behörden der Stadt Bremgarten, ihren Vorschlag in die Tat umzusetzen¹⁷⁴⁾. Darauf wurde auch die Baukommission in Baden angewiesen, für den Sträfling Notter im Zuchthause zu Baden ein ähnliches Spezialgefängnis, «wie es bereits schon in dem Blockhause der Sträflinge zu Bremgarten geschehen ist» einzurichten¹⁷⁵⁾.

Das Filialgefängnis in Bremgarten bestand in den Jahren 1838-1846 und 1854-1860. Die dort inhaftierten Sträflinge leisteten schwere Arbeit bei der Erstellung der Mutschellenstrasse und des Hermetschwilerstiches¹⁷⁶⁾.

Im Juni 1840 befasste sich das Bezirksgericht Muri mit einem schweren Fall von Brandstiftung im Weiler Schoren. Angeklagt waren:

1. Joseph Käppeli, Schreiner, von Merenschwand, 32 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Kindern, katholisch, ohne Vermögen.
2. Elisabeth Lüthard, geborene Bircher, von Schoren, 37 Jahre alt, verheiratet, Mutter von fünf Kindern, katholisch, ohne Vermögen.

Nachdem das Bezirksgericht den Fall untersucht und Käppeli zum Tode und Frau Lüthard zu einer vierjährigen Kettenstrafe verurteilt hatte, kam die Angelegenheit vor das aargauische Obergericht, das nach eingehender Untersuchung den Fall folgendermassen darstellte: Vor der Feuerbrunst besuchte Joseph Käppeli wiederholt das

Haus des Schreiners Michael Lüthard in Schoren und verlangte dort Glas, Kreide und andere Materialien für seine Arbeit als Schreiner. Bei einem solchen Besuch sprach Käppeli mit Michael Lüthards Ehefrau, ihr Mann war gerade abwesend, «über ein in Pacht zu nehmendes Haus», das ebenfalls Michael Lüthard gehörte. Käppeli gab zu bedenken, dass sich dieses Haus aber in einem schlechten Zustande befindet, dass es darin gar nicht wohnlich aussehe. Es wäre das beste, dieses baufällige Haus abbrennen zu lassen. «Es haben ja, fügte Käppeli hinzu, da und dort in der Nähe auch Feuerbrünste stattgehabt, ohne dass man dem Täter auf die Spur gekommen sei». Der verführerische Rat Käppelis verfehlte bei Elisabeth Lüthard die Wirkung nicht, und die zu erhoffende Versicherungssumme von 2000 Fr. lockte beträchtlich. Die Frau äusserte sich dahin, dass sie einem eventuellen Brandstifter acht Dublonen als Belohnung geben würde. Da Käppeli, der in ärmlichen Verhältnissen lebte, das Geld gut gebrauchen konnte, legte er in der Nacht des 17. Januar 1840 Feuer. Er war, mit «Schwefelhölzchen, Feuerzeug und chemischen Zündhölzern» versehen, etwa abends sieben Uhr von zu Hause fortgegangen, hatte sich in den Weiler Schoren begeben, der damals politisch noch zu Merenschwand gehörte, und dort «bei dem obern Hause des Michael Lüthard angekommen, bei den Schweineställen des Gebäudes hinter einer Rafe einen Bund Schwefelhölzchen unter das Stroh geschoben, daran einen Riemen Zunder befestigt und diesen mittelst eines Zündhölzchens angezündet. Sobald der Zunder gebrannt, habe er sich der Strasse nach fort in seine Heimat begeben, auf dem Rückwege aber durch Umschauen sich überzeugt, dass das Haus nicht brenne, des andern Tags die Schwefelhölzchen wieder abholen wollen, dies jedoch unterlassen, bedenkend, das er entdeckt werden könnte».

Die versuchte Brandlegung wurde entdeckt, und das Bezirksamt, dem davon Meldung gemacht worden war, nahm an, dass der Besitzer des Hauses, Michael Lüthard selbst, das Feuer gelegt habe, um in den Besitz der Versicherungssumme zu kommen. Er wurde deswegen ins Bezirksgefängnis nach Muri übergeführt und dort vom Bezirksamtmann verhört. Lüthard versuchte jedoch beharrlich jede Art «der Mithilfe durch Anstiftung, Rat oder Belohnung in Abrede

zu stellen, obwohl auch in Beziehung auf denselben so gewichtige Inzichten vorgelegen, dass gegen ihn das ordentliche Verhörverfahren habe eingeleitet werden müssen».

Bald darauf begab sich Joseph Käppeli wieder nach Schoren zu Elisabeth Lüthard, um mit ihr über die unschuldige Verhaftung ihres Ehemanns zu sprechen, «indem ja er, Käppeli, an dessen Verhaftsetzung einzig die Schuld trage. Um die Entlassung des Michael Lüthard aus der Gefangenschaft zu bewirken, müsse das Haus neuerdings angezündet und verbrannt werden». Die Ehefrau, mit diesem Vorschlage «des routinierten Verbrechers Jos. Käppeli einverstanden, erneuerte das früher gemachte Versprechen, auf den Fall des Gelingens ihm acht Dublonen geben zu wollen».

Am 5. Februar 1840 steckte Käppeli, während seine Frau das Nachtessen zubereitete, abermals ein Schächtelchen Zündhölzer in die Tasche. Nach dem Abendessen begab er sich nach Unterrüti, um bei des «Küngelis» eine Laterne glasen zu lassen. Dort erhielt er zu trinken und ging dann zwischen 10 und 11 Uhr in den Schoren, wo er am gleichen Haus des Michael Lüthard ein Büschel Stroh aus dem Dach der Scheune zog. Er zündete darauf ein Streichholz an und steckte dieses in das Stroh, das sofort in Flammen aufging. Hierauf begab er sich in aller Eile gegen Merenschwand. In der Nähe des Dorfes versteckte er sich hinter einem Baum, von wo aus er die Feuerläufer mit der Feuerspritze, die zum Brandherd eilten, sehen konnte. Dann stieg er auf die Burghalde hinauf, wo er mit andern Leuten dem Brände zuschaute. Darauf kehrte er nach Hause zurück, wo er sich nur kurz aufhielt, und dann machte er sich ins Wirtshaus zum Schwanen auf, um einen Schoppen zu trinken. Das Haus des Michael Lüthard brannte in jener Nacht bis auf den Grund ab. Der Schaden für den Besitzer und die Bewohner belief sich auf Fr. 1245.90. Käppeli wurde bald einmal als der Urheber des Brandes entdeckt und inhaftiert. Im Verlauf der Untersuchung stellte sich heraus, dass Elisabeth Lüthard am Brandunglück wesentlichen Anteil hatte, und auch sie wurde darauf in Haft gesetzt, da Käppeli sie schwer belastete. Nach langem, hartnäckigen Leugnen gab sie zu, Käppeli mit der genannten Belohnung zur Legung des Brandes angestiftet zu haben.

Das Obergericht fand, analog zum bezirksgerichtlichen Urteil, dass Joseph Käppeli der vorsätzlichen Brandstiftung schuldig sei. Es sei nur einem günstigen Zufall zu verdanken, dass das erste Mal «der am untern Ende angebrannte Zunder gegen das obere Ende zu, wo er sich mit dem Bund Schwefelholz vereinigt, ausgelöscht sei, wie man denselben später wirklich gefunden habe. Das zweite Mal sei das Feuer wirklich ausgebrochen und wenn es sich aus der Ver vollständigung der Untersuchung ergeben habe, dass keiner der Bewohner des Hauses augenscheinlicher Lebensgefahr ausgesetzt gewesen, indem mehrere Zeugen des Brandes sich verwundert, dass das nur mit einem Strohdach versehene Haus nicht schneller in Flammen geraten und dieselben ausgesagt, dass das Dach mit Moos besetzt und von dem vorher gegangenen Regen nass und die Luft windstill gewesen, folglich die zufällig noch wach gewesenen Bewohner des Hauses mit leichter Mühe den Flammen hätten entrinnen können», so sei damit die Wiederholung der Brandstiftung unbedenklich als vorhanden anzunehmen, was die Todesstrafe nach sich ziehe¹⁷⁷⁾.

Die von der Elisabeth Lüthard verübte Missetat müsse als «das Verbrechen des Vorschubs zum Verbrechen der Brandlegung betrachtet werden, indem sie den Käppeli durch das wiederholte Versprechen einer für denselben ansehnlichen Geldbelohnung auch zu der wiederholten Brandlegung verleitet habe». Nach § 19 des peinlichen Strafgesetzes solle der Vorschub zum Verbrechen mit dem geringeren Grade der Strafe, die dem Todesurteil am nächsten sei, geahndet werden, und so müsse der Richter eine Kettenstrafe im zweiten Grade aussprechen.

«Was endlich den Michael Lüthard betreffe, so hätten freilich nicht unwichtige Inzichten auf ihn einen Verdacht von Mitwissenschaft geworfen, allein diese Anzeigen seien immerhin nicht von dem Gewicht, dass sie dem Richter als Beweis dienen oder ihn veranlassen könnten, den Verdächtigen unter der Anklage zu lassen, und zwar umso weniger, als die Anzeigen gegen Lüthard teils vom verurteilten Käppeli, teils von einer andern übel beleumdeten Person herrührten, welche beide nicht als rechtsgültige Zeugen betrachtet werden könnten»¹⁷⁸⁾.

Das Urteil des Obergerichtes vom 19. September 1840 lautete nach der endgültigen Beratung folgendermassen:

1. Joseph Käppeli von Merenschwand habe sich nach § 169 des peinlichen Strafgesetzes des Verbrechens der Brandlegung schuldig gemacht, derselbe werde daher in Anwendung des § 170.a. zum Tode verurteilt und soll durch das Schwert seines Lebens verlustig gemacht werden.
2. Elisabeth Lüthard, geborene Bircher, von Schoren, werde, als des Vorschubs zu diesem Verbrechen überwiesen, gemäss dem § 170.a. in Verbindung mit § 9 und § 19 des peinlichen Strafgesetzes zur Kettenstrafe, langwierig im zweiten Grade auf die Dauer von 20 Jahren verurteilt.
3. Michael Lüthard von Schoren werde von der peinlichen Anklage befreit, habe aber die ausgestandene Gefangenschaft an sich zu tragen und die Nahrungskosten zu bezahlen.
4. Dem Joseph Käppeli und der Elisabeth Lüthard, geborene Bircher, seien sämtliche Untersuchungskosten unter solidarischer Haftung auferlegt, die Nahrungskosten aber habe jeder Teil für sich zu bezahlen¹⁷⁹⁾.

Am 21. September erhielt das Bezirksamt das Urteil zugestellt. Der Amtmann wurde aufgefordert, dieses den Verurteilten zuzustellen. Käppeli sei darauf aufmerksam zu machen, das er beim Grossen Rat ein Begnadigungsgesuch einreichen könne. «Sollte er sich jedoch nicht erklären wollen, dannzumal seien seine Angehörigen anzufragen, ob sie um Begnadigung nachsuchen wollen». Am 24. September erfuhr Käppeli sein Todesurteil, «wonach derselbe sofort das Recht der Begnadigung angesprochen und an Herrn Fürsprech Maurer in Bremgarten appelliert hat».

Dieser reichte darauf ein Begnadigungsgesuch beim Grossen Rat ein. Das Obergericht, so Maurer, solle bei seinem Urteil besonderes Gewicht auf den Umstand gelegt haben, ob für die Bewohner des Hauses eine augenscheinliche Lebensgefahr bestanden habe und ob Käppeli dies habe voraussehen können. Das Bezirksgericht verneinte die Frage, da alle Hausbewohner zu jener Zeit nicht einge-

schlafen waren. Dies ergab sich auch daraus, dass der Verurteilte dies aus dem Vorhandensein eines Lichtes vermuten konnte. Damit war das wichtigste Moment für die Aussprechung des Todesurteils dahin gefallen. Zudem sei im ersten Falle der Brandlegung das Feuer gar nicht ausgebrochen. Das Todesurteil stehe daher im Widerspruch zu einem letztjährigen Urteil, wo ein Notter aus Boswil einen zweimaligen Brandversuch gemacht habe und mit einer zeitlichen Strafe davongekommen sei. Mehrere Juristen schlossen sich dieser Meinung an. Sie seien gegen die Anwendung des Artikels 170 der peinlichen Strafordnung, da dieser Gesetzesartikel nur bei einem wiederholt ausgebrochenen Brand, nicht aber beim blossen Versuch den Tod als Bedingung einer Todesstrafe enthalte. Um den Akt der Gnade, die der Souverän «in § 41 des Staatsgrundgesetzes reservierte, um diesen erhobenen Akt der Gnade fleht nun der innigst reumütige Inculpant Käppeli». Dieser Unglückliche habe sein Verbrechen mehr im Gefühl des Mitleids für den unschuldig inhafitierten Michael Lüthard, auf dem der Verdacht der ersten Brandstiftung ruhte, getan, damit dieser frei komme. Die versprochene Belohnung habe dabei keine so grosse Rolle gespielt. «Die tiefe Reue über seine Schuld hat seine Körperkräfte ganz vernichtet, er liegt gleich einem Sterbenden auf der Bahre, auf der die Natur in nächster Zukunft ihre schwachen Lebensgeister aushaucht. Man beruft sich hierüber auf das Zeugnis seines behandelnden Arztes, des Herrn Bezirksarztes Huber, sowie auf das Zeugnis des Bezirksamtmanns selbst». Der Verurteilte bitte die Behörde nur noch, ihn eines ruhigen Todes sterben zu lassen, denn er leide an Lungenschwind-
sucht, die Dauer bis zu seinem Tode werde wahrscheinlich kurz sein.

Der zugezogene Arzt erklärte bald darauf, der natürliche Tod stehe kurz bevor, er könne jeden Augenblick eintreten. Auch der Gemeinderat Merenschwand setzte sich für den Verurteilten ein; zugleich bezeugte dieser, dass Käppeli den besten Leumund geniesse. Man müsse Käppeli von der schmachvollen Todesart durch das Schwert bewahren, denn die Zeit bis dahin wäre für den Delinquen-
ten nur noch «reine Marterei». Man bat, der Grosse Rat wolle die erkannte Todesstrafe in eine zeitliche Strafe umwandeln¹⁸⁰⁾.

Schon Ende September 1840 hatte Bezirksamtmann J. Weibel dem Kleinen Rat in Aarau mitgeteilt, dass «die traurige Exekution suspendiert und annulliert» werden müsse, denn der verurteilte Käppeli befindet sich im letzten Stadium der Lungenschwindsucht, sein unglückliches Leben werde in kurzer Frist enden. Am 20. Oktober meldete der Bezirksamtmann, dass Käppeli am 19. Oktober 1840 an seinem Leiden gestorben sei¹⁸¹⁾.

Elisabeth Lüthard musste ihre Kettenstrafe in der Haftanstalt Baden absitzen, wohin sie am 26. Dezember 1840 gebracht worden war. In der Untersuchungshaft hatte sie einem Knaben, der auf den Namen Michael getauft wurde, das Leben geschenkt, der ihr sofort weggenommen und in die Heimatgemeinde gebracht wurde.

Am 6. Dezember 1842 liess Michael Lüthard für seine Frau ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat des Kantons Aargau richten. Darin heisst es unter anderem: «An der Brandstiftung, die am 5. Februar 1840 erfolgte, nahm des Petenten Gattin keinen Anteil, was aus den Kriminalakten hervorgeht; bloss beging sie die strafbare Unvorsichtigkeit, und zwar aus Not gezwungen, in den Antrag des Brandstifters einzuwilligen. Das ländliche Bezirksgericht Muri verurteilte sie zu vier Jahren Zuchthausstrafe, das hohe Obergericht teilte aber die richterliche Ansicht des Bezirksgerichtes nicht und erkannte, sie sei zu 20 Jahren Kettenstrafe verurteilt – eine harte Strafe. Bis zum 26. September 1840 litt die Petentin eine harte Gefangenschaft, und zwar als Gattin und Mutter, und um eine so härtere, da sie in ihrer Gefangenschaft Mutter werden musste und nie die Gelegenheit hatte, ihr neugeborenes Knäblein zu sehen und es an ihre Mutterbrust drücken zu können. Nun sind schon mehr als zwei Jahre verflossen und seine sieben kleinen Kinder, wovon das älteste kaum 12 Jahre alt ist, können ihre Mutter nicht sehen. Diese verlassenen Halbwaisen, die kaum imstande sind, eine Suppe zu kochen, müssen bei der Dürftigkeit ihres Vaters halb zerfetzt die Schule besuchen, was sein väterliches Herz beinahe zerreissst, zumal selbst die Schulbehörden mit seinen Kindern wohl zufrieden sind... Gebt mir meine Gattin und meinen sieben kleinen, verlassenen, unerzogenen Kindern ihre Mutter, die hart gebüsst hat, zurück. Gott wird sie dafür segnen»¹⁸²⁾.

Verschiedene Personen sowie der Gemeinderat von Merenschwand unterstützten das Gesuch. J. Kopp, Religionslehrer an der Strafanstalt in Baden, schrieb am 5. Dezember 1842, dass Frau Lüthard den Religionsunterricht fleissig besuche und ihm aufmerksam beiwohne, sie habe sich bisher «überzeugt gut» betragen.

Pfarrer Michael Groth von Merenschwand setzte sich ebenfalls für die Gefangene ein, indem er der Begnadigungskommission schrieb, dass Michael Lüthard sich mit Handarbeit durchbringe und seine Ehehälften «notwendig» habe, um sich vor dem gänzlichen Ruin zu bewahren. Die andauernde Abwesenheit der Mutter gereiche «für die sieben Kinder zur grössten Gefahr gänzlicher Verwahrlosung an Leib und Seele». Um grösseres Unheil zu verhüten, müsse die Mutter unbedingt wieder in die Familie zurückkehren¹⁸³⁾.

Michael Lüthard bat auch den Gemeinderat, ein Gutachten abzugeben. Nach dessen Bericht soll Elisabeth Lüthard ihrem Gatten immer eine redliche Hausfrau, zärtliche Gattin und gute Mutter gegen ihre Kinder gewesen sein. Ihre Aufführung in der Gemeinde war untadelhaft. Dass sie einem Wüstling den Auftrag zur Brandlegung gegeben habe, sei dem Umstand zuzuschreiben, dass sie einer grossen Schuldenlast sich entziehen wollte, «als aus ursprünglich bösem Herzen, so dass man für sie das Sprichwort anwenden kann: ‹Not bricht Eisen›». Ihr Ehemann, von Beruf Schreiner, besitze ein geringes Heimwesen, auf dem grosse Schulden lasteten. Um für sich und seine armen Kleinen den Unterhalt zu leisten, sei er genötigt, seinem Berufe obliegend, den ganzen Tag fern von zu Hause zu verbringen. Er müsse «die sieben mit zerrissenen Kleidern kaum bedeckten Kinder ohne Mutter allein belassen, welcher Anblick jedem Beobachter das Herz zerreißen muss. Dazu komme noch, dass die ältesten Kinder die Schule besuchen müssten, worüber die Behörden keine Klagen zu führen haben. Sollte den Kindern weiter die Mutter fehlen, so ist es um die Erziehung dieser Kinder und die Erziehung der ganzen Familie geschehen und die Gemeinde Schoren wird von einer Last gedrückt». Die Waisenbehörde befürworte die umgehende Entlassung der Elisabeth Lüthard.¹⁸⁴⁾

Im Bericht der Petitionskommission vom 15. Dezember 1842 an den Grossen Rat erwähnte der Berichterstatter, Oberrichter Karl

Ludwig Baldinger¹⁸⁵⁾, dass das Begnadigungsgesuch des Michael Lüthard die zur Begnadigung erforderlichen Gründe sehr kurz halte, dass es aber einen traurigen Blick in das häusliche Elend und den Jammer der Familie Lüthard gebe. Die Zeugnisse des Pfarrers und des Gemeinderates erklären, dass die dauernde Abwesenheit der Mutter «die gänzliche physische und moralische Verwahrlosung der sieben Kinder zur Folge und den Ruin der Familie unfehlbar nach sich ziehen würde». Baldinger findet dann: «Ihre Commission, indem sie persönliche Gefühle des Mitleids für diese beklagenswerte Familie allgemeinere Betrachtungen und wichtige Rücksicht auf das öffentliche Wohl zum Opfer bringt, kann sich nicht veranlasst finden, schon jetzt die Frau Lüthard Ihrer Gnade zu empfehlen. Das Verbrechen, als dessen intellektuelle Urheberin sie erscheint, ist eines der gefährlichsten und unheilbringendsten für die Gesellschaft; auf eine wahrhaft besorgnisregende Weise mehren sich die Brandstiftungen, das Ergebnis frevelhaften Mutwillens, ruchloser Leidenschaft oder schnöden Eigennutzes. Meistens gelingt es dem Verbrecher, sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, allzugrosse Milde würde das Übel nur vermehren. Endlich hat, und dies ist wohl der entscheidenste Grund, die Ehefrau Lüthard erst zwei Jahre und einige Monate in der Strafanstalt zugebracht, in der sie nach der Strenge des Gesetzes und dem darauf gegründeten Richterspruch 20 Jahre zubringen sollte». Die Petitionskommission stellte daher dem Grossen Rat den Antrag, den Bittsteller Lüthard mit seinem Gesuch für einmal abzuweisen¹⁸⁶⁾.

Am 23. Oktober 1844 reichte Michael Lüthard ein zweites Begnadigungsgesuch für seine Frau Elisabeth beim Grossen Rate ein. Darin rollte er die Geschichte der Brandlegung von 1840 noch einmal auf und erwähnte neuerdings, wie seine Frau dem Käppeli eine Belohnung versprochen habe. Über Käppeli, dem er nie gewogen gewesen war, liess er sich im neuen Gesuch folgendermassen aus: «Käppeli war ein junger Gatte und Vater zweier Kinder, ging nur dem Müssigang nach und führte ein sehr ausschweifiges, leichtfertiges und verschwenderisches Leben. Zwei Wochen vor dieser ausgeübten verbrecherischen Tat brach in seinem in Merenschwand besessenen Haus, und zwar ebenfalls in der Nacht vom 2. Februar

Feuer aus, wodurch zwei allein stehende Gebäude eingeäschert wurden. So schwer auch damals der Verdacht der Brandstiftung seines eigenen Hauses auf ihm lastete, mit ebenso grosser Mühe wurde derselbe zu unterdrücken und zu beseitigen gesucht. Die Ursache dieser Feuersbrunst blieb darauf wirklich als keiner näheren gerichtlichen Untersuchung zugewiesen, unausgemittelt». Es sei damals dem Käppeli leicht gefallen, von Frau Lüthard ein Versprechen der Belohnung zu erhalten, da er, mit den familiären Verhältnissen des Michael Lüthard vertraut, wohl wusste, dass der Frau Lüthard dieses Haus, ausser dem ihr Mann noch ein zweites besass, wo er mit seiner Familie wohnte, nicht gefalle und ihr Mann es nie unterhalten hätte». Trotz diesem Versprechen sei damit Frau Lüthard nie zu ihrem Vorteil gekommen. Käppeli sei wohl kurz nach dem Urteil an seiner Krankheit gestorben, ehe der Grossen Rat sein Begnadigungsgesuch diskutiert hätte. Wie es heute der Brauch sei, wäre das Todesurteil aufgehoben und Käppeli zu einer langen Kettenstrafe verurteilt worden. Das wäre ein grosses Geschenk gewesen. Frau Lüthard hingegen habe auf ihr erstes Begnadigungsgesuch keine Gnade erhalten. Wenn Käppeli Gnade erfahren hätte, wäre die Erhaltung seines Lebens ein ungleich grösseres Geschenk gewesen, als Elisabeth Lüthard es je erfahren durfte. Sie habe nun einen Viertel ihrer Strafe abgesessen, und es wäre nur recht und billig, wenn ihr der Rest erlassen würde. M. Lüthard forderte den Grossen Rat auf, seine Frau zu begnadigen, da zu Hause sechs Kinder auf die Mutter warteten. Das älteste sei 14 Jahr alt, das jüngste gebar die Mutter während ihrer Untersuchungshaft im Bezirksgefängnis zu Muri. Das Bezirksgericht habe Elisabeth Lüthard nur zu vier Jahren Kettenstrafe verurteilt, «worauf das h. Obergericht die Inquisitin mit 20jähriger Kettenstrafe belegte, eine auffallende, aber nicht seltene Erscheinung bei Ausfällung unter- und obergerichtlicher Erkenntnisse. Retten Sie eine Familie vor dem unausweichlichen Ruin, da ohne die Rückkehr der Petentin in den häuslichen Kreis die Kinder sobald der Gemeinde zur Last fallen werden»¹⁸⁷⁾.

17 Bürger der kleinen Gemeinde Schoren unterstützten das Gesuch des Michael Lüthard und seiner Ehefrau in einem Schreiben, in dem sie dem Grossen Rat am 23. Oktober 1844 mitteilten, «dass,

wenn dem betrübten Ehemann Michael Lüthard, der ein geringes Heimwesen besitzt, worauf mehr Schulden als Guthaben lasten, ihre Mutter nicht bald zurückgegeben wird, es bald um die Erziehung der Kinder und die Existenz der ganzen Familie geschehen sein wird und die arme Gemeinde Schoren dadurch mit neuen Armenlasten gedrückt werden muss». Die Bürger unterstützten die Petition in allen Teilen¹⁸⁸⁾.

Wie beim ersten Begnadigungsgesuch lagen auch dem zweiten Zeugnisse des Gemeinderates, von Pfarrer Michael Groth, vom Religionslehrer der Strafanstalt, J. Kopp, und vom Chef der Strafanstalt, Wachtmeister Hort, bei, die alle das Gesuch unterstützten und für die schwer geprüfte Frau eintraten¹⁸⁹⁾.

Die Petitionskommission unter dem Vorsitz von Johann Baptist Jehle¹⁹⁰⁾ prüfte das Gesuch eingehend. Sie machte sich die Sache nicht leicht. Nach langen Erwägungen kam sie am 17. Dezember 1844 zur Ansicht, dass die Delinquentin eines Straferlasses noch nicht würdig sei, und empfahl die Abweisung des Gesuches, was der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1844 bestätigte¹⁹¹⁾.

Im Oktober 1849 reichten Elisabeth und Michael Lüthard ein drittes Begnadigungsgesuch ein, das wahrscheinlich von einer aktenkundigen Person verfasst wurde. Sie machten geltend, dass Frau Lüthard nun bereits die Hälfte ihrer 20jährigen Kettenstrafe abgesessen habe. Sie sei von dem im Dezember 1840 verstorbenen Joseph Käppeli zu ihrem Verbrechen verleitet worden. Er habe ihr auch den fatalen Rat gegeben, das Haus in Flammen aufgehen zu lassen. «Ohne die Anwesenheit des Brandstifters Jos. Käppeli im Hause des Michael Lüthard und ohne die mit der Elisabeth Lüthard gepflogene Unterredung wegen dem Hauslehen wäre die Petentin nie in den unglücklichen Fall gekommen, zur Brandstiftung Vorschub zu leisten». Die Ursache des Vorschubs zur Brandstiftung lag, so Lüthard, auch in der höchst bedrängten Lage der Familie.

«Durch den leichtsinnigen Kauf eines zweiten Hauses wurde Michael Lüthard von seinen Gläubigern verfolgt und konnte dem Drängen derselben durch Verkauf des fraglichen Hauses nicht ausweichen, indem er dasselbe nicht ohne bedeutenden Verlust nicht

wieder an den Mann bringen konnte. Der Ehefrau Lüthard war die traurige Lage und die grosse Geldnot ihres Mannes nicht unbekannt. Sie liess sich darum auch durch die leichtfertigen und bösartigen Reden des Joseph Käppeli zu dem ihm gemachten Versprechen hinreissen, in der Hoffnung, mit der Assekuranz-Vergütung die ungestümen Gläubiger befriedigen zu können. In dieser Absicht willigte die Petentin in den bösen Rat des Brandstifters Käppeli ein, bei sich nicht überlegend und gar nicht daran denkend, welche Folgen daraus entstehen, dass die Nemesis sie ereilen und sie dafür werde hart büßen müssen, wozu sie nur der drohende Verfall ihrer Familie verleitet hat». Der Vater müsse, als Schreiner arbeitend, seine Familie mit der grössten Kraftanstrengung und mit ungeheurem Fleiss durchbringen, die Kinder ernähren und erziehen, was ohne die Anwesenheit der Mutter bald nicht mehr möglich sein werde. Frau Lüthard habe nun genug gebüßt und ihre Tat «tief und herzlich» bereut und während ihrer Haft sich unausgesetzt arbeitsam und gut betragen. «Und da jede Strafe nebst der Sühnung des Verbrechens auch noch die Besserung des Lebens zum Ziele hat», so dürfen Gatte und Kinder hoffen, dass der Grosse Rat ihr den Rest der Strafzeit gütigst erlassee. Unterschrieben war das Gesuch von Elisabeth und Michael Lüthard und ihren Kindern Kaspar, Barbara und Joseph¹⁹²⁾.

Im Zeugnis des Gemeinderates Merenschwand, der sich ebenfalls für die Haftentlassung einzusetzte, stand, dass die Familie sehr arm sei und ein verschuldetes Heimwesen besitze. Der Ehemann könne, da er für seine Kinder da sein müsse, seiner Arbeit nicht gehörig nachgehen. Auch Pfarrer Michael Groth und die Bürger der Gemeinde Schoren setzten sich erneut für die Begnadigung ein¹⁹³⁾.

Die Petitionskommission des Grossen Rates anerkannte die angeführten Gründe und empfahl am 8. November 1850, ein Jahr nach Einreichung des Begnadigungsgesuches, dem Grossen Rat, Elisabeth Lüthard den Rest der Strafe zu erlassen.

In der Sitzung vom 19. Dezember 1850 sprach dann dieser die endgültige Begnadigung aus, worauf Elisabeth Lüthard nach 10 Jahren Kettenstrafe aus der Haft entlassen wurde und zu ihrer Familie nach Hause zurückkehren konnte. Elisabeth Lüthard lebte darauf

noch 25 Jahre; sie verstarb am 20. November 1875; ihr Ehemann Michael hatte bereits am 23. März 1864 das Zeitliche gesegnet¹⁹⁵⁾.

Im Juni 1841 wurden in Boswil zwei Häuser eingeäschert, deren Zerstörung böser Absicht zuzuschreiben war. Solche Brände trafen unsere Vorfahren oft in unvorstellbarem Ausmass, da bei den beschränkten Löschmitteln jener Zeit die Häuser meistens bis auf den Grund niederbrannten und damit auch die gesamte Fahrhabe verlorenging. Brandstifter war damals der 1807 geborene Joseph Plazid Pankraz Mäder, genannt Ölerklein. Er war verheiratet und hatte sechs Kinder; beruflich betätigte er sich als Rechenmacher.

Der bald einmal gefasste Täter wurde nach Muri ins Bezirksgefängnis übergeführt und dort von den zuständigen Behörden verhört, worauf er ein vollständiges Geständnis ablegte. Das Verhör ergab, dass Mäder sonntags, den 27. Brachmonat, mit seiner Familie zu Mittag gegessen hatte, nachher begab er sich in eine Pintschenke, um dem Kegelspiel zuzusehen. Wieder nach Hause zurückgekehrt, traf er seine Frau und seine Mutter an, die, weil sie sich nicht wohl fühlte, in des Vaters Wohnung geführt werden wollte. Ihr Sohn war ihr sofort zu Diensten. Im elterlichen Hause stopfte er sich noch eine Pfeife mit «einigem Rauchtabak» und kehrte darauf wieder nach Hause zurück, wo er etwas Most trank und ein wenig Brot genoss. Zugleich befahl er seiner Frau, «einige auf der Schreibtafel aufgezeichnete Forderungskosten in das Rechnungsbuch einzutragen». Nachdem er nochmals eine Pfeife angezündet und Schwefelhölzer in die Tasche gesteckt hatte, entfernte er sich wieder von zu Hause. Auf dem Weg gegen Niklaus Mäders Haus sei ihm in den Sinn gekommen, «nach seinem in des Vaters Scheune Anteil aufbewahrten Heu und Hanf zu sehen, dort sei er auf einem geflochtenen Gatter hinaufgestiegen, habe das Schwefelholz aus der Tasche hervorgezogen, solches in der brennenden Tabakspfeife angezündet, dann am andern Ende in das Strohdach gesteckt und sich eiligst wieder fort und in die Behausung des Niklaus Mäder begeben, wo er einen zufällig anwesenden Bäckergesellen zum Spiele aufgemannt und bewogen habe». Während des Spiels, bei dem er sich aufgeräumt und lustig benahm, sei draussen Lärm entstanden, und

er selbst habe sich geäussert: «Hört, man ruft uns, die Scheune brennt!» Die beiden Spieler rannten ins Freie, Mäder eilte in sein Vaterhaus, um die Mutter zu retten. Später schloss er sich der Löschmannschaft an, damit sein eigenes Haus nicht auch noch in Flammen aufging. Aber es gelang der Feuerwehr nicht, viel zu retten. Durch die Tat Mäders war «das mit No. 35 bezeichnete, um Frk. 1400 geschätzte und um Frk. 900 gegen Brand versicherte Haus, in dessen Eigentum sich Joseph Hildbrand, Niklaus Mäder, Jakob Hildbrand und Johann Mäder, Vater des Angeschuldigten, teilten, sodann das etwa acht Fuss davon entfernte um Frk. 2500 geschätzte und um Frk. 2150 versicherte dem Niklaus Mäder, Jakob Mäder und Jakob Hildbrand zugehörige Wohnhaus eingeeäschert worden, und wie sich aus dem Bericht des Gemeinderates ergebe, habe die Flamme auch die benachbarte Wohnung des Wilhelm Meier, Schlosser, erreicht, jedoch glücklicherweise niedergeschlagen werden können». Der Schaden an den niedergebrannten Gebäuden belief sich auf Fr. 4600, und der Verlust der Fahrhabe wurde mit Fr. 2087 eingeschätzt, so dass der Gesamtschaden sich auf Fr. 6687 belief, was für die Geschädigten eine beträchtliche Summe darstellte. Der Angeschuldigte erklärte, den Gedanken an eine Brandlegung «in keiner Weise früher genährt, sondern ihn erst bei Besichtigung des Heues und Hanfes gefasst zu haben, eine Behauptung», so das Obergericht, «die übrigens jeder Wahrscheinlichkeit ermangle, wenn man in Betracht ziehe, das er zu Hause schon das Schwefelholz zu sich gesteckt, dass das Rauchen sonst nicht seine Gewohnheit sei und dass man in der Wohnung des Niklaus Mäder, wohin er sich gleich nach der Brandlegung hinbegeben, die Tabakpfeife nicht mehr bemerkt habe». Als Beweggrund zur Tat gab Mäder Hass und feindselige Gesinnung gegen Joseph und Jakob Hildbrand an, weil diese in bezug auf seine häuslichen Verhältnisse und Vermögensumstände nicht gerade günstig über ihn geredet hätten.

Das Gericht glaubte aber nicht, dass dies die einzigen Motive zur Brandstiftung waren, Mäder hätte sich überlegen müssen, dass damit auch das Unglück über seinen Vater und seine kranke Mutter kommen müsste. Viel näher liege die Vermutung, dass er «in seinem Hauswesen aufs äusserste bedrängt, den Vater habe zwingen wol-

len, in sein neu erbautes Haus zu ziehen und ihm sein Vermögen abzutreten, wozu er denselben sogar bedrohend, jedoch vergeblich aufgefordert habe». Diese Betrachtungen seien übrigens für den Tatbestand des Verbrechens von unwesentlicher Bedeutung, da der böse Vorsatz erwiesen sei und der Täter aus freiem Willen, «d. h. in dem Zustande gehandelt habe, wo es ihm möglich gewesen, sein Tun und Lassen mit uneingeschränkter, freier Überlegungskraft selbst zu bestimmen»¹⁹⁶⁾.

Das Obergericht, an das der Fall nach dem Urteil des Bezirksgerichtes überwiesen worden war, fand, dass nach § 170 des Peinlichen Strafgesetzes der Täter zum Tode zu verurteilen sei, vor allem dann, «wenn ausser dem angezündeten Gebäude auch noch andere aufgezehrt» oder wenn dadurch Personen in Lebensgefahr gebracht wurden. Das Gericht nahm an, dass das Leben der hochbetagten und kranken Mutter in grosser Gefahr geschwebt haben dürfte. Die Untersuchung habe aber ergeben, dass Mäder sofort nach Ausbruch des Brandes sich in das väterliche Haus begeben habe, um die Mutter zu retten, und «dass damals die Lebensgefahr noch nicht so bedeutend gewesen, sondern dass vielmehr die Mutter, obgleich krank und gebrechlich, das Haus verlassen und es sogar nachher zur Rettung von Habseligkeiten wieder habe betreten können und dass sie erst später, als sie zum zweiten Mal im Begriff gestanden, die Wohnung zu verlassen, dazu die Hilfe anderer bedurfte habe». Dieser Milderungsgrund sollte aber auf das ausgesprochene Todesurteil keinen Einfluss haben, da ausser dem angezündeten Gebäude noch ein anderes von demselben völlig getrenntes durch den Brand vernichtet und ein drittes bedroht und beschädigt worden sei. Zudem sei der Angeschuldigte übel beleumdet und wegen Eigentumsbeschädigung und Diebereien bereits schon zuchtpolizeilich bestraft worden.

Das Obergericht fand deshalb am 10. Januar 1842: «Demnach haben Wir in Erledigung dieser Untersuchung, nach einmal gehaltnener Umfrage über Dasein, Beschaffenheit und Beweis des Verbrechens und nach zweimaliger Umfrage über die Art und den Grad der Strafe; – in Bestätigung des einstimmigen bezirksgerichtlichen Straferkenntnisses zu Recht gesprochen und erkennt: Joseph Pan-

kraz Plazid Mäder habe sich nach § 169 des P. St. G. des Verbrechens der Brandlegung schuldig gemacht; er werde dafür nach § 170.a. mit dem Tode bestraft und soll gemäss dem § 23 des peinl. Strafgesetzes durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden. Er habe auch vollkommenen Schadenersatz zu leisten und sämtliche Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten zu ersetzen»¹⁹⁷⁾.

Das Bezirksamt Muri erhielt am 13. Januar 1842 vom Urteil Kenntnis, und es wurde gleichzeitig beauftragt, es dem Delinquen-ten zu eröffnen und ihn anzufragen, ob er beim Grossen Rate von sich aus um Begnadigung einzukommen gedenke. Mäder machte davon Gebrauch¹⁹⁸⁾, und am 29. Januar 1842 beschloss der Grossen Rat auf Antrag der Petitionskommission, die durch das obergerichtliche Urteil ausgesprochene Todesstrafe auf dem Wege der Gnade in eine 24jährige schwerste Kettenstrafe umzuwandeln, die Mäder auf der Festung Aarburg abzubüßen hatte¹⁹⁹⁾.

Dieses Begnadigungsgesuch hatte Fürsprecher Maurer von Bremgarten am 22. Januar 1842 an den Grossen Rat eingereicht. Mit pathetischen Worten leitete er sein Gesuch ein: «In Ihrer Hand liegt nun das Schicksal des Petenten, Hochsie entscheiden über sein Sein und Nichtsein, er hat alles, sein Leben von Ihnen zu gewärtigen, für dieses sendet er sein heisses Flehen in Ihre Mitte, nach Ihnen sind die blutgeweinten Augen seiner sechs kleinen Kinder gerichtet, nach Ihnen strecken sie die unschuldigen Händchen empor und flehen um das Leben ihres lieben, wenn auch schuldbelasteten Vaters... Lasst Euch ihr ergreifendes Weinen zu Herzen gehen und übt hier das oberste Recht der Staatsgewalt – die Gnade. Hochdieselben haben keinen verdorbenen Menschen, keinen unverbesserlichen Sünder, keinen in Übeltaten versunkenen und verstockten Verbrecher vor Ihnen, sondern einen jungen Bürger, den das Ehrgefühl, die Furcht, seine bürgerliche Existenz zu verlieren und der Schande eines Falliten ausgesetzt zu werden, zur Rache trieb und ihn zum Verräter machte. Das von einem Nachbar über ihn verbreitete Gerücht, er werde noch vergeldstag, erzeugte den unseligen Entschluss, demselben das Haus anzuzünden. Er wollte aber nicht weiter gehen, er wählte zu dieser nun tief bereuten Tat nicht das Schutzmittel der Nacht, um dadurch die Gefahr und Zerstörung zu ver-

grössern, nicht die Zeit, wo das Haus entvölkert war, um nicht mehr zu retten, nein er beging seine Tat an einem Sonntage, wo alle Hände der Arbeit entbunden waren, wo in Massen jede Hilfe nah und bereit war, er wählte die vierte Stunde des Nachmittags, wo die ungleichste Rettung, die Sicherheit des weitern Eigentums vorhanden und keines Menschen Leben in Gefahr war».

Maurer schrieb weiter, dass sehr wahrscheinlich «ein kleines, in früher Jugend des Petenten begangenes Vergehen» beigetragen habe, das Todesurteil auszusprechen. Der Gemeinderat von Boswil bezeuge, dass das Haus des Nachbars, das zum Teil Feuer fing, unbedeutend beschädigt worden sei. Er bezeuge auch, dass Mäder als rechtschaffener Familienvater bekannt sei, er zeichne sich durch unbescholtene Betragen aus, seine Friedfertigkeit, sein «haushälterischer Sinn und Eifer bei wenigen Glücksgütern» würden für ihn sprechen. Die erwähnten Vorstrafen seien unbedeutend. Einmal habe er einen Korb Heu entwendet, den er nicht einmal für sich, sondern für einen guten Freund genommen, der bei ihm die Not klagte, dass seine Kühne kein Futter mehr hätten.

Das harte Gesetz sei wahrscheinlich zustandgekommen, weil, anstatt «nur ein, zwei Häuser ein Raub der Flammen geworden seien». Das röhre davon her, dass der Abstand der beiden Häuser nur 8 Fuss betragen habe, und durch die Bedachung seien die Häuser nur unmerklich getrennt gewesen.

Maurer bat den Grossen Rat eindringlich, Milde walten zu lassen, der unglückliche Petent bitte um die «huldvolle Erhaltung seines Lebens, es tut es eine ganze Gemeinde, es tun es sechs kleine jammernde Waisen, und es tun es die unglückliche Familie und die betagten, in Schmerz aufgelösten Eltern des Bittenden». Das Begnadigungsgesuch schloss mit der Bitte, die über Mäder vom 10. Januar 1842 erkannte Todesstrafe in eine Freiheits- und Arbeitsstrafe umzuwandeln²⁰⁰⁾.

Auch der Gemeinderat Boswil setzte sich am 22. Januar 1842 im Namen der Gesamtbürgerschaft für eine Abänderung des Todesurteils ein. Er könne Mäder keinen Vorwurf eines unsittlichen Lebens machen, im Gegenteil müsste er bezeugen, dass derselbe, «wenn er auch mit geringen öconomicischen Hilfsmitteln sein Hauswesen an-

fangen musste, dass gegen ihn, zwei kleine Fehlritte abgerechnet, keine Klage erhoben werden konnte, denn er benahm sich als Bürger und Familienvater sonst unklagbar». Man könne nach diesem Brandfall, der durch ein beleidigtes Ehrgefühl gelegt worden sei, von Mäder Besserung erwarten, und die Vollstreckung des Todesurteils würde seine Familie noch unglücklicher machen, als sie es sonst schon ist. Sechs kleine Kinder verlören ihren Vater, sie würden Waisen und die Gemeinde belasten. Wenn zwei Häuser abgebrannt seien, röhre das davon her, dass sie sehr nahe beieinander standen²⁰¹⁾. Ortspfarrer Ignaz Infanger erwähnte in seinem Gesuch, Mäder werde durch eine andere Strafe wirksam gewarnt sein und «sich künftig als ein ganz gebesserter Christ und Bürger aufzuführen»²⁰²⁾.

Mehrere frühere Arbeitgeber Mäders bescheinigten, er sei als Rechenmacher ein guter Arbeiter gewesen. Joseph Leonz Fischer von Boswil sprach von «getreuer Aufführung»; Jakob Keusch bezeugte, dass der Verurteilte sich ehrlich, treu und rechtschaffen aufgeführt habe; Joseph Trottmann aus Boswil hatte keine Klage zu führen; der Gemeindeammann erklärte, dass Mäder bei ihm 1827-1831 als Taglöhner gearbeitet und sich arbeitsam und rechtschaffen betragen habe, er habe ihm alles anvertrauen dürfen. Jakob Stierli von Muri-Wili sprach von getreuer Aufführung; die Brüder Abt in Bünzen erwähnten, dass er zu ihrer besten Zufriedenheit gearbeitet habe²⁰³⁾. Sogar Bezirksamtmann Weibel in Muri setzte sich für die Umwandlung der Todesurteils in harte Arbeitsstrafe ein²⁰⁴⁾.

Die Petitionskommission des Grossen Rates machte es sich nicht leicht, als sie das Begnadigungsgesuch beurteilen musste. Sie fand wenig Gründe, die zur Aufhebung des Todesurteils hätten führen können. Es gab Mitglieder, die ganz allgemein die Aufhebung der Todesstrafe befürworteten. Andere wollten die Todesstrafe nur dann anwenden, wenn ein Menschenleben beklagt werden musste. Wieder andere meinten, dass bei blosser Beschädigung fremden Eigentums die Todesstrafe ungerechtfertigt sei. Einige Mitglieder fanden, dass die Todesstrafe beibehalten werden müsse, da in mehreren Gegenden des Kantons die Brandstiftung zu einer furchtbaren Geissel geworden sei. Wieder andere meinten, wenn man die Bevölkerung

schützen wolle, so erreiche man den gleichen Zweck mit einer langjährigen Kettenstrafe. Im allgemeinen hiess es, es sei schwierig, bei Mäder auf dem Todesurteil zu beharren, «denn ausser einigen sehr unbedeutenden, ziemlich entfernt stehenden Vergehungen ist weiters nichts Nachteiliges von ihm bekannt geworden, sein baldiges und reumütiges Geständnis lassen vielmehr auf einen Seelenzustand schliessen, dass noch Hoffnung für eine Besserung vorhanden ist, und indessen ist es Pflicht jedes Menschen, ihm die zur Versöhnung mit Gott erforderliche Zeit nicht durch einen raschen Schwertstreich abzuschneiden».

Man fragte sich auch, ob der durch die Todesstrafe beabsichtigte Zweck der Besserung auf andere Verbrecher sichtbar werde, «stellen doch solche Exekutionen überall und auch bei uns als ein furchtbare Volksfest sich dar, zu welchem jung und alt von nah und fern mit Begierde sich hinzudrängen, das immer mit den nahesten Ausbrüchen wilder Volkslust begleitet ist und das nicht selten zu neuen Verbrechen Veranlassung gibt. Vor solchen Schauspielen muss jeder gesittete Mensch zurückschrecken, es muss im Wunsche des Grossen Rates liegen, dieselben so oft zu vermeiden, als er es mit seinen Pflichten gegen den Staat und das Gesetz vereinbar findet». Schliesslich fand die Petitionskommission, dass im Falle Mäder die Anwendung der Todesstrafe «zur Sühne des Gesetzes nicht durchaus» notwendig sei. Aus diesem Grund schlug sie denn auch vor, die ausgesprochene Todesstrafe in eine 24jährige schwerste Kettenstrafe umzuwandeln²⁰⁵⁾. Am 29. Januar 1842 beschloss der Grosse Rat in bezug auf Joseph Plazid Pankraz Mäder:

- a) Die Todesstrafe wird auf dem Weg der Gnade in eine 24jährige schwerste Kettenstrafe umgewandelt.
- b) Es sei dem Verfasser des Begnadigungsgesuches, Fürsprech Maurer, über seine ungeziemende Kritik des obergerichtlichen Urteils durch das Bezirksamt Bremgarten das Missfallen des Grossen Rates auszusprechen²⁰⁶⁾.

In dem an den Grossen Rat gerichteten Begnadigungsgesuch für J. P. P. Mäder erwähnte Fürsprech Maurer aus Bremgarten zusätz-

lich, dass in der Untersuchungshaft im Bezirksgefängnis Muri vom Bezirksamtsamt zur Erzwingung eines Geständnisses «torturähnliche Massnahmen» angeordnet und durchgeführt worden seien. Das Obergericht liess darauf den Vorwurf untersuchen und erstattete dem Kleinen Rat am 9. Juni 1842 Bericht. Man stellte fest, dass auch im Fall des Georg Rey aus Althäusern ähnliche Massnahmen durchgeführt worden waren. Rey wurde der Brandstiftung verdächtigt. In der Nacht vom 17. auf den 18. September 1841 brannte das dem Goar Melliger gehörende Haus mit Scheune ab. Die im ersten Schlaf überraschte Familie konnte mit Mühe und Not das nackte Leben retten; dabei wurde der Hausvater ernstlich verletzt. Mit grosser Anstrengung der Feuerwehr konnte die Verbreitung der Feuersbrunst auf andere, nahe gelegene Gebäude verhindert werden. Der Verdacht der Brandstiftung fiel auf Georg Rey, der in dem in der Nähe liegenden Haus seines Bruders wohnte. Rey wurde darauf ins Bezirksgefängnis in Muri gesteckt. Nachdem er während drei Wochen beharrlich jede Schuld leugnete, legte er im Verhör vom 10. Oktober ein Geständnis ab. Als Grund gab er an, dass er Goar Melliger wegen Diebstählen in Verdacht gehabt habe und diesen mit der Brandlegung aus der Nachbarschaft habe vertreiben wollen. «Er beharrte auf diesem Geständnis bei seiner wiederholten Einvernahme vor der gerichtlichen Verhör-Commission. Diese hatte in dem angegebenen Grunde keine glaubwürdige Veranlassung zu der Tat gefunden und deswegen den Inquisiten auf schmale Kost zu setzen beschlossen. Am 11. November gab der selbe auf die Frage – ‹Wollt Ihr über den Grund der von Euch eingestandenen Brandstiftung keine abändernde, der Wahrheit entsprechende Angaben machen?› folgende Antwort: ‹Wenn ich Euch die reine Wahrheit bekennen muss, so habe ich Euch zu eröffnen, das ich zu Althäusern nicht angezündet habe. Zu dem Geständnis vor dem Bezirksamtsamt bin ich genötigt und gezwungen worden›».

Rey beharrte auf diesem Widerruf trotz der gegen ihn verfügten Stockschläge und schmaler Kost. Rey erzählte darauf ausführlich, wie er vom Landjäger unter Androhung verschiedener Mittel zum Bekenntnis aufgefordert worden sei. Der Gefangenewärter habe ihn in eine Kammer geführt, dort sei er «vorwärts ausgestreckt auf

eine Pritsche gelegt worden, um an Händen und Füßen an eingeschraubte Ringe angebunden zu werden, worauf er sogleich erklärte, dass man ihn nicht binden müsse, da er bekennen wolle». Darauf legte Rey in einem amtlichen Verhör ein Geständnis ab und erklärte auch, wie die Tat wahrscheinlich hätte stattfinden können²⁰⁷⁾.

Nach dieser Aussage verurteilte ihn das Bezirksgericht Muri zum Tode. Das Obergericht aber war wegen der Anschuldigungen von Rey nicht in der Lage, ein gleiches Urteil zu fällen. Er fand sich vielmehr bewogen, einen Abgeordneten nach Muri zu schicken, der eine Untersuchung über die von Fürsprech Maurer erwähnten Missstände durchführen sollte. Diese waren Tatsache, denn der Landjäger in Muri musste zugeben, dass er sich, wie dies bei andern Gefangenen auch schon geschehen, auf bezirksamtlichen Befehl ins Gefängnis begeben und den Gefangenen «mit andern Mitteln» gedroht habe.

Es kam aus, dass Joseph Mäder während seiner Untersuchungshaft zuerst auf Wasser und Brot gesetzt worden sei, dann habe er zu fünf Malen je fünf Stockschläge erhalten und darauf sei er während drei Wochen auf den Boden gelegt und an Händen und Füßen angebunden worden, so dass ihm an eben diesen Händen und Füßen die Haut «abgerieben» worden sei. Er habe es nicht mehr aushalten können, und deshalb habe er seine Tat gestanden. Dem Abgeordneten des Obergerichts wurde dann in Gegenwart von «berufenen Urkundspersonen» die Vorrichtung gezeigt, die zur Tortur der Gefangenen diente. Es befanden sich dort auf einer hölzernen Pritsche fünf eingeborene Löcher, in die eiserne, mit Schrauben versehene Ringe eingelassen waren. Daran wurden die Gefangenen mit hänfenden Schnüren festgebunden. Die Löcher zum Anbinden der Hände waren ungefähr 5 Fuss voneinander entfernt, die für die Füsse $1\frac{1}{2}$ und 3 Fuss.

Der Abgeordnete verlangte Auskunft, wann diese Tortur bereits angewendet worden sei. Dabei wurde ihm erklärt, dass 1840 der wegen Brandstiftung angeklagte Joseph Käppeli aus Merenschwand und die bereits schwangere Elisabeth Lüthard aus Schoren auf diese Weise an Händen und Füßen angebunden worden seien. Schon damals war ein entsprechendes Gerücht nach Aarau gedrun-

gen, worauf das Obergericht Auskunft über etwaige Folterungen verlangte; doch von Muri traf in Aarau nie ein Bericht ein.

Die Justiz-Kommission, der die weitere Untersuchung dieser Anschuldigungen übertragen worden war, erstattete am 20. Mai 1843 dem Kleinen Rat Bericht. Darin hiess es, es sei erwiesen, dass in Muri tatsächlich torturähnliche Massregeln durch «Ausspannen und Binden der Hände und Füsse» angewendet worden seien. Das Obergericht habe durch einen Abgeordneten eine Untersuchung an Ort und Stelle durchgeführt, den Bezirksamtmann zur Vernehmlassung aufgefordert und diesen ermahnt, sich in Zukunft genau an die bestehende «Kriminal-Gerichtsordnung» zu halten und sich keine Drohungen gegen die Angeklagten zu erlauben. Es sei absolut unstatthaft, Torturmittel zur Erpressung von Geständnissen anzuwenden.

Der Berichterstatter der Justizkommission fuhr in seinem Bericht fort: «Auch abgesehen von dem Umstande, dass bereits eine beutelustige Öffentlichkeit auf diese Angelegenheit sich geworfen habe, erschien uns im Interesse einer gesetzlichen und humanen Rechtsverwaltung vor und in dem der Reform ohnehin so sehr benötigten Gebiete der peinlichen Rechtspflege eine genaue und rücksichtslose Untersuchung notwendig». Am 22. Juli 1842 wurden die Gefangenschaftslokale in Muri, wo die Zwangswerkzeuge sich befinden sollten, besucht. Man vernahm die in der Sache Beteiligten, es waren dies Landjägerwachtmeister Pfeiffer und Gefangenewart Brunner und die Häftlinge Rey aus Althäusern und Mäder aus Boswil. Die Besichtigung der Gefängnisse ergab, dass

- a) «in dem Boden des gegen Abend gelegenen, in der Richtung von Mittag gegen Mitternacht zweiten Gefängnisses vier Löcher sich befinden, in welche die Schrauben... welche daselbst angewendet wurden, passen. Die Richtung dieser Löcher lässt über den Zweck, durch Schrauben die Hände und Füsse eines auf dem Boden Liegenden zu binden, keinen Zweifel, da dieselbe der ausgestreckten Lage der Arme und Beine entspricht.
- b) Eine gleiche Vorrichtung zeigt sich in dem gegenüber befindlichen Raum, der als Militärgefängnis vorzüglich dient, woselbst

auf einer Pritsche die Schraubenlöcher sich vorfinden, die laut Angabe vor längeren Jahren zur Befestigung eines tobsüchtigen Gefangenen von dem Bezirksgericht mit den Schrauben und Schnüren angeordnet wurden».

Aus der Einvernahme des Wachtmeisters Pfeiffer und des Gefangenewärters Brunners vom 10. Juli 1842 ging hervor:

- a) «Bezüglich des Wachtmeisters Pfeiffer, dass er mit dem Gefangenewärter Brunner den Inquisiten Mäder im Auftrage des Hrn. Bezirksamtmanns wegen ungebührlichem Benehmen im Verhör und hartnäckigen Lügen einmal auf den Boden seines Gefängnisses an vier dort angebrachten Schrauben an Händen und Füßen angebunden habe, was aber nur kurze Zeit angedauert. Mehreres habe er weder gegen Mäder noch gegen Rey vorgenommen, nur habe er gegen den letztern geäussert, dass er die Wahrheit sagen solle, sonst habe man noch mehrere Mittel für ihn.
- b) Bezuglich des Gefangenewärters Brunner, dass er mit dem Wachtmeister Pfeiffer den Joseph Mäder auf angegebene Weise anbinden geholfen und dieses dann noch, ohne weiteren Auftrag dazu erhalten zu haben, jedoch höchstens ein paar Tage fortgesetzt. Was den Georg Rey betreffe, so habe er denselben im Auftrage des Wachtmeisters Pfeiffer ebenfalls einmal in das Gefängnis geführt, wo die zur Befestigung dienliche Pritsche sich befindet und diese dem Rey vorgezeigt und Anstalt getroffen, denselben auf diese Pritsche vorwärts gekehrt zu legen, dass Rey aber, ehe er Deponent zu schnüren angefangen, erklärt, er solle damit aufhören, er wolle ja der Täter sein, worauf Rey wieder in sein Gefängnis zurückgeführt worden sei.
- c) Bezuglich des Joseph Mäder, dass er auf dem Boden seines Gefängnisses an vier Schrauben der Länge nach vorn liegend angebunden wurde, in welcher Weise er, die Zeit des Essens und allfälliger Notdurft abgerechnet, drei Wochen lang habe liegen müssen. Rücksichtlich dieser Zeit berichtigte Mäder seine Angabe dahin, dass er während der Zeit vom zweitletzten bezirksamtlichen Verhör bis zum letzten gebunden gewesen sei.

- d) Bezuglich des Georg Rey, dass derselbe nach einer von dem Hrn. Bezirksamtmann im Verhör im Besitze des Gefangenewärters Brunner gefallenen Äusserung, man könne da noch anders verfahren, und zurückgebracht in das Gefängnis etwa nach einer Viertelstunde von Brunner in das vordere Gefängnis geführt und ihm da die Pritsche mit vier Schrauben gezeigt worden sei; dass er auf Geheiss des Gefangenewärters nach vorn gekehrt sich hingelegt und worauf derselbe ihm beide Füsse an die Schrauben gebunden, und der Inquisit, fühlend, dass er dies nicht aushalten könne, dem Gefangenewärter erklärt, er solle es doch bleiben lassen, er, Rey, wolle ja lieber der Täter sein».

Die Untersuchungskommission musste feststellen, dass gegen Joseph Mäder und Georg Rey eine unzulässige, gesetzwidrige und ahndungswerte Anwendung von Zwangsmassregeln zum Zwecke der Erpressung von Geständnissen stattgefunden habe. Obwohl sich Bezirksamtmann Weibel von diesem Vorgehen distanzierte, meinte die Justizkommission, «dass Weibel in einem Anfall eines nicht grundlosen Unmutes und eine unbedachte Äusserung mehr oder weniger nahe Veranlassung zu der Massregel geboten haben könnte, zu welcher sich ein augendienender Diensteifer der Angestellten oft nur zu gern in der Hoffnung herbeilässt, dem Vorgesetzten gefällig zu sein, wann nur, gleich viel auf welchem Wege, ein vorgestelltes Ziel erreicht wird. Die Amtsbrutalität der Bediensteten... hat wohl schon mehr als einmal in harter Weise mit roher Hand in das Amt des Untersuchungsrichters gegriffen, dessen ernste Aufgabe es daher sein muss, solchem Dienstfanatismus eine sichere Schranke zu setzen». Wenn das so weitergehe, mache sich Bezirksamtmann Weibel der Sorglosigkeit und des Mangels an Aufsicht über seine Untergebenen schuldig. Die Justizkommission stellte daher nach all dem Vorgefallenen die folgenden Anträge:

1. Wohl treffe den Bezirksamtmann keine unmittelbare Schuld, hingegen fehle es an der nötigen Aufsicht über die Untergebenen. Er solle in Zukunft dem brutalen und pflichtwidrigen Amtseifer der Bediensteten Schranken setzen.

2. Das Bezirksamt Muri wurde beauftragt, dem Wachtmeister Pfeiffer das ernste Missfallen des Kleinen Rates auszudrücken.
3. Das Bezirksgericht Muri habe den Gefangenewärter Brunner mit einem Verweis zu bestrafen.

Die Folgen dieses unstatthaften Vorgehens gegen den Angeklagten Georg Rey aus Althäusern waren, dass dieser, da sein Geständnis erpresst worden war, aus der Untersuchungshaft entlassen und vom Verdacht der Brandstiftung entlastet wurde²⁰⁸⁾.

Am 1. Mai 1850 richtete Josepha Maria Mäder, neun Jahre nach der Verurteilung, ein Begnadigungsgesuch für ihren Mann an den Grossen Rat. Darin wird ausführlicher über die Hintergründe der Tat Mäders berichtet, als es im Urteil des Obergerichtes zum Ausdruck kommt. Der Anwalt Maria Mäders schreibt darin: «Die gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich, bei Hochdieselben mit einem Bittgesuch einzukommen. Es betrifft das harte Los ihres Ehemannes Joseph Mäder von Boswil, welcher im Jahre 1841 wegen Brandstiftung zu 24 Jahren Kettenstrafe verurteilt worden. Da derselbe bereits 9 Jahre für sein Vergehen schwere Strafe ausgehalten, er zudem während dieser Zeit innige Reue und Besserung gezeigt, glaubt Bittstellerin unter obwaltenden Umständen mit einem Begnadigungsgesuch an Hochdieselben gelangen zu dürfen. Sie will sich gedrängter Kürze bedienen und einfach und wahr den geschichtlichen Verhalt erwähnen.

Joseph Plazid Mäder, geboren 1807, verehelichte sich im Jahre 1830 mit der Unterzeichneten. Aus dieser Ehe sind sieben Kinder hervorgegangen, wovon noch fünf am Leben sind. Nach geschlossener Ehe lebte er mit seinem Vater in gemeinschaftlicher Haushaltung. Bald aber entstand häuslicher Zwist und Hader. Sohn und Vater konnten einander nicht mehr aushalten. Der Sohn fasste daher den Entschluss, ein eigenes Haus aufzuführen. Der Entschluss reifte sofort zur Tat, und in kurzer Zeit hat sich J. Pl. Mäder eine ordentliche Wohnung hergestellt. Wie bei unüberlegten Bauten oft der Fall ist, kam er in finanzielle Verlegenheit. Er versuchte Geld aufzutreiben, aber kein Gläubiger wollte mit einem Darlehen einstehen. Auch wandte er sich flehend an seinen Vater; allein auch hier fand

er kein Gehör. Wie die Gläubiger eindrängender wurden und weder von dieser noch jener Seite Hülfe zu erwarten war, fasste er, um sich vielleicht vom ökonomischen Ruin zu retten, den verwegenen Entschluss, das Haus seines Vaters den Flammen preiszugeben. In der verzweifelten Lage vollführte er die unheilvolle Tat, während, dadurch den Vater zu nötigen, sich seiner anzunehmen, indem er hoffte, derselbe werde nach Einäscherung des Hauses in sein Haus ziehen und ihm in den misslichen Vermögensverhältnissen aus der Klemme helfen. Allein bald nach vollführter, verbrecherischer Tat folgte die strafende Nemesis. Nun büsst Mäder fern von Weib und Kindern unter den bittersten Seelenschmerzen, bekümmert für die lieben Kleinen, denen er sonst ein treuer Gatte und zärtlicher Vater war. Auch in der Strafanstalt gedachte er ihrer mit steter Sorgfalt, indem er während der freien Zeit jede Stunde, jede Minute benutzte, um für dieselben einige Kreuzer zur Anschaffung von Kleidung und Nahrung zu erwerben... Die Unterzeichnete kann Sie teuer und heilig versichern, dass ihr Ehemann keine geheuchelte, sondern aufrichtige Reue zeigt. Wenn je Begnadigung am Platze war, so ist hier der Fall vorhanden. Stellen Sie sich einen Gatten vor, der weiss, in welcher Verlassenheit die Seinen dahin leben; der fühlt, wie sie wegen seiner von der ganzen Welt verachtet und verstoßen sind; den der Gedanke quälen muss, dass die Frau oft am Abend nicht weiss, wie sie am Morgen den Hunger der kleinen Schuldlosen stillen soll»²⁰⁹⁾.

Die Petitionskommission des Grossen Rate prüfte das Gesuch, kam aber zur Ansicht, dass Mäders Tat so abscheulich war, dass an eine Begnadigung kaum gedacht werden könne. Zudem nähmen Brandstiftungen in letzter Zeit derart zu, dass sie zu einem Schrecken der Bewohner des Aargaus geworden seien. Der Verurteilte habe kaum ein Jahr mehr als ein Drittel seiner Strafe abgesessen, und das sei zu wenig. Der Grosse Rat entschied in der Sitzung vom 19. Dezember 1850, das Gesuch abzulehnen²¹⁰⁾.

Fünf Jahre später, am 28. April 1855, richteten Mäder und seine Frau ein weiteres Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Mäder war seit seiner Verurteilung in der Zuchtanstalt Baden inhaftiert; damals war er zum Strassenbau nach Bremgarten, also in die Nähe

seiner Heimat versetzt²¹¹⁾. Er schrieb in diesem Gesuch, das von einer Urkundsperson verfasst war, folgendes: «Joseph Mäder hat nun von der über ihn ausgesprochenen Strafe mehr als drei Fünfteile ausgehalten und bewies seine Reue und ungeheuchelte Besserung während dieser Strafzeit durch eine Aufführung, mittelst welcher er sich die Zufriedenheit und das Vertrauen seiner Vorgesetzten und Aufseher besonders erwarb, er war tätig, arbeitsam, sittlich gehorsam und sparsam, so dass er jeden Kreuzer, den er auf erlaubte Weise durch seinen Fleiss zu erwerben wusste, zusammen legte, um dadurch sein armes Weib und seine lieben Kinder in seiner Heimatgemeinde zu unterstützen und sie gegen Not und Mangel zu fristen. Wirklich gelang dieses ihm auch, denn durch diese Beihilfe wurde es der ebenfalls fleissigen und sparsamen Frau Mäder ermöglicht, ihre fünf Kinder zu rechtschaffenen Bürgern und Bürgerinnen zu erziehen, ja sogar zwei Knaben Handwerke erlernen zu lassen, für die bereits das Lehrgeld nun schon bezahlt ist, ohne ihre Heimatgemeinde nur im geringsten um Unterstützung anzugehen. Eine solche Handlungsweise verdient gewiss nicht nur das Lob einer Heimatgemeinde... sondern auch die Beachtung der hohen Behörde.

Der Umstand, dass der Vater des Joseph Mäder, der vor mehreren Jahren bei dem Verkaufe seines eigentümlichen Hauses für sich, seine Sohnsfrau und ihre Kinder den sogenannten Schleiss in demselben für seine noch übrige Lebenszeit vorbehalten hat, jüngsthin gestorben ist, bringt nun der Familie Mäder eine neue Auflage, nämlich die Bezahlung eines jährlichen, nicht unbeträchtlichen Mietzinses, den dieselbe, ohne die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, besonders bei der nun allgemein herrschenden Not wohl nicht leicht zu bestreiten weiss und ihr nur dadurch möglich gemacht würde, wenn ihr der frei gelassene Vater aus vollen Kräften tätig mitwirkend an die Hand gehen könnte»²¹²⁾.

Die Petitionskommission war bereit, auf das Gnadengesuch einzutreten. Sie fand, dass Mäder sein Vergehen seit 14 Jahren schwer gebüsst und dass er während dieser Zeit tiefe Reue und Besserung an den Tag gelegt habe und durch sein Betragen die Liebe und das Vertrauen seiner Vorgesetzten erworben habe. «Der Gemeinderat von Boswil glaubt, den während einer Reihe von Jahren erworbene

nen guten Leumund des Petenten als Beweis untrüglicher Besse-
rung betrachten zu dürfen und empfiehlt das Gesuch. Zudem spricht
sich das beigelegte Zeugnis der Aufsichtsbehörde günstig für ihn
aus». Mäder habe sein Vergehen durch die lange ausgehaltene Stra-
fe gesühnt, damit sei auch der Zweck der Strafe, nämlich die Besse-
rung des Verbrechers erreicht»²¹³⁾.

Der Grosse Rat gab dem Antrag seiner Petitionskommission am 16. November 1855 statt, und Joseph Mäder konnte nach langer Ab-
wesenheit endlich zu den Seinen zurückkehren.

Am 11. November 1844 verurteilte das aargauische Obergericht Anna Maria Katharina Leuthard, Wagnervinzenzen, von Merens-
schwand, wegen Brandlegung, Meineid und Diebereien zu einer Kettenstrafe von 18 Jahren, «langwierig im 1. Grad». Zugleich empfahl es, die jugendliche Delinquentin der moralischen Pflege in der Strafanstalt²¹⁴⁾. Am 17. Juni 1840, so das amtliche Datum, nach der Aussage der Geschwister soll es 1839 gewesen sein, war das Haus des Vinzenz Leuthard in Merenschwand angezündet worden. Die Feuerwehr verhütete das Schlimmste, denn das Feuer konnte bald, «jedoch nicht ohne Lebensgefahr der Löschenden gedämpft» werden. Der angerichtete Schaden betrug nicht mehr als L. 87.50. Der Besitzer des Hauses wurde sofort der Brandlegung verdächtigt und in Untersuchung gezogen, jedoch nach mehr als halbjähriger Haft, da man ihm nichts nachweisen konnte, wieder auf freien Fuss gesetzt²¹⁶⁾. Der Verdacht, der auf Vinzenz Leuthard fiel, war im Grunde genommen nicht unbegründet, «weil er durch vorherige öffentliche Äusserungen und bestimmte Aussagen mehrmals erklärt hatte, dieses Verbrechen begehen zu wollen, weshalb der allgemeine Ruf ihn auch als Verbrecher bezeichnete²¹⁷⁾. Wie es sich vier Jahre später herausstellte, war er tatsächlich unschuldig, und der Kleine Rat beschloss im Dezember 1844, ihm die seiner Zeit auferlegten Gefangenschafts- und Nahrungskosten zu ersetzen und «für die Haft und erlittene Züchtigung eine Entschädigung von Fr. 500 aus der Gerichtskasse von Muri zu bezahlen»²¹⁸⁾.

Im Sommer 1844 wurde Leuthards Tochter Anna Maria Katharina, geboren am 4. Dezember 1823, «mehrerer kleiner Diebstähle

verdächtig, eingezogen und in Folge der Aussage eines Verwandten, nicht Vinzenz Lüthard, sondern seine Tochter Katharina habe seiner Zeit das Haus angezündet, auch wegen dieser Sache inquirirt.

Nach mehreren versuchten Ausflüchten habe sie endlich das offene Geständnis abgelegt, dass sie eigentlich die Täterin gewesen, sie, welche zur Zeit der Untersuchung ihres Vaters diesen der genannten Brandstiftung beschuldigte und für die Wahrheit ihrer Aussage einen feierlichen Eid ablegte»²¹⁹⁾. Katharina Leuthard wurde deswegen am 11. Oktober 1844 vom Bezirksgericht Muri zu einer 18jährigen Kettenstrafe verurteilt, welches Urteil das Obergericht des Kantons Aargau bestätigte. Ihre Strafe musste sie zuerst in der Zuchtanstalt Baden, dann in der Feste Aarburg absitzen. Die Diebstähle, dererwegen sie vor dem Bezirksgericht Muri hatte erscheinen müssen, machten zusammen nur den Betrag von Fr. 23.25 alter Währung aus, wofür sie mit einer viel geringeren Strafe davongekommen wäre²²⁰⁾.

Aus welchen Gründen war Katharina Leuthard dazu gekommen, ihr Vaterhaus anzuzünden? Schuld daran war vor allem die mangelhafte Erziehung, die sie genossen hatte. Ihre Mutter war früh gestorben, so dass sie wenig Liebe in ihrer Jugend entgegennehmen konnte. Mit ihrem Vater, «der damals in nicht empfehlenswerte, keineswegs erfreuliche Verhältnisse verwickelt war», kam sie nicht gut aus, und deshalb wollte sie sich von zu Hause entfernen «und ihren Unterhalt auf ehrbare und redliche Weise anderwärts suchen, was ihre älteren Geschwister alle schon getan hatten. Sie sah sich, solange sie bei und mit ihrem Vater gemeinsam lebte, allmählich der Not, dem üblen Rufe und Verachtung ihrer Mitbürger preisgegeben». So kam es zu der unüberlegten Handlung der noch unmündigen Tochter, die nicht ermessen konnte, welche Folgen die Tat für sie haben konnte²²¹⁾.

Am 14. Februar 1853, nach sieben Jahren Haft, liess Katharina Leuthard ein erstes Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat richten, in dem sie vor allem auf die Zwistigkeiten mit ihrem Vater hinwies, der sie hart behandelt habe und nicht zugeben wollte, dass sie auswärts einen Dienst suchte. Sie sei zur Zeit der Tat erst 16 Jahre alt gewesen und habe aus jugendlichem Leichtsinn gehandelt, ohne

an deren schwere Folgen zu denken²²²⁾. Beigelegt war ein Zeugnis des Verwalters der Festung Aarburg, J. Baer-Lanz, der bezeugte, «dass Katharina Leuthard von Merenschwand sich während ihrem Aufenthalt in der Strafanstalt in Baden und hier vom 4. Dezember 1844 an zur Zufriedenheit betragen habe»²²³⁾. Sogar ihr Vater bat in einem kurzen Schreiben vom 14. Februar 1853 den Grossen Rat um Gnade für seine Tochter²²⁴⁾. Der Referent der Petitions- oder Begnadigungskommission, Dr. Franz Bachmann, schrieb jedoch in seinem Bericht an den Grossen Rat, dass «im Hinblick auf den üblen Leumund der Petentin, auf die erst 8½jährige überstandene Strafzeit und namentlich aber im Hinblick auf die verübte schauderhafte Tat» das Gesuch abzuweisen sei²²⁵⁾. Auch die sieben Geschwister Katharinias richteten ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, in dem sie vor allem das schlechte Verhältnis zum Vater und die Unmündigkeit der Täterin in den Vordergrund rückten²²⁶⁾. Der Gemeinderat Merenschwand schloss sich den Ausführungen an, indem er schrieb: «Da die A. M. Leuthard ihr Vergehen nach unserem Dafürhalten eher aus jugendlichem Leichtsinn als aus Bosheit verübt und sowohl der Vater als die Geschwister Leuthard den sehnlichsten Wunsch hegen, die junge Delinquentin möchte doch wieder in den Familienkreis zu ihren braven Geschwistern zurückkehren... so wird der Grosse Rat des Kantons Aargau ersucht, der Anna M. Leuthard die bittend nachgesuchte Gnade und Nachsicht der übrigen Strafzeit zu erteilen»²²⁷⁾. Die Mitglieder des Grossen Rates lassen jedoch keine Milde und Gnade walten und lehnten, wie es die Begnadigungskommission vorgeschlagen hatte, eine Haftentlassung ab.

Am 1. Mai 1854 wurde ein weiteres Begnadigungsgesuch eingereicht, dessen Verfasser nicht genannt wird. Auf alle Fälle argumentierte er in der Weise, wie das heute geschähe, wo das Gericht ein psychiatrisches Gutachten einholt und je nachdem mildernde Umstände berücksichtigt, was bei der jugendlichen Delinquentin bestimmt zugetroffen hätte. Wer das Gutachten in Auftrag gab, ist nicht bekannt. Der Verfasser war der Ansicht, man solle K. Leuthard über die für ihre Begnadigung angeführten Gründe nicht orientieren, denn «es sei der kindlichen Pietät entgegen, dass die Bittstel-

lerin zu einem klaren Bewusstsein der vorhandenen Begnadigungsgründe erhoben werde und es sei der kindlichen Pietät noch mehr entgegen, dass sie selbst dieselben ausspreche». K. Leuthard wurde ermuntert, das Begnadigungsgesuch «einfach und vertrauensvoll zu unterzeichnen». Er fährt dann fort: «Wenn man überschaut, was den höheren oder minderen Grad der Schuldbarkeit und der Strafbarkeit in der Handlung der Bittstellerin ausmacht, so fällt zunächst der Umstand ins Auge, dass dieselbe kaum das 16te Altersjahr zurückgelegt hatte, als sie zu dem unsinnigen Beschluss gelangte, das väterliche Haus zwecklos in Brand zu stecken. Man müsste fast glauben, sie sei hiezu getrieben gewesen durch jene Macht, welche bisweilen in der rohen erwachenden Natur augenblickliche, unzurechenbare Gewaltstreiche ausübt und zu Handlungen hinreisst, welche vor dem freien, ruhigen Verstande als unbegreiflich dastehen... Die Bittstellerin mag umso mehr einem blind waltenden Triebe gefolgt haben, da sie in einem noch unentwickelten, etwas langsamem und unbehilflichen Geiste kein Gegengewicht fand. Dann sind eine Erziehung in Merenschwand, in einem Dorfe, und der Mangel an einem gesellschaftlichen Verkehr, wodurch der innere Mensch freundlich und bildend angesprochen würde, insbesonders nicht geeignet, bei einer langsam Natur bis zum Ende des 16ten Lebensjahres schon eine erkleckliche Ausbildung des Denkens und des sittlichen Gefühls zu Stande zu bringen und ihr jene Zurechnungsfähigkeit zu geben, von der allein eine böse Handlung und deren Strafbarkeit abhängig sind. Hiezu kommt noch der Umstand, dass die Bittstellerin ihre Mutter früh verlor, dass sie dem Einflusse des mütterlichen Liebens und Fürsorgens fremd unter dem einseitigen Einflusse ihres Vaters aufwuchs. Dieser Vater, wie es sich aus allem ergibt, hatte rohe Gewohnheiten. Streit und Verwünschungen gegen die eigene Familie füllten das Haus, öftere Trunkenheit steigerte die Streitlust. Ist es nun nicht gewiss, dass ein Mädchen von 16 Jahren, unter solchen Bedingungen aufgewachsen, in Hinsicht seiner sittlich-geistigen Entwicklung schwerlich einem Mädchen von 8 Jahren, welches unter besseren Verhältnissen erzogen wird, an die Seite gestellt werden kann. Es ist unmöglich, dass ein kindischer Verstand von 8 Jahren unter dem Drucke der natürlichen Heftigkeit von

16 Jahren irgendwie etwas weitgehende Handlung überschauen, wägen und deren Folgen voraussehen kann. Die Tat der Brandstiftung musste sich unter den Händen der Bittstellerin umso mehr gleichsam notwendig und blind gestalten, da der Vater in seiner Trunkenheit so oft, so wiederholt damit drohte, er wolle das Haus verbrennen, damit eine gewisse Sohnsfrau, welche sich den Hass desselben zugezogen hatte, nicht mehr in eben dieses Haus kommen könne. Es wurde, und dies könnte unter den gegebenen Verhältnissen nicht anders sein, es wurde in dem Mädchen der Hass ihres Vaters zu ihrem Hasse und die in dem Gedanken und in den Worten des trunkenen Vaters existierende Tat des Hausverbrennens zu ihrer Tat.

Wenn man sein eigenes Haus anzündet, um sich so unrechtmäßig die Versicherungssumme zuzueignen; oder wenn man das Haus eines andern anzündet, um dessen Eigentum und Leben zu gefährden, so liegen Verbrechen vor, welche, in der Regel wenigstens, die ganze gesetzliche Strenge verdienen. Im vorliegenden Falle ist es aber anders. Das Mädchen dachte an keine Versicherungssumme; sie dachte weder an eigenen Nutzen, noch an fremden Schaden. Sie verbrannte das Haus in dem blinden Gefühl, dass die dem Vater verhasste Sohnsfrau dann nicht mehr in dieses väterliche Haus kommen könne. Sie sehen, hochgeachtete Herren, dass das Mittel zu dem Zwecke in keinem vernünftig erklärbaren Verhältnis steht und dass die Handlung der Bittstellerin als die Handlung eines geistig unmündigen Kindes dasteht oder aber als die Handlung einer momentan unsinnigen, unzurechnungsfähigen Person... Es ist noch ein letzter Grund anzubringen, welcher ebenfalls für die Begnadigung der Bittstellerin streitet. Die Bittstellerin hat sich während der schon ausgestandenen zehnjährigen Strafzeit brav gehalten, das Aufsichtspersonal vollständig befriedigt und dessen volles Wohlwollen erworben. Jedermann wünscht ihr von Herzen Begnadigung. Sie hat seit ihrer Strafzeit gewissermassen erst ihre Erziehung gemacht, ihr sittliches Bewusstsein hat sich ausgebildet. Sie erwies sich stets gelehrt, folgsam, sanft. Aber gerade ihr Fortschritt in ihrem Gewissen und Denken hat sie gleichzeitig zum Bewusstsein über ihre Lage gebracht. Seit längerer Zeit wird sie zu still, wird sie

träumerisch, melancholisch. Die Personen, welche sie beobachten und leiten, fürchten, dass ein noch zu langer Aufenthalt in der Strafanstalt schwere Folgen für das Gemüt und den Geist derselben haben würde und dass sie auch aus diesem Grunde dringend der fürsorglichen Gnade des hohen Grossen Rates zu empfehlen sei... Die Petentin ist noch jung; in ihre Heimat zurückgekehrt, wird sie noch eine nützliche Arbeiterin sein und durch Wohlverhalten sich eine kleine Zukunft schaffen können. In Briefen, welche ihr Vater an sie gerichtet hat, verzeiht er ihr alles und drückt die Sehnsucht aus, dass der liebe Gott ihm bald sein Kind zurückgeben möge»²²⁸⁾.

Diese überzeugend vorgebrachten Ausführungen, die nach heutigem Ermessen zu einer Begnadigung hätten führen müssen, beeindruckten den Präsidenten der Begnadigungskommission in keiner Weise. In seinen Ausführungen erwähnte er, dass Katharina Leuthard durch ihre Tat «einen achtzigjährigen Grossvater dem Tode preisgibt, dann den Vater als Brandstifter bezeichnet, die Angabe mit einem falschen Eid beschwört, dadurch Ursache ist, dass der Vater Vinzenz Leuthard in peinliche Untersuchung gezogen und derselbe durch schmale Kost und durch Rutenstreiche zum Krüppel geschlagen, entlassen wurde». Brandstiftung, Meineid und Diebstahl hätten die Verurteilung zu 18jähriger Kettenstrafe «wohlauf begründet». Sie sei nur durch ihre damalige Jugend von einem Todesurteil bewahrt worden. Mit ihren bisher abgesessenen 10 Jahren habe sie «das Gesetz und die Moral noch lange nicht gesühnt»²²⁹⁾. Damit waren die Würfel gefallen, und Katharina Leuthard blieb weiterhin in Aarburg in Haft, wo sie als psychisch angeschlagene Gefangene die ihr aufgetragenen schweren Arbeiten weiter verrichtete²³⁰⁾.

Katharina Leuthard liess nicht locker und reichte am 11. Mai 1855 ein drittes Begnadigungsgesuch ein, in dem die früher schon erwähnten Milderungsgründe wiederholt wurden. Sie wäre damals zu jung gewesen, um die Folgen ihrer Tat berechnen zu können. Sie bestätigte, dass ein starker böser Keim in ihr gelegen, als sie jenes Verbrechen verübt, der immer gefährlicher hätte werden können, wenn nicht die verdiente Strafe sie getroffen hätte». Dieser böse Keim hätte nun einem guten Platz gemacht und sie suche in Zukunft

durch einen rechtschaffenen Lebenswandel «das Brandmal ihres Verbrechens» zu beseitigen²³¹⁾.

Der damalige Berichterstatter der Petitionskommission war Grossrat Roman Abt aus Bünzen, der von 1862 bis 1872 Bezirksamtmann von Muri war²³²⁾. Er war der Ansicht, das Gesuch sei abzuweisen, denn die «Prozedur der Bittstellerin enthüllt ein Bild der unnatürlichsten und unerhörten Verbrechen, hinter dem auch nicht ein Grund zur Milderung der Strafe zu finden ist». Damit zerbrachen alle Hoffnungen Katharina Leuthards, in Zukunft ein freies Leben führen zu können²³³⁾.

Nur zwei Jahre später, im Februar 1857, liess Katharina Leuthard dem Grossen Rate ein viertes Begnadigungsgesuch zukommen, das wie ein Hilfeschrei tönt, da sie nun 12 Jahre interniert war. Sie klagt darin: «Obschon ich der weltlichen Gerechtigkeit mit mehr als 12 Jahren Gefangenschaft eine Sühne für meine Tat getan, so kann ich doch mit mir selber und mit meinem Gewissen nicht zur Beruhigung kommen, solange der Ort und die Umgebung mich an meine schweren Sünden erinnern. Ich finde, und dies werden auch diejenigen bezeugen, die mir vorgesetzt sind und mich und mein Wesen beachten und kennen, dass es mit mir nicht viel länger so gehen kann. Entweder verhilft mir die Freiheit und mit ihr die ländliche Arbeit, die ich kenne und liebe, zu einiger Gemütsruhe oder die verlängerte Haft mit den alten Qualen zu einem Zustand, der mich alles vergessen macht»²³⁴⁾. Sind das nicht die Worte eines seelisch gebrochenen Mädchens, das für seine Tat nach heutigem Ermessen allzu hart angefasst worden war?

Der Zuchthausverwalter von Aarburg, J. Baer-Lanz, bescheinigte die gute Führung der Inhaftierten, sie habe sich während ihres Aufenthaltes in der Strafanstalt «zu vollkommener Zufriedenheit betragen und wenn sie nicht als Näherin, jedoch als Landarbeiterin tüchtig und besonders fleissig ist, dass ihr Gemütszustand, der sich in aufallend in sich gekehrten, alles Äussere vergessendem Wesen zeugt und eine baldige Änderung in ihrem ehemaligen Lebensverhältnissen, namentlich zur Rückkehr an körperlich anstrengende Landarbeiten sehr wünschenswert macht»²³⁵⁾. Dieser Meinung schloss sich die Justizdirektion an, die der Ansicht war, dass nach

einem tadellosen 13jährigen Aufenthalt in der Strafanstalt «die Veränderung in Lebensweise, Beschäftigung und Umgebung» für den gedrückten Gemütszustand der Petentin von heilsamer Wirkung sein könnte²³⁶⁾.

Wieder war es an der Begnadigungskommission, den endgültigen Entscheid zu fällen. Dr. K. F. Brentano, der Präsident der Petitionskommission²³⁷⁾, verfasste zu Handen des Grossen Rates einen ausführlichen Bericht, in dem er die Begnadigung und die Entlassung aus der Strafanstalt empfahl. Er schrieb: «Büssung für das Verbrechen und Besserung des Täters ist die Absicht des Strafgesetzes, und wo diese Absicht erreicht ist, darf wohl die Begnadigungsbehörde ihr schönstes Recht in Anwendung bringen». Katharina Leuthard ist «sittlich verwahrlost in die Zuchtanstalt getreten, bereut und erkennt ihr Verbrechen, Gewissensbisse quälen sie, ihr Gemüt ist durch das Bewusstsein der Schuld gedrückt». Sie habe sich in Aarburg durch Fleiss, tüchtige Arbeit und gutes Betragen ausgezeichnet. Die Zurückgabe der Freiheit müsse für sie heilsam und nötig sein, «wenn sie nicht zu einem geistig und körperlich unbrauchbaren Gliede der menschlichen Gesellschaft werden soll»²³⁸⁾.

Der Grosse Rat anerkannte in seiner Sitzung vom 2. Mai 1857 die angeführten Gründe; er begnadigte Katharina Leuthard, und diese konnte endlich wieder nach Merenschwand und zu ihren Geschwistern zurückkehren. Ihr Vater war bereits 1854 gestorben. Sie selbst konnte noch 31 Jahre die Freiheit geniessen. Sie starb im ledigen Stande am 4. April 1888²³⁹⁾.

Die Gefängnisse

a) *Das Bezirksgefängnis in Muri*

War ein Vergehen entdeckt worden, so wurden die Übeltäter zuerst einmal ins Bezirksgefängnis nach Muri übergeführt, eingesperrt und dann vom Bezirks- oder Oberamtmann verhört und dort belassen, bis die Gerichte ihr Urteil gesprochen hatten. Zwischen 1828 und 1849 machte die Regierung eine Erhebung über die Bezirksgefängnisse, um etwaige Schäden festzustellen und darauf Verbesserungen anzuordnen.

Über das Gefängnis in Muri gab der Bezirksamtmann folgenden Bericht ab: «Im dritten Stock des Gerichtshauses, in einem weiten hellen Gemach stehen zwei heizbare, feste Blockhäuser von Flecklig, eines von Eichenholz; ein unheizbares, sehr niedriges befindet sich ebenfalls hier. Die Gefangenen in diesen drei Blockhäusern können leicht miteinander reden. Auf dem gleichen Boden ist eine geräumige, heizbare Arreststube, welche noch keine Gitter hatte, die man aber seither wohl wird angebracht haben. In dieser Stube befindet sich eine Bettstatt, in den übrigen Gefängnissen liegt das Stroh auf dem Boden, und je nach Jahreszeit erhält der Gefangene eine oder zwei wollene Decken dazu. In einem eigenen Zimmer des gleichen Stocks werden zwei neue, geräumige, heizbare Gefängnisse von Flecklig errichtet und die Fenstermauer zu mehrerer Sicherheit verstärkt; auch hier ist Communikation der Arrestanten durch Sprechen nicht zu verhindern. Auf dem Estrich des Gerichtshauses sind nahe beieinander drei unheizbare, einzeln stehende Blockhäuser, sind sehr eng und so niedrig, dass man darin nicht aufrecht stehen kann. Ohne Not sollten so unmenschliche Gefängnisse nicht gebraucht werden, wenigstens nie für längere Zeit als 1 oder 2 Tage. Ein leichtes, hohes, unheizbares Gefängnis, nur mit Laden eingemacht, ist auch daneben, wurde aber bloss als Taubenhaus benutzt.

Die Nahrung der Gefangenen besteht mittags um 11 Uhr in Suppe, Gemüse, Brot, abends in Suppe und Brot; am Sonntag erhalten sie zuweilen etwas Fleisch; die tägliche Brotration beträgt 2 Pfund;

Wasser wird frisch gereicht, so oft es verlangt wird. Für Tage, an denen schmale Kost gegeben wird, zieht man dem Gefangenewärter 2½ Bz. pro Person ab. Für einmal zu heizen erhält er 2½ Bz.; kann der Arrestant dies nicht bezahlen, so bezahlt's die Gerichtskasse. Es sind keine eigenen Gefängniskleider vorhanden, hingegen finden sich für die Gefangenen noch 6 gute Hemder, nämlich 2 für Männer und 4 für Weiber. Da die wollenen Bettdecken in kläglichem Zustand sind, so wäre die Anschaffung von neuen wirklich Bedürfnis²⁴⁰⁾.

b) Die Zuchtanstalt in Baden

In der Zeit der Helvetik war das «helvetische peinliche Gesetzbuch», das im Sinne der Aufklärung zum grössten Teil von der Todesstrafe absah, für die Verurteilung der Rechtsbrecher massgebend. Diese wurden mehr und mehr mit Freiheitsstrafen belegt. Das bewirkte, dass die bestehenden Zuchtanstalten bald überfüllt waren. Aus diesem Grund zwang die helvetische Regierung die Stadt Baden, ein Gebäude in der Stadt als Zuchtanstalt zur Verfügung zu stellen, wo die Delinquenten ihre Strafe absitzen mussten. Sie sollten aber nicht nur dahinvegetieren, sondern so beschäftigt werden, damit sie einen Sinn in ihrer Verurteilung sahen. Aus diesem Grund wurden Kettensträflinge sehr oft zu körperlicher Arbeit, vor allem beim Strassenbau, eingesetzt. Die Stadt Baden trat darauf der helvetischen Regierung das Spitalhaus in der Halde ab²⁴¹⁾.

Nach der Liquidation der Badener Zuchtanstalt am Ende der Helvetik gelangte der Kanton Aargau bei seiner Gründung 1803 ausserordentlich billig zu einem fertig ausgestalteten Zuchthaus, in dem in der Folge die zur Kettenstrafe Verurteilten eingesperrt wurden. Eine Überbelegung zu gewissen Zeiten führte dazu, dass die Regierung zwischen 1806 und 1860 sogenannte «Filialstrafanstalten» oder «Sträflingskolonien» unterhielt, die dort errichtet wurden, wo z. B. grosse Strassenarbeiten ausgeführt wurden. Dazu wurde ein Detachement Kettensträflinge samt der zugehörigen Landjägerbewachung in die Nähe der Arbeitsstätte verlegt. So ent-

standen im Aargau nach und nach 14 solcher «Schallenwerke»²⁴²⁾. Eines davon lag in Bremgarten (1838-1846 und 1854-1860), von wo aus auch Häftlinge aus dem Bezirk Muri zum Bau der Mut-schellenstrasse oder des Hermetschwilerstiches herangezogen wurden. Das Ende des Badener Zuchthauses kam mit einem Brand vom 14. Dezember 1855. Darauf erstellte der Kanton verschiedene Provisorien, bis 1864 die Strafanstalt Lenzburg in Betrieb genommen werden konnte²⁴³⁾.

c) Die Festung Aarburg

Der grösste Festungsbau im Aargau, mehrmals umgebaut und erweitert, ist das Schloss und die Festung Aarburg. Schon unter der Herrschaft der Berner, die diesen Teil des Aargaus 1415 erobert hatten, schmachteten im Gefängnis von Aarburg immer wieder Gefangene. Als 1803 der neue Kanton Aargau durch die Mediationsakte Napoleons gegründet wurde, ging auch die Festung Aarburg endgültig in aargauischen Besitz über. Der Aargau benützte das Schloss zuerst einmal als kantonales Zeughaus, als Feuerhochwacht und zeitweise zur Unterbringung von heimatlosen Familien. 1821 wurden erstmals Strafgefangene in der Aarburg interniert. Ab 1826 entlastete sie als Zuchthaus, ursprünglich für Kettensträflinge, ab 1856 für Züchtlinge bis zur Eröffnung der neuen Strafanstalt Lenzburg 1864 die zu eng gewordene Zuchtanstalt Baden²⁴⁴⁾.

5. Anmerkungen

- 1) Gesetz vom 19ten Christmonat 1804, Kriminalstrafgesetz und Gerichtsordnung. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau, 1. Bd., offizielle Ausgabe 1826, S. 220 ff.
- 2) 1803 entstand der heutige Kanton Aargau aus den bis dahin bestehenden Kantonen Aargau (Berner Aargau), Baden und Fricktal.
- 3) Siehe Anm. 1, S. 220 f.
- 4) Werner Lüthi, Die erste kantonale Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 52. Jg., 1938, S. 66.
- 5) a. a. O., S. 72.
- 6) Siehe Anm. 1, S. 220 f.
- 7) StAAG J 2, 1817, Fasz. 14.
- 8) a.a.O.
- 9) a.a.O.
- 10) StAAG Akten Grosser Rat, Juni 1823.
- 11) a.a.O., Sitzung vom 23.12.1824.
- 12) 1816 war ein ausgesprochenes Hungerjahr. «Nasskalte Witterung im Sommer. Schnee fiel auf abgeschnittenes Emd. An keinem Baum war Obst zu finden, die Weinreben blühten spärlich im August, die Trauben erfroren vor Michaeli, die Körnernte begann Ende August. Die Kartoffeln waren verfault». In: 150 Jahre Aargau im Lichte der Zahlen, Aarau 1954, S. 40.
- 13) StAAG J 2, 1824, Fasz. 72; Akten Grosser Rat, Sitzung vom 23.12.1824.
- 14) StAAG Akten des Grossen Rates, Sitzung vom 23.12.1824.
- 15) StAAG J 2, 1832, Fasz. 73, Schreiben des Bezirksamtmanns vom 8.3.1832.
- 16) a.a.O.
- 17) StAAG J 2, 1812, Fasz. 39.
- 18) a.a.O.
- 19) StAAG J 2, 1851, Fasz. 81, Bericht des Bezirksamtmanns an die Polizeidirektion vom 21.11.1848.
- 20) a.a.O., Bezirksamt an Polizeidirektion, 5.12.1848.
- 21) a.a.O., Polizeidepartement an Bezirksamt Muri, 6.12. 1848; Prot. Kl R 7.12.1848.

- 22) Amtsblatt des Kantons Aargau, Nr. 50, 9.12.1848.
- 23) StAAG J 2, 1851, Fasz. 81, Bezirksamt an Polizeidepartement vom 6.12.1848.
- 24) a.a.O., Bezirksamt an Polizeidepartement vom 9.12.1848
- 25) a.a.O.
- 26) Prot. Kl R 11.12.1848.
- 27) StAAG J 2, 1851, Fasz. 81, Chef Landjägerkorps an Polizeidepartement vom 26.1.1849.
- 28) a.a.O., Regierung des Kantons Aargau an Bundesrat vom 29.1.1849.
- 29) StAAG J 2, 1851, Fasz. 43, Gesandter in Paris an Kl R vom 18.5.1849.
- 30) a.a.O., 5.5.1849; Prot. Kl R 18.5.1849.
- 31) a.a.O., Urteil des Appellationsgerichtes vom 30.6.1851.
- 32) Prot. Kl R. 14.7.1851.
- 33) StAAG Akten des Grossen Rates 1851, Begnadigungsgesuch vom 19.7.1851; Prot. Kl R 14.7.1851.
- 34) a.a.O., 22.7.1851; Prot. Kl R 28.7.1851.
- 35) Prot. Kl R 28.7.1851.
- 36) Biographisches Lexikon des Kantons Aargau 1803–1957, Argovia 68/69, 1958, S. 7 f.
- 37) StAAG Akten des Grossen Rates, Sitzung vom 5.8.1851.
- 38) Prot. Kl R 5.8.1851.
- 39) StAAG J 2, 1805, Fasz. 40 a. 1805 beschloss die Regierung, dass bei jeder Vollziehung eines Todesurteils der Scharfrichter einen Mantel in den Standesfarben des Kantons tragen solle. Der Finanzrat wurde beauftragt, jedem der drei bestellten Scharfrichter einen solchen Mantel anzuschaffen, der ihn immer gut aufbewahren musste.
- 40) StAAG J 2, 1851, Fasz. 81. Bezirksamt an Regierung vom 8.8.1851.
- 41) a.a.O., 15.8.1851, Bezirksamt an Regierung; Polizeidepartement an Kleinen Rat.
- 42) Prot. Kl R 14.8.1851.
- 43) a.a.O., 18.8.1851.
- 44) a.a.O., 19.1.1824.
- 45) a.a.O., 26.1.1824.
- 46) a.a.O., 29.3.1824; StAAG J 2, 1824, Fasz. 35.
- 47) StAAG J 2, 1824, Fasz. 35.
- 48) StAAG J 2, 1814, Fasz. 37.

- 49) a.a.O., Anzeige des Sittengerichts.
- 50) StAAG Akten des Grossen Rates, Berichterstattung der Petitionskommission, Sitzung des Grossen Rates vom 12.12.1833.
- 51) a.a.O.
- 52) Prot. Kl R 1.7.1814.
- 53) StAAG J 2, 1814, Fasz. 37.
- 54) a.a.O.; Prot. Kl R 17. und 29.8.1814.
- 55) a.a.O.
- 56) StAAG Akten des Grossen Rates 12.12.1833.
- 57) a.a.O.; StAAG J 2, 1833, Fasz. 69.
- 58) Freundliche Mitteilung von alt Gemeindeschreiber Hans Burkart in Sins.
- 59) Bittschrift des Gemeinderates von Auw in den Begnadigungsakten des Grossen Rates, Sitzung vom 24.5.1836.
- 60) Lichtmess = Fest Mariä Reinigung am 2. Februar. Liturgischer Abschluss der Weihnachtszeit. Lichtmess ist für die Bauern der Beginn der Frühlingsarbeit. An Lichtmess wurden früher die neuen Dienstboten eingestellt.
- 61) StAAG Akten des Grossen Rates, Bericht der Petitionskommission, Sitzung vom 24.5.1836.
- 62) StAAG J 2, 1830, Fasz. 71.
- 63) a.a.O.; StAAG Akten des Grossen Rates, Sitzung vom 24.5.1836.
- 64) a.a.O., Schreiben des Bezirksamtmanns vom 27.9.1830.
- 65) StAAG J 2, 1830, Fasz. 71, Urteil vom 11.12.1830.
- 66) StAAG Akten des Grossen Rates, Begnadigungsgesuch des Gemeinderates Auw vom 29.10.1835.
- 67) StAAG Akten des Grossen Rates 1836, Sitzung vom 24.5.1836, Bericht der Petitionskommission.
- 68) Die Gefängnisstrafe konnte je nach Umständen noch verschärft werden, wie hier mit Stockschlägen. Mit diesen wurden erwachsene Mannschaften, «mit Rutenstreichen aber Weibspersonen wie auch Mannschaften, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, geziüchtigt». Diese Züchtigung konnte während der Strafzeit nicht wiederholt werden. Die Zahl der Streiche hing von der Schwere des Verbrechens, von der Bosheit des Täters und dessen körperlicher Beschaffenheit ab. Mehr als 50 Streiche waren nicht erlaubt. (KSG § 31)

- 69) StAAG J 2, 1836, Fasz. 102.
- 70) 1 Linie = 3 mm.
- 71) StAAG J 2, 1840, Fasz. 71 b.
- 72) StAAG Akten des Grossen Rates 1842. Begnadigungsgesuch vom 3.5.1842; Bericht der Petitionskommission vom 21.6.1842. Prot Kl R 14.11.1842. Zu Wyder als Wirt siehe Hugo Müller, Merenschwand, Bd. 2. Die Gemeinde Merenschwand seit 1798, Merenschwand 1993, S. 261 ff.
- 73) StAAG J 2, 1806, Fasz. 29. Über die Zukunft des Kindes schweigen sich die Akten aus.
- 74) Nachforschungen im Staatsarchiv Luzern führten zu keinem Ergebnis über eine Verurteilung von Martha Mahler durch den Kanton Luzern.
- 75) StAAG J 2, 1821, Fasz. 53.
- 76) Prot. Kl R 3.9.1821.
- 77) a.a.O., 3.9.1821.
- 78) a.a.O., 14.9.1821.
- 79) a.a.O., 8.10.1821.
- 80) a.a.O., 15.11.1821.
- 81) StAAG J 2, 1821, Fasz. 53, 3.12.1821 Justizdepartement an Regierung.
- 82) Prot. Kl R 3.12.1821.
- 83) a.a.O., 25.1.1822.
- 84) StAAG J 2, 1821, Fasz. 53; Prot. Kl R 8.3.1822.
- 85) Prot. Kl R 26.4.1822.
- 86) StAAG J 2, 1822, Fasz. 53, Kleiner Rat an Bezirksamt Muri vom 4.4.1822.
- 87) a.a.O.
- 88) Es war damals Brauch, Findelkindern, deren Eltern nicht bekannt waren, als Geschlechtsnamen den Namen oder die Bezeichnung des Fundortes zu geben. Als Vornamen nahm man oft den Namen des Heiligen, an dessen Namenstag das Kind getauft wurde, oder den eines bekannten Heiligen vor oder nach der Auffindung des Kindes. Das Fest des hl. Bernhard feiert die Kirche am 20. August. Siehe auch: Gesetz über die Findelkinder vom 21.12.1827. In: Gesetzes-Sammlung für den eidg. Kanton Aargau, neue revidierte Ausgabe, 2. Bd., Aarau 1847, S. 82 ff.
- 89) Im Aargau konnten damals die Gemeinden eine Eheschliessung aus bestimmten Gründen untersagen. Dem Gemeinderat stand das Recht zu,

gegen die Ehe eines Gemeindebürgers Einspruch zu erheben, wenn dieser nach erreichter Mündigkeit Armenunterstützung empfangen hatte, wenn seine unehelichen Kinder auf Kosten der Gemeinde erzogen wurden, wenn er vergeldstagt war oder wenn er nicht die nötige Gewähr bot, eine Familie zu ernähren. Siehe dazu: Gesetz über das Ehe einspruchsrecht der Gemeinden vom 26.5.1855. In: Gesetzes-Sammlung für den Kanton Aargau, neue Folge der revidierten Ausgabe, Bd. 4, S. 400 ff.

- 90) Ausserehelich schwangere Frauen hatten damals ihren Zustand aus eigenem Antrieb dem Pfarrer zu Handen des Sittengerichtes anzuzeigen. Unterliessen sie dies, wurden sie meist auf Hinweise aus der Bevölkerung vor das Sittengericht geladen und dabei mit einer Gefängnisstrafe bis zu 12 Stunden bestraft. Siehe dazu: Gesetz vom 17. Heumonat 1803 über die Sittengerichte. In: Sammlung der Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, S. 61 ff.
- 91) Das Bisherige nach StAAG J 2, 1825, Fasz. 31 und Akten des Grossen Rates, Sitzung vom 27.1.1832.
- 92) «Gichter» ist eine der häufigsten Krankheitsbezeichnungen früherer Jahrhunderte, insbesondere wenn es um Säuglinge ging. Bei den Neugeborenen führten die unterschiedlichsten Leiden zum Symptom von Krämpfen (= Gichter), z. B. Flüssigkeitsverlust bei Durchfall, Gelbsucht, Entzündungen mit hohem Fieber, auch Hirnhautentzündung usw. Schreiend bezieht sich auf das Geschrei des Säuglings. Ich danke dem Medizinhistorischen Institut der Universität Zürich für diese Mitteilung.
- 93) StAAG J 2, 1825, Fasz. 31.
- 94) StAAG Akten des Grossen Rates, Sitzung vom 27.1. 1832. Zu Josef Anton Synesius Weissenbach siehe Biographisches Lexikon des Kantons Aargau 1803-1957, Argovia 68/69, Aarau 1958, S. 843 ff.
- 95) a.a.O.; StAAG J 2, 1832, Fasz. 44.
- 96) Zoll = altes Mass; 1 Zoll in der Schweiz 3 cm.
- 97) Hugo Müller, Merenschwand, Bd. 2: Die Gemeinde Merenschwand seit 1798, Merenschwand 1993, S. 37.
- 98) StAAG J 2, 1812, Fasz. 26. Über die Begnadigung sind keine Akten zu finden.
- 99) StAAG J 2, 1806, Fasz. 30.

- 100) a.a.O.
- 101) a.a.O.
- 102) StAAG J 2, 1816, Fasz. 72.
- 103) StAAG J 2, 1830, Fasz. 73.
- 104) StAAG J 2, 1805, Fasz. 41.
- 105) a.a.O.
- 106) StAAG J 2, 1820, Fasz. 50. Bericht des Appellationsgerichtes vom 13.10.1820.
- 107) StAAG J 2, 1805, Fasz. 41.
- 108) StAAG J 2, 1820, Fasz. 50, Schreiben von Obwalden an die Regierung in Aarau vom 2.9.1820.
- 109) a.a.O.
- 110) a.a.O., Schreiben des Bezirksamtes Muri; Prot. Kl R 25.9.1820.
- 111) Prot. Kl R 16.10.1820.
- 112) StAAG J 2, 1820, Fasz. 50, Johann Werner Marbeit, Todesurteil und Vollstreckung.
- 113) a.a.O.
- 114) a.a.O.
- 115) StAAG J 2, 1820, Fasz. 50, 18.10.1820.
- 116) Prot. Kl R 19.10.1820.
- 117) StAAG J 2, 1820, Fasz. 50, 16.10.1820.
- 118) Vergicht = Prot. über die Einvernahme von Untersuchungsgefangenen.
- 119) StAAG J 2, 1820, Fasz. 50, 25.10.1820.
- 120) a.a.O.; Prot. Kl R 24.11.1820.
- 121) «Die Ausstellung auf der Schandbühne besteht darin, dass der Verurteilte bewacht, an einem zur Zusammenkunft des Volkes geräumigen Orte eine Stunde lang der öffentlichen Schau ausgestellt und auf einer vor dessen Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen nebst der Strafe angezeigt wird». (§ 30 des KSG)
- 122) StAAG J 2, 1820, Fasz. 10, Elisabeth Marbeit, kriminalisierte Verpflegungskosten ihres Kindes.
- 123) Prot. Kl R 20.3.1821.
- 124) Schallenwerk = Zuchtanstalt.
- 125) Prot. Kl R 9.11.1820.
- 126) StAAG JA 6, 1828, Fasz. 25, Bürgerrechte, Niederlassungen, 15.9.1828.

- 127) Prot. Kl R 5.3.1821.
- 128) StAAG J 2, 1821, Fasz. 23, Johann Melk Marbeit, heimatlos, Strafurteil 16.7.1821.
- 129) Prot. Kl R 15.3.1821.
- 130) a.a.O., 30.4.1821.
- 131) StAAG J 2, 1821, Fasz. 23.
- 132) a.a.O.
- 133) a.a.O., 19.7.1821.
- 134) StAAG J 2, 1823, Fasz. 18.
- 135) StAAG J 2, 1825, Fasz. 1.
- 136) Nepper = kleiner Nagelbohrer.
- 137) Gült = Grundschuldverschreibung, öffentlich verurkundetes Grundpfanddarlehen.
- 138) StAAG J 2, 1827, Fasz. 1.
- 139) StAAG J 2, 1827, Fasz. 13.
- 140) StAAG J 2, 1832, Fasz. 83.
- 141) a.a.O.; Prot. des Grossen Rates 11.7.1832
- 142) StAAG J 2, 1829, Fasz. 17.
- 143) a.a.O.; Prot. Kl R 5.9. und 24.10.1828.
- 144) StAAG J 2, 1815, Fasz. 150.
- 145) a.a.O.
- 146) StAAG J 2, 1820, Fasz. 51.
- 147) a.a.O., 20.11.1820.
- 148) StAAG J 2, 1818, Fasz. 19.
- 149) a.a.O.
- 150) a.a.O.
- 151) a.a.O., 25.11.1822; Prot. Kl R 20.11. und 2.12.1822.
- 152) StAAG J 2, 1824, Fasz. 42.
- 153) a.a.O.; Prot. Kl R 20.5. und 8.6.1824.
- 154) Hugo Müller, Die Auswanderung von Murianern nach Übersee im 19. und 20. Jahrhundert. In: Dorfchronik von Muri für das Jahr 1986, S. 21 ff.
- 155) StAAG J2, 1825, Fasz. 16.
- 156) a.a.O.
- 157) P. Engelbert Ming, Das ehemalige Kapuzinerkloster in Bremgarten 1618–1841, In: U. H. 56/1986, S. 5–87.

- 158) Prot. Kl R 5. und 27. Mai 1825.
- 159) StAAG J 2, 1825, Fasz. 16.
- 160) StAAG J 2, 1808, Fasz. 43, Bezirksamtmann an den Kleinen Rat vom 16.8.1808; Prot. Kl R 21.7.1808.
- 161) a.a.O., 11.8.1808.
- 162) a.a.O.
- 163) Prot. Kl R 21.10.1808; Prot. GR Muri 20.10.1808.
- 164) StAAG J 2, 1808, Fasz. 43, Verbalprozess vom 26.10.1808.
- 165) a.a.O., 26.10.1808 Bezirksamt an Regierung.
- 166) Pater Ignaz Imfanger, auch Infanger geschrieben, stammte aus Engelberg. Er war am 17.9.1773 geboren, legte 1792 die Profess ab. Er wurde 1803 Ortsfarrer von Muri und starb am 22.10.1824.
- 167) Die ganze Standesrede befindet sich in der Dorfchronik von Muri für das Jahr 1981, S. 39–51.
- 168) StAAG J 2, 1328, Fasz. 34.
- 169) StAAG J 2, 1839, Fasz. 10, Schreiben des Bezirksamts an die Regierung vom 25.2.1839; Prot. Kl R 4.3.1839.
- 170) a.a.O.
- 171) a.a.O.
- 172) a.a.O., Schreiben des Zuchthausverwalters vom 19.3.1839.
- 173) a.a.O., 26.3.1839.
- 174) a.a.O., 8.4.1839.
- 175) Prot. Kl R 15.4.1839.
- 176) Paul Haberbosch, Badener Zuchthäuser und Gefangenschaften, Separatabdruck aus den Badener Neujahrsblättern 1958, S. 14.
- 177) StAAG J 2, 1840, Fasz. 104, Käppeli Joseph, Merenschwand, Brandlegung, Todesurteil 19.9.1840.
- 178) a.a.O.
- 179) a.a.O. Prot. Kl R 21.9.1840.
- 180) StAAG Akten des Grossen Rates, Begnadigungsgesuch vom 17.10.1840.
- 181) StAAG J 2, 1340, Fasz. 104; Prot. Kl R 20.10.1840.
- 182) StAAG Akten des Grossen Rates, Begnadigungsgesuch vom 6.12.1842; Sitzung des Grossen Rates vom 23. 5.1843.
- 183) a.a.O.
- 184) a.a.O.

- 185) Biographisches Lexikon des Kantons Aargau 1803-1957, Argovia 68/69, 1958, S. 37 f.
- 186) StAAG Akten des Grossen Rates 1343; Bericht der Petitionskommission auf das Begnadigungsgesuch vom 15.12.1842; J 2, 1843. Fasz. 15.
- 187) StAAG Akten des Grossen Rates 1844, Begnadigungsgesuch vom 23.10.1844.
- 188) a.a.O., 23.10.1844.
- 189) a.a.O., 13., 15., 24. und 31.10.1844.
- 190) Biographisches Lexikon des Kantons Aargau 1803-1957, Argovia 68/69, 1958, S. 399 ff.
- 191) StAAG Akten des Grossen Rates 1844, Bericht der Petitionskommission vom 17.12.1844, Sitzung vom 19.12.1844; Prot. Kl R 12.12.1845.
- 192) StAAG Akten des Grossen Rates 1850.
- 193) a.a.O.
- 194) a.a.O.
- 195) Freundliche Mitteilung des Zivilstandamtes Mühlau.
- 196) StAAG J 2, 1842, Fasz. 48, Mäder Joseph Placid Pankraz, Boswil, Brandlegung, Todesurteil.
- 197) a.a.O., 10.1.1842.
- 198) Prot. Kl R 17.1.1842.
- 199) a.a.O., 31.1.1842. Später ist von der Zuchtanstalt Baden die Rede.
- 200) StAAG Akten des Grossen Rates 1842, Begnadigungsgesuch Mäders vom 22.1.1842.
- 201) a.a.O., 22.11.1842.
- 202) a.a.O., 24.1.1842.
- 203) a.a.O., 19., 20. und 22. 1. 1842
- 204) a.a.O., 24.1.1842.
- 205) a.a.O., 27.1.1842.
- 206) a.a.O., 29.1.1842.
- 207) StAAG J 2, 1843, Fasz. 24, Untersuchung vom 9.6.1842.
- 208) a.a.O., 20.5.1843; Prot. Kl R 6.6.1843.
- 209) StAAG Akten des Grossen Rates, Begnadigungsgesuch Mäders, Sitzung vom 1.5.1850.
- 210) a.a.O., 17.12.1850; Prot. Kl R 23.12.1850.
- 211) «Zur Entlastung des Badener Zuchthauses unterhielt der Kanton zwischen 1806 und 1860 sog. «Filialstrafanstalten» oder «Sträflingskoloni-

en». Wo bei grossen Strassenbauten und Flusskorrekturen die Mitwirkung von Sträflingen angezeigt erschien, wurde ein Detachement Kettensträflinge samt der zugehörigen Landjägerbewachung in die Nähe der Arbeitsstätte gelegt. Auf diese Weise entstanden im Aargau 14 solcher «Schallenwerke»... Die Schallenwerker trugen Zuchthauskleidung, Hals- und Fussschellen und waren bei der Arbeit paarweise zusammengekettet». Eine solche Filialanstalt bestand 1854–1860 in Bremgarten, als der sogenannte Hermetschwilerstich gebaut wurde. Siehe Paul Haberbosch, Badener Zuchthäuser und Gefangenschaften, Separatabdruck aus den Badener Neujahrsblättern 1958, S. 13 f.

- 212) StAAG Akten des Grossen Rates 1855, Begnadigungsgesuch Mäders vom 28.4.1855; Sitzung vom 16.11.1855.
- 213) a.a.O., Bericht der Petitionskommission vom 10.12. 1855; Prot. Kl R 21.12.1855.
- 214) StAAG J 2, 1844, Fasz. 108.
- 215) StAAG Akten des Grossen Rates 1853, Begnadigungsgesuch vom 14.2.1853.
- 216) a.a.O., Bericht der Petitionskommission vom 9.5.1853.
- 217) a.a.O., Begnadigungsgesuch der Geschwister von K. Leuthard vom 11.6.1853.
- 218) Prot. Kl R 2.12.1844.
- 219) StAAG Akten des Grossen Rates 1857, Bericht der Petitionskommission vom 9.5.1853.
- 220) a.a.O., Bericht der Petitionskommission vom 22.5.1857
- 221) Siehe Anm. 217.
- 222) StAAG Akten des Grossen Rates 1853, Begnadigungsgesuch vom 14.2.1853.
- 223) a.a.O., Zeugnis vom 21.12.1852.
- 224) a.a.O., 14.2.1853.
- 225) a.a.O., 9.5.1853.
- 226) a.a.O., 11.6.1853.
- 227) a.a.O., 24.6.1853.
- 228) StAAG Akten des Grossen Rates 1854, Begnadigungsgesuch vom 1.5.1854.
- 229) a.a.O., Schreiben ohne Datum. Präsident der Begnadigungskommission war damals ein Grossrat namens Müller.

- 230) StAAG Akten des Grossen Rates, Sitzung vom 22.11.1854.
- 231) a.a.O., Akten von 1855, Begnadigungsgesuch vom 11.5.1855.
- 232) Biographisches Lexikon des Kantons Aargau 1803–1957, Argovia 68/69, Aarau 1958, S. 12 f.
- 233) StAAG Akten des Grossen Rates 1855, Bericht vom 10.11.1855.
- 234) StAAG Akten des Grossen Rates 1857, Begnadigungsgesuch vom 20.2.1857.
- 235) a.a.O., 21.2.1857.
- 236) a.a.O., 4.3.1857.
- 237) Biographisches Lexikon des Kantons Aargau 1803–1957, Argovia 68/69, Aarau 1958, S. 102 f.
- 238) StAAG Akten des Grossen Rates 1857, Bericht vom 22.5.1857.
- 239) Freundliche Mitteilung der Gemeindekanzlei Merenschwand.
- 240) StAAG S IV, Strafanstalten, Gefängnisse 1828–1849. Der Bericht über das Bezirksgefängnis in Muri ist nicht datiert.
- 241) Nold Halder, Die helvetische Zentralzuchtanstalt Baden 1801–1803, Aarau 1940.
- 242) «Schelle» oder «Schalle» kann Fessel bedeuten. Das Wort kann aber auch von den kleinen Glöcklein, die an den Fesseln befestigt waren, stammen.
- 243) Paul Haberbosch, Badener Zuchthäuser und Gefangenschaften. Separatabdruck aus den Badener Neujahrsblättern 1958.
- 244) Fritz Heitz, Aus der Geschichte von Schloss und Festung Aarburg. In: Heimatkunde des Wiggertales, Heft 43, 1985. Rudolf Hans Gut, Die Erziehungsanstalt Aarburg. Heft 6 der Beiträge zur Geschichte des Strafvollzuges und des Gefängniswesens im Kanton Aargau, Aarau 1969.

6. Abkürzungen

- a.a.O. am angegebenen Ort. Diese Abkürzung weist auf ein zuvor schon erwähntes Werk oder eine angeführte Akte hin.
- Bd. Band
- f., ff. ein f. nach der Seitenzahl bedeutet, dass die zitierte Stelle sich auf die folgende Seite erstreckt, ein ff., dass sie noch weitere Seiten umfasst.
- Fasz. Faszikel, Aktenbündel
- GR Gemeinderat
- Kl R Kleiner Rat, ab 1852 Regierungsrat genannt.
- KSG Kriminalstrafgesetz
- L. Livre, Franken
- Prot. Protokoll
- S. Seite
- StAAG Staatsarchiv des Kantons Aargau
- U. H. «Unsere Heimat», Zeitschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt, 1927 ff.

7. Personenregister

(Bei einigen Personen fehlen der Vorname und/oder der Beruf, Wohnort, da sie aus den Akten nicht ersichtlich sind.)

A

- Abt, Gebr., Boswil, 135
– Josef, Steinhauer, Bünzen, 19f.
– Roman, Grossrat, Bezirksamtmann, Bünzen, 151
Andermatt, Leodegar, Landwirt, Merenschwand 45ff.
– Xaver, Merenschwand, 60ff.
Anaclet, Pater O.M. Cap., Bremgarten, 105
Angstmann, Landjäger-Korporal, 30
Aweng, Josef, Rein LU, 63

B

- Bachmann, Franz, Dr. phil., Grossrat, Leuggern, 147
– Josef, Finstersee, 49f.
Baer-Lanz, Johann, Verwalter der Festung Aarburg, 147, 151
Baldinger, Karl Ludwig, Grossrat, Oberrichter, Baden, 125f.
Barmann, schweiz. Gesandter in Paris, 25
Baur, Johann Baptist, Arzt, Muri-Wey, 41
Berger, Johann Peter, Boswil, 116
Berner, Heinrich, Tavernenwirt, Möriken, 17
Bertschinger, Karl Emanuel, Dr. iur., Grossrat, Fürsprecher, Lenzburg,
20, 37, 92
Bichler, Rudolf, Wettswil, 64
Blattmann, Präsident, Wädenswil, 101
Blattner, Karl, Grossrat, Fürsprecher, Aarau, 27f.
Blunschi, Johann Michael, Buchdrucker, Zug, 111
Bonaventura, Pater O. M. Cap. Bremgarten, 106
Brentano, Karl Friedrich, Dr. iur., Grossrat, Fürsprecher, Laufenburg, 152
Brühlmann, Josef Anton, Drechsler, Muri-Dorf, 16ff.
Brunner, Gefangenewart, Muri, 133, 140ff.
– Josef, Sins, 94ff.

Bütler, Heinrich, Gemeindeammann, Auw, 42

– Niklaus, Schuhmacher, Auw, 42, 12f., 15f.

Burkard, Anna, Waltenschwil, 107

– Anna Maria, Waltenschwil, 107

– Josef, Lehenmann, Waltenschwil, 107

D

Dätwyler, Melchior, Oberentfelden, 104

Daicher, Jakob, Küfer, Eimaldingen (Grhztm. Baden), 23

Diebold, Johann Ludwig, Notar, Baden, 89

Dössekel, Johann, Grossrat, Fürsprecher, Seon, 57f.

E

Eggenschweiler, Plazid, OSB, Konventuale, Muri, 75, 77

Egli, Anna Maria, Meienberg, 35, 37f.

– Maria, 36

– Melchior (Melk), Meienberg, 36f.

Eichholzer, Moritz, Zimmermann, Strohgeflechthändler, Merenschwand, 90ff.

Eichmann, verh. Marbeit, Anna Maria, 65, 78f.

– Anna Maria Magdalena, 65

F

Faller, Josef Plazid, Oberamtmann, Muri, 64ff.

Fassbind, Marin, OSB, Konventuale, Muri 103

Feuchter, Johann, vulgo Barreitenhans, 69

Fischer, Alois, Landwirt, Merenschwand, 113f.

– Barbara, Muri-Dorf, 16

– Jakob, Landarbeiter, Merenschwand, 113f.

– Johann, Merenschwand, 58f.

– Josef Leonz, Boswil, 135

Flüguf, verh. Hauwyler, Maria Verena, Winterhalden, 15

Frey, Alois, Kupferschmied, Muri-Egg, 85ff.

Friderich, Franz Josef, Regierungsrat, Aarau, 93

Frischkopf, Kaspar, Sulz, 94, 96f.

G

- German, Basili, 78
Giger, Josef, Kestenberg, 58f.
Gloor, Leutwil, 74f.
Greter, Adlerwirt, Luzern, 86
– Felix, Landmann, Greppen/Löschenroot, 26
– Franz, Landarbeiter, Greppen, 20ff., 30f.
Grossholz, Leodegar, Scharfrichter, Baden, 108f.
Groth, Michael, Pfarrer, Merenschwand, 48, 125, 128f.

H

- Haberstich, Jakob, Landwirt, Oberentfelden, 103ff.
Hafner, Heinrich, Gemeindeammann, Wirt, Adliswil, 86f.
Hauwyler, Katharina, Dienstmagd, Auw, 39ff.
– Lukas, Schmied, Aettenschwil, 11ff.
Hildbrand, Jakob, Boswil, 131
– Josef, Boswil, 131
– Kaspar, Boswil, 115
Hilfiker, Burkard, Landwirt, Boswil, 115f.
Hirzel, Staatsrat, Zürich, 86f.
Hort, Wachtmeister, Chef der Strafanstalt Baden, 128
Huber, Josef, Bezirksarzt, Muri, 123
– Anna Maria, Dienstmagd, Besenbüren, 54ff.
– J., Scharfrichter, Aarau, 75
– Johann, Arzt, Boswil, 41
– Kaspar, Meierskappel, 52
– Maria Anna, Hebamme, Hermetschwil, 54
Hüninger, Franz, 69
Huwyler, Niklaus, Landjäger, Meienberg, 64

I, J

- Imfanger, Ignaz, OSB, Pfarrer, Muri und Boswil 109f., 135
Jehle, Johann Baptist, Grossrat, Olsberg, 128

K

- Kanostus Agatha, Heimatlose, Waltenschwil, 43f.
Käppeli, Anna Maria, Rickenbach, 94, 96f.

- Josef, Schreiner, Merenschwand, 118ff., 126ff.
- Katharina, Rickenbach, 94, 96f.
- Keusch, Jakob, Boswil, 135
- Knüsel, Verena, Küssnacht, 50ff.
- Koch, Alois, Landarbeiter, Waltenschwil, 43f.
- Köpfli, Elisabeth, Reussegg, 94ff.
- Johann, Landmann, Dietwil, 51f.
- Kandid, Landwirt, Reussegg, 94ff.
- Martin, Dietwil, 32
- Kopp, Josef, Religionslehrer, Baden, 125, 128
- Krüsi, Hans, 67
- Küchler, Anna, gen. Jeannette, Muri, 102
 - Anna Juliana, Muri, 102
 - Goar Leonz, Tierarzt, Muri, 99ff.
 - Jakob, Landwirt, Muri, 99, 101
- Kuhn, Anton, alt Untervogt, Gemeindeammann, Waltenschwil, 107
- Kyburz, Bernhard, Oberentfelden, 103ff.
- Kym, Urban, Grossrat, Möhlin, 42

L

- Lang, Gerichtsschreiber, Hitzkirch, 86
 - Johann, Hämkon, 94ff.
 - Niklaus Josef, in Sarnen hingerichtet, 67
- Laibacher, geb. Wirth, Anna Maria Rosa, Besenbüren, 103ff.
 - Josef Leonz, Landarbeiter, Sins, 82f.
 - Ulrich, Besenbüren, 103
- Laubi, Josef, vulgo Plembelroth, 77
- Leuthard, Anna Maria Katharina, Merenschwand, 145ff., 150ff.
 - Vinzenz, Landwirt, Merenschwand, 145, 150
- Lüthard, geb. Bircher, Elisabeth, Schoren, 118ff., 124ff.
 - Michael, Schreiner, Schoren, 118ff.

M

- Mäder, Hauptmann, Boswil, 108
 - Jakob, Boswil, 131
 - Johann, Boswil, 131

- Josef Plazid Pankraz, Boswil, 130f., 133ff., 138ff.
- Josepha Maria, Boswil, 142
- Niklaus, Boswil, 130f.
- Mahler, Martha, Oberrüti, 49f.
- Maier, Gerold II., Fürstabt des Klosters Muri, 91
- Marbeit, Anna Maria, 78
 - Anna Maria Christine, 78
 - Anna Maria Itta, 78
 - Elisabeth, 68, 71ff., 77
 - Johann Melk, vulgo Fischermelk, 67ff., 71, 79f., 82
 - Johann Wendel, 78
 - Johann Werner, vulgo Fischerfidelis, 64ff., 72ff., 78f.
 - Verena, 67
- Mäschli, Alois, Landarbeiter und Strohflechter, Muri-Wey, 83ff.
- Matter, Johann, vulgo Metschaloisis, 69
- Maurer, Johann Baptist, Fürsprecher, Bremgarten, 26f., 133f., 136, 138
- Meier, Wilhelm, Schlosser, Boswil, 131
- Melliger, Goar, Althäusern, 137
- Mengis, Franz Josef, Scharfrichter, Rheinfelden, 29ff.
- Meyer, Mathias, Auw, 39f.
 - Paul Maria, Buchbinder, ehem. Laienbruder Gabriel, Muri-Dorf, 90ff.
 - Samuel, Pintenschenk, Möriken, 17
- Müller, Lukas, Oberrüti, 35
 - Samuel, Landweinschenke, Holderbank, 17
- Mürgeler, Bernhard, Hermetschwil, 54

N

- Napoleon I. 155
- Nietlispach, Johann Ulrich, Brunnwil, 21, 23, 26, 62
- Notter Jakob, Landarbeiter, Boswil, 114ff.

O

- Oswald, Josef, Bünzen, 55

P

- Pfeiffer, Landjäger-Korporal, Aarburg, 93
 - Landjäger-Wachtmeister, Muri, 139f., 142

R

- Rey, Georg, Althäusern, 137, 139ff.
– Johann, Bernhard, Werbekommissär, Muri, 59
Richli, Ignaz, Wasenmeister, Scharfrichter, Bremgarten, 113f.
Rohr, Ludwig, Schneider, Lenzburg, 11ff., 15
Rosenberg, Anna Maria, Kestenberg, 58
– Josef, Winterschwil, 62
Ruepp, Josef, Arzt, Muri, 13

S

- Schäuble, Martin, Drechsler, Roth LU, 16ff.
Schmid, Josef, Vater, Reussegg, 94ff.
– Josef, Sohn, Reussegg, 94ff.
– Martin, Söldner, Küssnacht, 52
Schmidt, Jakob, Arzt, Aarburg, 93
Senn, Josef, Abtwil, 63f.
Seiler, Johann, Leinenweber, Fischbach, 12f.
Sidler, Anton, Küssnacht, 22
Stäger, Johannes, Besenbüren, 55
– Josef Leonz, Müller, Merenschwand, 92
Steiner, Elisabeth, Dietwil, 31ff.
– Josef, Dietwil, 31, 34
Stierli, Burkart, Gefangenewärter, Muri, 77
– Jakob, Muri-Wili, 135
Stocker, Georg, Abtwil, 35
Stöckli, Werner, Gemeinderat, Hermetschwil, 54
Strebel, Peter Leonz, Oberamtmann, Muri-Wey, 35, 41, 49, 54, 75, 77,
85f., 98, 108ff.
– Stefan, Konditor, Muri-Wey, 85ff.
Stuber, Alois, Gemeindeschreiber, Dietwil, 83
Suter, Josef, Wirt, Meienberg, 86
– Jakob, Tierarzt, Hünenberg, 100

T

- Trottmann, Elisabeth, Weinschenke, Boswil, 116
– Josef, Boswil, 135
– Katharina, Rottenschwil, 19f.

U

- Ulrich, Franz, 69
– Johann, vulgo Klarahans, 69
Uttiger, Barbara, Baar, 102

V

- Villiger, Kurator, Aettenschwil, 14
– Johann, Aettenschwil, 18
– Theresia, Beinwil, 62ff.

W

- Wächter, Josef, vulgo Hopsabudeli, 69
Wagner, Marianna, 80
– Verena, 67
Walter, Anna Maria, 67
Waltisberg, Jakobea, Niederwil bei Rickenbach LU, 107ff., 111ff.
Weber, geb. Sennrich, Anna Maria, Auw, 88f.
Weber, Johann Heinrich Nepomuk, Oberamtmann, Bremgarten, 105
– Leonz, Leinenweber, Auw, 88f.
– Peter, Leinenweber, Auw, 88ff.
Weibel, Josef, Arzt, Bezirksamtmann, Muri, 30, 124, 135, 141
Weissenbach, Josef Anton, Fürsprecher, Bremgarten, 56f.
– Franz Sinesius, Oberrichter, Bremgarten, 49
Wendel, Johann, vulgo Krüsehans, 67ff.
Wey, Joachim, Arzt, Fürsprecher, Villmergen, 60f., 94f.
Wicki, Josef Anton, Arzt, Merenschwand, 45f.
Wikart, Paul, Wirt, Zug, 18
With, Anna Maria, Staffeln, 54
Wolfisberg, Anton, Statthalter, Gemeindeammann, Meienberg, 11f., 51, 53
Wyder, Josef, Pintenwirt, Merenschwand, 45ff.
– Leodegar, 47
– Rosa, 47

Z

- Zimmerli, Schulmeister, Oberentfelden, 104f.
Zimmermann, Johann Baptist, Landjägerchef, Aarau, 22, 24
Zürcher, Ratsherr, Menzingen, 49

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Das Kriminalstrafgesetz von 1805	8
3. Die Kriminalfälle im Bezirk Muri.....	11
a) Die Münzverfälschung	11
b) Verbrechen gegen die Sittlichkeit.....	19
c) Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit der Mitbürger.....	21
d) Weglegung eines Kindes	49
e) Gewaltsame Verwundung.....	58
f) Diebstahl.....	60
g) Betrug	93
h) Brandlegung	106
4. Die Gefängnisse	153
a) Das Bezirksgefängnis in Muri	153
b) Die Zuchtanstalt in Baden	154
c) Die Festung Aarburg	155
5. Anmerkungen	156
6. Abkürzungen	167
7. Personenregister	168